Die Deutsche Wehrpflicht

ihre Rechtsgrundlagen und ihre Rechtsnatur

❖❖

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walter Fischer
Gerichtsreferendar aus Ludwigsburg.

1938

Druck der Fr. Bühlerschen Buchdruckerei / Inhaber: Dr. Otto Weise
Urach (Württ.)

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Universität Tübingen

Dekan: Professor Dr. Eißer
1. Berichterstatter: Staatsminister a. D. Professor Dr. von Köhler
2. Berichterstatter: Professor Dr. Kern.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. November 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0097

Inhalt.

Seite

Einleitung

§ 1.

I. Umgrenzung des Themas und Grundlegendes 1

§ 2.

II. Kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Wehrverfassung, insbesondere hinsichtlich der Deutschen Wehrpflicht 4

1. Hauptteil

Die Deutsche Wehrpflicht vor der Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1935

1. Abschnitt

Die Wehrpflicht der Deutschen Staaten seit dem 18. Jahrhundert bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches im Jahre 1871

I. Die Wehrpflicht in Preußen

§ 3.

1. Die preußische Kantonpflicht 13
   a) Stehendes Heer und Heeresergänzung 13
   b) Das Kanton-Reglement von 1733 als Rechtsgrundlage 14
      (1) Unter König Friedrich Wilhelm I. 14
      (2) Unter König Friedrich II. 21
   c) Die neue Rechtsgrundlage der Kantonpflicht: das Kanton-Reglement von 1792 24

§ 4.

2. Die allgemeine Wehrpflicht in Preußen 29
   a) Die rechtlichen Grundlagen ihrer Einführung als allgemeine Kriegsdienstpflicht 1813 29
   b) Die allgemeine Wehrpflicht in Preußen auf der rechtlichen Grundlage des Wehrgesetzes von 1814 40

II. Die Wehrpflicht in Bayern und Württemberg

§ 5.

1. Die Wehrpflicht in Bayern 52
   a) Bayerische Landaushebung und Kantonpflicht 52
   b) Das bayerische Konskriptionssystem 60

§ 6.

2. Die Wehrpflicht in Württemberg 69
   a) Die württembergische Landesauswahl 69
   b) Das württembergische Konskriptionssystem 74

III. Die Wehrpflicht im Deutschen Bund und im Norddeutschen Bund

§ 7.

1. Deutscher Bund und Wehrpflicht 85
2. Die allgemeine Wehrpflicht des Norddeutschen Bundes 87

2. Abschnitt
Die Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1871–1918

§ 8.

1. Die Rechtsgrundlagen der Allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreiches 89
   a) Die Reichsverfassung von 1871 90
   b) Das Wehrgesetz von 1867 und die Wehrpflicht-Gesetzgebung des Kaiserreichs 92

§ 9.

2 Die Rechtsnatur der Allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs 104
   a) Die Rechtsstellung des Einzelnen im Staat 104
   b) Die Rechtsnatur der Wehrpflicht 106

3. Abschnitt
Die Wehrpflicht in der Weimarer Republik 1918–1932

§ 10.

1. Die Wehrpflicht bis zum Versailler Vertrag 110
   a) Die Deutsche Wehrpflicht in der Zeit des Umsturzes 1918/19 . . 110
   b) Verbot der Allgemeinen Wehrpflicht für Deutschland im Versailler Vertrag von 1919 112
2. Die Wehrpflicht nach der Reichsverfassung von 1919 115
   a) Die Wehrpflicht der Weimarer Reichsverfassung von 1919 115
   b) Die gesetzliche Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht 1920/21 . . 117

---

2. Hauptteil
Die Deutsche Wehrpflicht im nationalsozialist. Deutschen Reich

1. Abschnitt
Die Rechtsgrundlagen der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reich

§ 11.

1. Das Programm der NSDAP. 119
2. Das Wehrmachts-Aufbau-Gesetz vom 16. März 1935 121
3. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 122
   a) Allgemeine und gleiche Wehrpflicht 123
   b) Wehrpflicht und Wehrdienst 127
   c) Wehrpflicht und Dienstleistungspflicht im Kriege 135

2. Abschnitt
Die Rechtsnatur der Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reich

§ 12.

1. Die Rechtsstellung des Einzelnen im völkischen Staat 137
2. Die Rechtsnatur der Wehrpflicht 140

Abkürzungen

(außer den allgemein gebräuchlichen).

a. A.	=	anderer Ansicht.
a. a. O.	=	am angegebenen Ort.
Abs.	=	Absatz.
AKO.	=	Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
Anm.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt des (Nord-)Deutschen Bundes.
BSB.	=	Berliner Sitzungs-Berichte.
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
GS.	=	Gesetzessammlung.
G.Bl.	=	Gesetz-Blatt (Bayer.)
Hist. Z.	=	Historische Zeitschrift.
h. M.	=	herrschende Meinung.
Preuß.ALR.	=	Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten vom 5. Februar 1794.
Reg.Bl.	=	Regierungsblatt (Bayer. und Württ.)
RGBl. I	=	Reichsgesetzblatt (Teil I)
RStGB.	=	Reichsstrafgesetzbuch.
RV.	=	Reichsverfassung.
Sp.	=	Spalte.
VO.	=	Verordnung.
Völk. Beob.	=	Völkischer Beobachter, München.
Vu.	=	Verfassungsurkunde.
VV.	=	Versailler Friedensvertrag.
WG.	=	Wehrgesetz.
ZWehrR.	=	Zeitschrift für Wehrrecht.

Ein * bei dem Namen eines Schriftstellers kennzeichnet diesen als Jude.

Einleitung.

§ 1.

I. Umgrenzung des Themas und Grundlegendes.

Die geschichtliche Tat des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler vom 16. März 1935 hat Deutschland mit der Wiederaufrichtung der deutschen Wehrhoheit eine Rechtseinrichtung wiedergegeben, die in ihrem jahrhundertelangen Bestand Aufstieg, Macht und Sicherheit des Deutschen Reiches begründete und die Durchsetzung des unabdingbaren, natürlichen Lebensrechtes des deutschen Volkes gewährleistete: die Deutsche Wehrpflicht. Haben auch die staatsrechtlichen und staatspolitischen Auffassungen über Ausmaß und Durchführung der Wehrpflicht in Deutschland zu den verschiedenen Zeitaltern dieser Institution oft wechselnden, mannigfaltigen Ausdruck gegeben, so ist doch der einheitliche Grundgedanke der Wehrpflicht der Deutschen durch Jahrtausende im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes erhalten geblieben und bis zur neuesten Zeit in wachsender Klarheit in zahlreichen Staatsgrundgesetzen im Wehrverfassungsrecht der Deutschen Staaten und des Deutschen Reiches durchgedrungen: die Verpflichtung aller wehrfähigen Volksgenossen zur militärischen Ausbildung und Dienstleistung im Dienste der Landesverteidigung.

Dieser Grundgedanke der Deutschen Wehrpflicht mit der Betrachtung seiner verschiedenartigen Ausprägung in Recht und Gesetz bildet den Gegenstand dieser Abhandlung; die Untersuchung und Darstellung der Rechtsgrundlagen der geschichtlichen und geltenden Deutschen Wehrpflicht hat sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gestellt. Hierbei ist zunächst eine Abgrenzung des Stoffs erforderlich, dahingehend, daß wir feststellen, welche Arten von Wehrdienstverhältnissen von dem Begriff der Wehrpflicht umfaßt werden oder, besser negativ ausgedrückt, dem Bereich dieser Darstellung nicht angehören. Dazu gilt die grundsätzliche Erkenntnis, daß die Deutsche Wehrpflicht begriffnotwendig eine öffentlich-rechtliche, staatlich-gesetzliche Verpflichtung zum Wehrdienst ist.[1] Von der gesetzlichen Wehrpflicht, die demnach allein den Gegenstand unserer Erörterung bildet, ist dem Rechtsgrund nach verschieden die freiwillig übernommene Dienstpflicht, in welcher Form sie immer aufgetreten ist und nach geltendem Recht noch auftritt, so bei dem Dienstverhältnis des aktiven Offiziers, des Kapitulanten und der Beamten der Militärverwaltung im Kaiserreich, der Berufssoldaten

[1] Ebenso Haas a. a. O. S. 3: „Bei der Wehrpflicht handelt es sich lediglich um die gesetzliche Verpflichtung zum Kriegsdienst."

und Militärbeamten der Reichswehr im Weimarer Staat und wiederum bei dem Dienstverhältnis der Wehrmachtbeamten [2] im nationalsozialistischen Staat. Der Wehrdienst kraft gesetzlicher Wehrpflicht findet seine unentbehrliche Ergänzung in der berufsmäßigen, freiwillig übernommenen Dienstleistung. Während jedoch für die Begründung und Erfüllung der Wehrpflicht nur das Gesetz maßgebend ist [3], beruhen alle diese militärischen Dienstverhältnisse jedenfalls insoweit auf dem freien Willen des Einzelnen, als eine Dienstverpflichtung ohne oder gegen den Willen des Einzelnen nicht rechtswirksam zur Begründung kommt. Demgegenüber entsteht das gesetzliche Wehrpflichtverhältnis vollkommen unabhängig von der Willenseinstellung des Einzelnen kraft Gesetzes ipso jure und der Wehrpflichtige muß seiner Verpflichtung genügen, mag er wollen oder nicht, sofern er nur den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen entspricht. Somit ist als Ausgangspunkt unserer ganzen Betrachtung festzuhalten, daß die Rechtsgrundlage für die Wehrpflicht des Einzelnen nur das Gesetz ist. Diejenigen Dienstverhältnisse, die nicht auf der gesetzlichen Wehrpflicht beruhen, sondern in der Freiwilligkeit der Verpflichtung ihre Grundlage haben, sind im Rahmen unserer Ausführung nicht zu berücksichtigen.

Die Frage der gesetzlichen oder freiwilligen Verpflichtung zum Wehrdienst ist die grundsätzliche Frage nach dem geltenden W e h r s y s t e m überhaupt. Im Hinblick auf die beiden Wehrsysteme, die sich für Europa historisch herausgebildet haben und in der Neuzeit allein in Betracht kommen: das System der Wehrpflicht mit Aushebung und Zwangsdienstpflicht einerseits und das auf Werbung beruhende Freiwilligen- oder Söldnersystem andererseits, ist diese Frage nach dem Wehrsystem dem Grundsatze nach jeder wehrwilligen und wehrfähigen Nation gestellt. Während England z. B. im Gegensatz zu fast allen europäischen Kontinentalstaaten durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart an dem für seine insularen Bedürfnisse bewährten Freiwilligen-Söldnersystem festgehalten hat [4], hat das deutsche Volk von jeher die seinem nationalen Charakter und seiner sittlichen Auffassung von Wehr und Ehre entsprechende Wehrpflicht für alle Deutschen bejaht und sich damit grundsätzlich und mit der tatsächlichen Durchführung dieses Rechtsgedankens auch richtungweisend für Europa [5] ent-

---

[2] mit Ausnahme derjenigen Wehrmachtbeamten, die gem. § 7 Abs. 1 a Ziff. 3 WG. 35 in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im aktiven Wehrdienst stehen.

[3] wobei der Wille des einzelnen Wehrpflichtigen jedoch, unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen, bei der „Art" der Erfüllung der Wehrpflicht berücksichtigt wird, vgl. im folgenden.

[4] Im Mai 1916 führte England für die Dauer des Kriegs ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht ein, kehrte jedoch nach Kriegsende wieder zum Söldnersystem zurück.

[5] Zwar wurde die allgemeine Wehrpflicht dem Grundsatz nach in der neueren Zeit zuerst in Frankreich 1793 verkündet, jedoch dort nur mit gewissen

schieden. Wie die Deutsche Wehrpflicht die gesetzliche Wehrpflicht ist, so ist nach deutscher Auffassung die Verpflichtung zum Wehrdienst entsprechend dem normativen Charakter des Gesetzes eine allgemeingültige und allgemeinverbindliche. In welcher organisatorischen Form dieses deutsche System der Wehrpflicht jeweils staatsrechtlich verwirklicht wurde, ist gegenüber der grundsätzlichen Entscheidung zu Gunsten des Systems der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht eine zurücktretende Frage. Tatsächlich wurde im Laufe der Geschichte der Deutschen Staaten und des Deutschen Reiches das sogenannte Rahmen-(Kader-)system der stehenden Heere in Deutschland herrschend.. Dem steht bis zur neuesten Zeit das Miliz-System gegenüber, das, lediglich eine besondere Ausdrucksform der allgemeinen Wehrpflicht, diese jedoch in vollkommenerem Maße verwirklicht[6]. Auf die Formen der Heeresorganisation[7] des Näheren einzugehen, kann nicht Aufgabe dieser Erörterung sein, die von den rechtlichen Grundlagen des Wehrpflichtgrundsatzes handelt.

Ebenso kann für unsere Betrachtung die Tatsache unberücksichtigt bleiben, daß im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Wehrverfassung im 19. Jahrhundert neben das Heer die Marine als Teil der bewaffneten Macht und dazu im nationalsozialistischen Deutschen Reiche die Luftwaffe als dritter Wehrmachtsteil getreten ist. Denn die gesetzliche Wehrpflicht begründet die Dienstpflicht einheitlich für alle Wehrmachtsteile, und die Erfüllung der Wehrpflicht erfolgt gleichartig durch den Dienst in Heer, Kriegsmarine oder Luftwaffe, sodaß die Dienstleistung jeweils nur als eine Form der Erfüllung der grundsätzlich einheitlichen Dienstpflicht erscheint. Diese Unterscheidung lediglich nach der Art, wie die Wehrpflicht bei den verschiedenen Wehrmachtsteilen erfüllt werden kann, berührt die rechtlichen Grundlagen der Wehrpflicht nicht.

Der Weltkrieg hat mit seinen alle Vorstellungen früherer Jahrhunderte übersteigenden Anforderungen an den Wehreinsatz ganzer Völker eine umfassende Ausweitung der vordem geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Landesverteidigung bewirkt. Dieses Rechtsgebiet, das im weitesten Sinne inhaltlich alle Rechtsnormen umfaßt, die der Wehrhaftigkeit von Volk und Staat dienen, indem sie die völkische Wehrkraft stärken und schützen und den staatlichen Aufbau der Volks- und Landesverteidigung ordnen[8], wird jetzt, nachdem es den Rahmen des einst sog. „Militärrechts" weithin gesprengt hat,

---

Beschränkungen vorübergehend durchgeführt. Sie blieb damit eine zeitbedingte Erscheinung der Revolutionskriege. — Näheres dazu s. unten S. 10 und S. 29.

[6] Das Milizsystem ist die Grundlage der Wehrverfassung der Schweiz geworden.

[7] Vgl. Wiktorin a. a. O. S. 13 ff.

[8] Vgl. Dietz a. a. O. S. 32 — s. auch Senftleben a. a. O. S. 9, 14 ff. und Glahn: Ueber das Wehrrecht, in ZWehrR. 1936 S. 161 ff.

von der Wissenschaft und im Schrifttum übereinstimmend unter der Bezeichnung „Wehrrecht" zusammengefaßt. Dieses (objektive) Wehrrecht gliedert sich in die beiden großen Untergebiete des Wehrstaatsrechts und Wehrstrafrechts [9]. Die Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht ist Gegenstand beider Rechtsgebiete. Eine Darstellung des Rechts der Wehrpflicht auch nach der strafrechtlichen Seite würde jedoch über den Rahmen der für diese Arbeit gestellten Aufgabe hinausgehen. Die Deutsche Wehrpflicht kann hier nur als Gegenstand des Wehrstaatsrechts behandelt werden, wobei sich die Darstellung darauf beschränken muß, gelegentlich das Wehrstrafrecht zu streifen.

Bei der Bezeichnung der Wehrpflicht als einer Rechtseinrichtung des Deutschen Staatsrechts, die seit Urzeiten der Eigenart des germanisch-deutschen Volkes entspricht, muß sich der Deutsche der schmerzlichen Tatsache bewußt sein, daß ein großer Teil des Deutschen Volkes nicht mehr dem Staatsverband des Deutschen Reiches angehört, insbesondere in dem deutschen Oesterreich, das geschichtlich im Deutschen Staatsrecht genau so seinen Platz hat, wie die anderen deutschen Stämme und Staaten. Die Darstellung der Deutschen Wehrpflicht in dem von mir zugrunde gelegten völkischen Sinne erfordert an sich auch die Behandlung der Wehrpflicht-Einrichtung in diesem deutschen Land. Im Hinblick auf den Umfang der Arbeit mußte ich jedoch davon absehen, und eine Begrenzung entsprechend dem Staatsrecht des Deutschen Reiches gelten lassen [10].

§ 2.

II. Kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Wehrverfassung, insbesondere hinsichtlich der Deutschen Wehrpflicht.

Unter den verschiedenen Wehrformen, die die europäischen Völker jeweils zum Zwecke der Organisierung ihrer Wehrkraft entwickelt haben, ist die Rechtseinrichtung der Wehrpflicht als die eigenartig deutsche Wehrform der Heranziehung der gesamten Volkskraft zur Landesverteidigung in der Geschichte der germanisch-deutschen Heeres- und Staatsverfassung fest verwurzelt.

Die germanische Heerverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer [1].

---

[9] Näheres bei Binz a. a. O. S. 206; Zschucke, Das Wehrrecht als selbständiger Wissenschaftszweig, in ZWehrR. 1937 S. 497 ff.

[10] Inzwischen (noch vor Drucklegung) ist die Errichtung des Großdeutschen Reiches durch die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche kraft Reichsgesetzes vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) m Dritten Reich durch Adolf Hitler zur geschichtlichen Wirklichkeit geworden. Danach ist Oesterreich nunmehr auch wieder staatsrechtlich „ein Land des Deutschen Reiches" (Art. I a. a. O.)

[1] Schröder-v. Künßberg a. a. O. S. 40.

Das Volksaufgebot der germanischen Frühzeit ist die älteste Erscheinungsform des Volkes in Waffen, wonach das ganze Volk das Heer und das Heer die Gesamtheit des Volkes darstellte[2]. Nach germanischer Rechtsauffassung war die Ehre eines unbeschränkten Waffenrechts das Vorrecht jedes freien Mannes. Damit oblag dem waffenfähigen Manne auch die selbstverständliche Pflicht, als Krieger sich und die Volksgemeinschaft mit der Waffe zu schützen. Dem Waffenrecht entsprach die Waffenpflicht, den gleichen Rechten der Freien — die auch das Heer bildeten[3] — in der Gemeinschaft standen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit der Volksgenossen zur Seite. Dieser Kreis von Rechten und Pflichten im Waffen- und Kriegsdienst ergab sich unmittelbar aus der genossenschaftlichen Verfassung des germanischen Gemeinwesens[4]. Diese Rechtsgenossenschaft mit der Wehrpflicht aller waffenfähigen, freien Männer war auch die Grundlage, auf der sich das germanische Volksheer bildete. Die allgemeine Verpflichtung trat in den Volkszügen der Germanenstämme in Form der allgemeinen Kriegsdienstpflicht zum gemeinen Heerbann vornehmlich in Wirksamkeit. In diesem Sinne einer genossenschaftlichen Wehrpflicht, die der aufzubringenden Kriegsmacht die Kraft des ganzen Volkes zur Verfügung stellte, ist die allgemeine Wehrpflicht eine uralte germanisch-deutsche Einrichtung.

Als die germanischen Stämme nach der Völkerwanderung in Deutschland endgültig seßhaft wurden, behielten sie das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht bei. Der freie Mann blieb wehrhaft und kriegspflichtig. An diesen germanischen Grundlagen hielten die Sachsen und Friesen bis ins 8. Jahrhundert fest[5]. Bereits im fränkischen Reiche wurde jedoch die Heeresfolge, entsprechend dem königlichen Aufgebot zur Heerfahrt (Heerbann, bannitio in hostem)[6] zu einer Pflicht gegenüber dem König. Dementsprechend zogen die fränkischen Könige bald auch die gallischen Provinzialen zum Heeresdienst heran. An Stelle des Volksheeres trat das Königsheer. So entwickelte sich im Frankenreich mit dem Erstarken des monarchischen Gedankens die Wehrpflicht zu einer allgemeinen Untertanenpflicht[7] an Stelle der Pflicht gegenüber der Gemeinschaft der Volksgenossen, wie sie nach germanischem Recht bestanden hatte. Nun war die rechtliche Grundlage der Wehrpflicht nicht mehr die Rechtsgenossenschaft, sondern die Untertänigkeit gegenüber dem König

---

[2] Vgl. Schäfer, BSB. S. 453.

[3] Amira, a. a. O. S. 126: Der freie Mann hieß hariman (Heer-Mann).

[4] Näheres bei Wolzendorff a. a. O. S. 2.

[5] Bleck a. a. O. S. 8.

[6] diese Befugnis hatte früher der Landesgemeinde (Volksversammlung — Heeresversammlung) zugestanden.

[7] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II S. 403 ff.

und Herrscher. War auf diese Weise die Heerbannspflicht zu einer reinen Untertanenpflicht geworden, so hat sich daneben doch noch der alte germanische Gedanke der genossenschaftlichen Wehrpflicht fernerhin als Rechtspflicht erhalten, wenn er auch praktisch mehr und mehr zurückgetreten ist: zur unmittelbaren Landesverteidigung blieb jeder Wehrfähige auf erhobenes Landgeschrei ohne weiteres verpflichtet[8]. Bei feindlichem Einfall und bei Landfriedensbruch bestand durch das ganze Mittelalter hindurch die allgemeine Pflicht zur „Landfolge" oder „Landwehr" (lantweri). Dies war noch eine echt germanische Volkspflicht[9]; sie wurde schon auf das gräfliche Aufgebot hin wirksam und nicht erst durch königlichen Befehl geschaffen. In dieser Form einer allgemeinen Rechtspflicht zur Landwehr ist der altgermanische Rechtsgedanke der Wehrpflicht bei allem Wechsel der Wehrverfassung im Laufe der folgenden Jahrhunderte in Deutschland nie ganz verschwunden, bis er in den deutschen Staaten der Neuzeit wieder lebendige Geltung erlangte. Auch die Zweiteilung zwischen Heer und Landwehr (mit den Pflichten zur Heerfolge = Heerfahrt und Landfolge) ist seit der Entwicklung des fränkischen Heerwesens im Reiche dem Grundsatz nach tausend Jahre bestehen geblieben, um bei der Entstehung des neuen Heeres am Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen-Deutschland wieder aufzuleben.

Die Grundlagen der fränkischen Wehrverfassung bildeten jedoch die Gefolgschaften und der Heerbann des Königs, mit deren Auftreten in steigendem Maße die altgermanische reine Form der allgemeinen Wehrpflicht durch das Berufskriegertum der Antrustionen und Vasallen verdrängt wurde. Praktisch hat die allgemeine Wehrpflicht mit dem Ende des Frankenreiches ihre Bedeutung verloren. Vasallität und Benefizialwesen wirkten zusammen, um das Volksheer durch das feudale Lehnsheer zu ersetzen[10]. Die veränderte Heeresverfassung kennzeichnete sich durch die Konzentrierung der Heerespflicht auf die Vermögenderen[11] sowie den Stand des neuen Dienstadels, aus denen allein sich die ritterlichen Reiterheere bildeten. An Stelle der Wehrpflicht aller Rechtsgenossen war die Lehnspflicht, eine Kriegsdienstpflicht aus rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit getreten. So wurde, als das Deutsche Reich aus dem Frankenreich sich herausgestaltete, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beibehalten. Die Wehrpflicht, die in ihrer alther-

---

[8] Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907, S. 158.

[9] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 3.

[10] Vgl. Bleck a. a. O. S. 10.

[11] eine Folge der Verarmung des Großteils der freien Bauern nach den zahlreichen Kriegszügen der fränkischen Zeit.

gebrachten Form fast ein Jahrtausend das Kernstück der germanischen Wehrverfassung war, verschwand für das nächste Jahrtausend aus der deutschen Geschichte. Damit aber ging, wie Bleck zutreffend sagt [12], mit dem Verschwinden des Volksheeres auch die Einheit von Volk und Staat verloren, die einst das germanische Heer vermittelt hatte.

Die weitere Entwicklung des deutschen Wehrwesens im Mittelalter ging in die Hände der sich nun bildenden einzelnen Landesherren über. Ein einheitliches königliches Reichsheer gab es nicht. Entsprechend dem staatsrechtlichen Zustande des alten Deutschen Reiches bestand ähnlich wie in Frankreich die Heerfolgepflicht gegenüber dem König nur für die Fürsten und Städte [13]. Diese waren im Falle des königlichen Aufgebots zur Heerfahrt ihrerseits zur Stellung von Kontingenten verpflichtet, die, jeweils eine Truppe wirtschaftlich Abhängiger, sich aus den fürstlichen Vasallen und Dienstmannen zusammensetzten. Die Heerfolgepflicht der Vasallen bestand auf feudaler Grundlage nur gegenüber dem Landesherrn. Diesem Aufgebot des ritterlichen Vasallenheeres gegenüber trat auch der bäuerliche Heerbann mehr und mehr zurück. Der Gedanke der Wehrpflicht, der altgermanischen Waffenpflicht = Waffenrecht jedes Freien, war verkümmert.

Hatte so das Lehnswesen bis zum ausgehenden Mittelalter die deutsche Kriegsverfassung beherrscht, so wurden die Ritterheere seit dem 15. Jahrhundert durch die fürstlichen Söldnerheere verdrängt. Mit der Einführung und Vervollkommnung der Feuerwaffen zu Beginn des 16. Jahrhunderts trat das Söldnertum, das zunächst nur zur Ergänzung der lehensherrlichen Kontingente herangezogen worden war, durch das aufkommende Landsknechtswesen mehr und mehr in den Vordergrund. Das neue Wehrsystem der Anwerbung von Söldnern, wonach der Einzelne kraft besonderen Werbevertrags zum Kriegsdienste verpflichtet wurde, verbreitete sich in der neueren Zeit in Deutschland wie in ganz Europa. Dieses zu dem altdeutschen Gedanken der Wehrpflicht aller Waffenfähigen im Gegensatz stehende Prinzip der freiwilligen Werbung und des Kriegsdienstes gegen Lohn seitens der vertragsmäßig Verpflichteten zeitigte denn auch Erscheinungen unsoldatisch-verwilderter Söldnerhorden aller Länder, die den Kriegsdienst nicht als vaterländische Pflicht, sondern als Erwerbsquelle nach Art eines Arbeitsvertrags betrachteten, so daß demgegenüber das Bedürfnis nach Aenderung des Wehrsystems immer dringender hervortrat.

Inzwischen aber hatte in der ganzen Zeit des Feudalheeres und des Söldnerheeres jener alte germanische Gedanke genossenschaftlicher Verpflichtung zur gemeinsamen Be-

[12] a. a. O. S. 10.
[13] Vgl. Uhl a. a. O. S. 9.

kämpfung des Volksfeindes nicht untergehen können. „Er war zu natürlich“ [14]. Insbesondere lebte er in denjenigen Gemeinwesen weiter, die bis zu einem gewissen Grade die genossenschaftliche Natur des germanischen Volksstaates sich erhalten hatten: in den mittelalterlichen Städten, in der Schweizer Eidgenossenschaft und in rein bäuerlichen Gegenden Deutschlands. So gründete sich die Wehrverfassung der deutschen Städte im Mittelalter bis zur Neuzeit meist auf der allgemeinen Wehrpflicht der Bürger im Rahmen der Zunftverbände. Auch sonst bestand für die Reichsstände dem Grundsatz nach anerkannt, wenn auch praktisch in seltensten Fällen geübt, in den deutschen Territorien noch das „Recht der Landfolge“. Nach der Reichsexekutionsordnung von 1555 (§ 54) war die Befugnis der Landesherren, die gesamte waffenfähige Mannschaft des Landes zum Heeresdienst aufzurufen, unbestritten geblieben. Das alte Recht der Landfolge oder „die gemeine Reis und Folge“ von jedem Untertanen fand seitdem gesetzlich in den verschiedenen „Landes-Ordnungen“ und rechtsgrundsätzlich auch in der Staatsrechtslehre Anerkennung [15]. Dabei erwachte den drohenden Gefahren der Hussiteneinfälle und der Türkenkriege gegenüber seit dem 16. Jahrhundert wieder fast überall in Deutschland der Gedanke des Volksheeres: zur Abwehr von Angriffen auf das eigene Land wurden in den meisten deutschen Staaten, von der gemeinsamen Not getrieben, sog. „Landesdefensionswerke“ errichtet, die die ganze waffenfähige Bevölkerung als „Landesdefension“ oder „Landmilizen“ zur unmittelbaren Verteidigung des Landes aufriefen, ohne jedoch zu einer praktisch bedeutsamen Rechtseinrichtung von Dauer zu werden. Dagegen erfolgte die Heeresergänzung weiterhin bis zum Dreißigjährigen Krieg in den einzelnen Ländern des Reiches immer mehr nur noch durch Werbung; von der alten Miliz des Heerbannes waren tatsächlich nur kümmerliche Reste übriggeblieben [16]. Die völlige Entartung des Söldnertums im Dreißigjährigen Krieg 1618—1648 brachte dem landsknechtmäßigen Söldnerwesen ein unrühmliches Ende.

Die Entwicklung der deutschen Wehrverfassung fernerhin konnte sich, nachdem die Stände des Reiches als selbständige Staaten mit voller Landeshoheit und Bündnisrecht (jus superioritatis — jus foederis) im Westfälischen Frieden 1648 anerkannt worden waren,

---

[14] Wolzendorff a. a. O. S. 11.

[15] Vgl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1823. Teil 4, S. 428 ff. —

Ludolph Hugo: De statu regionum Germaniae, Hamm 1708 Cap. III § 12. p. 67:

„Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habent, sequitur subditos ad delectum respondere obligatos esse, quod „jus sequelae“ et Germanice „die Folge“ vocatur.“

[16] Maß, a. a. O. S. 14.

nur mehr in den deutschen Territorien vollziehen. Der Ausgang des Krieges brachte insofern eine Aenderung der Wehrform, als an die Stelle der besoldeten Landsknechte, die bisher in unsteten militärischen Haufen das Kriegshandwerk unter ihren Obersten im fürstlichen Dienste ausübten, nunmehr allmählich in den deutschen Ländern staatlich geworbene stehende Heere traten (miles per-petuus). Immer noch blieb jedoch die Werbung im In- und Ausland die einzige Quelle der Heeresergänzung. Dagegen vollzog sich die Aufstellung stehender Heere nicht ohne Wechselwirkung auf die staatlichen Zustände: ließ vordem der Landesherr, zumeist unter dem Widerstreben der Stände, nur für den Kriegsfall die erforderliche Zahl Söldner anwerben, so wurde die von Kriegszeiten her erhaltene bewaffnete Macht des Fürsten in Form des stehenden Söldnerheeres im Frieden zum Werkzeug des sich nun absolutistisch bildenden Staates[17]. Mit der Verstaatlichung des Söldnerwesens zum Staatsheer entwickelte sich der absolute Staat, der fürstliche Absolutismus in den meisten deutschen Staaten. Der absolute Staat endlich, der mit der Landeshoheit auch die Wehrhoheit für sich geltend machte, verband bei der Entwicklung der neuzeitlichen Heeresverfassung mit dem Grundsatz der Aufstellung stehender Heere auch den Grundsatz der staatlichen Wehrpflicht. Während bis ins 18. Jahrhundert von irgendwelcher allgemeiner oder regelmäßiger Heranziehung der Volkskraft zur Landesverteidigung in den verschiedenen Teilen Deutschlands nicht gesprochen werden kann, schob sich im 18. Jahrhundert die amtliche Aushebung zuerst an die Seite, dann an die Stelle der Werbung[18].

Der Gedanke staatsrechtlicher Wehrpflicht, als Ausfluß des beim Staate ruhenden Wehrgesetzgebungsrechts ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Wehrhoheit, wurde seitdem die beherrschende Grundlage der modernen Wehrverfassung der deutschen Staaten. Als die absolute monarchische Gewalt des 18. Jahrhunderts, insbesondere in Preußen, dazu überging, das Heer nach dem Prinzip der Wehrpflicht zu organisieren, lastete der Militärdienst zunächst noch ausschließlich auf den unteren Bevölkerungsschichten, namentlich dem Bauernstande. Auch machte die unvollständige Durchführung des Prinzips die fernere Beibehaltung des Werbesystems und damit des berufsmäßigen Kriegsdienstes gegen Lohn in allen deutschen Staaten notwendig. Um die Jahrhundertwende 1800 stießen die beiden geschichtlichen Wehrformen: das Söldnerheer der freiwilligen Werbung und das Volksheer der staatlichen Wehrpflicht zusammen. Das 19. Jahrhundert

[17] Vgl. Uhl a. a. O. S. 11.
[18] Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1927, S. 299.

vollzog sodann — unter der Führung Preußens — den Uebergang zur allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland.

Damit bewirkte das anbrechende 19. Jahrhundert eine völlige Aenderung der deutschen Wehrverfassung: das Söldnerheer wurde endgültig von dem Wehrpflichtheer abgelöst; an die Stelle der angeworbenen und auf der Grundlage des Werbevertrags verpflichteten, aus Inländern und Ausländern zusammengesetzte Söldnertruppe trat nunmehr das nationale Heer, das die auf gesetzlicher Grundlage wehrpflichtigen, waffenfähigen Landeskinder umfaßte. Das Emporsteigen Preußens zur militärisch führenden Großmacht in Deutschland und die Auswirkungen der französischen Revolution mit den napoleonischen Kriegen wirkten gleichermaßen als Antrieb zu diesen Aenderungen des 19. Jahrhunderts [19]. Hatte die preußische Wehrverfassung auf der Grundlage der „Kantonpflicht" in der Armee Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen bereits den Kern der Entwicklung einer allgemeinen Wehrpflicht aller Preußen in sich getragen, so kam außerhalb Preußens der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht über Napoleon [20] wieder in das staatliche Leben der Deutschen. In der abgeschwächten Form der „Konskription", die den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung und mit ihren zahlreichen Ausnahmen insbesondere den gebildeten Schichten Befreiung von der Aushebung gewährte, wobei zudem nur ein Teil der Wehrpflichtigen durch Losung zum Militärdienst einberufen wurde, war die in den meisten deutschen Rheinbundstaaten eingeführte „Militärpflicht" vielfach eine Nachahmung französischer Einrichtungen. Zwar kam auch in der gesetzlichen Konskription der staatsrechtliche Charakter der Deutschen Wehrpflicht zum Ausdruck; doch blieb man damit von dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht praktisch noch ebenso weit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen war [21]. Bei den militärischen Anforderungen Napoleons an alle seine deutschen Vasallenstaaten hörte nun zwangsläufig die Rekrutierung durch Werbung im Auslande auf. Reichte demnach die Freiwilligen-Werbung im Inland nicht aus, so waren nunmehr die deutschen Staaten zur Aufstellung der von ihnen geforderten Heereskontingente notwendig auf den Weg der zwangsweisen Aushebung verwiesen.

---

[19] Vgl. Schäfer, BSB. S. 465.

[20] In Frankreich wurde mit Gesetz vom 23. August 1793 durch Carnot die allgemeine Dienstpflicht in Form der Zwangsaushebung aller waffenfähigen Bürger vom 18. bis 25. Lebensjahr für die Dauer des Krieges eingeführt (levée en masse), jedoch bereits 1798 abgelöst durch die Konskription nach Altersklassen, seit 1800 mit dem System der Stellvertretung, das den freiwilligen Eintritt in das Heer prämierte. Mit dieser Wehrverfassung und ihrem aus Berufssoldaten und Ausgehobenen zusammengesetzten Mischheer führte Napoleon I. seine Kriege.

[21] Schröder-v. Künßberg, a. a. O. S. 984.

Die Durchführung der Wehrpflicht im Lande bildete somit eine auf die Staatssicherheit gerichtete Auswirkung der Staatsgewalt. Die staatlichen Erfordernisse der Zeit führten damit von selbst zum Volksheer zurück. So wurde aus politischer Einsicht wie unter dem Druck unmittelbarer Notlage in allen deutschen Staaten erneut versucht, Volk und Heer wieder in ihre natürliche Verbindung zu bringen.

Die Entwicklung vom Söldnerheer zum Volksheer in Deutschland war ein weltgeschichtlicher Vorgang, der mit dem Grundgesetz der allgemeinen Wehrpflicht, ausgehend von Preußen-Deutschland, als die neuzeitliche Wehrform des 19. und 20. Jahrhunderts in der Folge für das ganze kontinentale Europa die Entwicklung der Wehrverfassung bestimmte. Seitdem die allgemeine Wehrpflicht durch Gesetz 1813/1814 in Preußen eingeführt wurde, ist sie ununterbrochen bis zum Ausgang des Weltkrieges in Geltung gewesen, nachdem sie von Preußen auf den Norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten übertragen und dann vom Deutschen Kaiserreiche übernommen worden war. Deutschland wurde damit zum Träger des allgemeinen Wehrgedankens im 19. Jahrhundert[22], die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Reich zum öffentlichen Grundgesetz des staatlichen Lebens. Mit Recht bezeichnen wir daher die staatlich-gesetzliche allgemeine Wehrpflicht in Deutschland, dem Lande des Ursprungs des Wehrpflichtgedankens, als die Deutsche Wehrpflicht. Der Große Krieg hat uns gezeigt, daß Volk und Staat in Zeiten der Not und Bedrängnis die Kraft jedes einzelnen, wehrfähigen Deutschen brauchen, um zu bestehen.

> „Es gilt zu wissen, daß 1914, im Augenblick des schwersten Ganges des deutschen Volkes, die allgemeine Wehrpflicht ihren 100. Geburtstag erlebte." [23]

Nach dem Diktat des Feindbundes in Versailles wurde die Geltung der jahrhundertealten Wehrpflicht in Deutschland für eineinhalb Jahrzehnte unterbrochen und dem Reiche ein volksfremdes Söldnersystem aufgezwungen. Mit der aus eigenem Recht zurückgenommenen Wehrfreiheit des deutschen Volkes ist das nationalsozialistische Deutsche Reich zu dem deutschen Grundgesetz der allgemeinen Wehrpflicht zurückgekehrt. Im Zeitalter des totalen Krieges bleibt die allgemeine Wehrpflicht die einzige Wehrform, die den Erfordernissen der Landesverteidigung und der hohen Idee der Wehrgemeinschaft der Nation entspricht[24]. Auf der rechtlichen Grundlage der Deutschen Wehrpflicht ist damit im völkischen Staate Adolf Hitlers auch das

[22] v. Frauenholz, Die Entwicklung des Gedankens der allg. Wehrpflicht im 19. Jahrhundert, S. 5.
[23] Hesse, a. a. O. S. 41.
[24] Vgl. Franke, im Handbuch der neuzeitl. Wehrwiss., S. 489.

seit den Zeiten germanisch-altdeutscher Heeresverfassung historisch gewordene Deutsche Volksheer in der nationalsozialistischen Wehrmacht wieder erstanden.

Dieses neuerstandene einheitliche Deutsche Volksheer auf der Grundlage der Deutschen Wehrpflicht erscheint gleichsam als das geschichtliche Ergebnis einer Entwicklung des deutschen Wehrwesens, die in den Territorien des alten Deutschen Reiches wurzelt. Nach der Auflösung dieses ersten Deutschen Reiches im Jahre 1806 vollzog sich die weitere Entwicklung der Wehrverfassung in Deutschland ausschließlich in den einzelnen deutschen Staaten. Die Kriegsverfassung des 1815 errichteten Deutschen Bundes ließ die Wehrhoheit der zugehörigen Staaten unberührt. Demnach blieb auch in den 39 deutschen Einzelstaaten die Art der Heeresaufbringung jeweils dem einzelnen Bundesstaat selbständig überlassen.[25] Das seit der Bismarckschen Reichsgründung 1871 staatsrechtlich wieder bestehende „Deutsche Heer" der allgemeinen Wehrpflicht im ganzen Deutschen Reich[26] ist somit eng verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung der Wehrpflichtverfassung in den einzelnen deutschen Staaten, aus deren Heeren es sich im Laufe der Jahrhunderte neu gebildet hat. Insbesondere seit der Errichtung stehender Heere entwickelten die militärisch und politisch bedeutenderen unter den deutschen Staaten ihre eigene Wehrverfassung auf der Grundlage der gesetzlichen Wehrpflicht. Die Durchsetzung des Rechtsgedankens der Deutschen Wehrpflicht in ihrem Staatsrecht wurde grundlegend für die spätere Wehrpflichtverfassung des Deutschen Reiches. Das gilt vor allem für Brandenburg-Preußen, die militärische Großmacht im Norden, und für die größeren Staaten Bayern und Württemberg im Süden Deutschlands. Sie bestimmten nach ihrer Bedeutung und Landesgröße, neben den kleineren deutschen Staaten, die politische Entwicklung zur Staatsbildung des Zweiten Reiches. Aus ihren Ländern ist das Reich wieder erstanden, aus ihren Wehrpflichtheeren das Deutsche Wehrpflichtheer hervorgegangen.

Unsere Erörterung der rechtlichen Grundlagen der Deutschen Wehrpflicht hat daher zu beginnen mit der Darstellung der historischen Wehrverfassung hinsichtlich der Geltung der Wehrpflicht in Preußen, in Bayern und in Württemberg als den für die Entwicklung zur Deutschen Wehrmacht bestimmenden Staaten, um sodann fortzuschreiten zu der Feststellung und Erörterung der Rechtsgrundlagen der Wehrpflicht im Deutschen Reiche, im Deutschen Kaiserreich und nach dem Weimarer Staat im nationalsozialistischen Deutschen Reich, in dem das Recht der Wehrpflicht wieder den Kern der geltenden Wehrverfassung bildet.

---

[25] Dieckmann, Handbuch der neuzeitlichen Wehrwiss. S. 53.
[26] s. Art. 60 ff. der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871.

1. Hauptteil

Die Deutsche Wehrpflicht vor der Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1935.

1. Abschnitt

Die Wehrpflicht der Deutschen Staaten seit dem 18. Jahrhundert bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches im Jahre 1871.

I. Die Wehrpflicht in Preußen.

§ 3.

1. Die preußische Kantonpflicht.

a) Stehendes Heer und Heeresergänzung.

Die Errichtung des stehenden Heeres in Brandenburg-Preußen ist das Werk des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640 bis 1688), der nach Beendigung des schwedisch-polnischen Krieges mit dem Frieden von Oliva 1660, anstatt die Truppen, wie es vertragsmäßig hätte geschehen müssen, zu entlassen, ein kleines Friedensheer in seinem Dienste dauernd bei den Fahnen bestehen ließ, um mit dieser stehenden Truppenmacht einen festen Stamm für spätere Heeresbildungen zu schaffen. Dieser geschichtliche Vorgang[1] war zugleich von bedeutungsvoller Wirkung auf die staatliche Entwicklung: es war in Brandenburg-Preußen das stehende Heer, das die einzelnen Länder der Krone Preußen zu einem Staat verband[2].

Grundlage der Ergänzung des Heeres blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ausschließlich die freie Werbung von Söldnern, vor allem Landeskindern, aber auch Ausländern. Oertlich beschränkte, gewaltsame Aushebungen in Kriegszeiten waren neben der grundsätzlichen Beschaffung der Mannschaften durch Werbung seltene Ausnahmefälle und Notbehelf. Dasselbe galt für die gelegentlich vom Lande als „Ausschuß" zur Heeresergänzung gestellten Mannschaften[3].

Der Wandel der Wehrform vom Werbesystem zur Wehrpflicht im 18. Jahrhundert wurde angebahnt unter der Regierung des ersten Königs in Preußen, Friedrich I. (1688 bis

---

[1] Vgl. Kessel, in Linnebach a. a. O. S. 148, und Jany a. a. O. Bd. I S. 115, 192 ff.

[2] Wolzendorff a. a. O. S. 7.

[3] Vgl. Jany a. a. O. S. 164 und 315.

1713). In dem Bestreben, die auswärtige Werbung nach Möglichkeit einzuschränken zugunsten des Heeresdienstes der zuverlässigeren eigenen Landeskinder, brachte er ein staatliches Aushebungsverfahren zur Einführung[4], wonach durch Ausschreibungen in den Provinzen behördliche Rekrutierungsbezirke gebildet wurden. Dabei hatten die Behörden selbst die Mannschaft aus Landeskindern anzuwerben oder auch zur Strafe einzuziehen, vornehmlich aber das „unnütze Gesindel" zum Heeresdienst anzuweisen bzw. „abzuliefern". Auch erfolgte die Aushebung vielfach durch Auslosung der jungen Mannschaft[5]. Damit war neben das Söldnertum die Rekrutenaushebung vom Lande getreten, ein erster Schritt zum neuen Wehrsystem getan. Blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Werbung durch die Offiziere in Form sowohl freiwilliger als auch gewaltsamer Werbungen („Aushebungen") die Regel, so wechselten in der Folgezeit, im Uebergang vielfach nebeneinander und in gegenseitiger Ergänzung, Rekrutenlieferungen der Landesbehörden aus dem Gebiet ihres Amtsbereichs mit Werbungen der Regimenter ab. Demnach bestand das Heer des ersten Königs in Preußen auf Grund einer zwar nicht gesetzlich festgelegten, jedoch teilweise tatsächlich durchgeführten Wehrverpflichtung der Untertanen bereits überwiegend aus Landeskindern. Noch gab es jedoch keine gesetzliche Regelung der Dienstpflicht und des Militärdienstes in der „regulierten Miliz", d. h. in der Armee. Eine feste Rechtsordnung hat sich aus der damaligen Rekrutierungspraxis erst unter König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) entwickelt. Doch liegt in der bereits unter König Friedrich I. eingeführten amtlichen Rekrutenlieferung vom Lande die Wurzel der späteren Kantoneinrichtung von 1733. Sie begründete die Nationalisierung des stehenden Heeres. Die Kantonverfassung war sodann bis zum Ende der alten preußischen Armee 1806 und der Neuschöpfung der Jahre 1813/1814 die gesicherte Grundlage der Heeresergänzung. In der preußischen Kantonpflicht des 18. Jahrhunderts zeigte sich die erstmalige Erscheinungsform der neuzeitlichen Deutschen Wehrpflicht.

b) Das Kanton-Reglement von 1733 als Rechtsgrundlage.

(1) Unter König Friedrich Wilhelm I.

Wie bereits oben dargelegt, bestand seit alters, auch in Brandenburg-Preußen, eine ursprünglich auf genossenschaftlicher Grundlage

[4] Erstmalig zu Beginn des pfälzischen Krieges gegen Frankreich durch Edikt vom 8. Dez. 1688, später durch Interims-Reglement vom 24. Nov. 1693, wiederholt in den Jahren nach 1701, während der Beteiligung Preußens am Spanischen Erbfolgekrieg. — Näheres bei Ribbentrop a. a. O. S. 16, 18 und Jany a. a. O. Bd. 1 S. 546 ff.

[5] Vgl. auch Hesse a. a. O. S. 6.

beruhende allgemeine Wehrpflicht der waffenfähigen Landeseinwohner zu Grenzschutz und Landesverteidigung. „Landmiliz" und Wehrpflichtigkeit der Untertanen standen stets sich entsprechend gegenüber. In Wirklichkeit fand jedoch eine Beteiligung der Landbevölkerung am Aufgebot im Kriege schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen kaum mehr statt. Dagegen blieb der Anspruch des Landesherrn auf die allgemeine Landfolge bei drohender Gefahr, das „jus sequelae", wie es staatsrechtlich aus der fürstlichen Landeshoheit abgeleitet wurde, zu allen Zeiten gewahrt[6]. So war schon in einem Edikt des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm über das Aufgebot, vom 4. Dezember 1656, ausgesprochen, daß jeder Eingesessene dazu dem Fürsten und dem ganzen Vaterlande verbunden sei[7]. Die Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse insbesondere unter König Friedrich I. in Preußen hatte indessen dahin geführt, daß das früher nur für die „Landfolge" in dem beschränkten Gebiete des alten Territorialstaates in Anspruch genommene „jus sequelae" sich zum Recht des Staates auf den Waffendienst seiner Untertanen im stehenden Heere erweiterte. Durch die langjährige, tatsächlich geübte Durchführung während der Kriegszeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Verpflichtung der preußischen Untertanen zum Heeresdienst zum Gewohnheitsrecht geworden. Auf der rechtlichen Grundlage dieses Gewohnheitsrechts, gestützt auf das staatsrechtlich anerkannte Wehrhoheitsrecht des landesherrlichen Hoheitsstaats und die alte, allgemeine Landesverteidigungspflicht der Untertanen, errichtete König Friedrich Wilhelm I. die preußische Kantonverfassung. Die neben dem stehenden Heere in Brandenburg-Preußen seit 1701 versuchsweise eingerichtete „Landmiliz"[8] beruhte zweifellos im Grunde ebenfalls auf dem Gedanken der Wehrpflicht als einer Untertanenpflicht im Sinne der grundsätzlichen Verpflichtung der Landeskinder zur Landesverteidigung. Sie hat insofern gleichfalls als vorbereitende Einrichtung für das Kantonsystem zu gelten[9]. Die Landmiliz wurde jedoch durch König Friedrich Wilhelm I. bereits 1713 wieder abgeschafft[10], da die durch Eintragung in die Listen der Miliz, sog. „Enrollierung", erfaßten jungen Leute des Landes bisher der Werbung für das stehende Heer entzogen geblieben waren. Das eigentliche Werk Friedrich Wilhelms I. blieb dagegen die Erhebung der Kriegsdienstpflicht der

---

[6] Vgl. Jany a. a. O. Bd. I S. 9 und S. 561.

[7] s. Lehmann. Hist. Z. Bd. 67 S. 266.

[8] Im einzelnen dargestellt bei Jany a. a. O. Bd. I S. 569 ff. mit weiterer Quellenangabe.

[9] a. M. Jany a. a. O. Bd. I S. 579, wonach keine Brücke von der früheren Landmiliz zu der Heeresverfassung Friedrich Wilhelms I. führe.

[10] Reskripte vom 4. März und 7. März 1713.

Untertanen für die Landesverteidigung zur Grundlage der Ergänzung des stehenden Heeres auch im Frieden.

Schon das Edikt vom 9. Mai 1714 gab der grundsätzlichen Auffassung des Königs Ausdruck, wonach die junge Mannschaft sowohl in den Städten wie auch auf dem platten Lande den König „nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten Gottes eigener Ordnung und Befehl mit Gut und Blut zu dienen schuldig und verpflichtet" sei [11]. Die Rekrutenlieferung vom Lande, aus den Städten und Kreisen, sowie die Zwangswerbung der Regimenter im In- und Auslande, der gegenüber die einstige Freiwilligkeit der Werbung mehr und mehr zurückgetreten war, blieben zwar weiterhin die Grundlagen der Heeresergänzung. Doch bereits um das Jahr 1720 begannen die Regimenter, die männliche Jugend ihres Standort-Bereichs zwecks künftiger Einstellung in ihre Stammrollen einzutragen, zu „enrollieren", um sich damit für die Zukunft ihren Mannschaftsersatz zu sichern. Das Kgl. Patent vom 22. März 1721 anerkannte bereits einen „Anspruch" der preußischen Regimenter auf noch gar nicht zum Dienst eingestellte Leute und begründete damit rechtlich das sog. Enrollierungssystem, d. h. das System der Einschreibung der heranwachsenden jungen Mannschaft zu künftigem Dienst [12]. Wer in die Rollen eines Regiments eingeschrieben war und seinen „Laufpaß" erhalten hatte, galt fernerhin als „dem Regiment obligat".

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Neugestaltung des Heeresersatzes erfolgte sodann durch das „Reglement vor die Königlich Preußische Infanterie vom 1. Martii 1726" [13]. Dieses stellte es ins Ermessen der Regimenter, „die jungen Leute nach ihrem Gefallen zu enrolliren", und gab auch ausdrücklich die Königliche Erlaubnis, „alle jungen Leute, welche . . . bereits zu dienen oder künftig zu dienen capables sind, zu enroliren". Ohne daß damit eine förmliche Vorschrift oder Anordnung der „Enrollirung" ergangen wäre, sanktionierte der König nun die Reform, indem er ausdrücklich als rechtmäßig zuließ, was tatsächlich bereits feste herrschende Uebung bei den Regimentern war. Damit hatte das Enrollierungssystem, d. h. das Recht der Regimenter, zu enrollieren, die amtliche Anerkennung gefunden. Mit gewissen Ausnahmen erfaßte der Enrollierungszwang demnach schon den Großteil der erwachsenen und der heranwachsenden wehrfähigen Bevölkerung.

Den entscheidenden Schritt zur neuen Wehrform tat König Friedrich Wilhelm I. sodann mit der Einführung des Kantonsystems in Preußen durch die alsbald als „Kanton-Reglement" be-

---

[11] Lehmann, Hist. Z. Bd. 67 S. 267.
[12] S. Schmitthenner, Handbuch der neuzeitl. Wehrwiss. S. 724.
[13] Bleck, a. a. O. S. 36. — Vgl. auch Jany a. a. O. Bd. I S. 689/90.

zeichnete Kabinettsordre vom 1. Mai 1733[14, 15]. Als einheitlicher Landesherrlicher Befehl enthielt diese zugleich allgemeine Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Sie hatte damit im vorkonstitutionellen absoluten Staat des 18. Jahrhunderts Geltung mit Gesetzeskraft zu beanspruchen. Das Kanton-Reglement vom 1. Mai 1733 hat daher als die rechtliche, gesetzliche Grundlage der preußischen Kantonpflicht zu gelten[16]. Die allen Regiments-Chefs zugegangenen (Zirkular-)Ordres vom 1. Mai 1733 schufen mit der Festsetzung der sog. „Enrollirungskantone", in die das preußische Gebiet nun eingeteilt wurde, die territoriale Grundlage der neuen preußischen Kantonverfassung. Allen Regimentern und Truppenteilen wurden fortan eigene, nach der Zahl der Feuerstellen bemessene Ersatzbezirke, sog. „Kantons", zugeteilt unter gleichzeitiger Zuweisung gewisser Städte. Es war „eine richtige Disposition . . ., was jedes Regiment in seinen Enrollirten für Oerther und Feuerstellen haben soll"[17]. Nachdem jedem Regiment (bzw. dessen Kompanien) nunmehr sein besonderer Aushebungskanton mit nach Anzahl und Oertlichkeit bestimmten Feuerstellen angewiesen war, sollte es „fleißig Rollen von denen Enrollirten jedes Compagnie halten": die gesamte wehrfähige Mannschaft des Kantons sollte hiernach in den Regimentslisten geführt werden. Der Gedanke einer möglichst ausgedehnten Kriegsdienstpflicht lag dieser neuen Organisation zugrunde. Damit war die bisherige Entwicklung eines vielfach willkürlichen Rekrutierungsverfahrens im Lande abgeschlossen. An dessen Stelle trat durch die neue Regelung des Kantons-Reglements für Preußen eine feste Aushebungsordnung auf dauernder rechtlicher Grundlage.

[14] Vgl. Jany a. a. O. Bd. I S. 692, 698. In den westlichen Provinzen Preußens wurden die Kantons erst durch Ordre vom 30. Okt. 1735 eingeführt.

[15] ebenso Kessel, in Linnebach a. a. O. S. 152, — abweichend, ohne nähere Begründung, Bleck a. a. O. S. 36. — Von den bei Lehmann a. a. O. S. 259 bis 260 im Anschluß an v. Gansauge a. a. O. S. 98, 232 ff. inhaltlich zusammengefaßt als „Kanton-Reglement" bezeichneten 3 Ordres vom 1. Mai, 18. Mai, 15. Sept. 1733 brachte allein die erste Ordre vom 1. Mai 1733 die entscheidende Neueinteilung in Kantone, während die zweite Ordre (18. Mai 1733) eine Uebergangsbestimmung gab und die 3. Ordre (Resolution v. 15. Sept. 1733) ausdrücklich zur „Deklaration" (Erläuterung und Ausführung) der beiden ersten erging.

[16] wobei zu bemerken ist, daß es sich im absoluten Staat bei landesherrlichen Anordnungen wie im Falle des Kanton-Reglements von 1733 nicht um „Gesetze" i. S. des modernen Rechtsstaats handelte. „Gesetze" waren es nur insofern, als formell die landesherrlichen Akte (Reglement, Edikt usw.) staatliche Rechtsetzung bedeuteten, und sie materiell für die Untertanen allgemein verbindliche Anordnungen der Staatsgewalt darstellten. Sie schufen aber kein den Staat und die Behörden selbst nach außenhin bindendes Recht, auch gaben sie dem Untertanen kein (gerichtlich klagbares) Recht auf Anwendung.

[17] Abdruck der Kabinettsordre vom 1. Mai 1733 bei Altmann, a. a. O. S. 324 ff. — vgl. auch von Gansauge a. a. O. S. 232 ff., ebenda auch die Kabinettsordre vom 18. Mai 1733 in Abdruck.

Mit der staatlichen Abgrenzung der Kantone und der im Grundsatz festgelegten allgemeinen Enrollierungspflicht [18] war schon ein großer wehrpolitischer Fortschritt in Hinblick auf die moderne Heeresverfassung erreicht: für die Armee ergab sich nun eine breite nationale Grundlage der Heeresergänzung. Im Regimentskanton erfaßte die Enrollierungspflicht tatsächlich, den sozialen Anschauungen der Zeit und staatlichen Bedürfnissen entsprechend, noch nicht ausnahmslos alle Landeskinder [19], und nur eine bestimmte Anzahl von Feuerstellen (bewohnte Häuser oder Familienhaushaltungen) war dem einzelnen Regiment zugeteilt. Die in diesen „kantonfähigen" [20] Familien geborenen Söhne („Kantonisten") waren enrollierungspflichtig; sie wurden frühzeitig enrolliert und gehörten damit „obligat" zu dem Regiment. „Enrollirt" bedeutete „wehrpflichtig" im Sinne von „für zukünftigen Heeresdienst in die Regimentslisten eingetragen". Alljährlich erfolgte dann die Aushebung eines Teiles der Kantonisten und Einstellung zum Dienst in das Regiment. Die persönliche Dienstpflicht des Kantonisten, die sog. „Kantonpflicht", war also begründet durch die staatliche Feststellung der Enrollierungspflichtigkeit des Untertanen nach den Bestimmungen des Kanton-Reglements vom 1. Mai 1733. Auf dieser rechtlichen Grundlage blieb die Kantonpflicht die preußische Form der Wehrpflicht im 18. Jahrhundert. „In Preußen sprach das Kanton-Reglement von 1733 zum ersten mal den Grundsatz aus, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege" [21]. Hierin liegt seine geschichtliche Bedeutung für Preußen: der Grundsatz der staatlichen Wehrpflicht war jetzt durch das absolute Königtum als zwingendes, öffentliches Recht festgestellt, für jeden Landeseinwohner war dem Grundsatz nach die Verpflichtung zur Landesverteidigung im Krieg und Frieden als öffentliche Rechtspflicht, ihre Erfüllung als Dienstleistung gegenüber dem Staate festgelegt.

Die Neuschöpfung Friedrich Wilhelms I. in Preußen übertrug den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht von der alten Landmiliz auf das stehende Heer. Mit der Kantonpflicht wurde eine neue, organische Verknüpfung von Volk und Heer angebahnt. Das Kantonsystem enthielt schon den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, indem nach dem Kanton-Reglement von 1733, wenn auch nicht wörtlich aufgenommen, so doch dem Sinne nach, der Grundsatz galt: „Alle Einwohner des Staates

---

[18] Als das Generaldirektorium am 29. Juni 1733 beantragte, gewisse Befreiungen festzusetzen, entschied der König: „alles anrollir(en) was düchtig ist und vaxtum hat. F. W." — Vgl. Jany a. a. O. Bd. I S. 694.

[19] Ueber Ausnahmen s. im folgenden S. 19.

[20] Rehdans, a. a. O. S. 36.

[21] Schröder-v. Künßberg, a. a. O. S. 946.

werden zu den Waffen geboren“ [22]. Dieser Grundgedanke konnte jedoch noch nicht unbegrenzt durchgeführt werden. Ueberkommene Anschauungen des auf ständischer Gesellschaftsgliederung beruhenden Staates wirkten fort: Standesvorrechte und volkswirtschaftliche Rücksichten standen einer Verwirklichung des Grundsatzes im Recht durch zahlreiche von vornherein vorgesehene Ausnahmen entgegen. Praktisch war somit die Kantonpflicht noch keine allgemeine Wehrpflicht. Eine Reihe von Ausnahmebestimmungen beschränkte die Enrollierung und Aushebung. Ausgenommen waren schon nach dem Reglement vom 1. März 1726 Bürgersöhne, deren Eltern 10 000 Reichstaler und darüber im Vermögen hatten. Zum Dienst Untaugliche durften überhaupt nicht enrolliert werden [23]. Nach dem Kanton-Reglement vom 1. Mai 1733 mußten alle mit Haus und Hof ansässigen Bürger und Bauern unbedingt von der Enrollierung frei bleiben, alles „was nicht Wachsthum hat“ desgleichen. Die „Resolution wegen der über die Enrollirung entstandene Streitigkeiten“ vom 15. September 1733, die [24] nähere Ausführungsbestimmungen zur „Deklaration der Ordres vom 1. Mai“ enthielt, setzte die Befreiungen von der Kantonpflicht fort. Befreit von der Enrollierung waren demnach die Söhne des ansässigen Adels und der Offiziere — sie traten ohnedies vorwiegend in das preußische Offizierkorps ein —, und weiterhin die Söhne der „Kapitalisten“ mit 10 000 Reichsthalern im Vermögen, später auch die Söhne der höheren Beamten, die Angehörigen der gelehrten Stände, sowie bestimmte Berufsgruppen der Handwerker und Gewerbetreibenden im Lande. Studierende der Theologie waren seit 1737 enrollierungsfrei [25]. Auch einzelne örtliche Befreiungen — gegen jährliche Zahlungen zur Rekrutenkasse der Regimenter — wurden seit 1738 schon vom König zugelassen. Insbesondere verbot der König, aus seiner Hauptstadt Berlin einen „Enrollirungs-Canton“ zu machen. Weitere Befreiungen ergaben sich aus den sozialen Anschauungen der Zeit: während „lose Leute von geringer Extraktion“ jedenfalls enrolliert werden sollten, entsprachen Ausnahmen für „Leute von Kondition“ dem allgemeinen Gebrauch. Mit diesen weitgehenden

---

[22] Der Satz selbst gibt lediglich der im preußischen Beamtentum des 18. Jahrhunderts geltenden staatsrechtlichen Auffassung der Kantonpflicht Ausdruck und entstammt einer 1788 erschienenen Schrift des Landrats von Arnim: „Ueber die Canton-Verfassung in den Preußischen Staaten“. Frankfurt und Leipzig — vgl. Jany a. a. O. Bd. I S. 698 Anm. 162.

[23] Jany a. a. O. Bd. I S. 693, 690.

[24] abgedruckt bei v. Gansauge a. a. O. S. 237 ff. — Diese Resolution wird von Bleck a. a. O. S. 36, 37 unrichtig als „Kanton-Reglement“ vom 15. Mai 1733 bezeichnet. In Wirklichkeit war sie nur eine Instruktion auf Anfragen des Generals v. Röder, vgl. Wilke, a. a. O. S. 24.

[25] s. Lehmann, Hist. Z. Bd. 67 S. 270.

Befreiungen von der Kantonpflicht, sog. „Exemtionen", zumeist aus wirtschaftlichen Gründen oder Standesrücksichten eingeräumt, war die Kantonverfassung tatsächlich von der allgemeinen Wehrpflicht noch weit entfernt. Nachdem der Adel und breite Schichten des Bürgertums, nach „Besitz" oder „Bildung" bevorrechtigt, vom staatlichen Wehrdienst befreit waren, beschränkte sich die Kantonpflicht auch rechtlich auf die breite Masse des Volkes, meist in den untersten Klassen der Bevölkerung.[26] Wenigstens dem Landadel wurde es jedoch, ungeachtet seiner Befreiung vom Enrollement, schon von Friedrich Wilhelm I. zur Pflicht gemacht, sich dem preußischen Heeresdienst nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen[27]. In dem Maße, wie der staatliche Wehrdienst für den Adel als persönliche Pflicht, für die breite Masse des Volkes aber als öffentliche Rechtspflicht festgelegt wurde, verwuchs die preußische Bevölkerung in ihren überwiegenden Schichten mit dem Waffendienst in der Armee. Damit begannen Volk, Staat und Wehr in der Wehrverfassung Preußens wieder zusammenzuwachsen.[28] Stellte die Kantonpflicht nach dem Kanton-Reglement von 1733 mit ihren umfangreichen Ausnahmen selbst noch keine allgemeine Wehrpflicht dar — ähnelte vielmehr die Kantonverfassung damit in mancher Beziehung der späteren napoleonischen[29] Konskription[30] —, so arbeitete die bäuerliche Wehrpflicht des Kantonsystems doch wirksam der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen vor. Mit Recht kann die Kantonverfassung als die Vorstufe zur allgemeinen Wehrpflicht gelten[31].

Mit der Einführung des Kantonsystems von 1733 war der inländische Ersatz des preußischen Heeres endgültig von Rechts wegen gesichert in einer Form, die im wesentlichen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen blieb. Die gesetzliche Dienstpflicht der Kantonisten war dabei im Grundsatz zeitlich unbeschränkt. Ueber die Dauer der Rekrutenzeit gab es keine Vorschriften. Für die Kantonpflichtigen, auch die später aus dem Heeresdienst Entlassenen („Ausrangierten") wurde die Dauer der Wehrpflicht lediglich durch die Invalidität oder wirtschaftliche Gründe (Uebernahme eines Bauernhofs und dgl.) begrenzt. Durch die jährlich entsprechend den Neueinstellungen zur Entlassung kommenden Kantonisten, die „Ausrangierten" und die nichteingestellten Enrol-

---

[26] Vgl. Schröder-v. Künßberg a. a. O. S. 946.

[27] ausdrücklich in der Resolution vom 15. Sept. 1733. Friedrich der Große machte dementsprechend mit wenigen Ausnahmen nur Adelige zu Offizieren. Für die Jahre nach 1794 vgl. Preuß. ALR. II. 9 § 1: „Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt nach seiner Bestimmung die Verteidigung des Staates, . . ., hauptsächlich ob".

[28] Schmitthenner, a. a. O. S. 725.

[29] Vgl. oben S. 10.

[30] S. Hesse, a. a. O. S. 9.

[31] Scholtz, a. a. O. S. 21.

lierten wurde dadurch im Laufe der Jahre eine bedeutende Heeresreserve gebildet. Den Ausgleich schuf das Beurlaubtensystem[32], das Friedrich Wilhelm I. bereits durch das Reglement vom 28. Februar 1714 einführte und an dem auch später festgehalten wurde. Nach seinen Bestimmungen mußte im preußischen Heer nur 3 Monate lang (April/Juni) im Jahr die gesamte Mannschaft bei den Fahnen sein, während in den übrigen neun Monaten weitgehend Beurlaubungen erfolgen durften. Indem dieses Urlaubersystem die wirkliche Dienstleistung der Kantonpflichtigen zeitlich zu einer Uebungspflicht herabsetzte, war der Militärdienst der Inländer mit Rücksicht auf das Wirtschaftsleben wesentlich erleichtert. Damit hatte Preußen, nachdem die alten Land-Milizen abgeschafft waren, mit dem Kantonsystem eine neue milizartige Wehrverfassung angenommen. Ermöglicht war dies jedoch nur dadurch, daß neben dem Berufssoldatentum auch die Fremdenwerbung als weiteres Mittel der Heeresergänzung beibehalten wurde. Mit dem Kanton-Reglement von 1733 als Rechtsgrundlage war in Preußen zum ersten Mal eine regelmäßige, förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht, die Kantonpflicht, neben die bisherige Werbung getreten. Das Kantonsystem allein konnte aber auch fernerhin den gesteigerten Mannschaftsbedarf der von König Friedrich Wilhelm I. erheblich verstärkten Heeresmacht Preußens nicht decken. Die unvollständige Durchführung des Prinzips der Wehrpflicht nötigte zur Beibehaltung des Werbesystems. So war die Armee Friedrich Wilhelms I. gemischt aus kantonpflichtigen Landeskindern und geworbenen Fremden zusammengesetzt[33]. Noch blieb in Preußen während des ganzen 18. Jahrhunderts die ausländische Werbung zur Ergänzung der inländischen Aushebung bestehen.

(2) Unter König Friedrich II.

An diesen Grundlagen der Heeresergänzung, Kantonwesen und Ausländerwerbung, hielt auch Friedrich der Große (1740 bis 1786) insgesamt fest. Mit dem Kantonsystem wurde die Kantonpflicht auf der rechtlichen Grundlage des Kanton-Reglements vom 1. Mai 1733 im wesentlichen beibehalten. Der Grundsatz der Wehrpflicht der preußischen Untertanen, den König Friedrich Wilhelm I. für seinen Staat als öffentliches Recht festgestellt hatte, wurde jedoch unter König Friedrich II. keineswegs etwa im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht weiter ausgebaut, sondern nur in abgeschwächter Form aufrecht erhalten. Durch

[32] Vgl. Jany, a. a. O. Bd. I S. 682.

[33] Im Jahre 1740 betrug die Gesamtzahl der Ausländer etwa ⅓ des preußischen Heeres, — s. Jany S. 710 mit weiterer Quellennennung.

Ausdehnung der „Enrollementsfreiheit" auf größere Gruppen und Schichten der preußischen Bevölkerung und ganze Landesteile wurde der Grundsatz der staatlichen Wehrpflicht allmählich durchlöchert und damit in seiner Wirksamkeit fast aufgehoben. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte das eigene Land nach Möglichkeit von der Heeresergänzung verschont werden.

Diese Bedenken gegen eine zu starke Inlandsaushebung führten zu einer Vermehrung der schon bestehenden „Exemtionen" von der Kantonpflicht, nachdem durch Kabinettsordre vom 29. August 1741 die „Enrollementsfreiheit" der ansässigen oder „Hausitzenden Untertanen" bestätigt worden war[34]. Oertliche Befreiungen für ganze Städte und Landschaften erfolgten: So für Berlin[35], Potsdam, Brandenburg, Memel; in Ostfriesland wurde das Kantonsystem bei der preußischen Besitzergreifung 1744 überhaupt nicht eingeführt. In einem großen Teil der westlichen Provinzen wurde die Kantonpflicht im Jahre 1748 wieder abgeschafft: so im niederrheinischen Geldern, Cleve, Mörs und in den westfälischen Grafschaften Mark, Lingen und Tecklenburg[36]. Nachdem in der neuerworbenen Provinz Schlesien die Kantonverfassung durch das sog. „Schlesische Enrollierungs-Reglement" vom 16. August 1743 eingeführt worden war[37], erhielt Breslau und eine Reihe schlesischer Städte und Gebirgskreise durch Kabinettsordre vom 27. November 1748 ihre „Enrollementsfreiheit". Aber auch der Bürgerstand, Handel, Gewerbe und Industrie wurden immer stärker von der Dienstpflicht ausgenommen. Das Edikt vom 31. Oktober 1746 befreite generell von aller Enrollierung und Werbung die Söhne der Kaufleute, Rentner, Künstler und Fabrikanten, der Königlichen Beamten und „anderer Leute, welche von Stande sind oder von ihren Kapitalien leben" und erweiterte die Befreiung der reichen Bürgerssöhne durch Herabsetzung der Vermögensgrenze von 10 000 auf 6000 Thaler. Durch weitere Edikte wurden einzelne Berufe sowie die zuziehenden Fremden und Ansiedler befreit. Nach dem Siebenjährigen Krieg ist eine Ausdehnung der Befreiungen nur noch in wenigen Fällen erfolgt[38]. Durch Kabinettsordre vom 4. Juli 1764 wurden weitere schlesische Städte von der Kantonpflicht befreit. Magdeburg und Elbing erlangten teilweise Enrollementsfreiheit. Auch durften verschiedene religiöse Gemeinschaften in Schlesien und Westpreußen die Kantonpflicht durch jährliche Geldzahlungen ablösen. Eine neue Canton-Instruktion

---

[34] Vgl. Jany a. a. O. Bd. II S. 237 ff.

[35] Ordre vom 3. Jan. 1746.

[36] Konvention vom 24. Mai 1748 mit den dortigen Landständen.

[37] Vgl. Jany a. a. O. Bd. II S. 78 ff.

[38] s. Jany a. a. O. Bd. III S. 54. — vgl. Wilke a. a. O. S. 31; Ribbentrop a. a. O. S. 37 ff.

vom 20. September 1763 für die Kurmark, mit Zusätzen vom 24. Oktober 1764, der entsprechende Instruktionen für die anderen preußischen Provinzen folgten, hielt im wesentlichen den bisherigen Rechtszustand hinsichtlich der Kantonpflicht aufrecht. Danach blieben grundsätzlich alle Einwohner ohne Unterschied zum Enrollement pflichtig; die bestehenden Ausnahmen wurden jedoch beibehalten und dem Umfang nach noch durch neue Exemtionen, insbesondere für die einzigen Bauernsöhne, erweitert. Mit dieser Wehrverfassung, die sich von dem Rechtsgedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch mehr entfernte, zerriß die Scheidung der Untertanen nach Standesklassen, der „kantonpflichtigen Klasse" und der „eximierten Klasse" weiterhin die Einheit der Bevölkerung im preußischen Staat.

Die große Zahl der tatsächlich zugelassenen Befreiungen von der Kantonpflicht entsprach dabei durchaus der Auffassung Friedrichs des Großen, daß nur solche Personen, die dem Staate oder dem gemeinen Wohl durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonpflicht unterliegen sollten. Dieser Gedanke war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts praktisch gegenüber dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht wieder ganz in den Vordergrund getreten [39]. Bei der Aushebung der Kantonpflichtigen wurde zudem durch die Mitwirkung der Zivilbehörden vielfach eine Begünstigung namentlich der bemittelten Schichten ermöglicht, die dem Gedanken der Wehrpflicht aller preußischen Untertanen mehr und mehr Abbruch tat und mit dazu führte, daß der Militärdienst auf Grund der Kantonpflicht schließlich nur noch den ärmeren Volksteilen aufgebürdet wurde. Die fast ausschließliche Heranziehung des Adels zum preußischen Offizierkorps erfolgte hingegen auf Grund einer persönlichen Verpflichtung und entsprach dem feudalen Charakter seines Verhältnisses zum König. Das alte Vorrecht der nachgeborenen Söhne des preußischen Adels zur Besetzung der Offiziersstellen galt unter Friedrich dem Großen als unbedingte Pflicht zum Eintritt in die Armee. Wenn der Adel daher auch fernerhin von der Kantonpflichtigkeit eximiert blieb, so unterlag er doch schon einem anderen Zwang, dem zum Offizierstand. Bestand damit tatsächlich gleichsam eine „allgemeine Wehrpflicht des Adels" [40] in Preußen, so war eine solche Verpflichtung jedenfalls auch auf diesen Stand im Staate beschränkt. Für die umfangreichen Heeresvermehrungen Friedrichs des Großen, insbesondere in Kriegszeiten, genügte daher die Aushebung auf Grund der stark beschränkten Kantonpflicht weitaus nicht. Sie wurden durch verstärkte Werbung von Ausländern aufgebracht. Bei Ausgang des

[39] Vgl. Wolzendorff, a. a. O. S. 9.

[40] Maß, a. a. O. S. 25.

Siebenjährigen Kriegs 1763 bestanden zwar die meisten preußischen Regimenter überwiegend aus Landeskindern[41]; das preußische Heer blieb jedoch auch fernerhin auf den Heeresersatz aus dem Ausland, d. h. vor allem aus dem übrigen Deutschland angewiesen. Bis zum Tode Friedrichs des Großen 1786 blieb dann das Verhältnis von „Einländern" (kantonpflichtigen Landeskindern) und Fremden (Söldnern) mit etwa gleichen Teilen der Mannschaft im Heere ohne wesentliche Aenderung.

Trotz der in mancher Hinsicht rückläufigen Entwicklung der Kantonverfassung dieser Zeit im Sinne einer Entfernung der staatlichen Wehrpflicht von dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht bildete sich unter Friedrich dem Großen doch für das Land Preußen eine rechtlich geordnete, staatliche Aushebung heraus, die in der preußischen Bevölkerung, soweit sie als kantonpflichtig vom Kriegsdienst in der Armee erfaßt wurde, eine feste Verwurzlung der Rechtseinrichtung der staatlichen Kantonpflicht bewirkte. Es blieb jedoch ein Mangel der damaligen Kantoneinrichtung, daß der Dienstzeit des Kantonpflichtigen im Friederizianischen Heere weder nach der Zahl der Dienstjahre noch nach dem Lebensalter eine rechtliche Grenze gesetzt war. Die Dauer der Kantonpflicht des Einzelnen blieb daher zeitlich unbeschränkt. Doch schuf Friedrich der Große Erleichterungen, die die lebenslange Verpflichtung der Kantonisten in Einklang brachte mit seinem Grundsatz möglichster Verschonung des Landes. Demnach waren bereits nach den Reglements vom 1. Juni 1743 die Inländer nach beendigter, in der Regel 1 Jahr dauernder Rekrutenzeit für 10 Monate jedes Jahr beurlaubt. Diese Bestimmung blieb auch nach dem Siebenjährigen Krieg in Kraft[42]. Für die Dienstzeit selbst bildete tatsächlich das 40. Lebensjahr im allgemeinen die Grenze, die auch in den Kantonlisten eingehalten wurde. Da die Einstellung mit 20 Jahren erfolgte, ergab sich in Wirklichkeit eine 20jährige Dienstzeit ohne daß jedoch Rechtsvorschriften darüber bestanden.

c) Die neue Rechtsgrundlage der Kantonpflicht: das Kanton-Reglement von 1792.

In der von Friedrich dem Großen entwickelten Rechtsform wurde die Kantonverfassung von König Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) übernommen. Unter seiner Regierung wurde indessen das Kantonsystem mit der preußischen Kantonpflicht auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt; das Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792[43], das für Preußen Gesetzes-

[41] Vgl. Jany a. a. O. Bd. II S. 667.
[42] Vgl. Jany a. a. O. Bd. II S. 90, 236, Bd. III S. 50.
[43] abgedruckt bei Altmann a. a. O. S. 497.

charakter hatte[44]. Bezeichnet war es als „Reglement, nach welchem in den königlichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll“[45, 46]. In seinen Eingangsworten wurde das staatliche Wehrpflichtprinzip erneut ausgesprochen:

> „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Untertanen, die mit der Erhaltung des Staats, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Habe und Güter in der allergenauesten Verbindung steht . . .“

Auch den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, den die in Geltung bleibende Rechtseinrichtung der Kantonpflicht bereits enthielt, brachte das neue Kanton-Reglement von 1792 klar zum Ausdruck, indem es den Grundsatz aufstellte (§ 8), daß

> „der Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, niemand der dessen Schutz genießt, sich entziehen kann.“

Jeder schutzgenießende Untertan war demnach zur Verteidigung des Staates verpflichtet. Von dieser Verbindlichkeit sollten daher keine anderen Ausnahmen stattfinden, als die in diesem Reglement „zur Beförderung desWohlstandes des Staates“ ausdrücklich bestimmt waren. Doch wurde der Grundsatz der Wehrpflicht im Sinne der allgemeinen Verteidigungspflicht, kaum ausgesprochen, anschließend zugleich durch eine endlose Liste von unbedingten und bedingten Exemtionen weitgehend wieder eingeschränkt. Schließlich fing die Dienstpflichtigkeit nach der Kantonpflicht im Staate da an, wo diese Ausnahmen aufhörten. So wurden nun die bisher in erheblichem Umfange schon bestehenden Ausnahmen gesetzlich noch vermehrt. Während insbesondere Staatsdienst, Besitz und Bildung von der Kantonpflicht befreiten, mußten die Söhne der kleinen Bauern und Handwerker unbedingt dienen. Das Kantonsystem erfuhr damit eine weitere Rückbildung, die in ihrer Auswirkung die innere Verbundenheit von Volk und Armee für die folgenden Jahrzehnte ernstlich in Frage stellen mußte.

Nach dem Kanton-Reglement von 1792 erlangten durch landesherrliche Privilegien umfassende Befreiungen von der Kantonpflicht außer Schlesien wie bisher die meisten westlichen Provinzen, Ostfriesland und Neufchatel, die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, Magdeburg, später auch

---

[44] s. oben S. 17 — vgl. auch Schröder-v. Künßberg a. a. O. S. 946: „Das Kantongesetz Friedrich Wilhelms II. v. 1792“. Ebenso Ribbentrop a. a. O. S. 46: „Das . . . (Gesetz wegen Ergänzung der Regimenter mit Einländer“ vom 12. Februar 1792.

[45] im Abdruck bei Ribbentrop a. a. O. S. 49.

[46] Es wurde nachträglich durch viele Einzelanordnungen ergänzt, zusammengestellt bei Wilke, a. a. O.

Danzig und Thorn, sowie grundsätzlich die zugezogenen Kolonisten mit ihren Söhnen. *Nach Geburt, Rang und Stand* waren weiterhin befreit mit ihren Söhnen: der gesamte Adel und die Staatsbeamten, die Universitätslehrer, Räte und Sekretäre unbedingt. Ferner die Söhne der Militärbeamten und sonstigen Beamten, der Richter, Aerzte, Geistlichen, Lehrer und sonstigen Gebildeten, sowie gewisser Einzelpersonen, wenn sie sich den Studien, dem Handel, oder der wissenschaftlichen Oekonomie widmeten. *Wegen ihres Vermögensbesitzes* waren die Söhne der Rentner und Bürger im Besitze von 10 000 Thalern bedingt, die Söhne der Rittergutsbesitzer unbedingt befreit. Zudem galt Enrollementsfreiheit für *ganze Gewerbe- und Wirtschaftskreise*. Aus *Religionsgründen* waren die Mennoniten und die mährischen Brüder von Enrollement und Militärdienst befreit. Ausgenommen von der Kantonpflicht blieben „aus Toleranz" im allgemeinen auch *die Juden*, die aber keine kantonpflichtigen Grundstücke erwerben durften; wurde ihnen dagegen die Erwerbung einer steuerbaren Feuerstelle nachgelassen, so war damit auch die Uebernahme der Kantonpflicht verbunden. Später sollten die Juden nach der Kabinettsordre vom 2. Oktober 1799 überhaupt nicht mehr in die preußische Armee eingestellt werden [47]

Während somit die sozial höheren Stände, der Adel und auch das Bürgertum, vor allem in seinen beamteten, gebildeten und bemittelten Schichten, der Kantonpflicht und damit dem staatlichen Wehrdienst entzogen blieben, waren im allgemeinen, soweit nicht örtliche Befreiungen vorlagen, nur der ärmere Teil der ländlichen und die mittleren und untern Schichten der städtischen Bevölkerung die Träger der Kantonpflicht. Bei dem ständisch gebundenen Aufbau des absoluten Fürstenstaates wäre die Zubilligung gleicher Rechte und dementsprechend die Auferlegung gleicher Pflichten für alle Untertanen undenkbar gewesen. Deutlich heben sich daher in der preußischen Kantonverfassung des 18. Jahrhunderts *die Gruppen des Berechtigungswesens im Stände-Staat* ab nach *Herkunft, Stand, Bildung oder Besitz*. Die *Privilegierung* Einzelner und ganzer Volksteile nach diesen besonderen Lebensverhältnissen verhinderte zur Zeit der Kantonverfassung die Durchdringung des ganzen Volkes mit dem Wehrgedanken. Sie verhinderte, daß die preußische Kantonpflicht bereits im 18. Jahrhundert sich zur allgemeinen Wehrpflicht entwickelte. Sie hemmte im 19. Jahrhundert die volle Entwicklung einer allgemeinen Wehrpflicht in Preußen-Deutschland. Und erst die Ablösung ihrer Reste im 20. Jahrhundert verwirklichte die tatsächliche Durchführung des Rechtsgrundsatzes der Wehrpflicht aller Deutschen.

[47] Vgl. Jany a. a. O. Bd. III S. 442.

Nach dem Kanton-Reglement von 1792 war die Kantonpflichtigkeit bedingt durch die Geburt in einer kantonpflichtigen Familie auf einer kantonpflichtigen Feuerstelle[48]. Sie konnte durch einseitige Aenderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden[49]. Die jährlichen Kantonrevisionen erstreckten sich auf die enrollierten Kantonpflichtigen vom 16. bis 45. Lebensjahr. Bis zum 45. Lebensjahr blieben nun die Kantonisten dem Regiment verpflichtet. Die für tauglich Befundenen waren grundsätzlich auch persönlich dienstpflichtig. Stellvertretung in Erfüllung der Kantonpflicht war rechtlich unzulässig und grundsätzlich untersagt. Dazu bestimmte § 99 des Kanton-Reglements von 1792 ausdrücklich: „Es ist keinem Cantonpflichtigen erlaubt, statt seiner einen Ausländer zu bestellen, sondern er muß selbst dem Vaterlande dienen. Ist aber seine Verabschiedung notwendig, so muß sie ohnehin stattfinden". Tatsächlich war es jedoch schon möglich[50], daß eingeborene Soldaten oder noch nicht eingestellte Enrollierte gegen Bezahlung eines Lösegeldes zur Anwerbung eines Ausländers von der Dienstleistung frei wurden. Diese praktisch geübte Stellvertretung bedeutete eine weitere Entfernung von dem Grundsatz der allgemeinen und persönlichen Wehrpflicht. Unsichere Kantonisten konnten zu Ausländern „deklariert" werden und verloren damit den Vorzug der Beurlaubung. Die Dienstzeit des Kantonpflichtigen dauerte nunmehr im Regelfalle 20 Jahre, bei derArtillerie 12 Jahre. Eine 20jährige Dienstzeit galt jedenfalls nach § 90 des Kanton-Reglements von 1792 als hauptsächlicher Entlassungsgrund für Inländer. Außerdem erfolgte die Verabschiedung nur wegen Invalidität oder wegen Uebernahme eines größeren Ackergutes oder einer unentbehrlichen Professionistenstelle. Mit der förmlichen Verabschiedung endete sodann die Dienstpflicht und die Kantonpflicht.

Unter König Friedrich Wilhelm III. wurde in den Jahren nach 1797 an der überkommenen Einrichtung der Kantonpflicht ohne wesentliche Aenderung festgehalten. Für die Aushebung der Einländer aus den Regimentskantons blieb das Kanton-Reglement von 1792 maßgebend. Das preußische Heer war nach wie vor aus Kantonpflichtigen, und daneben aus geworbenen „Ausländern" zusammengesetzt, die etwas mehr wie ⅓ der Mannschaften stellten[51]. Zwar stammten die Söldner im preußischen Heer zum größten Teil aus den übrigen deutschen

[48] So § 3 a. a. O.: „Alle Feuerstellen sind cantonspflichtig, wenn nicht solche selbst oder deren Bewohner persönlich eximiert sind".

[49] s. §§ 34 ff. a. a. O. — vgl. auch Preuß. ALR. II 10. § 51.

[50] Jany, a. a. O. Bd. III S. 192 sagt: „ein eingerissener Gebrauch".

[51] Vgl. Bleck a. a. O. S. 54; von Jany a. a. O. Bd. III S. 436 wird das Verhältnis von Ausländern zu Einländern in der preußischen Armee für das Jahr 1804 wie 4:7 angegeben und näher belegt.

Staaten. Vielfach war es jedoch wenig wertvoller Ersatz und, waren die „Ausländer" auch fast lauter Deutsche, so dienten sie als preußische Soldaten doch lediglich auf der rechtlichen Grundlage des Werbevertrags und nicht mit der inneren Beziehung der wehrpflichtigen preußischen Landeskinder zur Verteidigung des Vaterlandes. Die in Preußen nach 1800 auf Ausdehnung der Kantonpflicht im Sinne einer allgemeinen Wehrpflicht gerichteten Bestrebungen [52] hatten keinen praktischen Erfolg; in einseitiger Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse und Interessen widersetzten sich diesem Gedanken die Zivilbehörden und die eximierten Volksteile, namentlich die gewerbereichen Städte. Die Ausländerwerbung war daher auch weiterhin nicht zu entbehren. Zweifellos litt darunter der militärische Wert und die innere Güte der preußischen Armee, zumal einem Gegner gegenüber wie dem von 1806, als ihr in dem Heere Napoleons die neuzeitige Wehrform der französischen Konskription mit der Kraft einer bewaffneten Nation entgegentrat.

Das Ende der alten preußischen Armee am 14. Okt. 1806 bei Jena war jedoch nicht das Ende der alten Kantonverfassung. Nur die Ausländerwerbung zur Ergänzung des Heeres war damit für die Zukunft unmöglich gemacht. Das verkleinerte Preußen war nun allein auf seine nationale Kraft gestellt. Das Kantonsystem blieb daher nach wie vor aufrecht erhalten. Die Kantonpflicht auf der rechtlichen Grundlage des Kanton-Reglements vom 12. Februar 1792 bestand auch in Preußen bis zur nationalen Erhebung des Jahres 1813. Es ist das geschichtliche Jahr der Ausweitung, der Erhebung der Kantonpflicht zur allgemeinen Wehrpflicht in Preußen. Als durch Verordnung vom 9. Februar 1813 [53] alle Befreiungen von der Militärdienstpflicht nach der bisherigen Kantonverfassung für aufgehoben erklärt wurden, hatte damit die allgemeine Wehrpflicht die Kantonpflicht rechtlich und tatsächlich abgelöst. —

Mitten im Söldnerheer hatte sich im 18. Jahrhundert in Preußen, gegründet auf das Kanton-Reglement von 1733, ganz natürlich der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht entwickelt [54]. Dieser Grundgedanke der Kantonpflicht war auch keine bloße Theorie geblieben: praktisch erfaßte die Kantonpflicht immerhin bereits den Großteil der wehrfähigen Bevölkerung Preußens. Das preußische Kantonsystem erhielt damit seine historische Bedeutung für die staatsrechtliche Durchdringung des Gedankens der Deutschen Wehrpflicht:

---

[52] Entwürfe des Generals v. Rüchel 1803, des Generals v. Courbiere 1804; die Denkschrift des Majors v. d. Knesebeck 1803 enthielt schon den Grundsatz: „Im Falle der Not ist jeder Eingeborene Soldat und verpflichtet, zur Staatsverteidigung beizutragen." — vgl. Jany a. a. O. Bd. III S. 450 ff.

[53] GS. 1813 S. 13.

[54] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 9.

„Nur ein Land, das 80 Jahre lang in der breiten Masse des Volkes die Kantonpflicht getragen hatte, konnte 1813 vollends auch den kleinen Bruchteil der Gebildeten und Besitzenden heranziehen“ [55].

Die förmliche Aufhebung des Kanton-Reglements von 1792 erfolgte erst durch das preußische Wehrgesetz vom 3. Sept. 1814, das endgültig und dauernd die allgemeine Wehrpflicht für Preußen festlegte und insgesamt „die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze“ aufhob. Damit war die positiv-rechtliche Geltung der preußischen Kantonpflicht endgültig beendet, und die Kantonverfassung zu einer historischen Rechtseinrichtung Preußens geworden.

§ 4.

2. Die allgemeine Wehrpflicht in Preußen.

a) Die rechtlichen Grundlagen ihrer Einführung als allgemeine Kriegsdienstpflicht 1813.

Nach dem Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 war Preußen, unter dem Drucke Napoleons, vor die Aufgabe eines vollkommenen Neuaufbaus der Armee gestellt. In der Reformzeit der Jahre 1807 bis 1812 wurde demzufolge bereits über die neue Wehrform grundsätzlich entschieden. Als der Freiheitskrieg 1813 begann, wurde sie verwirklicht; nach seinem siegreichen Ausgang 1814 wurde die bewährte Institution zum Grundgesetz des Staates erhoben.

Die allgemeine Wehrpflicht, in der Neuzeit erstmalig durchgeführt als levée en masse in Frankreich 1793, war dort eine formlose Revolutionserscheinung geblieben, die bereits 1798 durch das französische Konskriptionssystem abgelöst wurde [1]. Dieser Vorgang der Begründung einer umfassenden staatlichen Wehrpflicht war, trotz der kriegerischen Erfolge Napoleons, für Preußen kein Vorbild; er veranlaßte aber doch die Ueberprüfung der eigenen Wehrverfassung und, nach der Niederlage, den als notwendig erkannten Ausbau der alten, unentwickelt gebliebenen Kantonpflicht in Preußen. Die allgemeine Wehrpflicht, ausnahmslos durchgeführt, bedeutete für den preußischen Ständestaat eine revolutionäre Neuerung. Tatsächlich vollzog sich ihre endgültige Einführung in Preußen nicht als einfache Dekretierung einer Rechtspflicht,

[55] Schmoller: Die Entstehung des Preußischen Heeres, in Deutsche Rundschau 1877 S. 268.

[1] Vgl. oben S. 10. — Die allgemeine Wehrpflicht wurde in Frankreich erst 1872, nach preußischem Muster, gesetzlich eingeführt (franz. Gesetz über die Rekrutierung des Heeres vom 27. Juni 1872).

vielmehr ist ihre Verwirklichung, auch rechtlich, eng verknüpft mit dem preußischen Befreiungskampf 1813/1814, seiner Vorbereitung und seinem Verlauf.

Die Neuregelung der Heeresergänzung, die Abschaffung der Ausländer-Werbung und der Befreiungen vom militärischen Dienst waren mit die ersten Programmpunkte der am 25. Juli 1807 eingesetzten „Militär-Reorganisationskommission" unter Leitung des Generals v. Scharnhorst[2]. Diese Kommission schuf die neue preußische Wehrordnung in der Erkenntnis, daß ein wirklich leistungsfähiges Heer nurmehr auf nationaler Grundlage aufgebaut sein konnte. Dementsprechend wurde bereits das Preußen verbliebene neue Heer auf rein nationaler Grundlage gebildet. Das Kantonsystem auf der rechtlichen Grundlage des Kanton-Reglements von 1792 wurde weiterhin beibehalten, das Werbesystem aber aufgegeben. Selbst freiwillige Ausländer durften nur noch angenommen werden, wenn sie aus bisher preußischen Provinzen stammten. Die vorhandenen Ausländer wurden dagegen auf Wunsch beibehalten[3]. Mit der Einstellung von Ausländern wurde aber auch der Loskauf Kantonpflichtiger beseitigt, die in Uebung gekommene Stellvertretung aufgehoben und damit die grundsätzlich persönliche Dienstpflicht des wehrfähigen Kantonisten wieder zur Geltung gebracht. Das preußische Heer bestand in Zukunft aus altgedienten Soldaten einerseits und den jährlich ausgehobenen Kantonpflichtigen andererseits. Das Ziel der Reformbestrebungen war indessen die Wehrhaftmachung des ganzen Volkes unter Beschränkung des Heeresersatzes auf Landeskinder allein: eine umfassende Wehrorganisation, die nur mit der Wehrpflicht aller Preußen verwirklicht werden konnte.

Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht brach sich erst allmählich Bahn. Eine allgemeine Dienstpflicht im stehenden Heere plante Scharnhorst anfangs nicht[4]. Nur für eine aus den bisher Eximierten zu bildende „Reservearmee", deren Aufstellung bereits vor dem Kriege 1806 erwogen worden war, sollte „allgemeine Konskription ohne Exemtion" stattfinden. Dagegen traten Scharnhorst und seine Mitarbeiter nicht von vornherein schon für die grundsätzliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ein, jedenfalls nicht für eine alle Staatsbürger gleichmäßig erfassende Verpflichtung zur Landesverteidigung[5]. Der alte Gegensatz von stehendem Heer und Landmiliz, „Armee" und „Landwehr" (als sog. Reservearmee) brach wieder auf und be-

[2] Vgl. Hesse a. a. O. S. 133. — Als Mitarbeiter Scharnhorsts traten Gneisenau, Grohlmann, Boyen und Clausewitz hervor.

[3] Vgl. Bleck a. a. O. S. 65.

[4] Jany a. a. O. S. 9 ff.

[5] Vgl. Dieckmann a. a. O. S. 51.

drohte die Einheitlichkeit des Grundsatzes der Wehrpflicht im Staate. Doch bereits in seiner Denkschrift vom 31. August 1807 an den König stellte Scharnhorst dem „Vorläufigen Entwurf der Verfassung einer Reservearmee" den entscheidenden Satz voran[6]:

„§ 1. Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben".

Dem Grundsatze nach war damit schon die Entscheidung zugunsten der allgemeinen Wehrpflicht gefallen, wenn der Entwurf Scharnhorsts auch nicht zum Gesetz erhoben wurde. Die Mobilisierung der ganzen wehrhaften Mannschaft sollte dabei durch Aufstellung einer „Reservearmee" aus den Besitzenden, die auf eigene Kosten dienten, neben der „stehenden Armee" aus den Weniger-Begüterten, die auf Staatskosten dienten, verwirklicht werden. Das bedeutete, trotz der unvereinbaren Scheidung des Volkes in zwei Klassen, jedenfalls den Versuch einer Anbahnung der allgemeinen Wehrpflicht.

In den Aufbaujahren bis 1813 hielt Scharnhorst unbeirrbar an diesem grundsätzlich festgelegten Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht fest. Gegen alle Widerstände gelangte der Grundgedanke der allgemeinen Wehrpflicht aber auch in dem Rechtsempfinden des preußischen Volkes innerlich zum Durchbruch. Voraussetzung dazu war allerdings eine völlig neue Auffassung des Wehrdienstes, die Verkündung seiner Ehrbedeutung und die Erweckung des Verständnisses für den Beruf aller Bürger des Staates zur Landesverteidigung. Die neue Wehrpflicht, die alle Stände umfassen sollte, hatte als erste Bürgerpflicht im Staat, als Ehrenrecht und sittliche Pflicht aller Preußen zu gelten. Eine Reihe von Maßnahmen der Heeresreform erfolgte, um diese Auffassung zur herrschenden durchzusetzen.

Die beiden Ziele der Reform: den Soldatenberuf zum Ehrenberuf im Staate zu machen, Heer und Volk aber fortan zu einer Einheit zu gestalten, standen in innerem Zusammenhang. Das nationale Wehrpflichtheer erforderte einen neuen Soldatentypus, anstelle des sozial mißachteten Söldners den ehrenhaften Soldat seines Volkes. Das war aber nur dadurch zu erreichen, daß es fortan keine höhere Ehre gab im Staate als der Waffendienst für das Vaterland. In dem Maße, wie diese Auffassung sich durchsetzte, wurden auch amtliche Bestimmungen schon mit Hinsicht auf die allgemeine Wehrpflicht abgefaßt oder darin auf den Plan ihrer gesetzlichen Einführung auch schon ausdrücklich Bezug genommen.

Die neuen „Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten" vom 3. August 1808[7] gaben der bereits getroffenen Entscheidung zu dem Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht

[6] s. von Oertzen, Quellensammlung, S. 21.
[7] GS. 1806—1810 S. 253 ff.

Ausdruck, indem sie, verbunden mit einer eindringlichen Pflichtenlehre zur Hebung des Soldatenstandes, ankündigten (Artikel I), daß „künftig jeder Untertan des Staates ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienst verpflichtet werden soll und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird". Auch die auf einem Entwurf Gneisenaus beruhende „Verordnung wegen der Militärstrafen" vom 3. August 1808[8] betonte, daß „die allgemeine Militärkonskription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird". Dementsprechend wurde auch der Zugang zur Offizierslaufbahn unter Beseitigung überlieferter Bevorrechtigungen[9] nunmehr allen Landeskindern eröffnet. Standen doch die allgemeine Pflicht zum Waffendienst für das Vaterland, und das Recht, in Ausübung dieses Dienstes bei vorhandener Eignung zu den höchsten Stellen im Heer emporzusteigen, in engem Zusammenhang. Das „Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahl der Offiziere" vom 6. August 1808[10] bestimmte darüber: „einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen". Und schon jetzt wurde der programmatische Grundsatz ausgesprochen: „Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte . . .". Mit der Erklärung der grundsätzlichen Gleichheit der Pflichten und Rechte aller im Wehrdienst — eine Auffassung, die der staatsrechtlichen Grundlinie der gleichzeitigen Entwicklung zum modernen Staatsbürgertum entsprach — war wiederum die allgemeine Wehrpflicht anerkannt, die zugleich die notwendige Ergänzung der Steinschen Reformen im preußischen Staate bildete. Wurde so der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht schon der neuen Heeresergänzung zugrunde gelegt, so war ihre gesetzliche Festlegung und tatsächliche Durchführung nur mehr eine Frage der Zeit, das heißt, der außenpolitischen Möglichkeit für Preußen.

Die alsbaldige Verwirklichung dieser Absichten verhinderte die Pariser Konvention vom 8. September 1808, die Preußens künftige Heeresstärke zwangsweise auf einen Bruchteil der

[8] GS. 1808 S. 265 ff.

[9] Vgl. oben S. 23. — Seit Friedrich dem Großen war die Besetzung der Offizierstellen das Privileg des Adels geblieben.

[10] GS. 1808 S. 275.

alten Armee (42 000 Mann-Heer) festsetzte, womit an sich schon die praktische Durchführung einer allgemeinen Wehrpflicht unmöglich gemacht war, und zudem noch ausdrücklich für die nächsten 10 Jahre jede „außergewöhnliche Einrichtung an Miliz oder Bürgergarde, noch irgendeine Versammlung, die darauf abzielt, die angegebene Stärke zu überschreiten" für Preußen verbot[11]. Nach diesem Verbot jeder außerordentlichen Aushebung oder Milizbildung durfte Preußen nach dem Willen Napoleons den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht vorerst nicht in die Tat umsetzen[12]. Die begründete Besorgnis, daß Napoleon die Einführung der „allgemeinen Konskription" in Preußen als einen Versuch betrachten würde, die Bestimmung der Pariser Konvention zu umgehen, hielt davor zurück.. Während demnach die Dienstpflicht der Kantonisten auf Grund des Kanton-Reglements von 1792 fortbestand, konnten weitergehende Bestrebungen zunächst nicht verwirklicht werden. So wurde auch der Plan des am 20. Dezember 1808 von der Reorganisationskommission vorgelegten „Regulativs über die allgemeine Konskription"[13] nicht ausgeführt. Es wollte alle Ausnahmen von der Kantonpflicht beseitigen, das Los über die Einstellung entscheiden lassen und die Dienstzeit auf 2 Jahre verkürzen. Die künftige Dienstpflicht sollte vom 20. bis 35. Lebensjahr dauern, also 15 Jahrgänge umfassen.

Die gesetzliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde im einzelnen weiter vorbereitet. Die Bildung einer Armeereserve erfolgte, unter Umgehung des Verbots Napoleons durch das Scharnhorstsche Krümpersystem[14], wonach unter Beurlaubung länger dienender Soldaten von den Truppenteilen jeweils eine entsprechende Anzahl junger kantonpflichtiger Rekruten in ständigem Wechsel zu kurzfristiger Waffenausbildung eingezogen wurde. Diese allmählich den größten Teil aller Kantonpflichtigen erfassende Krümperausbildung arbeitete als Behelfsmittel während der Aufbauzeit der allgemeinen Wehrpflicht wirksam vor. Auch König Friedrich Wilhelm III. überzeugte sich von der Notwendigkeit, die „allgemeine Konskription" für Preußen einzuführen. In der Anweisung an das Kriegsdepartement[15] vom 27. Januar 1812 ordnete er bereits an, „alle vorbereitende Einleitungen dazu in der Art zu treffen, daß eintretendenfalls ohne weiteres zur Ausführung geschritten werden kann". Das „Edikt[16], betreffend die

[11] Vgl. Bleck a. a. O. S. 62.

[12] im Gegensatz zu den Rheinbundstaaten, in denen die Einführung der Konskription nach franz. Muster gefördert wurde.

[13] Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 22.

[14] Vgl. Dieckmann a. a. O. S. 52.

[15] Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 23.

[16] GS. 1812 S. 17.

bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate" vom 11. März 1812, das die gesetzliche Gleichstellung der im Lande wohnenden Juden als Einländer und Preußische Staatsbürger brachte, kündigte schon die gesetzliche Einführung der „Militär-Konskription" an (§ 16 a. a. O.), für welchen Fall bereits jetzt bestimmt war:

> „Der Militär-Konskription oder Kantonpflichtigkeit . . . sind die einländschen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie wird durch die (zu erlassende) Verordnung wegen der Militär-Konskription näher bestimmt."

Unter dem Druck des französischen Zwanges blieben diese Absichten aber vorläufig auf dem Papier. Für die Aushebung der wehrpflichtigen Landeskinder blieb noch bis 1813 das Kanton-Reglement von 1792 in Kraft. Erst zu Beginn des Freiheitskampfes im Jahre 1813 konnte die allgemeine Wehrpflicht verwirklicht werden.

Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht lag für Preußen umso näher, als es sich rechtlich eigentlich nicht um ihre Einführung, sondern um ihre Herstellung handelte, nachdem bereits die preußische Kantonpflicht des 18. Jahrhunderts, wie oben dargestellt, auf diesem Grundgedanken beruhte, wobei die Befreiungen von der Kantonpflicht lediglich auf Privilegien und Sonderrechten begründet waren, die gegenüber dem in den Kanton-Reglements mit Gesetzescharakter ausgesprochenen Rechtsgrundsatz ihrer rechtlichen Natur nach im absoluten Staat nur als Ausnahmebestimmungen zu gelten hatten, die vom Staat auf unbestimme Zeit gewährt und demnach dem staatlichen Bedürfnis entsprechend auch wieder zurückgenommen und aufgehoben werden konnten[17]. Wohl mußte Scharnhorst zunächst der allgemeinen Wehrpflicht auch den Freiwilligendienst hinzufügen, um die gebildeten und besitzenden Stände für den staatlichen Wehrdienst zu gewinnen. Die Verordnung über die Freiwilligen Jäger vom 3. Februar 1813[18] brachte die Errichtung freiwilliger Jäger-„Detachements", in dem sie dazu „besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienste" aufrief. Während der Meldung zum Eintritt in den Dienst bei den Jäger-Detachements noch die Freiwilligkeit zugrunde lag, erstrebte die Verordnung vom 3. Februar 1813 jedoch mit der Heranziehung der sog. „besseren" Stände zum Heeresdienst erkennbar die möglichste Beseitigung der zahlreichen Befreiungen von der gel-

[17] Vgl. Bleck a. a. O. S. 61.
[18] GS. 1813 S. 15 ff.

tenden Kantonpflicht und war damit in Wirklichkeit nur die letzte vorbereitende Maßnahme tatsächlicher Art zur rechtlichen Beseitigung der Kantonpflichtausnahmen und damit zur gesetzlichen Festlegung der allgemeinen Wehrpflicht. Denn der Hauptzweck des Instituts der „Freiwilligen Jäger" war nicht der militärische, die Erfassung einiger Tausend wohlhabender, bisher Exempter, sondern der politische, den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht in allen Volksschichten lebendig zu machen, „das Interesse aller Familien an den Krieg zu ketten" (Scharnhorst)[19]. Es war dies zugleich die rechtspolitische Vorbereitung des preußischen Volkes, für die bisher bevorrechtigten Stände zugleich eine Erleichterung des Uebergangs, zu der bevorstehenden Proklamierung der allgemeinen Wehrpflicht. Deshalb wurde zum Dienst in den Jäger-Detachements keine Zwangspflicht begründet, wohl aber sollte mittelbar ein Druck auf die wehrfähigen jungen Männer vom 17. bis 24. Lebensjahr ausgeübt werden, indem der einjährige Dienst im Detachement Vorteile im Zivildienste, die Nichtleistung des Dienstes Ausschluß von allen Staatsstellungen zur Folge hatte. Dagegen zeigte die Zusammenstellung der Freiwilligen in besonderen Abteilungen, wie weit ständische Rücksichten noch den sozialen Anschauungen der Zeit entsprachen, die im Begriffe war, die allgemeine Wehrpflicht zu verwirklichen, der es aber immer noch nicht angängig erschien, dem Manne aus den reichen und gebildeten Ständen eine Einstellung in Reih und Glied mit dem kantonpflichtigen Mann aus dem Volke zuzumuten. Hatte somit der Gedanke der gleichen persönlichen Dienstpflicht auch jetzt noch nicht völlig durchzudringen vermocht, so war jedenfalls mit der tatsächlichen Anteilnahme auch der bisher von der Kantonpflicht Befreiten an der Landesverteidigung der Weg für die gesetzliche Aufhebung aller Ausnahmen von der Wehrpflicht frei: zu Beginn der Erhebung gegen die Fremdunterdrückung wurde der lang vorbereitete Scharnhorst-Plan einer allgemeinen Wehrpflicht, getragen von dem Rechtsbewußtsein des preußischen Volkes, staatsrechtlich in die Tat umgesetzt.

Mit der „Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges[20] vom 9. Februar 1813 erfolgte der entscheidende Schritt: danach wurden, unter ausdrücklicher Berufung auf die im preußischen Volke „längst anerkannte Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu verteidigen", nunmehr „für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung" aufgehoben. Diese Verordnung brachte

[19] Wolzendorff a. a. O. S. 19.

[20] GS. 1813 S. 13.

die erstmalig in Preußen-Deutschland tatsächlich und rechtlich durchgeführte allgemeine Wehrpflicht. Als „das Kriegsgesetz der allgemeinen Wehrpflicht“ [21] von 1813 ist sie in die Geschichte der preußisch-deutschen Wehrverfassung eingegangen. Damit hatte sich die allgemeine Wehrpflicht auch in der Gesetzgebung Preußens durchgesetzt. Mit der Ausdehnung der Kantonpflichtigkeit ausnahmslos auf alle Preußen war die allgemeine Wehrpflicht, die preußische Wehrform des 19. Jahrhunderts, hergestellt.

Auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1813 in Verbindung mit dem Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792 wurde nun das preußische Heer des Freiheitskrieges geschaffen. Während die Kantonpflicht bereits den Großteil der preußischen Bevölkerung erfaßte, sollte nach der Verordnung vom 9. Februar 1813 jeder bisher Eximierte der Altersklassen vom 17. bis 24. Lebensjahr „bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörde ihn zuteilt“, wobei ihm nur das Vorrecht blieb, sich binnen 8 Tagen zu den Jäger-Detachements oder zur Artillerie freiwillig zu melden. Später war das Recht, sich den Truppenteil zu wählen, verwirkt. Von dem „Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung“, d. h. vom Dienst im Heer, blieben nach der grundsätzlich ausgesprochenen allgemeinen Wehrpflicht nur die Gebrechlichen befreit, die Söhne, deren Vater nicht mehr lebte und die schon ein größeres Besitztum übernommen hatten, die einzigen Ernährer von Witwen und hilflosen Familien, sowie die kgl. Beamten und die Geistlichen. Noch nicht erfaßt vom Heeresdienst wurden nach der VO. vom 9. Februar 1813 die älteren Leute über 24 Jahre, soweit sie nicht schon bisher kantonpflichtig waren — eine starke Reserve an Mannschaften, nachdem auf Grund der beschränkten Kantonpflicht, nicht bloß die Gebildeten und die besitzenden Schichten, sondern gerade die volkreichsten Städte wie Berlin und Breslau, ganze Landstriche, besonders am Rhein und in Schlesien, sowie zahlreiche Gewerbe usw. auch von der Dienstpflicht befreit geblieben waren [22].

Vollkommen verwirklicht wurde die allgemeine Wehrpflicht, die rechtlich nach der VO. vom 9. Febr. 1813 bereits für alle preußischen Untertanen in Geltung war, tatsächlich aber erst mit der Einbeziehung auch der älteren Jahrgänge in die bewaffnete Macht des Staates, mit dem Aufgebot aller wehrfähigen Landeseinwohner zum Kriegsdienst. Erst mit der Errichtung der Landwehr und des Landsturmes Seite an Seite mit der Armee entstand das umfassende preußische Volksheer des Jahres 1813.

---

[21] Scholtz, a. a. O. S. 51.

[22] Vgl. das Kanton-Reglement von 1792, oben S. 25/26.

Der Gesichtspunkt der Fernhaltung des „friedlichen Bürgers" von den kriegerischen Leistungen des Staates — ein Leitsatz für das Kriegswesen Friedrichs des Großen noch, — mußte jetzt, wo mit der Existenz des preußischen Staates der nationale Bestand des Volkes gefährdet war, dem bisher stets im Hintergrund gebliebenen Gedanken der Volksverteidigung, dem alten deutschen Gedanken der Landwehr, weichen[23]. Die allgemeine Wehrpflicht war demnach keineswegs eine neue, unerhörte Forderung, als sie 1813 in Preußen wieder zur Geltung kam; vielmehr erfolgte ihre gesetzliche Einführung in enger Anknüpfung an die niemals aufgehobene Verpflichtung aller wehrfähigen Männer zur Landesverteidigung, wie sie jahrhundertelang in Brandenburg-Preußen zu Recht bestanden hatte. Diese Rechtspflicht zur Landwehr war noch Ende des 18. Jahrhunderts von der Rechtslehre anerkannt und im Preuß. ALR. von 1794 wurde die staatsrechtliche Existenz einer „Landmiliz" unabhängig von der Kantonpflicht als selbstverständlich voraus gesetzt[24]. Der Gedanke einer allgemeinen Landesbewaffnung neben dem stehenden Heere war durch die französischen Revolutionsheere der nation armée erneut in das Bewußtsein der Völker getreten. In Preußen war er schon vor 1806 vielfach erörtert worden[25]. Er lag auch, in gewisser Beschränkung, dem Plan der durch Kabinettsordre vom 17. August 1805 angeordneten Errichtung der Landmiliz, der sog. „Landreservebataillonen" zugrunde, der jedoch infolge des Krieges 1806 nicht zur Ausführung kam[26]. Nach dem Frieden von Tilsit waren die Bildung einer „Nationalmiliz" oder „Reservearmee", die aus allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere aus den von der Kantonpflicht befreiten Klassen des Landes geschaffen werden sollte, Gegenstand dauernder Erwägungen Scharnhorsts[27]. Unter dem französischen Druck konnten diese Pläne aus den Jahren 1807/08 jedoch lange nicht verwirklicht werden.

Zu Beginn der nationalen Erhebung 1813 waren es die Stände von Ostpreußen, die, ohne kgl. Befehl von sich aus, schon am 7. Februar 1813 die Errichtung einer Landwehr beschlossen und ihre Aufstellung sofort in Angriff nahmen[28]. Danach waren in Ostpreußen und Westpreußen bis zum rechten Weichselufer alle Tauglichen, nicht dem Heere angehörigen männlichen Einbewohner im Alter von 18 bis 45 Jahren zum Dienst in der Landwehr verpflichtet, alle nicht bei der Landwehr befindlichen Männer von 18 bis 60 Jahren für landsturmpflichtig erklärt. Ausgenommen

---

[23] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 15.
[24] Vgl. Preuß. ALR. II. 10 § 14.
[25] s. oben § 3 Anm. 52.
[26] Vgl. Jany a. a. O. Bd. III S. 460 ff.
[27] Denkschriften vom 31. Juli, 31. Aug. und Dez. 1807.
[28] Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 72 ff. mit näherer Quellenangabe.

blieben allein die Geistlichen und die Lehrer, sowie die unentbehrlichen Beamten. Jedoch war es jedem erlaubt, einen Stellvertreter zu stellen — eine mit der grundsätzlich festgelegten allgemeinen Landesverteidigungspflicht in der Landwehr unvereinbare Bestimmung. Die ostpreußische Landwehr sollte dabei ausdrücklich dem Grenzschutz und der Verteidigung der Provinz dienen, gegebenenfalls im Anschluß an die Armee, entsprechend dem überlieferten besonderen Charakter der Landmilizen.

In Anlehnung an diese, durch Clausewitz vorbereitete ostpreußische Landwehr-Einrichtung erging am 17. März 1813 die königliche „Verordnung über die Organisation der Landwehr" in ganz Preußen[29], nach der „eine allgemeine Landwehr aufs schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet" werden sollte. Am 17. März 1813 wurde auch die kgl. „Landwehrordnung" nach dem Entwurf Scharnhorsts vollzogen. Sie setzte die Landwehrpflicht für alle nicht dem stehenden Heere angehörigen wehrfähigen Preußen vom 17. bis 40. Lebensjahre fest. Gedient oder ungedient sollte jeder der Landwehr zugeteilt werden, der nicht bereits der Armee angehörte. Ausnahmen von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, waren lediglich für die unabkömmlichen Beamten sowie im Interesse der notwendigen Fortführung großer Gutsbetriebe, Fabriken und Handlungen zugelassen, und wurden bald darauf für die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer erweitert[30, 31]. Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommenen waren jedoch ausnahmslos Landsturmpflichtig. Die Landwehr sollte sich durch freiwilligen Eintritt, sodann durch Losung ergänzen. § 5 der Landwehrordnung bestimmte darüber in Uebereinstimmung mit dem schon ausgesprochenen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht:

> „Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17. bis zum 40. Jahre einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, nach den Jahrgängen durch das Los bestimmt werden."

Dabei war die Landwehr von 1813 etwas durchaus anderes als das, was man später unter „Landwehr" verstand, nämlich eine aus gedienten Soldaten bestehende Reserveformation. Bei ihrer Aufstellung 1813 war die Landwehr dagegen ein improvisiertes Aufgebot, eine im Drange der Not geschaffene Miliz, die nur wenige gediente Soldaten oder „Krümper" aus dem stehenden Heer in ihren Reihen hatte. Sie war eine vollkommen neu geschaffene, der Armee zur Seite gestellte und ihr gegenüber weithin selbständige Einrichtung

[29] GS. 1813 S. 36.
[30] AKO. vom 6. April 1813, — GS. S. 63.
[31] AKO. vom 31. März 1813, — GS. S. 58.

mit besonderen Landwehr-Truppenteilen für ihre Mannschaft. Armee und Landwehr bildeten zusammen die bewaffnete Macht Preußens 1813, beide verwirklichten zusammen das preußische Volksheer des Befreiungskrieges auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Für die Landwehr standen dabei die gesamten älteren Jahrgänge der Kantonisten, soweit sie nicht im Heeresdienst standen, sowie die wehrfähigen Mannschaften über 24 Jahren aus den bisher kantonfreien Ständen und Gewerben, Landesteilen und Städten insgesamt zur Verfügung.

Dem Landsturm, dessen Errichtung die „Landwehr-Verordnung" vom 17. März 1813 nach Bildung der Landwehr in Aussicht gestellt hatte, waren alle wehrfähigen Männer überwiesen, die nicht zur Landwehr eingezogen wurden. Die Landsturmpflicht umfaßte dabei zunächst alle Altersklassen vom 15. bis 60. Lebensjahr. Sie erschöpfte damit die Wehrkraft des preußischen Volkes bis an die Grenzen der körperlichen Wehrfähigkeit. Die königliche Verordnung über den Landsturm[32] vom 2. April 1813 bestimmte sodann in § 1 grundsätzlich:

> „Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen,"

und rief damit erstmalig und ohne Beispiel in der preußischen Geschichte zum Volkskrieg gegen den Landesfeind auf. Nach § 5 a. a. O. war „jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere oder der Landwehr wirklich fechtend gegen den Feind steht, . . . verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen wenn das Aufgebot eintritt." Erfaßt sollten demnach alle zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer vom 15. bis 60. Lebensjahre werden. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisenalter sollten vom Landsturm ausschließen (§ 23 a. a. O.).

Trotz dieses allgemeinen Aufrufs wurde der Landsturm, „das letzte Aufgebot", im Jahre 1813 indessen nur in einigen Landesteilen versammelt, sodaß diese Einrichtung praktisch keine größere Bedeutung gewann. Die große moralische Wirkung des Aufrufs selbst des letzten Wehrfähigen gab jedoch dem Aufgebot des Landsturms seine Bedeutung und seinen Wert: damit erst war die Vollendung der Landesbewaffnugn mit der Teilnahme aller Stände und Altersklassen an der Landesverteidigung erreicht. Fichtes Forderung: „Jeder, ohne Ausnahme und Stellvertretung, hat für die Freiheit des Vaterlandes zu kämpfen", hatte ihre Erfüllung gefunden.[33]

Die Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813 zusammen mit der Ver-

---

[32] GS. 1813 S. 79.
[33] s. Bleck, a. a. O. S. 68.

ordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 bildeten den staatsrechtlichen Abschluß der gesetzlichen Einführung und Herstellung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen 1813. Nachdem durch diese Erlasse die ganze wehrfähige Mannschaft ohne Unterschied und Ausnahme, nach der grundlegenden Verordnung vom 9. Februar 1813, dem „Wehrpflicht-Kriegsgesetz", zum Kriegsdienst berufen worden war und zur gemeinsamen Vaterlandsverteidigung nunmehr alle Schichten der preußischen Bevölkerung teils in der Armee und in den Jäger-Detachements, teils in der Landwehr und im Landsturm unter den Waffen standen, hatte dieses gewaltige Volksaufgebot auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht auch den alten deutschen Gedanken des Volksheeres in nahezu reiner Form verwirklicht. Preußens Volksheer 1813 war in der Tat das „Volk in Waffen". Erstmalig in der neuzeitlichen deutschen Geschichte hatten in Preußen 1813 Volk, Staat und Wehr zu ihrer natürlichen Verbindung nach deutschem Rechtsempfinden zurückgefunden, wie einst der germanisch-alt-deutsche Heerbann in der Gemeinschaft der Männer die Einheit von Volk und Heer gebildet hatte.

b) Die allgemeine Wehrpflicht in Preußen auf der rechtlichen Grundlage des Wehrgesetzes von 1814.

Das alte Kanton-Reglement von 1792 war in Preußen bis zum Frühjahr 1813 im wesentlichen unverändert in Kraft geblieben. Erst die Verordnung vom 9. Februar 1813, das Wehrpflichtkriegsgesetz, brachte die unbegrenzte Kantonpflichtigkeit und damit das neue Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zu seiner staatsrechtlichen Verwirklichung. Demnach war die altpreußische Kantonpflichtverfassung inhaltlich nur zu einem bestimmten Teil außer Geltung gesetzt. Die Rechtseinrichtung der allgemeinen Wehrpflicht als solche war jedoch noch nicht als uneingeschränktes Wehrprinzip für die Dauer gesetzlich festgelegt. Die Verordnung vom 9. Februar 1813 galt zunächst nur als ein Notgesetz für den Ausnahmezustand des Krieges. Der neue Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, verwirklicht 1813 in Form der allgemeinen Kriegsdienstpflicht, hatte damit noch keineswegs einen klaren, staatsrechtlich bestimmten Ausdruck hinsichtlich der Rechtsform seiner späteren friedensmäßigen Ausgestaltung im einzelnen erhalten. So blieb in Preußen nach der alten Kantonverfassung bis 1814 die 20jährige Dienstpflicht des Kantonisten in Geltung, die an sich schon ihrer Dauer nach, eine tatsächlich durchgeführte allgemeine Wehrpflicht ausschloß. Demgegenüber bestimmte die Verordnung vom 3. Februar 1813 für die Freiwilligen Jäger: „Sie

können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzugs und nicht detachementsweise."

Die unbedingte Beibehaltung des neuen Wehrprinzips konnte demnach rechtlich noch nicht als gesichert gelten. Durch das Kriegsgesetz vom 9. Februar 1813 war die allgemeine Dienstpflicht zeitlich begrenzt ja nur „für die Dauer des Krieges" eingeführt worden, formell also bis zum ersten Pariser Frieden am 30. Mai 1814. Mit der gedachten Beschränkung auf die Dauer des bevorstehenden Krieges war auch das preußische Volksheer 1813 aufgestellt worden, in dem alle wehrfähigen Preußen „als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner" unter den Waffen standen. Nach den kriegerischen Erfolgen des preußischen Volksheeres 1813/14 sollte daher alsbald der Abbau der „Kriegsnotmaßnahmen" erfolgen. Schon am 30. April 1814 verfügte König Friedrich Wilhelm III. die Zurücksendung und Auflösung der freiwilligen Jäger-Detachements [34]. Mit der Tendenz zur Wiederherstellung des alten Rechtszustandes von 1806 erging darauf auch die „Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Mai 1814, die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten betreffend" [35], wonach „die frühere Bestimmung — d. h. die VO. vom 9. Februar 1813 —, nach welcher jeder Jüngling, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, ohne Ausnahme sich zum Militärdienst zu stellen schuldig ist, in Absicht derer" nunmehr wieder aufgehoben wurde, „welche nach der bisherigen Verfassung nicht kantonpflichtig sind". Damit sollte rechtlich und tatsächlich das Werk Scharnhorsts, die Durchführung des Rechtsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht vom Jahre 1813, schon wieder preisgegeben werden. Dies bedeutete nicht nur die Rückkehr zur Kantonverfassung mit ihren zahlreichen Befreiungen, unter Beibehaltung ihrer langjährigen Dienstzeit, sondern damit auch die vorläufige Abwendung von dem Wehrprinzip, dem der preußische Staat allein die Erhaltung seines Daseins verdankte. Sollte mit dieser AKO. vom 27. Mai 1814, die den Charakter einer Uebergangsverordnung trug, auch der künftigen Wehrverfassung nicht vorgegriffen werden, so war doch die staatsrechtliche Geltung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen 1814 erneut ernstlich in Frage gestellt. Der endgültige gesetzliche Einbau der schon im ersten Kriegsjahr bewährten Rechtseinrichtung in die preußische Wehrverfassung wurde unter diesen Umständen das verdienstvolle persönliche Werk des ersten preußischen Kriegsministers, des Generals von Boyen, 1814.

---

[34] Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 104.

[35] GS. 1814 S. 62.

Der Freiheitskrieg 1813/14 blieb für Preußen-Deutschland das große, geschichtlich denkwürdige Erlebnis gesammelter völkischer Wehrkraft, die allein die nationale Freiheit verbürgt hatte — eine Erfahrung, die im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes den Wehrpflichtgedanken, wie er durch das Kriegsgesetz vom 9. Februar 1813 in Preußen verwirklicht worden war, über die Dauer des Feldzugs hinaus lebendig erhielt. Die Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht und ihres sittlichen Wertes war seitdem für das deutsche Volk unerschütterlich. Die Rechtseinrichtung der allgemeinen Wehrpflicht wurde damit zu einem der ersten Rechtsgüter der Nation. Die Erhaltung dieses Rechtsgutes, seine neue Gestaltung und dauernde Sicherung für die Zeit des Friedens war für Preußen 1814 eine gebieterische Aufgabe.

Mit dem „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste“[36] vom 3. September 1814 erhob Boyen die Errungenschaft des Krieges, die in Zeiten der Not von Volk und Staat verwirklichte Wehrverfassung der allgemeinen Wehrpflicht zur dauernden Staatseinrichtung in Preußen. Die allgemeine Wehrpflicht, als die Einrichtung, die „in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt hat“ und „deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird“, sollte fortan „das Grundgesetz der Kriegsverfassung des Staates“ bilden. Die allgemeine Wehrpflicht sollte zur Grundlage aller Vorbereitungen für den Krieg werden und zugleich eine Gewähr für die Erhaltung des Friedens sein, „denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden“[37]. Demgemäß wurde die allgemeine Wehrpflicht nunmehr endgültig gesetzlich eingeführt, die Kantonverfassung nach dem kurzen Zwischenstück des Rückfalls zur beschränkten Kantonpflichtigkeit infolge der AKO. vom 27. Mai 1814 nunmehr endgültig außer Kraft gesetzt. Die allgemeine Wehrpflicht bildete von jetzt an die Grundlage der Wehrverfassung Preußens im 19. Jahrhundert, ebenso wie das erste preußische Wehrgesetz vom 3. September 1814 zur Grundlage aller folgenden Wehrpflicht-Gesetzgebung geworden ist. Hatte Scharnhorst in den Jahren der Erneuerung vor 1813 die allgemeine Wehrpflicht im preußischen Volke wie in der preußischen Gesetzgebung bis zum historischen „Kriegsgesetz der allgemeinen Wehrpflicht“ vom 9. Februar 1813 durchgesetzt, so erhielt sein Werk durch Boyen mit dem WG. 1814

[36] GS. 1814 S. 79 ff., im folgenden „Wehrgesetz 1814“ (WG. 1814) genannt; die unter den „Ziffern 1—16“ niedergelegten Bestimmungen des Gesetzes werden hier als „§§ 1 ff.“ wiedergegeben.

[37] aus dem Vorwort des Gesetzes, a. a. O.

im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes bleibende Geltung und in der preußischen Gesetzgebung eine dauernde Sicherung. Indem Boyen dem preußischen Staate die allgemeine Wehrpflicht erhielt, schuf er die Rechtsgrundlagen für ein Jahrhundert preußisch-deutscher Wehrverfassung. Die führende Stellung in der Entwicklung des Rechtsgedankens der allgemeinen Wehrpflicht in Europa nahm von nun an Deutschland ein und innerhalb Deutschlands Preußen, dessen Heereseinrichtungen als Vorbild von den anderen Staaten vielfach übernommen wurden. Und nicht nur Deutschland, fast alle anderen Staaten des europäischen Festlandes errichten in der Folgezeit ihre Wehrordnung auf der gleichen Grundlage der Allgemeinen Wehrpflicht, dem neuen Wehrprinzip des 19. Jahrhunderts [38].

Das preußische Wehrgesetz vom 3. September 1814 brachte die „allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste" mit der grundsätzlichen Bestimmung des § 1 Satz 1 zum Ausdruck:

> „Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet".

Damit war der beherrschende Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich in aller Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen. Das 20. Lebensjahr wurde dabei nur deshalb „zum Anfang des Kriegsdienstes" festgesetzt, „um im allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören" [39]. Daher blieb es jedem wehrkräftigen, jungen Manne nach vollendetem 17. Lebensjahr bereits überlassen, sich zum aktiven Wehrdienst (sog. „Kriegsdienst") freiwillig zu melden mit der rechtlichen Wirkung der Erfüllung seiner ihm mit der Vollendung des 20. Lebensjahres obliegenden gesetzlichen Wehr-Dienstpflicht. Wer freiwillig in das stehende Heer eintrat, erhielt nach § 16 WG. 1814 dafür „die Begünstigung", sich die Waffengattung und das Regiment seiner Dienstleistung zu wählen. Von der allgemeinen Dienstpflicht gab es für die Tauglichen keine Befreiung mehr. Das neue preußische Wehrpflichtsystem kannte auch keine Stellvertretung im Heeresdienst. Vielmehr war die allgemeine Wehrpflicht nach dem WG. von 1814 als Untertanenpflicht jedes Preußen rechtsnotwendig höchstpersönlich zu erfüllen, und dabei weder eine ausnahmsweise Befreiung durch Geldzahlung noch der Loskauf vom Heeresdienst zugelassen. Bei der gesetzlich entschieden festgelegten, allgemeinen und persön-

[38] Nach Königgrätz folgte Oesterreich-Ungarn 1868 mit der gesetzlichen Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, nach Sedan das republikanische Frankreich 1872. In Rußland wurde die allgemeine Wehrpflicht 1874 gesetzlich eingeführt. Die endgültige Einführung der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht in Italien erfolgte 1875. Seitdem haben alle europäischen Staaten, außer England, die allgemeine Wehrpflicht als Grundgesetz ihrer Wehrverfassung angenommen.

[39] s. § 9 WG. 1814.

lichen Wehrpflicht war aber auch die Einführung der 3jährigen Dienstzeit bei den Fahnen umso bedeutungsvoller, gab sie doch gegenüber der langjährigen Dienstzeit des Kantonpflichtigen[40] nach dem Kanton-Reglement von 1792 nun auch die Möglichkeit und weitgehende Sicherheit einer tatsächlichen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Bei der organisatorischen Gliederung der „bewaffneten Macht" Preußens nach § 2 WG. 1814 in das stehende Heer und die Landwehr I. und II. Aufgebots, zu denen im Kriegsfalle der Landsturm trat, waren jetzt alle waffenfähigen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr zum persönlichen Wehrdienst im stehenden Heere und in der Landwehr verpflichtet, während zugleich die Landsturmpflicht nach § 13 WG. 1814 für den Kriegsfall alle wehrfähigen Jünglinge und Männer vom 17. bis 50. Lebensjahr erfaßte, die nicht oder nicht mehr in das stehende Heer oder in die Landwehr eingeteilt waren. Mit diesen verschiedenen Wehrdienstverhältnissen[41] umfaßte die gesetzliche Wehrpflicht einschließlich des Landsturms einheitlich alle wehrfähigen Preußen vom 17. bis 50. Lebensjahre, wobei lediglich die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und ihre Erfüllung durch die Dienstleistung in den einzelnen organisatorischen Bestandteilen der bewaffneten Macht Verschiedenartigkeiten für die Wehrpflichtigen aufwies[42]. Dabei war der leitende Grundgedanke Boyens derselbe wie einst bei Scharnhorst[43]: Weder eine Eingliederung der ganzen, waffenfähigen Mannschaft in das stehende Heer, noch eine milizartige Gestaltung der ganzen bewaffneten Macht, sondern eine Zweiteilung von stehendem Heer und Landwehr nebeneinander. Sie wurde durch das WG. 1814 verwirklicht.

Den festen Kern der bewaffneten Macht Preußens bildete nach wie vor das stehende Heer. Dieses war als eine auch im Frieden bestehende Dauereinrichtung in ständiger Bereitschaft die Schule aller kriegerischen Einrichtungen im Staate. Entsprechend dem eingetretenen Wandel zu der Wertung der Wehrpflicht und des Kriegsdienstes als einer rechtlich-sittlichen, staatsbürgerlichen Pflicht und Pflichterfüllung aller ehrenhaften Männer im Staate, verband Boyen die gesetzliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit einer neuen, zielsetzenden Bestimmung des stehenden Heeres, „die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg" zu sein (§ 4

---

[40] Vgl. oben S. 27.

[41] in § 9 WG. 1814 wird von „verschiedenen Verpflichtungen" bzl. der Dienstleistung des Wehrpflichtigen in stehendem Heer, Landwehr oder Landsturm gesprochen, in § 1 Satz 2 WG. 1814 (richtiger) von „Abstufungen" der einheitlichen Wehrpflicht „in Hinsicht der Dienstleistung und der Dienstzeit."

[42] s. § 1 Satz 2 WG. 1814.

[43] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 20.

WG. 1814). Damit war der volkserzieherische Gedanke im Wehrdienst des Allgemeine-Wehrpflicht-Heeres wirkungsvoll hervorgehoben. Nachdem nunmehr fast die gesamte wehrfähige Mannschaft Preußens den Weg durch das Heer nahm, war dieses Heer der allgemeinen Wehrpflicht zugleich eine Schule der Erziehung für das ganze preußische Volk geworden, die mit körperlicher Uebung und Ertüchtigung, ihren sittlichen Grundsätzen der Pflichterfüllung und Manneszucht, sowie ihrem durchschnittlich gehobenen Bildungsgrad dem Staate körperlich und charakterlich wertvolle Bürger und Soldaten für die Verteidigung des Vaterlandes heranbilden konnte. Dabei entsprach eine 5-jährige Dienstzeit im stehenden Heere, wovon die 3 ersten Jahre, beginnend in der Regel im 20. Lebensjahr, durchgängig aktiv bei den Fahnen, die letzten beiden Jahre als „Ersatz" in der Kriegsreserve zu dienen waren[44], dem wehrpolitischen wie dem volkserzieherischen Interesse. Unvereinbar mit den Grundsätzen des Gesetzes war dagegen die Bestimmung des § 5 Absatz c WG. 1814, daß nur ein Teil der Wehrpflichtigen durch das stehende Heer zu gehen habe, dessen Stärke „nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen" bestimmt werden sollte. Durch den damit bereits gesetzlich ausgesprochenen Verzicht auf den Heeresdienst eines erheblichen Teils der zur Verfügung stehenden Mannschaften mußte eine einseitige, ungerechte Verteilung der aus der allgemeinen Wehrpflicht sich ergebenden staatsbürgerlichen Lasten herbeigeführt werden[45]. Die Folge der genannten Rechtsbestimmung war daher eine tatsächliche Durchbrechung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht in seiner ganzen Reinheit schon bei der Einrichtung des stehenden Heeres, die die wahrhafte Schule „der ganzen Nation" sein sollte. Denn rein durchgeführt, erfordert der Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch die allgemeine und gleiche, aktive Dienstpflicht für jeden Wehrpflichtigen. Das erste preußische Wehrgesetz der allgemeinen Wehrpflicht von 1814 vermochte indessen die Gleichheit der Pflichten und Rechte aller Wehrpflichtigen noch nicht zu verwirklichen.

Eine bedeutsame Ausnahmerechtsbestimmung in Bezug auf die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heer bildete auch die Einrichtung der sog. Einjährig-Freiwilligen. Gemäß § 7 WG. 1814 hatten „junge Leute aus den gebildeten Ständen", die sich selbst kleiden und bewaffnen konnten, nur eine einjährige Dienstzeit in den Jäger- und Schützenkorps abzuleisten. Im 2. und 3. Dienstjahr waren sie zur Fortsetzung ihres Berufs auf Verlangen zu beurlauben. Nach dem 3. Dienstjahr traten sie sogleich

[44] s. § 6 WG. 1814. — Die Bezeichnung „Kriegsreserve" wurde am 15. Jan. 1834 durch „Reserve" ersetzt; vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 116.

[45] Wenigstens um der Willkür bei der Auswahl der Auszuhebenden vorzubeugen, führte eine neue Instruktion vom 13. April 1825 die Losung ein.

zur Landwehr I. Aufgebots über und sollten auch nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offiziersstellen der Landwehr haben. Die einjährige aktive Dienstleistung „auf Verlangen" war damit als ein besonderes Vorrecht anerkannt. Diese Bevorrechtigung sollte nach der Instruktion über die Annahme der Einjährig-Freiwilligen vom 19. Mai 1816[46] vor allem der höheren Bildung, namentlich dem Universitätsstudium zugute kommen. Als die für lange Zeit modernste Einrichtung der neuen preußischen Wehrverfassung nach dem WG. 1814 ist dieses Einjährig-Freiwilligen-System aus dem Institut der Freiwilligen Jäger von 1813[47] hervorgegangen. Bei dessen Errichtung waren seiner Zeit im Uebergang zur neuen Wehrform außer militärischen Zweckmäßigkeitserwägungen und dem wehrpolitischen Ziele der Förderung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht insbesondere auch noch ständische Gedanken nachwirkend gewesen. Damit war ein fremdes Element in das Volksheer von 1813 hineingetragen worden, das im Gegensatz zu dem Grundgedanken eines einheitlichen Wehrpflicht-Volksheeres stand. Die Beibehaltung dieser Einrichtung im Rahmen des WG. 1814 bedeutete ein Zugeständnis an überkommene Standesanschauungen, das staatsrechtlich fernerhin von großer Tragweite war. Mit der Zubilligung von Vorzugsberechtigungen beim Wehrdienst an die durch gehobene Bildung und Vermögen hervortretenden Volksschichten hat die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen seit der Entstehung des preußischen Wehrpflichtheeres den Grundsatz der persönlichen Rechtsgleichheit im Staate und der Gleichberechtigung aller Wehrpflichtigen durchbrochen. Sie erlangte noch dadurch besondere Bedeutung, daß man diese im Heeresdienst ständisch gesonderten und mit dem Vorrecht kürzerer Dienstzeit ausgestatteten Wehrpflichtigen nunmehr (§ 7 WG. 1814) auch zur fast ausschließlichen Ersatzquelle für den Nachwuchs des Landwehr-Offizierkorps bestimmte, die sie — in ihrer später veränderten Gestalt — bis 1914 geblieben sind[48]. Wie das Institut der Freiwilligen Jäger von 1813, war auch das der Einjährig-Freiwilligen nach dem WG. 1814 eine Durchbrechung des Gedankens des Volksheeres, zu dem es im Gegensatz stand auch noch dann, als Boyen das frühere Erfordernis: „Besitz oder Bildung" für die Privilegierung durch die Voraussetzung von „Bildung und Besitz" ersetzte und als später die Bevorrechtigten nicht mehr wie anfänglich in besonderen Truppenteilen dienten, sondern als „Einjährig-Freiwillige" in Reih und Glied aller Wehrpflichtigen eingereiht wurden.

---

[46] Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 117 Anm. 203.

[47] s. oben S. 34/35.

[48] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 20, 25.

Als ein ständisches Element aus dem absoluten Staat blieb es ein Fremdkörper in der neuzeitlichen Wehrform des bewaffneten Volkes. Für ein Untertanenheer ist ständische Gliederung wesenseigen, der Begriff des Volksheeres dagegen schließt sie, streng genommen, aus, er setzt die Beteiligung des ganzen, wehrhaften Volkes am Heere mit gleichen Pflichten und Rechten voraus.

Wohl ging Boyen bei seinem Werk, dem Wehrgesetz 1814, aus von dem Hochziel der gleichmäßigen Heranziehung aller Bürger des Staates zum Wehrdienst. Zu dessen Verwirklichung kam es jedoch nicht, nachdem bereits im stehenden Heer nur Teile der wehrfähigen Mannschaft erfaßt, und bei der Dienstleistung bestimmte Standesgruppen priviligiert wurden. Diese persönliche Rechtsungleichheit der Wehrpflichtigen trotz verkündeter allgemeiner Wehrpflicht bestimmte den Charakter des ersten preußischen Wehrgesetzes. Mit dem Institut der Einjährig-Freiwilligen wurde sie auch in die Einrichtung der Landwehr hineingetragen, indem der Eintritt in das Offizierskorps der Landwehr zur Standesangelegenheit der nach Besitz und Bildung bevorrechtigten Klassen wurde. Die ganze bewaffnete Macht Preußens war damit von dieser Unterschiedlichkeit der persönlichen Rechtsstellung der einzelnen Wehrpflichtigen getroffen.

Neben dem stehenden Heer bestand auch im Frieden weiterhin die in 2 Aufgebote eingeteilte, neue Einrichtung der Landwehr. Sie umfaßte die aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Soldaten und die nicht durch dessen Schule gegangenen Wehrfähigen vom 20. bis 39. Lebensjahre. Die Landwehr des I. Aufgebots rekrutierte sich[49] aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienten, und aus der wehrpflichtigen Mannschaft vom 26. bis 32. Lebensjahr. Indem sonach die Landwehr I. Aufgebotes ihre eigenen Rekruten hatte, die in ihren Verband sogleich eingereiht wurden, ohne dem stehenden Heere jemals angehört zu haben, war die Landwehr als weithin selbständiger Heereskörper mit eigenen Regimentern neben die Armee gestellt und auch im Kriegsfall zu deren Unterstützung bestimmt, während sie im Frieden, die zur Bildung und Uebung nötige Zeit ausgenommen, in die Heimat entlassen war. Die Landwehr des II. Aufgebots war demgegenüber hauptsächlich zum Besatzungsdienst bestimmt und wurde gebildet[50] aus allen Männern, die durch das stehende Heer und die Landwehr I. Aufgebots gegangen waren, sowie aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr. Das aus allen Altersklassen bestehende Massenaufgebot der „Landwehr von 1813" — die sich in den Befreiungskriegen durchaus

[49] Vgl. § 8 WG. 1814.
[50] s. §§ 10, 11, WG. 1814.

bewährt hatte, auch im Rahmen des Feldheeres, obwohl anfangs nur als Reservearmee für Verteidigungszwecke gedacht — war damit für die Dauer zu einer eigenständigen Kriegsreserve umgestaltet. Insgesamt aber hatte mit der nunmehr gesetzlich festgelegten Aufrechterhaltung der Kriegseinrichtung der Landwehr auch der Gedanke des Volksheeres weiterhin in der preußischen Wehrverfassung seine Verkörperung gefunden. Da bei der Zweiteilung der bewaffneten Macht der Rahmen des stehenden Heeres bestimmungsgemäß schon nicht ausreichte, um die Wehrpflichtigen alle aufzunehmen und auszubilden, blieb nur durch das allgemeine Aufgebot in der Landwehr die Rückkehr zur früheren Wehrordnung der Kantonpflichtverfassung versperrt. Die Landwehr selbst wurde damit auf lange Zeit hin das Sinnbild der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen. Wie im Jahre 1813 wurde auch nach dem WG. 1814 insbesondere durch die Verpflichtung jedes wehrfähigen Preußen zur Landesverteidigung in der Landwehr das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht im völkischen Rechtsbewußtsein zu einem dauernden Bestandteil preußisch-deutscher Wehrverfassung.

Im Ausbau des Landwehrsystems glaubten Boyen und Clausewitz den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht am sichersten zu verwirklichen. In der Landwehr sahen sie den Kern des Volksheeres, besonders in der zum Frontdienst bestimmten Landwehr I. Aufgebots, die die Hälfte der Feldarmee ausmachte. Die „Verordnung wegen des Landsturms und des II. Aufgebots der Landwehr“[51] vom 15. Mai 1815 regelte noch die Verwendung des Landsturms „im gegenwärtigen Krieg“ und ordnete die teilweise Errichtung der Landwehr des II. Aufgebots gemäß den Vorschriften „der Gesetze vom 17. März 1813 und 3. September 1814“ an. Die endgültigen Rechtsbestimmungen in Ausführung des WG. 1814 für den Frieden enthielt sodann die „Landwehr-Ordnung“[52] vom 2. November 1815. Danach sollte die Landwehr in ihrem Aufbau bereits eine genossenschaftliche Zusammenfassung der Mannschaft des gemeinsamen Lebenskreises der örtlichen Verbände sein. Jedem Landwehr-Regiment wurde daher ein bestimmter Ersatzbezirk zugewiesen, aus dem es dauernd seine beiden Aufgebote ergänzen sollte. Für die Landwehr wurde damit die Vereinigung von Heimatgefühl und Staatsgesinnung zum Geiste eines staats- und königstreuen Volksheeres angestrebt.[53] Dem entsprach auch die Bestimmung[54], wonach bei der Ergänzung des Landwehr-Offizierkorps nur „Kreiseingesessene“ zuge-

[51] GS. 1815 S. 49 ff.
[52] GS. 1816 S. 77 ff.
[53] Vgl. Wolzendorff a. a. O. S. 23.
[54] Vgl. § 33 a. a. O.

lassen waren. Indem die Landwehr aber auch eigene Truppenteile, eigenen Ersatz, ein eigenes Offizier- und Unteroffizierkorps erhielt, wurde ihre Einrichtung auf die Dauer tatsächlich und rechtlich ein Gegenstück zum stehenden Heer, der aktiven „Linienarmee", mit der sie nur ein loser Zusammenhang verband, nachdem ihre künftige Erhaltung nunmehr ausdrücklich als „Teil der bewaffneten Macht" festgelegt war [55]. Dabei sollten im Frieden bis auf die Bataillons-Stäbe „sämtliche Mitglieder in ihre Heimat und zu ihren Gewerben entlassen" sein und nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Waffenübungen trat die Landwehr zusammen. Mit diesem Milizcharakter der Landwehr, die mit der zeitweisen Erfassung eines großen Teils der Wehrpflichtigen, soweit sie nicht im aktiven Heeresdienste standen, immerhin den Gedanken des Volksheeres wach erhielt, war die neue Institution im preußischen Heereswesen mit ihren „Mitgliedern" doch stark abgesetzt von den „Soldaten und Militärs" des stehenden Heeres, der „Linie". Wie die Landwehr jedoch das eigentliche Volksheer darstellen sollte, so sah man in der Linie bald das Machtwerkzeug der Regierung und späterhin sogar der Reaktion [56]. Demgegenüber entsprach Boyens Landwehreinrichtung mit ihrem bewaffneten Bürgerheer weithin dem politischen Ideal des Liberalismus. Das Verhältnis von Linie zur Landwehr wurde damit ein ernsthaftes, nicht nur wehrpolitisches Problem im Rahmen der bewaffneten Macht Preußens. Blieb auch die rechtliche Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht in ihrer gesetzlichen Geltung seit 1814 davon unberührt, die Auseinandersetzung um ihre tatsächliche Verwirklichung und um die Gestaltung des Volksheeres war seit dem WG. 1814 unaufhörlich bedingt.

Dabei war Preußen noch für längere Zeit das einzige deutsche Land, das die allgemeine Wehrpflicht in gesetzlicher Form verwirklichte. Das Wehrgesetz vom 3. September 1814 hat jedenfalls eine weitere Annäherung an die wirkliche Durchführung der Wehrpflicht gebracht, indem es die Heranziehung aller Bürger zum staatlichen Wehrdienst erstrebte, wenn der Grundgedanke der allgemeinen Wehrpflicht auch noch nicht in reiner Form verwirklicht wurde. Die Hauptbedeutung des ersten preußischen Wehrpflichtgesetzes liegt jedoch in der ideellen und moralischen Befestigung der Wehrpflicht im Rechtsbewußtsein des ganzen deutschen Volkes, vor dem die preußische Wehrpflichtverfassung einen neuen Wehrgeist ausstrahlte. „Aus Pflicht und innerer Neigung, nicht aus Zwang, sollte nun auch der gemeine Soldat sich gewöhnen, sein Leben dem Vaterlande zu opfern" [57]. So war

[55] § 1 a. a. O.

[56] Vgl. v. Frauenholz, Die Entwicklung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert, S. 14.

[57] Wolzendorff a. a. O. S. 21.

das Boyensche Wehrgesetz von 1814, im ganzen gesehen, eine gewaltige Leistung, das Preußen den Vorrang vor allen andern europäischen Staaten gab, die bei der allgemeinen Wehrreform anfangs des 19. Jahrhunderts für ihre Wehrverfassung meist das Konskriptionssystem mit zahlreichen Wehrpflichtausnahmen, Stellvertretung, Loskauf und langer Dienstzeit verwirklicht hatten. Preußen konnte mit seiner Wehrverfassung auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht künftig notfalls seine gesamte wehrhafte Volkskraft aufbieten. An seinen Ergebnissen gemessen, kann daher das Boyensche Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht von 1814 mit Recht als eines der größten Gesetze des 19. Jahrhunderts gelten. Denn kaum ein Gesetz hat größeren Anteil an der Wiederbegründung des Deutschen Reichs und zugleich an der Volkwerdung der deutschen Nation.

Die „Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat" vom 31. Januar 1850[58] sprach unter Titel II.: „Von den Rechten der Preußen" erneut den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aus, wie er bereits staatsrechtlich durch das WG. 1814 verwirklicht war. Artikel 34 der VU. 1850 bestimmte:

> „Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz".

Damit war die Rechtseinrichtung der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht als die neue Rechtsform der Deutschen Wehrpflicht auch in dem neuen Staatsgrundgesetz Preußens endgültig befestigt. Aber auch die Gliederung der Wehrpflichtigen in den verschiedenen Teilen der bewaffneten Macht Preußens wurde verfassungsmäßig festgehalten durch die Bestimmung des Artikel 35: „Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr", wozu im Absatz 2 a. a. O. bestimmt war: „Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten". Die tragenden Einrichtungen der preußischen Wehrverfassung auf der rechtlichen Grundlage des Wehrgesetzes vom 3. Sept. 1814 waren somit durch die Staatsverfassung Preußens für das 19. Jahrhundert grundgesetzlich anerkannt. Mit der allgemeinen Wehrpflicht erhielt der Gedanke des Volksheeres seine Sanktion im preußischen Verfassungsstaat.

Indessen hatte die Reaktionszeit in den auf die Befreiungskriege folgenden langen Friedensjahren eine Rückentwicklung der bewaffneten Macht Preußens gebracht, wonach um die Mitte des 19. Jahrhunderts von einer Ausschöpfung der Volkskraft mit der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr gesprochen werden konnte. Die Zahl der jährlich zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden Rekruten hielt nicht Schritt mit der wachsenden Be-

[58] GS. 1850 S. 17.

völkerungszahl im Staat. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Wehrpflichtigen und der Zahl der tatsächlich Eingestellten wurde immer größer[59]. Demnach erfüllte das stehende Heer, dessen jährliche Rekrutenzahl annähernd die gleiche geblieben war, bei andauernd steigender Volkszahl, schon bald nicht mehr den ihm im WG. 1814 zugewiesenen Beruf, „die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg" zu sein, und die Wirklichkeit der folgenden Jahrzehnte entfernte sich mehr und mehr von einer tatsächlichen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht. Durch die Art, wie das WG. 1814 insbesondere bei der Aushebung der Wehrpflichtigen angewendet wurde, fand amtlich zugegeben „eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht" statt[60]. Zwar wurde grundsätzlich an der aufgehobenen Stellvertretung im Heeresdienst und damit an der persönlichen Wehrpflicht aller Preußen festgehalten. Es setzten sich aber doch in Durchbrechung des Prinzips einzelne Ausnahmebestimmungen fest, so insbesondere in Begünstigung der vormals reichsständischen Familien, die ebenso wie das Herrscherhaus von der Wehrpflicht befreit wurden. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien in Preußen erlangten durch die Instruktion vom 30. Mai 1820[61] „Befreiung von aller Militairpflichtigkeit". Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, der im übrigen gesetzlich und verfassungsmäßig unverändert aufrecht erhalten blieb, drohte nach alledem nur noch in der Idee und auf dem Papier zu bestehen.

Die Aufrechterhaltung des Grundgesetzes der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen und ihre tatsächliche Verwirklichung wieder nach langen Jahren hatte sich das Reorganisationswerk zum Ziel gesetzt, das der Prinzregent Wilhelm, spätere König Wilhelm I. von Preußen, zusammen mit dem Kriegsminister v. Roon in den Jahren 1859/1860 mit einer starken Heeresvermehrung durchführte. Durch Verschmelzung der Linie mit der Landwehr wurde die Eigenständigkeit der Landwehrverbände beseitigt. Die Wehrhaftmachung der Nation in einem „Bürgerheer" (der Landwehr) neben dem „Soldatenheer" (der Linie) war ein Versuch geblieben, der nun von einer besseren Form des einheitlichen Wehrpflichtheeres abgelöst wurde. Nach dieser Umformung galt die Landwehr, einst nach Boyens Plan der Kern des Volksheeres, nunmehr als ein nach Altersklassen fortgesetzter Bestandteil des stehenden Heeres, dessen unvollkommener Anhang sie tatsächlich bisher schon war. Wie König Wilhelm von Preußen als Prinzregent in seiner

[59] Nach Jany a. a. O. Bd. IV S. 214 gelangten im Jahre 1858 nur noch etwa 26 % der Wehrpflichtigen eines Jahrgangs zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im Heere.

[60] Vgl. AKO. vom 3. Nov. 1833, — GS. 1813 S. 293.

[61] § 13 a. a. O., — GS. 1820 S. 84.

Thronrede am 12. Januar 1860 sagte[62], sollte „die preußische Armee (auch) in Zukunft das preußische Volk in Waffen sein". Die Armee, das heißt das stehende Heer, als die alleinige Trägerin des Wehrgedankens und Verkörperung der allgemeinen Wehrpflicht, neben der die Landwehr kein Sonderdasein mehr führen durfte, vielmehr im Heere aufgehen mußte, — das war die neue für die Zukunft des preußisch-deutschen Wehrwesens bestimmende Auffassung, die sich bei der Neuorganisation des preußischen Heeres 1860 durchsetzte. Darum sollten nunmehr[63] alle waffenfähigen Männer vom 20. bis 27. Lebensjahr dem stehenden Heere angehören, während sie nach dem WG. 1814 grundsätzlich, soweit sie nicht bei den Fahnen dienten, der Landwehr angehörten. Damit erstand, anstelle des Bürgerheers neben der Armee, das umfassende neuzeitliche Soldatenheer.

Diese Grundgedanken der Reform wurden auch seit 1860 in Preußen tatsächlich durchgeführt. Ihre rechtliche Sanktion fanden sie später durch das „Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 9. November 1867, das an die Stelle des Boyenschen WG. vom 3. September 1814 trat und die bewährten preußischen Einrichtungen, insbesondere das Recht der allgemeinen Wehrpflicht, über den preußischen Staat[64] hinaus auf den Norddeutschen Bund übertrug.

II. Die Wehrpflicht in Bayern und Württemberg.

§ 5.

1. Die Wehrpflicht in Bayern.

a) Bayerische Landaushebung und Kantonpflicht.

Die churbayerische, seit 1778 kurpfalz-bayerische Armee des 18. Jahrhunderts war auf der Grundlage des Werbesystems gebildet und ergänzte sich seit der Errichtung eines stehenden Heeres („regulirte Miliz", miles perpetuus) in Bayern nach dem Westfälischen Frieden 1648 regelmäßig durch freiwillige Werbungen

---

[62] s. von Kuhl a. a. O. S. 3, 7.

[63] Der „Gesetzentwurf, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste", wurde am 10. Febr. 1860 bereits durch Roon dem Landtag vorgelegt, vom Abgeordnetenhaus aber vorläufig zurückgestellt.

[64] Durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Okt. 1866 (GS. 1866 S. 646) und vom 12. Jan. 1867 (GS. 1867 S. 206) wurde die preußische allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für das Gebiet des Königreichs Preußen gültigen Rechtsbestimmungen auch in den im Jahre 1866 dem preußischen Staate einverleibten Landesteilen Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt eingeführt.

im In- und Auslande. Indessen fanden auch strafweise Einstellungen und notfalls (einmalige) Aushebungen von Mannschaften im Lande als sog. „Landkapitulanten" statt [1]. Dabei bestand in Bayern außer dem stehenden Heere seit dem 16. Jahrhundert auch eine ausgewählte Landmiliz, der sog. „Landausschuß" (Landfahnen), der jedoch „nur auf den Nothfall zur Landesdefension" diente, daher auch nicht ständig unter Waffen war, sondern sich nur zeitweise zu Uebungszwecken versammelte. Nur angesessene, waffenfähige Bürger oder Bauern dienten im Landfahnen. Dazu war der allgemeine „Landaufboth", jedoch nur „in casu extremae necessitatis", zum Einsatz vorgesehen [2]. Dieses „Landesdefensionswesen" war nach altem deutschen Recht in der allgemeinen Landesverteidigungspflicht begründet. Den Landausschuß zu errichten und den „Landaufboth" zu erlassen, war eine Befugnis des bayerischen Landesherrn geworden, die sich für ihn aus der anerkannten Wehrhoheit des landesherrlichen Hoheitsstaates ergab. Der landesfürstlichen, reichsständischen Pflicht der „Landesdefension" entsprach das Recht des Landesherrn, die bewaffnete Macht des Landes aufzurufen, dem jus sequelae als dem Anspruch des Landesherrn auf die Kriegsdienstleistung seiner Untertanen entsprach die althergebrachte allgemeine Verteidigungspflicht der Landesbewohner. Der auf dieser Grundlage gebildete Ausschuß wurde durch Dekret vom 17. September 1753 neu errichtet [3], durch Mandat vom 18. Januar 1782 weiterhin aufrecht erhalten. Damit war jedoch keineswegs eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt: selbst für den Landesausschuß wurden zahlreiche Ausnahmen für ganze Volksteile aus Rücksichten des Standes (für Adel, Geistlichkeit, Stadtbürger), des Dienstes (für Beamte, Bedienstete) und des Gewerbes festgesetzt, während das stehende Heer Bayerns sich fast ausschließlich noch durch Werbung ergänzte.

---

[1] s. Seydel, a. a. O. Bd. I S. 184, mit Anm. 1 über die gerichtliche condemnatio at militiam der „delinquirenden Bauernbursche". — Erst seit dem Jahre 1804 sollte niemand mehr dem bayerischen Heere zur Strafe überwiesen werden. Vgl. dazu VO. vom 15. Feb. 1804 (Churpfalzbaierisches Reg.Bl. Sp. 161).

[2] Vgl. W. Freih. v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Teil 5, München 1768, Cap. 21, §§ 39, 40, p. 1656:

„Daß jeder Unterthan dem Vaterland mit Gut und Blut zu dienen, folglich zur Landesdefension in Nothfällen die Waffen zu ergreiffen verbunden seye", werde allgemein anerkannt und ergebe sich schon „ex natura Societatis civilis" „Nachdem sich aber nicht jedermann zu Wehr und Waffen schickt, so macht die Landsherrschaft vi Juris sequelae et lustrationis eine Auswahl, sucht die Wehrhaftiste heraus und formiert auf solche Weis den Landfahnen, welcher eben daher so genannt wird, weil er meistenteils in lauter ausgewählten Landleuten und jungen starken Bauernpurschen bestehet."

[3] Vgl. Seydel a. a. O. Bd. I S. 187 ff.

Der Uebergang zum Wehrpflichtsystem für die bewaffnete Macht Bayerns wurde erst durch das Reglement vom 28. April 1788 eingeleitet, das im Vollzuge seiner Reformen, wonach insbesondere den Regimentern ständige Werbebezirke zugewiesen wurden, eine Mischung von Aushebung und Werbung[4] zur Ergänzung des Heeres brachte. Eine Verordnung über die „Aushebung der Untertanensöhne als Landkapitulanten" vom 6. Juli 1793[5] stellte daraufhin erneut die alte deutsche, die Allgemeinheit der Landesbewohner erfassende Landesverteidigungspflicht, die ursprüngliche und älteste Form der deutschen Wehrpflicht als öffentliche Pflicht im absoluten Fürstenstaate heraus. Demgemäß waren die wehrpflichtigen „Landkapitulanten", deren Dienstzeit auf 6 Jahre begrenzt wurde, auch nur für den Heeresdienst im bayerischen Inland bestimmt. Diese Aushebung erfaßte jedoch erst eine beschränkte Zahl lediger Untertanensöhne aus Bayern, so daß jeweils auf 40 Höfe und Familien ein tauglicher Mann zur Auswahl kam, vornehmlich aus den „Inleuten und Söldnern, dann erst aus Bauern mit nicht sonderlich gutem Rufe". Nebenher mit dieser Aushebung ging weiterhin die öffentliche Werbung in Form der Regimentswerbung innerhalb des Werbebezirks nach Maßgabe einer neuen „Instruktion" für das Heer vom 14. Juli 1794[4].

Die napoleonischen Kriege um die Jahrhundertwende 1800 beschleunigten sodann die notwendige Neugestaltung des bayerischen Heeresweſens. Zwar traf bei der im Jahre 1799 wiederholten Aushebung erst auf 80 Familien ein Landkapitulant; damit hatte sich Bayern wieder sehr weit von dem Wehrpflichtgedanken entfernt. Ein weiterer Schritt zum neuzeitlichen Wehrpflichtsystem erfolgte jedoch in demselben Jahre noch durch das Reskript[6] des Kurfürsten Maximilian IV. Josef vom 11. Dezember 1799, das die „Beschreibung" aller in Bayern und in der Oberpfalz auf dem platten Lande vorhandenen, ledigen Untertanensöhne[7] in zwei Klassen vom 17. bis 35. Lebensjahr und vom 36. bis 50. Lebensjahr anordnete, und damit die Aushebung nach der sog. „Konskription" zur Ergänzung der Werbung vorbereitete. Durch „VO. vom 7. März 1800 den Landkapitulantenzug betreffend"[8] wurde sodann eine neue Aushebung lediger Untertanensöhne als Landkapitu-

[4] s. Bezzel, a. a. O. Bd. V S. 110 ff. 114.

[5] Vgl. auch F. Münich, Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee, München 1864, S. 184.

[6] Reg.- und Intelligenz-Blatt 1800 S. 17.

[7] zu vgl. mit der preußischen „Enrollirung" im 18. Jahrh., s. oben S. 16. — Während in Preußen jedoch fortlaufend die Bestandsaufnahme der Kantonisten in die Stammrolle der Regimenter erfolgte, handelte es sich in Bayern um jeweils nach längeren Zeitabschnitten für den Einzelfall angeordnete Erhebungen.

[8] Reg.- und Intell.Bl. 1800 S. 165 ff.

lanten für eine 6jährige Dienstzeit verfügt, und bei der Militärauswahl eine strengere Durchführung der alten Landkapitulanten-VO. von 1793 angeordnet. Dabei hatten je 40 Familien unter obrigkeitlicher Aufsicht aus sich einen tauglichen Mann auszusuchen; für den Fall, daß eine dahingehende Einigung nicht zustande kam, war die Auswahl durch die damit beauftragten Beamten vorzunehmen. Es ist bezeichnend für die damals im bayerischen Inland noch herrschende Auffassung des staatlichen Wehrdienstes als einer Zwangsdienstleistung in der landesherrlichen Heeresanstalt, daß für diesen Fall der Auswahl den Beamten vorgeschrieben war, vorzüglich „solche Burschе auszuwählen, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden und ihren Nachbarn zur Last sind" und erst, wenn sich keine solche lästigen Burschen fanden, sollte unter den vorhandenen Söhnen und Knechten ohne Unterschied das Los entscheiden, wer als „Kapitulant" zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Dabei blieben geltende Ausnahmen auf die einzigen Bauernsöhne und in der Landwirtschaft unentbehrliche Personen beschränkt. Dem ausgewählten Kapitulanten war jedoch ausdrücklich das Recht der Stellvertretung eingeräumt, d. h. die Befugnis, einen andern waffenfähigen Mann „statt seiner" zu stellen[9]. Demnach konnte der „Einsteller" durch Zahlung einer Geldsumme seine militärische Dienstpflicht ablösen; er blieb fortan von jeder militärischen Verbindlichkeit frei, während der andere als „Einsteher für einen ausgehobenen Mann" den Dienstpflichtigen vertrat. Mit dieser Bestimmung begründete die Landkapitulanten-VO. vom 7. März 1800 für Jahrzehnte das sog. bayerische „Einstehersystem", das mit kurzer Unterbrechung bis zur Uebernahme des preußischen Wehrpflichtsystems der Verwirklichung des Grundsatzes der persönlichen Wehrpflicht in Bayern entgegenstand. Immerhin wurde durch die bisherigen Verordnungen schon eine erhöhte Erfassung und Heranziehung der Landeskinder für den kurpfalz-bayerischen Militärdienst bewirkt.

Die Anstrengung seiner militärischen Kräfte, die für Bayern im Verlauf der napoleonischen Reichskriege notwendig wurde, war der weiteren Entwicklung und staatsrechtlichen Durchsetzung des Wehrpflichtgedankens in der bayerischen Wehrgesetzgebung in hohem Maße förderlich. Bereits am 26. Mai 1800 erging eine VO.[10], die in Anbetracht der „gegenwärtigen Kriegslage" statt der als veraltet bezeichneten „Ausschüsse" die Bildung einer eigenen „Landes-Defensions-Legion" aus sämtlichen verabschiedeten und noch nicht ansässig gemachten ehemaligen Soldaten, die konskribiert wurden, anordnete und zudem eine weitere Aushebung von Landkapitulanten verfügte. Durch diese Heeresaufrüstung

[9] Abs. 2. 6. a. a. O.

[10] Reg.- und Intell.Bl. 1800 Sp. 341.

zu Grenzschutz und Vaterlandsverteidigung wurde die Wehrkraft des bayerischen Staates im staatlichen Kriegsdienst seiner Untertanen schon weitgehend in Anspruch genommen und der Uebergang von der alten Landesverteidigungspflicht zur Heeresdienstpflicht als der neuen Form der Wehrpflicht für die bayerische Bevölkerung durch die tatsächlich geleisteten Kriegsdienste unmittelbar vollzogen.

Mit dem „Allgemeinen Reglement über die Ergänzung der kurfürstlichen Armee" hatte sich Kurfürst Maximilian IV. Joseph bereits unter dem 30. April 1804 zu der neuen Wehrform bekannt[11], die auch für die gemäß dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 neu erworbenen Gebiete die allgemeine Dienstpflicht einführen sollte. Durch Mandat vom 18. Mai 1804 wurde dementsprechend die Konskriptionspflicht, d. h. die Pflicht zur Heeres-Gestellung, für alle kurbayerischen Untertanen vom 16. bis zum 40. Lebensjahr festgelegt.[12] Die endgültige, gesetzliche Durchführung dieser Maßnahmen erfolgte sodann durch die Verordnung vom 7. Januar 1805, „das Militär-Kantons-Reglement betr.", die als erstes umfassendes Wehrgesetz für das vergrößerte Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern die gänzliche Umgestaltung seiner Wehrverfassung vervollständigte.[13, 14] Die bayerische Kriegsdienstpflicht wurde damit auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt: anstelle des alten Söldnerheeres trat nun das Wehrpflichtheer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung jedes Bayern zum staatlichen Wehrdienst.

Mit diesem als bayerisches „Kanton-Reglement" bezeichneten Gesetz von 1805 hatte sich der Wehrpflichtgedanke in der Gesetzgebung Bayerns endgültig durchgesetzt; die Einführung der grundsätzlich allgemeinen Wehrpflicht als Heeresdienstpflicht wurde nunmehr staatsrechtlich verkündet und vollzogen. Dem neuen „Reglement für die Ergänzung der Armee" war, wie die Einleitung des Gesetzes aussprach, „die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten . . . als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staats und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht", zugrunde gelegt worden. Auch wurde dabei das Bestreben des Gesetzgebers betont, „daß diese Dienstverbindlichkeit, soviel als mit Be-

---

[11] Vgl. Bezzel a. a. O. Bd. IV S. 20.

[12] Vgl. v. Frauenholz a. a. O. S. 7 und 25.

[13] Reg.Bl. 1805, Sp. 245 ff.

[14] Der Entwurf des neuen „Reglements" erfolgte „nach dem Beyspiele anderer wohlgeordneten Staaten", offenbar insbesondere in Anlehnung an die damals geltende preußische Kantonverfassung nach dem preuß. Kanton-Reglements von 1792. — Vgl. oben S. 24/25.

förderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen werde". Demnach bestimmte § 1 a. a. O. grundsätzlich über die „Verbindlichkeit zum Kriegsdienste":

> „Jeder Untertan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besonderen Gründen in dieser Verordnung befreit wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist nicht erlaubt, ein anderes Individuum für sich einzustellen."

Das Einstehen für andere war damit wieder fortgefallen, die Wehrpflicht für jeden tauglichen Bayer persönlich festgesetzt, der Grundsatz der, wenn auch noch mit sehr vielen Ausnahmen versehenen, allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich verankert.

Allein eine Menge Ausnahmen[15] „von dieser allgemeinen Obliegenheit" durchbrachen den Rechtsgrundsatz des Gesetzes, so daß tatsächlich nur gewissen Schichten der bayerischen Bevölkerung die Pflichten des staatlichen Wehrdienstes auferlegt waren. „Wegen Geburt" blieben die Ausländer in Bayern ausgenommen. Von den bayerischen Inländern waren vom Militärdienst befreit „in Absicht des Standes und der daher dem Staate in anderen Verhältnissen zu leistenden Dienste" insbesondere die Geistlichen und der Adel, die höheren Staatsbeamten und die Offiziere mit ihren Söhnen, sowie die Söhne der Bürgermeister und höheren städtischen Beamten; sodann die Akademiker: Lehrer, Aerzte, Advokaten und Studenten, die Bürger in Städten und Märkten und das Hof- und Hauspersonal des Adels und der Geistlichkeit, ja selbst „die unentbehrlichen Livrée-Diener". Zudem bildeten Ausnahmen alle mit Gütern und Häusern Ansässigen und die Pächter, „wegen Gewerbe" die Künstler, Fabrikanten und Handelsleute, die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit, die einzigen Söhne sowie eine Reihe von Handwerkern und Gewerbetreibenden bestimmter Art. Die Wehrpflichtausnahme der Leute von Rang und Stand, der „geistig Arbeitenden" und der vermögenden Klassen war demnach die Regel. Gerechtfertigt war dieser Zustand für die damalige Zeit noch aus Rücksichten der ständischen Verfassung des Staates und der Gesellschaft, insbesondere aber in Anbetracht der langen Dienstzeit von 8 Jahren im Heere, die neu festgesetzt wurde[16], mit Rücksicht auf das „höhere Interesse" der Landeskultur und der allgemeinen Wohlfahrt im Staate. Demnach erfaßte die Wehrpflicht nur die kleinen Bürger und die ärmeren Leute, „die nur grobe Arbeit verrichtenden" Taglöhner, Handwerker und Bauern. Diese trugen, soweit sie nicht die einzigen Söhne waren, mit gesetzlicher Notwendigkeit die ganze Last eines langjährigen staatlichen Kriegsdienstes. Für diese Pflich-

[15] Vgl. §§ 2—6 des Kanton-Reglements von 1805.

[16] s. § 9 a. a. O. — Seit dem Jahre 1809 galt nur noch eine 6jährige Dienstpflicht.

tigen war ausdrücklich[17] „alles Loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld" verboten, und ebenso die Stellvertretung „durch Einstellung eines anderen Mannes" untersagt und damit der Grundsatz verwirklicht, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse. Freikaufen von der „Militärpflichtigkeit" durften sich nur — „wegen Religion" — die Mennoniten und die Juden; dagegen sollte grundsätzlich[18] „keine Glaubenskonfession einen Untertan von der Militärpflichtigkeit befreien" und „konskribiert", d. h. in die Kantonrollen als „Kantonspflichtige" eingetragen, wurden auch die Juden, die lediglich vom Heeresdienste selbst Befreiung erlangen konnten.

Mit diesen gesetzlichen Ausnahmebestimmungen war die Wehrpflicht in Bayern in ihrer geltenden Form nach dem Kanton-Reglement von 1805 jedenfalls weder rechtlich noch tatsächlich eine allgemeine oder eine gleiche. Sie war rechtsgeschichtlich eine Heeresdienstpflicht des Uebergangs zum reinen Volksheer der allgemeinen Wehrpflicht. Weit entfernt noch von der sittlichen Auffassung der späteren preußisch-deutschen Wehrpflicht, entsprach sie vielmehr noch der preußischen Kantonpflicht des 18. Jahrhunderts als eine Entwicklungsform der neuzeitlichen deutschen Wehrpflicht. Aehnlich der alten Kantonverfassung Preußens von 1733 teilte auch das bayerische Kanton-Reglement von 1805 das Land in Rekrutierungs-Distrikte oder „Kantone" ein[19], die fortan bestimmten Truppenteilen als Ergänzungsbezirken zugewiesen wurde. Im Kanton wurde alsdann die ganze waffenfähige Mannschaft, d. h. aus „allen Pflichtigen Feuerstellen die darauf geborenen pflichtigen Söhne", vom 16. bis 40. Lebensjahr als dienstpflichtig „konskribiert", während für die wirkliche Aushebung zum Heeresdienst gewöhnlich nur die Pflichtigen vom 18. bis 36. Lebensjahr herangezogen wurden. Dementsprechend wurden auch die der „Militärdienstpflichtigkeit" unterworfenen wehrpflichtigen Bayern als „Kantonspflichtige" bezeichnet. Immerhin war jedoch diese bayerische Kantonpflicht von 1805 grundlegend für die neue Auffassung des staatlichen Wehrdienstes im stehenden Heere als öffentliche Dienstleistung in Erfüllung einer Untertanenpflicht, die staatsrechtlich erstmals nach ihrem Charakter als öffentliche Rechtspflicht und in solchem Umfang für Bayern festgestellt wurde. Das Kanton-Reglement von 1805 hat damit als Ausgangspunkt der bayerischen Wehrpflichtgesetzgebung in neuester Zeit zu gelten.

Mit der Einführung des Kanton-Reglements von 1805 fielen auch die bisherigen Ausschußwahl- oder Landkapitulanten-Gesetze

[17] § 26 a. a. O.

[18] § 3 a. a. O.

[19] § 8 a. a. O., vgl. auch §§ 11 ff. über das Rekrutierungs-Geschäft.

weg, die hauptsächlich den Zweck verfolgt hatten, die nötigen Landkapitulanten für das Heer zu gewinnen, wenn die Werbung nicht ausreichte. Das bayerische Wehrpflicht-Heer selbst wurde in der Folge mehr und mehr zu einem Volksheer seines Landes. Doch nicht nur im Rahmen der Heeresorganisation wirkte sich der neue Rechtsgrundsatz aus. Die neben dem stehenden Heere durch VO.[20] vom 3. April 1807 neugeschaffene, aus dem alten Landfahnen ursprünglich hervorgegangene Einrichtung der „Bürger-Miliz", das sog. „bürgerliche Militär in den Städten, Flecken und Märkten", erfaßte alle Bürger dieser Orte in eigenen, militärischen Korps. Demnach mußte jeder Bürger ohne Unterschied bei einem solchen Korps sich einschreiben lassen und war bis zum 60. Lebensjahre zum Waffendienst im Korps verpflichtet, den nur der körperlich Untaugliche durch einen Geldbeitrag ablösen konnte. War dabei das „Bürgermilitär" auch nicht zum Einsatz gegen den äußeren Feind bestimmt[21], vielmehr nur zur Erhaltung des Friedens und der gesetzmäßigen Ordnung im Innern des Landes, so war doch mit der gesetzlichen Festsetzung der allgemeinen persönlichen Waffendienstpflicht des Bürgerstandes ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht in Bayern getan.

Der wehrgesetzlich bereits ausgesprochene Grundsatz der staatlichen Wehrpflicht fand hiernach in der „Konstitution[22] für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808 seine verfassungsrechtliche Anerkennung mit der grundlegenden Bestimmung[23], daß „zur Verteidigung des Staats" eine stehende Armee unterhalten wird und die Truppen auf dem Weg der „allgemeinen Militärkonskription" ergänzt werden. Zudem wurde die Einrichtung der Bürger-Miliz bestätigt und die Errichtung einer National-Garde „zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten" vorgesehen.

Diese National-Garde wurde in Bayern durch „Organische Verordnung vom 6. Juli 1809 nach französischem Muster auf der Grundlage des Konskriptionssystems errichtet[24]. Als Teil der bewaffneten Macht sollte die National-Garde neben der aktiven Armee bestehen und damit „die Streitkräfte des Staats auf den höchsten Punkt erheben". In 3 Klassen, den Reservebataillonen, mobilen Legionen und dem erweiterten Bürger-Militär, wurden alle tauglichen Männer vom 18. bis zum 60. Le-

---

[20] Reg.Bl. 1807 Sp. 653.

[21] „Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind". Dieser Leitsatz der Verordnung kennzeichnet die damals noch geltende Auffassung vom Krieg der Fürsten und Soldaten gegeneinander, denen gegenüber der „friedliche Bürger" als solcher nicht aktiv einzugreifen hatte.

[22] Reg.Bl. 1808 Sp. 985 ff., 998.

[23] 6. Titel: Von dem Militärstande. §§ I. II., — vgl. auch § V.

[24] Reg.Bl. 1809 Sp. 1093 ff. — s. auch Reg.Bl. 1809 Sp. 657.

bensjahre im Staate militärisch erfaßt und damit die „Nationalbewaffnung" auf der rechtlichen Grundlage[25] der in der Konstitution vom 1. Mai 1808 ausgesprochenen „allgemeinen Untertanenpflicht zur Verteidigung des Vaterlandes" proklamiert. Tatsächliche Ausnahmen von der Erfüllung der Dienstpflicht waren lediglich für die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen mit dem Recht der Stellvertretung zugelassen. Die bewaffnete Macht Bayerns vollzog damit eine Entwicklung, die, gleich wie in den übrigen Rheinbundstaaten von Napoleon gefördert, die Heranziehung der vollen Wehrkraft des Landes zum Waffendienst weitgehend verwirklichte. Der Rechtsgedanke der allgemeinen Wehrpflicht hatte sich nunmehr in der bayerischen Wehrgesetzgebung nahezu vollkommen durchgesetzt. Damit nahm Bayern in der Zeit der napoleonischen Kriege auf Grund seiner Heeresverfassung die führende Stellung im Süden Deutschlands ein.

b) Das bayerische Konskriptionssystem.

Die Bestimmung[26] der Konstitution vom 1. Mai 1808, wonach sich das bayerische Heer auf der Grundlage der „allgemeinen Konskription" bildete und ergänzte, ohne daß zugleich Ausnahmen neu festgesetzt oder auch nur die bisherigen aufrecht erhalten worden wären, machte in Abänderung des grundlegenden Kanton-Reglements vom 7. Januar 1850 ein neues Wehrgesetz notwendig, das diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz entsprach. Das neue „Konskriptions-Gesetz" vom 29. März 1812[27] bestimmte daher über die Wehrpflicht grundsätzlich in Artikel 3:

> „Die Militärkonskription ist allgemein, und kein Untertan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer sein mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen."

Auch weiterhin sollte die Ergänzung und Verstärkung der aktiven Armee durch die „Militär-Konskriptions" erfolgen, jedoch ohne daß dadurch die freiwillige Anwerbung ausgeschlossen wurde. Konskriptionspflichtig und damit zu einer 6jährgen Dienstzeit in der aktiven Armee verpflichtet, waren alle ledigen Bayern vom 19. bis 23. Lebensjahre. Nach der Einteilung des ganzen Landes in Konskriptionsbezirke wurden jahrgangsweise alle im Bezirk Geborenen im bestimmten Alter in den Konskriptions-Listen eingeschrieben. Mit dem vollendeten 23. Lebensjahr war der Konskribierte, der seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hatte, alsdann von der „Militärpflicht" entbun-

[25] Vgl. die Proklamation an das Baierische Volk, vom 6. Juli 1809 (Reg.-Bl. 1809 Sp. 1091).
[26] Titel VI § II a. a. O.
[27] Reg.Bl. 1812 S. 593.

den und demgemäß vom aktiven Heeresdienst gänzlich frei. Während der 4 Jahre der Militärpflichtigkeit jedoch konnte ein Bayer in der Regel keine Befreiung von der Dienstpflicht erlangen. Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der „Militärpflicht" selbst war grundsätzlich nicht gestattet. Nur in besonderen Fällen konnte eine Befreiung von der wirklichen Einreihung begründet werden. Eine endgültige Befreiung fand nur statt bei Untauglichen oder bei Söhnen aus Familien, die bereits mehrere Söhne im Kriegsdienst verloren hatten. Vorläufig befreit waren dagegen angehende Lehrer, Geistliche und Landärzte, Studenten und Kunstschüler mit ausgezeichneten Zeugnissen. Bildung und Staatsdienst kamen somit als Befreiungsgründe von Fall zu Fall wohl in Betracht. Immerhin lag der Fortschritt des Konskriptionsgesetzes von 1812 gegenüber dem Kanton-Reglement von 1805 darin, daß die Wehrpflicht nunmehr kraft Gesetzes eine allgemeine und kein privilegierter Stand hievon ausgenommen war. Einen Rückschritt bedeutete dagegen das neue Gesetz insofern, als die Einstellung eines Ersatzmannes wieder zugelassen wurde[28]. Auch konnte der zur Einreihung durch das Los bestimmte Mann bis zur Verpflichtung beim Regiment mit einem anderen, der zur Ergänzung oder zur Reserve bestimmt war, tauschen, sodaß der andere an seiner Stelle eingereiht wurde. Durch die Einstellung und das Vertauschen der Konskribierten gleichermaßen wurde jedoch eine tatsächliche Privilegierung der Vermögenden bewirkt, ein Vorrecht des reichen Besitzes geschaffen, das praktisch die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in Frage stellte. Insbesondere war damit auch der Grundsatz der persönlichen Wehrpflicht, der „Militärdienstpflichtigkeit in eigener Person", wieder aufgegeben. Die Wehrpflicht mit ihrer langjährigen Dienstzeit wurde dadurch zu einer ungleichen Belastung der weniger begüterten Schichten der Bevölkerung. Dieses bayerische Einstehersystem, das sich bis nach 1866 erhielt, begründete tatsächlich ein bedeutsame Lücke in der gesetzlich verkündeten allgemeinen Wehrpflicht. Was damit in Bayern verwirklicht wurde, war lediglich ein sog. Konskriptionssystem, das zwar von dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausging, diese jedoch nur in abgeschwächter Form durch Gewährung des Rechts der Stellvertretung und gewisser tatsächlichen Ausnahmen und Vorrechte durchführte. Zudem erfaßten die Aushebungen selbst auf Grund des Konskriptionsgesetzes von 1812 regelmäßig nur einen Bruchteil der Konskribierten. Auch wurde in den folgenden Jahren wiederholt eine tatsächliche Aushebung gar nicht vorgenommen[29]. Die Allgemeinheit der Wehrpflicht stand demnach für das Heer im wesentlichen nur auf dem Papier.

[28] Vgl. Art. 69 ff., 87 a. a. O.

[29] Vgl. Münich a. a. O. S. 309. — So in den Jahren 1814 und 1816/17.

Welche entscheidene Bedeutung für das öffentliche Leben und die staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse jedoch die staatlich-gesetzliche Wehrpflicht seit ihrer Einführung als grundsätzlich allgemeine Heeresdienstpflicht in Bayern erhalten hatte, ergibt sich aus Artikel 93 des Konskriptions-Gesetzes von 1812. Danach wurde die Ansässigmachung, die Verheiratung, die Anstellung zu einem öffentlichen Amt, überhaupt die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte künftighin von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht abhängig gemacht. Und nicht nur im geltenden Recht Bayerns gewann die Wehrpflicht ausdrücklich diese Kernstellung für die gesamten Rechte und Pflichten des Einzelnen, auch im völkischen Rechtsbewußtsein festigte sich der Wehrpflichtgedanke zu einer neuen Auffassung und Würdigung. Die Ueberzeugung, daß es eine sittliche Pflicht jedes Staatsbürgers sei, Heimat und Herd, Fürst und Vaterland selbst zu verteidigen und diese Pflicht nicht Söldnern und einigen Ständen zu überlassen, setzte sich allmählich in allen Kreisen der bayerischen Bevölkerung durch [30]. Auch im deutschen Süden verwurzelte damit der Gedanke der Wehrpflicht unter den Deutschen und die gesetzliche Rechtspflicht wurde bald als völkisches Rechtsgut bewertet.

Diese neue, deutsche Auffassung von Wehrpflicht und Wehrdienst kam in den Jahren des Befreiungskampfes 1813/1814 auch in der Wehrgesetzgebung Bayerns zum Ausdruck, wenn sie sich auch noch nicht restlos durchsetzte. Die revidierte Verordnung über die Errichtung einer National-Garde [31] vom 10. Juni 1813 setzte die Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung in den Reserve-Bataillonen und mobilen Legionen für alle wehrfähigen Bayern bis zum 40. Lebensjahr fest. Befreit blieben aber noch alle verheirateten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes, sowie grundsätzlich die im Staats- und Hofdienst Angestellten, die Geistlichen und die nach dem Konskriptionsgesetz von 1812 von der Einreihung in das aktive Heer Befreiten und Zurückgestellten. Zur Dienstleistung in der dritten Klasse der National-Garde, dem Bürger-Militär wurden dagegen die Einwohner der größeren Gemeinden, mit festem Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb daselbst bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet. Zwar wurde auch hierbei die Stellvertretung gestattet und für Staatsdienst, Geistlichkeit, Aerzte und Advokaten Befreiung gegen eine Vergütung bewilligt; tatsächlich war damit aber doch insgesamt schon der größte Teil der wehrfähigen bayerischen Mannschaft für den staatlichen Wehrdienst in Erfüllung der staatsbürgerlichen Wehrpflicht erfaßt, sei es für den Kriegsdienst der aktiven Armee und der Reserve, für den Grenzschutz und die Landesverteidigung in der Miliz der mobilen Legionen oder für den

[30] s. Bezzel a. a. O. Bd. VI S. 129.

[31] Reg.Bl. 1813 Sp. 149 ff.

Sicherheitsdienst des Bürger-Militärs in der Heimat. In der Zeit größter staatlicher Bedrohung und völkischer Not erhielt so die Wehrverpflichtung in Bayern ihre weiteste Kreise ergreifende Ausdehnung. Die Verordnung vom 27. Oktober 1813[32] erweiterte diese Verpflichtung noch hinsichtlich des Instituts der National-Garde, um der im Felde stehenden Armee eine hinlängliche Reserve zu schaffen. Danach sollten künftig alle ansässigen Einwohner jedes Standes an Orten mit Bürger-Militär dieser öffentlichen Anstalt angehören, und alle Familienväter bis zum 60. Lebensjahr wurden konstribiert. Nur die Beamten, Geistlichen, Aerzte und Advokaten blieben letzthin vom Dienst befreit. Die „allgemeine Landesbewaffnung" war damit im Heer, in der Landwehreinrichtung der National-Garde und in der Volksbewaffnung der Heimat auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht fast ausnahmslos verwirklicht. Eine ausdrückliche Ausnahme vom persönlichen Waffendienst und der militärischen Dienstleistung in Erfüllung der Wehrpflicht überhaupt wurde nur den christlichen und jüdischen Geistlichen ohne Unterschied der Konfessionen, gewährt[33].

Die im Befreiungskriege 1813/1814 bewährten Einrichtungen sollten später bleibende Bestandteile der bayerischen Wehrverfassung werden. Insbesondere die Rechtseinrichtung der staatlichen Wehrpflicht für die bayerischen Staatsbürger wurde als „allgemeine Militärkonskription" dem künftigen Bestand der Landesverteidigungsanstalten in Bayern zugrunde gelegt. Die Verordnung vom 21. Oktober 1814, die das Heer (aktive Armee) und die National-Garde (Mobile Legionen und Landwehr) als die Streitkräfte des Landes einteilte[34], setzte die Geltung der Wehrpflicht im Kriegsfall insgesamt vom 19. bis zum 60. Lebensjahr fest. Wurde auch im stehenden Heer nach seiner Stärke die Wehrkraft des bayerischen Staates tatsächlich nur teilweise ausgeschöpft und war der milizartige Wehrdienst der National-Garde und Landwehr praktisch im Frieden ohne große Bedeutung, so war doch nun die geltende Wehrpflicht weitgehend und mit wenigen Ausnahmen für alle Bayern rechtlich-gesetzlich fest begründet.

Die neue „Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern" vom 26. Mai 1818[35] verkündete unter den „Grundzügen der Verfassung" als einen obersten Grundsatz die „gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen". Demgemäß wurde unter den „allgemeinen Rechten und Pflichten" grundsätzlich festgestellt[36]:

[32] Reg.Bl. 1813 Sp. 1325.
[33] VO. vom 22. Mai 1814 (Reg.Bl. 1814 Sp. 1209).
[34] Art. I a. a. O. — Reg.Bl. 1814 Sp. 1649 ff.
[35] G.Bl. 1818 Sp. 101 ff.
[36] Titel IV § 12 a. a. O.

„Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen."

Damit wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht endgültig auch verfassungsrechtlich niedergelegt und fortan als Kernstück der bayerischen Wehrverfassung festgehalten. Ausdrücklich bestimmte Titel IX § 1 dieses Staatsgrundgesetzes:

„Jeder Baier ist verpflichtet zur Verteidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken",

und ließ nurmehr eine Ausnahme zu: der geistliche Stand blieb von der Pflicht, die Waffen zu tragen, befreit. Aber auch der Hochadel, die Standesherren, erlangten [37] für sich und ihre Familien die „Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit". Mit diesen Ausnahmebestimmungen für Hochadel und Geistlichkeit war diesen eine Sonderrechtsstellung eingeräumt, die den Grundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht bereits verfassungsrechtlich nicht zu voller Auswirkung kommen ließ. Aber auch die grundsätzliche Rechtsgleichheit der persönlichen Verpflichtung zum Heeresdienst für alle Bayern wurde durch die Bevorrechtigung gewisser Stände bei der Dienstleistung in Erfüllung der Wehrpflicht nicht verwirklicht: So wurde durch die VU. 1818 den Söhnen der Adeligen sowie der Kollegial-Räte und höheren Beamten als „Auszeichnung bei der Militär-Konskription" die Vorzugsberechtigung zuteil [38], als Cadetten in das Heer einzutreten, wenn sie das Los zur Einreihung traf. Dieses Kadetten-System für den Offiziersnachwuchs des bayerischen Heeres bedeutete eine tatsächliche und rechtliche Durchbrechung des Grundgedankens der neuzeitlichen Wehrpflicht, in ihrer Auffassung als einer vornehmsten Pflicht aller Staatsbürger, womit die Privilegierung Einzelner nach Geburt, Rang und Stand und damit auch des Besitzes, wie sie dem monarchischen Ständestaat noch eigen war, unvereinbar gewesen wäre. Der Rechtsgrundsatz der gleichen Wehrpflicht aller wehrfähigen Staatsbürger galt somit weder ausnahmslos noch im Einzelfall ohne Ansehung der Person; vielmehr ist festzustellen, daß er in Bayern verfassungsmäßig nur beschränkt in bestimmtem Umfange durchgesetzt wurde.

Nachdem in der VU. 1818 für Bayern endgültig das Werbesystem der früheren Zeit durch das neuzeitliche Wehrpflichtsystem ersetzt worden war, wurden in der Folge auch die Streitkräfte des Landes nur noch aus Landeskindern gebildet. Sie gliederten sich künftig [39] in die stehende Armee, „welche durch die allgemeine Militär-Konskription" ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten

[37] VU. 1818, Beilage IV § 11 (G.Bl. 1818 Sp. 189 ff.).

[38] s. Titel V: Von besonderen Rechten und Vorzügen §§ 4, 5, vgl. dazu Beilage V zur VU. 1818, Titel II § 12.

[39] VU. 1818 Titel IX; Von der „Militaire-Verfassung", §§ 2 ff.

wird", und die daneben, bisher „National-Garde" genannt, noch bestehenden „Reserve-Bataillons" und die „Landwehr". Diese waren zur Verstärkung und Unterstützung des stehenden Heeres in Kriegszeiten bestimmt und sollten im Falle des Aufgebots alle „Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge" der Armee teilen: Die Rechtsstellung des Wehrpflichtigen sollte demnach unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung in einem bestimmten Teil der bewaffneten Macht dieselbe sein. Dabei war der wehrfähige Bayer in der Regel insgesamt vom 19. bis 60. Lebensjahr wehrpflichtig und zum 6jährigen Dienst im stehenden Heer, danach in den Reservebataillonen bis zum 40. Lebensjahr, schließlich in der Landwehr bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet. So war für den Kriegsfall der Grundsatz des Volkes in Waffen auch in Bayern verfassungsmäßig festgestellt.

Während für die Reservebataillone weiterhin die älteren Rechtsbestimmungen bzl. der National-Garde aus der Zeit vor der bayerischen Verfassung von 1818 in Geltung blieben[40], regelte die als Verordnung vom 7. März 1826 erlassene Landwehrordnung[41] die Verhältnisse der bayerischen Landwehr-Einrichtung. Demnach war landwehrpflichtig, jeder nicht ohnehin schon zum Dienst in der Armee oder den Reservebataillonen verpflichtete Bayer vom 18. bis zum 60. Lebensjahr mit Ausnahme des geistlichen Standes sowie der Standesherren und ihrer Familien. Die Landwehrpflichtigkeit an sich erstreckte sich im übrigen auf alle Schichten der bayerischen Bevölkerung. Sie war die neuzeitliche Form der umfassenden alten deutschen Wehrpflicht als Landesverteidigungspflicht aller Wehrfähigen im Lande. Das Erfordernis der persönlichen Dienstleistung des Landwehrpflichtigen wurde jedoch nicht zwingend aufgestellt, vielmehr die Ablösung der persönlichen Dienstpflicht durch sog. „Reluition", d. h. Bezahlung einer Geldsumme als Beitrag „zur Aufrechterhaltung der Landwehr" gestattet. Zudem wurden aber auch zahlreiche Befreiungen vom persönlichen Landwehr-Dienst gesetzlich zugelassen, so außer den Untauglichen insbesondere für die Hof- und Staatsdiener, für die Beamten und Räte der Magistrate, für die Gemeindevorsteher und Schullehrer; ebenso blieben die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare befreit. Für diese Standes- und Berufsgruppen war lediglich freiwillige Einreihung in die Landwehr erlaubt; dabei blieb die letztere Gruppe zu einer ihrem Beruf entsprechenden Verwendung verbunden. Zur „Reluition" aber waren alle Landwehrpflichtigen verpflichtet,

[40] VO. vom 10. Juni 1813. — Allgemeine VO. vom 21. Okt. 1814 Art. I und IV. — Vgl. oben S. 63.

[41] Reg.Bl. 1826 Sp. 297. — Diese Landwehrordnung ist in Kraft geblieben bis zur Auflösung „dieser verunglückten, halb militärischen, halb bürgerlichen Einrichtung" der Landwehr im Jahre 1868, nachdem sie im Feldzuge 1866 überhaupt nicht in Erscheinung getreten ist. — Vgl. Bezzel a. a. O. Bd. VII S. 52.

wenn sie keinen persönlichen Dienst leisten wollten und nicht ganz vermögenslos waren. Die in diesem Institut hervortretende Auffassung des Wehrdienstes, für die der Beitrag mit Gut und Geld anstelle des persönlichen Einsatzes mit Blut und Leben für die Landesverteidigung als Erfüllung der Wehrpflicht gelten konnte, ist für die in Bayern herrschend gewordene, gegenüber dem ursprünglichen, germanisch-deutschen Wehrpflichtgedanken entartete Form des Konskriptionssystems kennzeichnend geworden. Eine nur auf dem Papier stehende allgemeine Landwehr-Pflichtigkeit, die in Wirklichkeit nicht durch den Wehrdienst in eigener Person zu erfüllen war, mußte aber als „abstrakte", aus der Lebenstatsächlichkeit losgelöste, nur im Gesetz bestehende Pflicht, im Gegensatz zu der eigentlichen, deutschrechtlichen Land-Wehr-Pflicht, auch ohne „konkrete", kriegerische Bedeutung bleiben. Demnach diente die bayerische Landwehr-Einrichtung bestimmungsgemäß für den Ernstfall auch hauptsächlich Sicherheitszwecken im Inlande.

Das Heeresergänzungsgesetz vom 15. August 1828[42] stellte das geltende Wehrpflichtsystem für das stehende Heer Bayerns auf eine neue rechtliche Grundlage. Der Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wurde dabei, den Bestimmungen der VU. 1818 entsprechend, aufrecht erhalten und seine gesetzliche Durchführung gegenüber dem bisherigen Konskriptionsgesetz von 1812, das nunmehr außer Kraft trat, nicht wesentlich geändert. „Die stehende Armee" sollte sich weiterhin, außer durch freiwilligen Zugang, durch die „allgemeine Militär-Konskription" ergänzen[43]. Das anerkannte Recht, in die stehende Armee einzutreten, hatte nunmehr jeder taugliche Bayer vom 18. bis zum 30. Lebensjahr, Kapitulanten bis zum 40. Lebensjahr, „einen guten Leumund" vorausgesetzt. Überhaupt wurde jetzt im Gesetz die „Ehre der Waffen" betont, deren Unwürdige mit bestimmten Vorstrafen nicht mehr teilhaftig werden konnten. Der „allgemeinen Militär-Konskription" war fernerhin jeder Bayer erst im Alter von 21 Jahren unterworfen; mit dem folgenden Jahre trat der „Conskriptionspflichtige" dann in die Militärpflichtigkeit und war damit 2 Jahre lang für den Fall der Einberufung zum Eintritt in das Heer mit einer 6jährigen Dienstzeit verpflichtet. Befreit davon blieben nur diejenigen Wehrpflichtigen, deren Eltern bereits mehrere Söhne im Heeresdienst verloren hatten. Der nach Ablauf seiner Dienstzeit entlassene Mann blieb, sofern er sich nicht früher verheiratete, bis zum 40. Lebensjahre zum Dienst in der Reserve verpflichtet. Von jeder Wehrverpflichtung ausgenommen waren dagegen grundsätzlich den Bestimmungen der VU. 1818 entsprechend die Standesherren und ihre Familien sowie der geistliche Stand. Eine allge-

[42] G.Bl. 1828 Sp. 73.

[43] § 1 a. a. O. — Vgl. § 2 ff.

meine Wehrpflicht war somit keineswegs verwirklicht. Die gesetzliche Wehrpflicht war aber auch keine höchst persönliche Dienstpflicht. Stellvertretung blieb für jeden Bayer zulässig; das Einstehersystem wurde weiterhin beibehalten und das Tauschen der Losnummer war bis zur wirklichen Einreihung noch gestattet. Ebensowenig wurde dabei die Rechtsgleichheit der Wehrpflichtigen verwirklicht; gemäß den Bestimmungen der VU. 1818 erhielten die Söhne der Adeligen, Kollegialräte und höheren Beamten das Vorzugsrecht, als Kadetten in das Heer einzutreten; begünstigende Sonderbestimmungen galten auch für Seminaristen, Klosterschüler, Theologiestudenten, die in den militärpflichtigen Jahren zurückgestellt wurden, „solange sie ihrem Berufe treu bleiben". Dieselben Vergünstigungen wurden für die einzigen Söhne und ausgezeichnete Schüler der höheren Unterrichtsanstalten gewährt.

Mit dieser Privilegierung von Geburt, Stand und Staatsdienst, des Besitzes sowie der gelehrten Bildung konnte die gesetzliche Wehrpflicht nach dem Heeresergänzungsgesetz von 1828 nicht mehr als allgemeine gleiche Untertanenpflicht gelten. Mit den gesetzlichen Wehrpflichtausnahmen, dem Einstehersystem und der Rechtsungleichheit der Pflichtigen blieb die herrschende Wehrform in Bayern noch 40 Jahre lang ein Konskriptionssystem, das von der Verwirklichung der reinen Deutschen Wehrpflicht noch weit entfernt war. Die größte Schwäche des Gesetzes blieb zweifellos die zugelassene Stellvertretung. „Der reiche und vermögende Untertanensohn hat die Mittel und die Möglichkeit, sich einer allgemeinen Bürgerpflicht zu entziehen und für sich einen anderen aus der niederen Klasse des Volkes einzustellen. So wiegt Geld die höchste Untertanspflicht auf" [44]. Dabei dienten nur arbeits- und unterkunftslose Elemente als bezahlte Einsteher. Das Konskriptionssystem, eine Wehrpflichtform, die weitgehend Ausnahmen und Stellvertretung zuließ, war damit rechtlich und tatsächlich nicht nur keine allgemeine Wehrpflicht, sondern eigentlich nur eine Wehrpflicht der Besitzlosen. Da auch die jährlichen Einstellungen in Bayern nach 1828 nur zahlenmäßig gering, die Aushebungen dazu noch unregelmäßig vorgenommen wurden, manche Jahre auch völlig unterblieben, blieb in Wirklichkeit auch der größte Teil der Wehrpflichtigen vom Heeresdienste befreit und auf die Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr beschränkt. Die gesetzliche Wehrpflicht war damit, trotz des anerkannten Rechtsgrundsatzes, tatsächlich weithin eine reine Rechtspflicht auf dem Papier des Gesetzes. Dieses Auseinanderfallen von Gesetzesrecht und Rechtswirklichkeit bei der Rechtseinrichtung der Wehrpflicht konnte für Bayern auch als Staat auf die Dauer nicht ohne ernstliche Folgen bleiben.

[44] Bezzel a. a. O. Bd. VII S. 50.

Das Konskriptionssystem des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 hat sich denn auch für Bayern im Ernstfall 1866 als unzureichend erwiesen. Die Verbesserung des bayerischen Wehrsystems wurde sachlich wie politisch notwendig; sie war nach bewährtem preußischem Vorbild durchzuführen. Ein neues Wehrgesetz sollte die Wehrkraft Bayerns in zeitgemäßer Form in Stand setzen für die Aufgabe der Landesverteidigung in kommenden Entscheidungskämpfen. Das „Gesetz[45], die Wehrverfassung betreffend," vom 30. Januar 1868 wurde die bedeutsame Rechtsgrundlage der Reform für Heer und Landwehr, womit die allgemeine Wehrpflicht, die bis dahin nur nach dem Wortlaut des Gesetzes bestanden hatte, rechtlich und tatsächlich in Bayern auch wirksam zur Durchführung gelangte. Das bayerische Wehrverfassungsgesetz von 1868 schloß sich dabei im wesentlichen an die Grundzüge der preußischen Wehrpflichtgesetzgebung an, die auch für die Gestaltung der Wehrverfassung im Norddeutschen Bund bereits maßgebend geworden war[46]. Der grundlegende Artikel 3 des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes bestimmte jetzt:

> „Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

Nach Beseitigung der „bezahlten Stellvertreter" des Einstehersystems sollte hinfort jeder Wehrpflichtige zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Wehrdienst zu leisten, galt fernerhin als Ehrenpflicht: Leute mit entehrenden Vorstrafen waren von der Ehre der Waffen ausgeschlossen. Die Wehrpflicht erfüllte der kriegstaugliche Bayer nach dem neuen Wehrgesetz vom 21. Lebensjahr ab durch eine elfjährige Dienstzeit, wovon 3 Jahre im stehenden Heer, 3 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr zu dienen waren. Befreit von der Wehrpflicht blieben dagegen, außer den Untauglichen nur[47] die Standesherren und ihre Familien, der geistliche Stand und Söhne von Eltern, die schon mehrere Söhne im Dienst der bewaffneten Macht Bayerns verloren hatten. Wurde demnach die allgemeine Wehrpflicht auch noch nicht ausnahmslos verwirklicht, dazu noch mit der Einführung der preußischen Einjährig-Freiwilligen Einrichtung zum Wehrpflichtsystem ein unvereinbares Element der Rechtsungleichheit übernommen, so ergab die neugestaltete Form der gesetzlichen Wehrpflicht in Bayern auf der Rechtsgrundlage des Wehrverfassungsgesetzes von 1868 doch eine wirksame Festigung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht im geltenden Staatsrecht, wie im völkischen Rechtsempfinden. Das letzte eigene Wehrgesetz

---

[45] G.Bl. 1866—69 Sp. 261.

[46] Ueber das preußisch-norddeutsche Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 s. unten S. 92 ff.

[47] s. Art. 11—13 a. a. O.

Bayerns bereitete damit wirkungsvoll auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht die kommende Rechtseinheit aller Deutschen im größeren Staatsverband des Deutschen Reiches vor.

Die eigenstaatliche Rechtseinrichtung der Wehrpflicht in Bayern mit ihren rechtlich verschiedenen Wirkungsformen in dem historisch geltenden Staatsrecht dieses deutschen Landesteils war insgesamt nur ein staatlich bedingter Rechtsausdruck des einen, germanisch-deutschen Rechtsgedankens der Wehrpflicht in der Zeit der Rechtszersplitterung und staatlichen Auflösugn der Deutschen Nation. Nach der Wiederbegründung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 trat auch einheitliches Reichsrecht anstelle der bayerischen Wehrpflichtgesetzgebung. Die Bestimmung der Reichsverfassung[48] vom 16. April 1871, wonach das Heerwesen der Reichsgesetzgebung unterliegt, galt ohne weiteres auch für Bayern. Mit dem preußisch-norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867, das am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz eingeführt auch in Bayern in Kraft getreten ist[49] erhielt die bleibende Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht auch für Bayern ihre reichsgesetzliche Rechtsgrundlage. Seitdem gilt in Bayern das Recht der Wehrpflicht des Deutschen Reiches.

§ 6.

2. Die Wehrpflicht in Württemberg.

a) Die württembergische Landesauswahl.

Nach altem württembergischem Recht[1] bestand für alle waffenfähigen Württemberger eine Landesverteidigungspflicht im Falle eines Krieges oder drohender Kriegsgefahr für das Land. Ebenso wurde aber auch stets rechtsgrundsätzlich festgehalten, daß die Württemberger im Frieden keinen Wehrdienst zu leisten schuldig seien. Nur in Kriegs- und Notfällen waren sie dienstpflichtig, und auch dann nur nach dem landesherrlichen Aufgebot mit Bewilligung der Stände und bloß für die Dauer des Krieges. Jedem Untertan war daher in den Landesordnungen vorgeschrieben, daß er sich ge-

[48] Art. 4 Ziff. 14 a. a. O.

[49] Bayer. G.Bl. 1871/72 Beil. S. 34. — Vgl. auch: Reichsgesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867, in Bayern, vom 24. Nov. 1871 (RGBl. 1871 S. 398) § 1.

[1] Württemberg als Herzogtum (1495—1803) war eine durch Stände beschränkte Erbmonarchie. Der Herzog stand seit dem Tübinger Vertrag 1514 in einem förmlichen Vertragsverhältnis mit seinem Volk; es leistete ihm erst dann Erbhuldigung, wenn er zuerst in feierlicher Urkunde die Landesverfassung beschworen hatte. — s. R. Mohl: Beiträge zur Geschichte Württembergs. Tübingen 1831. S. 3/4.

hörige „Wehr und Harnisch" halten müsse[2]. Denn vom 18. bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr war jeder waffenfähige Württemberger zum Kriegsdienst im Landesaufgebot oder in der Landes-Auswahl verpflichtet[3]. Tatsächlich wurde aber von diesen Einrichtungen bei der veränderten Art der Kriegsführung nach der Einführung und Verbreitung der Feuerwaffen außer in ganz besonderen Notfällen der „Defension deß Vatterlandts" kein Gebrauch mehr gemacht.

Das eigentliche württembergische Heerwesen war daher seit seinen Anfängen im 16. Jahrhundert, als der Herzog von Württemberg als Teil des Schwäbischen Kreises ein bestimmtes Truppenkontingent zur Reichsarmee zu stellen hatte, auf der freiwilligen Werbung der Mannschaft begründet. Um die für die Untertanen beschwerliche Auswahl im Lande zu vermeiden, wurden seitdem für Jahrhunderte regelmäßig und grundsätzlich durch geworbene Söldner die erforderlichen Mannschaften aufgebracht. Durch freie Werbung wurde Ende des 17. Jahrhunderts auch eine stehende Truppe in Württemberg gegründet. Die Errichtung einer Landmiliz auf der Grundlage der allgemeinen Landesverteidigungspflicht („Auswahlpflicht") im Jahr 1690 bildete den Uebergang dazu[4]. Zur beständigen Erhaltung einer guten Wehrverfassung des Landes sollte neben dem Kreiskontingent zunächst aus der Mannschaft der ausgewählten Untertanen eine sog. Landesdefensionsmiliz errichtet werden, die über die Zeit des andauernden Krieges gegen Frankreich hinaus als Soldtruppe stets zur Verfügung des Landesherrn stand. Durch Musterung zum Dienste der „regulären Land-Miliz" wurde auch seit 1691 die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht für das Heer versucht. Nachdem dann von Herzog Eberhard Ludwig (1693—1733) seit dem Frieden von Rijswijk 1697 eine bestimmte Truppenmacht von Söldnern als sog. „regulirte Mannschaft" ständig beibehalten wurde, kamen die bisher durchgeführten Landesauswahlen jedoch fast ganz ab, unterblieben jedenfalls hinsichtlich der stehenden „Haustruppen" des Herzogs. Vielmehr konnte die Ergänzung des stehenden Heeres (miles conductus per petuus, — auch „miles domesticus", „Haustruppen" des Landesherrn im Gegensatz zu den als „Kreistruppen" zur Reichsarmee gestellten Soldtruppen — genannt) im Frieden nur durch freiwillige

---

[2] Vgl. Württ. Lands-Ordnung vom 17. Aug. 1567, Titel 110, Artikel 11 und 12. Ausgabe von 1661 S. 228. — Vgl. auch K. Pfaff, Württ. Gedenkbuch. Stuttgart 1861, S. 137.

[3] Durch sog. „Landesauswahlen" in den einzelnen Aemtern des Landes wurden die persönlichen Kreigsdienste jeweils bestimmt. Nur die Residenzstädte: Stuttgart und Tübingen, im 18. Jahrhundert auch Ludwigsburg, waren von der allgem. Verbindlichkeit zum Kriegsdienst befreit. — Vgl. Reyscher a. a. O. I S. 130.

[4] Vgl. Reyscher a. a. O. I S. 131, 384 ff.

Werbung von Söldnern im In- und Auslande erfolgen und nur im Kriegsfalle trat die Aushebung von Mannschaften im Lande selbst dazu. Denn wiewohl jeder Untertan das Recht und die Pflicht hatte, bewaffnet zu sein, so konnte er doch zum stehenden Heere nach wie vor im Frieden niemals, im Kriege auch nur mit Bewilligung der Stände und nur auf die Dauer des Krieges ausgehoben werden. So bestand im Frieden die bewaffnete Macht nur aus Freiwilligen und zumeist Ausländern. Eine hervorragend tüchtige Heereseinrichtung für Württemberg war damit nicht zu schaffen, auch „widersprach einer solchen der Geist jener Zeit, der das Heer mehr als Spielzeug des Fürsten, denn als eine kräftige, im Volke begründete Anstalt zur Vaterlandsverteidigung betrachtete“ [5].

Dem Grundsatze nach wurde das stehende Heer Württembergs während des ganzen 18. Jahrhunderts auf dem Wege freiwilliger Werbung ergänzt. Gelegentlich fanden jedoch auch, selbst mitten im Frieden, Aushebungen statt, die gegen Ende dieses Jahrhunderts immer häufiger wurden, ohne daß sie in allen Fällen auf altes Herkommen und Gewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage gestützt werden konnten. Bereits der Nachfolger Eberhard Ludwigs, Herzog Karl Alexander (1733—1737) ging teilweise bei seinen militärischen Rüstungen in den Jahren 1734—1736 zur zwangsweisen Aushebung von Landeskindern über. Die notwendigen Truppen zur Stellung des Kreiskontingents sowie zur Erhaltung einer landeseigenen Heeresmannschaft sollten seit 1734 teils durch Werbung, teils durch Auswahl aufgebracht werden. Dabei wurde letztere aber „nicht, wie sonst, auf Aushauser und in den Gemeinden überläftige Leute beschränkt“, sondern auf die junge Mannschaft aller Schichten der Bevölkerung ausgedehnt [6]. Zwar wurde in dem Ausschußtags-Abschied vom 31. Mai 1736 [7] der verfassungsmäßige Rechtsgrundsatz festgehalten und vom Herzog die Versicherung gegeben,

> „insolange nicht die höchste Not und unumgängliche Rettung Land und Leute erfordern wird, als in welchem Notfall nach denen Rechten Unseres Herzogtums Verfassung ein Jeder mit seinem Leib und Gut zu dienen ohnehin verpflichtet und verbunden ist, keine neue Landesauswahl errichten zu lassen.“

---

[5] R. Mohl a. a O. Bd. II S. 711.

[6] Vgl. Reyscher a. a. O. Bd. I S. 394.

[7] im Abdruck bei Reyscher a. a. O. Bd. II S. 470. — Das damals im Herzogtum Württemberg geltende Staatsrecht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht) ist zum Teil in Landtags-Abschieden enthalten, zum Teil in eigentlichen (Gesetzbüchern (Landrecht, Landesordnung) veröffentlicht, größtenteils aber bloß als Reskript an die Beamten erlassen. Eine amtliche Gesetzessammlung bestand nicht. Die von der Landschaft (den Ständen) mit dm Herzog gemeinschaftlich beschlossenen Punkte wurden in der Form von Landtags-Abschieden abgefaßt. Den versammelten Landtag vertrat zumeist ein Ausschuß der Stände (Ausschußtag).

Doch bereits am 14. November 1736 erließ Herzog Karl Alexander ein „Reglement wegen der Auswahlen" für das Land Württemberg[8], nach dem die Durchführung einer allgemeinen Auswahlpflicht angeordnet wurde, jedoch unter Zulassung von Stellvertretung und Loskauf vom persönlichen Wehrdienst. Tatsächlich blieb die Aushebung daher auf die ärmeren Klassen beschränkt, während die bevorrechtigten Schichten von Rang und Stand und Besitz die vorgesehenen Ausnahmerechte für sich geltend machen konnten.

Unter dem nachfolgenden Herzog Karl Eugen (1737—1793) wurde dagegen wieder grundsätzlich an dem System der Werbungen für die stehenden Truppen festgehalten, wobei die „Landes-Auswahl" nicht mehr, „außer in Notfällen", vorgenommen werden sollte. Nur vorsorglich ordnete das Reskript vom 15. Mai 1742 an, bei einer Auswahl alle ledigen und waffentüchtigen Männer von 18 bis 30 Jahren mit gewissen Ausnahmen in ihre Amtsstadt einzuberufen, um hier zu „loosen oder zu spielen" (würfeln), und die Ausgewählten einzuschicken, nachdem sie „enrolliert" seien[9]. Und in dem zwischen dem Herzog und den Ständen abgeschlossenen Vergleichs-Rezeß[10] vom 22. Sept. 1753 wurde hinsichtlich des geltenden Rechtszustandes die Versicherung wiederholt,

> „daß kein Landeskind und Untertan anders, als wann er sich durch eine ordentliche Werbung freiwillig, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltsame oder listige Weise dahin verleitet worden wäre, zur Annehmung von Kriegsdiensten jemals genötiget, auch keine Land-Auswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden solle, außer in Notfällen, da ... sodann die zu solcher Zeit ausgewählten Untertanen, sobald die Not vorüber, wieder zu den ihrigen nach Hause entlassen werden sollen."

Jedoch bereits 1757 wurde bei der vom Herzog einseitig ohne Billigung der Stände angeordneten Landes-Auswahl für die Aushebungen zum Kriege gegen Preußen „zur notwendigen Ergänzung des Kreiskontingents" auf die im Grundsatz nach altem Landesrecht immer noch geltende allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste zurückgegriffen, sodaß „die Landeseingeborenen nun sogar ohne Kapitulation auf unbestimmte Zeit dienen mußten"[11]. Zwar wurden in dem Reskript vom 27. Okt. 1757 noch eine Reihe von Ausnahmen zu Gunsten der Handwerker und Gewerbetreibenden im Lande insbesondere festgesetzt, die von der Aushebung befreit bleiben sollten; doch dauerten die gewaltsamen und willkürlichen Aushebungen, die entgegen der geltenden Landesverfassung ohne anerkannte Rechts-

[8] Vgl. Pfaff a. a. O. S. 58.
[9] Vgl. Pfaff a. a. O. S. 90.
[10] im Abdruck bei Reyscher a. a. O. Bd. II S. 544.
[11] Pfaff a. a. O. S. 66, — s. auch S. 90.

grundlage im Lande durchgeführt wurden, bis zum Jahre 1764 an[12], ungeachtet der herkömmlichen Rechte der Untertanen hinsichtlich der Befreiung der Ehemänner, einzigen Söhne und dergleichen vom Kriegsdienst.

Erst durch den sog. „Erbvergleich" vom 2. März 1770 zwischen Herzog und Landständen[13] wurde der frühere Rechtszustand „das Militare betreffend" wieder hergestellt. Danach sollte das Land fernerhin

> „mit Auswahlen verschonet, und sowohl der Herzogliche Cranß- als Haus-Miles durch freywillige, durch das Militare auf gewohnliche Art anzustellende Werbung im Stand erhalten werden."

Als Ausnahme von den regelmäßigen Truppenwerbungen sollte „nur in Nothfällen" (d. h. in Kriegszeiten) noch eine Landes-Auswahl nach Maßgabe des Rezeßes von 1753 vorgenommen werden. Jedenfalls sollte aber „kein Landesunterthan genötiget sein, wider seinen freyen Willen, oder über die . . . CapitulationsZeit zu dienen" oder ein Lösegeld für seine Entlassung ex nexu militari zu bezahlen. Nach diesen Rechtsgrundsätzen blieb das Söldnersystem für die stehende Truppenmacht Württembergs auch bis Ende des 18. Jahrhunderts herrschend.

Zur Wiederherstellung „der in älterer Zeit üblich gewesenen Landes-Vertheidigung" durch Aufstellung eines Landes-Ausschusses kam es erst, als anfangs 1794 der Krieg gegen Frankreich das Land bedrohte. Durch Reskript vom 10. Febr. 1794 wurde die Errichtung der Landmiliz (sog. „Land-Ausschuß") neben dem „regulären Militär" (dem stehenden Heer) angeordnet[14]. Demnach waren bei dem allgemeinen Landesaufgebot außer den Beamten alle wehrhaften Männer bis zum 50. Lebensjahre kriegsdienstpflichtig zu Grenzschutz und Landesverteidigung. Befreit vom Dienste blieben nur wenige gewerbetreibende, seltene Handwerker im Lande und kinderreiche Familienväter. Alle übrigen Bürger mußten persönlich dienen. In dem „Artikelsbrief für die Landausschuß-Mannschaft" vom 1. Juli 1796 wurde erneut die Verpflichtung des Untertanen zu dieser „altüblichen vaterländischen Anstalt" für jeden „Landwehrmann" ausgesprochen. Doch wurde die selbständige Organisation der Landmiliz nach ihrem tatsächlichen Verfall durch Verordnung vom 23. Dez. 1799 wieder völlig aufgehoben.

---

[12] Vgl. R. Mohl, Beiträge zur Geschichte Württembergs, Stuttgart 1831, S. 16 und 28.

[13] im Abdruck bei Reyscher, a. a. O. Bd. II S. 550, 579 ff., s. insbes.: 3. Claß, §§ 7, 8, 10.

[14] Pfaff a. a. O. S. 93 ff.

Dagegen hatten die kriegerischen Verwicklungen seit 1793 die Notwendigkeit ständiger Heeresvermehrungen mit sich gebracht. Wiederholte Landes-Auswahlen für das stehende Heer (Haustruppen und Kreistruppen) wurden in den folgenden Jahren durchgeführt. Zwar wurde bei der Auswahl 1795 jedem Untertan und Bürger die Stellung eines Ersatzmannes erlaubt und zahlreiche Befreiungen von der Auswahl selbst festgesetzt[15]. Insgesamt wurde jedoch die persönliche Kriegsdienstpflicht durch die zur Regel gewordenen Aushebungen von Mannschaften im Lande tatsächlich schon in den Jahren bis 1805 in erheblichem Umfange verwirklicht, wenn auch die Ergänzung des „regulären Militärs" durch die freiwillige Anwerbugn von Ausländern immer noch nebenher ging.

b) Das Württembergische Konskriptionssystem.

Die napoleonischen Kriege zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben indessen auch Württemberg den Anstoß zu einer umstürzenden Aenderung in der grundsätzlichen Art seiner Heeresergänzung, die es, um den militärischen Anforderungen der Zeit zu genügen, auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen galt. Bereits das „Rekrutierungs-Gesetz[16] für Neu-Württemberg" vom 21. Februar 1803 hatte, unter Berufung auf die dem Landesherrn zustehende Militärgewalt (jus armorum) als inneres Hoheitsrecht und Bestandteil der Staatsgewalt, eine gegebenenfalls zu vollziehende „Militär-Konskription und Mannschafts-Aushebung" angekündigt in „Anwendung des allgemeinen Konskriptionsrechts, nach der unbedingten Schuldigkeit sämtlicher Untertanen, dem Landesherrn und Staat in solchen Fällen zu dienen". Im übrigen wurde noch einmal eine Aushebung von je einem Mann auf 80 ansässige Untertanen in den neuen Landen angeordnet. Doch erst nach Aufhebung der alten Landständischen Verfassung durch das Reskript vom 30. Dez. 1805 war in dem absoluten Rheinbund-Staat Württemberg der Weg frei für die weitere Entwicklung der Heereseinrichtung auf der Grundlage einer gesetzlichen Wehrpflicht, die den Grundsatz der allgemeinen Zwangsverbindlichkeit, im stehenden Heere zu dienen, im geltenden Staatsrecht des neuen Königreichs Württemberg[17] verankerte. Wie in allen Rheinbundstaaten wurde nun auch in Württemberg regelmäßig die Aushebung durchgeführt. Sie erhielt durch König Friedrich (1806 bis

[15] Vorschrift für die Aushebung, v. 26. Febr. 1795 — vgl. Pfaff a. a. O. S. 91; über die Landes-Auswahlen in den Jahren 1793—1795, 1798, 1799, 1800, 1805 vgl. auch Reyscher a. a. O. Bd. I S. 434/35, 448 ff. und Bd. XIX.

[16] Reyscher a. a. O. Bd. 19, 2. Abtlg. S. 830.

[17] Manifest, die Annahme der Königswürde betr., vom 1. Jan. 1806 — General-Reskripten Sammlung vom Jahre 1806 S. 1. —

1816) ihre neue Rechtsgrundlage in der „Militär-Konskriptions-Ordnung für die Kgl. württ. Staaten" vom 6. August 1806, die[18] erstmals für das stehende Heer Württembergs die „allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten" aussprach. Demnach wurde jeder Württemberger für wehrpflichtig erklärt (§ 1 a. a. O.): „Jeder Untertan[19] ist verbunden, dem Vaterlande Kriegsdienst zu leisten", und damit auch „die allgemeine Militärdienst-Verpflichtung" nunmehr gesetzlich festgestellt. Damit trat dem Grundsatz nach das Wehrpflichtsystem an Stelle des Werbesystems, das endgültig aufgegeben wurde. Von der grundsätzlich allgemeinen „Militärpflichtigkeit" waren jedoch noch eine Reihe von ausdrücklich bestimmten Ausnahmen festgesetzt, die in Wirklichkeit der Durchführung des Grundsatzes entgegen standen und die „allgemeine" Wehrpflicht sehr eng beschränkten. So waren als Ausnahmen von der allgemeinen Regel „von der Dienstpflichtigkeit und aller Beiziehung zur Conscription frei": unbedingt der Adel und die Söhne der Staatsdiener bestimmter Rangklassen im Lande. „Bedingte Exemtion" wurde den beiden Residenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg „in Absicht der wirklich verbürgerten Einwohner" zuerkannt, ebenso den Studierenden, Schreibern, Künstlern, Lehrern und Beamten, sämtlichen Zunft- und Handwerksmeistern, den Gutsbesitzern und Wirten und anderen Berufsgruppen mehr, einzigen Söhnen und ehemalige Soldaten, sowie denjenigen, die bereits früher bei den üblich gewesenen Auswahlen einen Ersatzmann für sich gestellt hatten. Zwar sollte kein Untertan durch irgend ein Glaubensbekenntnis von der Militärpflichtigkeit befreit werden. Doch durften sich die Mitglieder der Brüdergemeinde auf dem Hörnlishof im Oberamt Hornberg und die Juden vom persönlichen Wehrdienst loskaufen. Auch erging in Anbetracht dieser zahlreichen Wehrpflichtausnahmen und des eingeführten Beurlaubungssystems zwar ein Verbot des Einstehens für einen Rekruten oder einen Mann, der bereits zur Fahne geschworen hatte; aber den reichen Handel- und Gewerbetreibenden mit mindestens 10 000 Gulden Vermögen war doch ausnahmsweise die Stellung eines Ersatzmannes für sich und ihre Söhne gegen Zahlung einer Geldsumme als „Entschädigung" gestattet. In Wirklichkeit bestand somit weder eine allgemeine gleiche noch eine unbedingt persönliche

[18] Reyscher a. a. O., Bd. 19, 2. Abtlg. S. 859 ff. — Vgl. insbesondere §§ 1, 4 ff., 20.

[19] Durch Reskript vom 4. Juni 1807 (Reyscher a. a. O., 19. Bd., 2. Abtlg. S. 917) wurden alle Männer für militärpflichtig erklärt, die ihren bleibenden Wohnsitz in Württemberg nahmen. Da „vermöge der allgemeinen Verordnung des Conskriptions-Gesetzes (von 1803) jeder Württembergische Unterthan in der Regel conscriptionspflichtig sei", komme es nicht darauf an, „ob man irgendwo bürgerlich aufgenommen, oder ob man das ehemalige Württembergische Landesunterthanenrecht förmlich erhalten habe. Als conskriptionspflichtiger „Württbg. Untertan" galt demnach schon, wer seinen bleibenden Wohnsitz im Lande hatte.

Wehrpflicht; verwirklicht war lediglich eine Art „Konskriptionspflicht" nach französischem Muster, aber auf der Entwicklungsstufe der preußischen Kantonpflicht von 1792: eine Wehrpflicht der Besitzlosen, — während Rang und Stand, Herkunft und Bildung, selbst schon der Besitz von Geld und Gut noch zur Rechtfertigung von „vorzugsweiser" Befreiung und Stellvertretung für ganze Klassen dienten. Eine Neueinteilung des Landes in Kantone und bestimmte Rekrutierungsbezirke der Regimenter zur Konskription der „militärpflichtigen Mannschaft" entsprach bei der Durchführung des neuen Wehrsystems den angezogenen Vorbildern [20]. Dabei wurde die Dauer der Dienstzeit noch auf 8 bezw. 10 Jahre bestimmt. Aber auch der nach vollbrachter Dienstzeit von den stehenden Truppen entlassene Soldat („Kantonpflichtige") blieb weiterhin zum Dienst in den sog. „Land-Bataillons" verpflichtet [21], die als ein aus Veteranen in Kriegszeiten gebildetes Korps vor allem zu der inneren Verteidigung des Landes bestimmt waren.

So unvollkommen aber die Durchführung des neuen Rechtsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nach der Konskriptions-Ordnung von 1806 auch blieb, so wurde doch durch dieses Gesetz erstmals in Württemberg der Wehr-Dienst („Militär-Dienst", d. h. der Dienst im stehenden Heere) als Erfüllung einer öffentlichen Rechtspflicht und grundsätzlich allgemeinen Untertanenpflicht auf gesetzlicher Grundlage staatsrechtlich festgestellt. Es leitete damit die Wehrpflichtgesetzgebung in Württemberg ein und begründete das Wehrpflicht-System für das stehende Heer Württembergs, das allein die Aufstellung einer zahlreichen und volkstümlichen bewaffneten Macht ermöglichte, nachdem es anstelle der früheren Willkür der Zwangsaushebungen auf die verbindliche Rechtsgrundlage des Staatsgesetzes gestellt war. Die württembergische Wehrgesetzgebung bewegte sich seitdem in der Richtung der immer folgerichtigeren Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht unter allmählicher Beseitigung der „Exemtionen". Mit dieser Entwicklung ergab sich aber zugleich in Wechselwirkung eine neue, sittliche Bewertung der Wehrpflicht als „eine der ehrenvollsten Staatsbürgerpflichten".

Von dieser Auffassung getragen, wurde bereits am 20. August 1809 eine neue Militär-Konscriptions-Ordnung für Württemberg erlassen [22], nach der alle bisherigen Befreiungen von der Wehrpflicht grundsätzlich aufgehoben wurden in der Ueberzeugung [23], daß die „Exemtionen einzelner Untertanen-Classen von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst mit dem hohen Zweck dieses Dienstes,

[20] Vgl. oben S. 24/25.
[21] § 47 a. a. O.
[22] Staats- und Regierungs-Blatt 1809 S. 357.
[23] Vgl. Einleitung des Gesetzes, a. a. O.

welcher jedem Staatsbürger Sicherheit der Person und des Eigentums gewährt, aber auch von jedem eine tätige Mitwirkung fordert, sich nicht vereinigen lassen und indem sie die allgemeine Verbindlichkeit sämtlicher Kgl. Untertanen auf einen Teil der Dienstpflichtigen beschränken, bei diesem eine dem Gemein-Wohl schädliche Abneigung gegen den Militär-Stand, als gegen eine nur den geringeren Volksklassen aufgelegte Last, erzeugen". Das entspreche aber nicht dem Grundgedanken der gesetzlichen Rechtseinrichtung: einer vollkommen gleichen Behandlung aller Untertanen hinsichtlich der Wehrpflicht „ohne Unterschied, in welcher Klasse sie auch geboren sein mögen". Daher wurde nunmehr die Dienst-Pflichtigkeit als allgemeine Regel verkündet und grundsätzlich bestimmt (§ 1 a. a. O.):

> Jeder Untertan Unseres Königreichs, ohne Unterschied des Rangs und der Geburt, ist militärpflichtig und ... der Conskription unterworfen."

Nur noch die mediatisierten, ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen waren fernerhin für ihre Person und Familie unbedingt von der Militär-Pflichtigkeit befreit, indem der König „ihrer eigenen Ehrliebe das Weitere überlassen" wollte. Im übrigen erhielt nunmehr die „Militär-Pflichtigkeit" eine umfassende Ausdehnung. Die allgemeine Wehrpflicht war demnach rechtlich nahezu vollständig verwirklicht. Dagegen wurde nach dem Gesetz von 1809 die tatsächliche Erfüllung der „Militär-Pflicht" durch die „Militär-Konskription", d. h. Eintragung in die Liste der vorhandenen Militärpflichtigen, sowie Musterung, Aushebung und persönliche „Militär-Dienst"-Leistung einer Reihe von Untertanen bedingt nachgelassen. So insbesondere den königlichen Staatsdienern „im Civil-Fach", den verabschiedeten Soldaten, der Brüder-Gemeinde auf dem Hörnlishof und den verheirateten Untertanen nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr. „Bedingt exemt" waren ebenfalls Studierende, katholische Seminaristen, Hofbeamte und -Bediente, sowie weitere bestimmte Gruppen von Untertanen[24]. Den Juden wurde auch fernerhin das Loskaufen von der persönlichen Wehrdienstleistung erlaubt. Grundsätzlich sollte sich die Dauer der „Militär- und Conskriptions-Pflichtigkeit" vom 18. bis 40. Lebensjahre erstrecken bei einer 8 bzw. 10jährigen Dienstzeit. Der Wehrdienst war dabei in eigener Person zu leisten, nur militärische Diensttüchtigkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Tugenden ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, sollten für die Beförderung im Dienst maßgebend sein.

Mit diesem erweiterten und fortgeschrittenen Wehrpflichtsystem bestand Württemberg die letzten napoleonischen Kriege und den Frei-

[24] Vgl. dazu die „Instruktion zum Conskriptions-Gesetz", vom 19. Sept. 1809, — Reyscher a. a. O., Bd. 19 Abt. 2 S. 1015.

heitskampf der Jahre 1813—1814. Die neue Rechtseinrichtung der allgemeinen Wehrpflicht hatte sich im Ernstfall bewährt. Neben dem „regulären Militär", dem stehenden Heer, war zur Kriegszeit durch Verordnung vom 7. Januar 1814 noch die Errichtung eines Landsturms angeordnet worden [25]. Seine Aufstellung war jedoch nur „auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges" bestimmt und die ganze Anstalt sollte nach hergestelltem Frieden wieder „aus aller Wirkung treten". Der Landsturm selbst wurde aus allen waffenfähigen, männlichen, nicht im Staatsdienst stehenden, württembergischen Untertanen vom 18. bis zum 60. Lebensjahr gebildet und ausgehoben. Dabei hob nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die neue Landsturmpflicht („die Verbindlichkeit zum Landsturm") die bestehende „Konskriptions-Pflichtigkeit" nicht auf, sondern beide Pflichten bestanden selbständig gleichzeitig nebeneinander, jedoch mit der Maßgabe, daß die zur Aushebung für das stehende Heer gelangten „konskriptionspflichtigen" Untertanen, ohne weiteres aus dem Landsturm zum „regulären Liniendienst" sowie zu den Landbataillonen, den Reservetruppen des stehenden Heeres übertraten. Ihrer Bestimmung nach, lediglich zur „Verteidigung des Reichs" und seiner „Grenzen" verwendet zu werden, aber „nie außerhalb der Grenzen des Königreichs", entsprach diese Landsturm-Einrichtung in den Grundzügen der alten deutschen „Landwehr" und späteren „Landesdefension". Daher wurde der Landsturm auch „nur für den würklich eintretenden Fall einer zu besorgenden Invasion des Feindes „versammelt und blieb tatsächlich ohne erhebliche Bedeutung. Ebenso war es mit der durch Verordnung vom 11. März 1815 angeordneten [26] Aufstellung einer „allgemeinen Landmiliz", die praktisch „nie recht ins Leben trat".

Dagegen wurde das stehende Heer Württembergs weiterhin nach dem Grundsatz der „allgemeinen Militärpflicht" gebildet, an der, ohne wesentliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, auch in dem Rekrutierungsgesetz vom 17. Februar 1815 festgehalten wurde [27].

Unter König Wilhelm I. (1816—1864) erhielt Württemberg sodann — unter dem Einfluß der preußischen Wehrpflichtgesetzgebung von 1813/1814 — eine neue grundlegende Organisation seines Wehrwesens. In der Verordnung vom 7. März 1818, welche die Rekrutenaushebung für das Jhr 1818 betrifft [28], sind die neuen geltenden Grundsätze für das stehende Heer bereits ausgesprochen. Demnach sollte der Untertan (nun als „Wehrpflichtiger" bezeichnet)

[25] Reg.Bl. 1814, S. 17 — vgl. die Organisation des Landsturms vom 17. Januar und 1. Februar 1814.
[26] Reg.Bl. 1815 S. 105.
[27] Reg.Bl. 1815 S. 85.
[28] Kgl. Württ. Staats- und Reg.Bl. 1818 S. 105.

durch den „Militärdienst" so wenig als möglich beschwert und in seinen bürgerlichen Verhältnissen so kurz als möglich unterbrochen werden. Daher wurde die Dienstzeit im stehenden Heer allgemein auf 6 Jahre herabgesetzt.[29] Es sollte damit, wenn auch nicht die ganze waffenpflichtige Mannschaft, so doch der größtmögliche Teil derselben in den Waffen geübt werden. Dabei wurde „dem bei den Fahnen stehenden Teile des Heeres" die Bestimmung einer „fortwährenden Waffenschule" gegeben, die sich jährlich durch Aushebung der wehrpflichtigen, waffenfähigen Jugend erneuerte. Die erzieherische Bedeutung des „Waffenunterrichts" für die gesamte wehrpflichtige Mannschaft wurde damit besonders betont. Nach Ablauf der wirklichen Dienstzeit bei der Fahne sollte dann jeder Soldat in seine Heimat und zu seinem bürgerlichen Gewerbe zurückkehren, und nur für die Dauer seiner 6jährigen Verpflichtung in Bereitschaft bleiben, bis er der „Kriegs- oder anderer Staatsverhältnisse" wegen zur Heeresdienstleistung wieder einberufen wurde.

Nach diesen Grundsätzen wurde die neue württembergische Wehrverfassung ausgestaltet. Ihre Grundlage bildete weiterhin die bleibende Rechtseinrichtung der gesetzlichen Wehrpflicht. Auch das sog. „1. Rekrutierungsgesetz" vom 7. August 1819, hielt daran fest[30]. Beabsichtigt war bei diesem Gesetz sowohl, „den Militärdienst unter die waffenfähige Mannschaft möglichst gleich zu verteilen", als auch „die Erfüllung der dem Einzelnen deshalb aufgelegten Pflicht möglichst zu erleichtern". Die Ergänzung des „stehenden Militärs" sollte daher in Zukunft wohl durch Aushebung der Wehrpflichtigen erfolgen, aber auch nur „insoweit der Eintritt freiwilliger Rekruten dazu nicht hinreicht". Damit wurde gesetzlich festgestellt, daß ein Aushebungszwang zur Dienstleistung im Heere nur dann und insoweit eintrete, als keine „Freiwilligen" sich für den Wehrdienst meldeten. Tatsächlich konnte es sich bei dieser Regelung jedoch nur um die zweckmäßigste Heranführung der Mannschaften an die staatliche Heeresanstalt handeln. Dabei sind „freiwillig" angetretene Dienste naturgemäß erwünschter als der erst durch die zwangsweise Aushebung herbeigeführte Eintritt zum Heer. „Freiwillig" konnte ja auch nur die Meldung zum Eintritt in das stehende Heer erfolgen. Denn auch die freiwillig Eintretenden waren als Württemberger staatsrechtlich der geltenden Wehrpflicht unterworfen und damit grundsätzlich zur Heeresdienstleistung verpflichtet. Und lediglich von der Aushebung zum „Militär-Dienst" waren die wehrpflichtigen „Freiwilligen" befreit, wie auch die Untauglichen und Einzelne „wegen Familienverhältnisse" in gesetzlich bestimmten Fällen befreit blieben. Ebenso waren „ihres

[29] Kgl. Befehl, betr. die Dienstzeit der Soldaten aller Waffen vom 3. Juni 1817 — bei Reyscher a. a. O. Bd. 19 Abt. 2 S. 1383.

[30] Reg.Bl. 1819 S. 441.

Berufes wegen" von der Aushebung ausgenommen, wer in der Ausbildung für den Prediger- oder Lehrstand oder höheren Staatsdienst stand, die geprüften Lehrer (Provisoren) bei öffentlichen Schulen und die Künstler [31]. Für diese war die Befreiung von der tatsächlichen Wehrdienstleistung ein anerkanntes Privileg des Standes und der Bildung. Im übrigen erstreckte sich die gesetzliche Wehrpflicht für jeden waffenfähigen Untertan, der der Aushebung unterlag, vom 20. bis 30. Lebensjahr als „Militärpflicht" zum Dienst im stehenden Heer bzw. in Kriegszeiten als „Landwehr-Dienstpflicht" im Falle des Aufgebotes der „Landwehr". Dabei wurde grundsätzlich das Recht der Stellvertretung jedem (begüterten) Militärpflichtigen eingeräumt und auch der Tausch unter Brüdern zugelassen. Mit diesem Einsteher-System in Verbindung mit den gesetzlich gewährten Ausnahmen von der Aushebung kennzeichnete sich jedoch auch dieses württembergische Wehrsystem nach dem Rekrutierungsgesetz von 1819 als ein sog. „Konskriptionssystem", das dem bayerischen Wehrsystem mehr entsprach als dem preußischen Vorbild einer Wehrpflichtverfassung [32].

Der Rechtsgrundsatz der gesetzlichen Wehrpflicht in Württemberg erhielt seine endgültige Feststellung in dem Staatsgrundgesetz der „Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg", vom 25. September 1819, die [33] in § 23 bestimmte:

> „Die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzter Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte [34] und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt."

Demnach waren die württembergischen Staatsbürger grundsätzlich in Kriegs- und Friedenszeiten der Wehrpflicht unterworfen und „zur Uebernahme dieser Art von Staatsdienst [34] verbunden". Nur die jeweils bestehenden Gesetze konnten Ausnahmen von der grundsätzlich allgemeinen Wehrpflicht begründen.

Das sog. „2. Rekrutierungsgesetz" vom 10. Febr. 1828 ging [35] von der verfassugnsmäßig festgestellten Wehrpflicht

---

[31] Die Befreiung von der Aushebung wurde später ausgedehnt auf die römisch-katholischen Theologen, sowie die „Theologen und Schullehrer israelitischer Konfession", — Erlasse vom 8. März 1820, 6. April 1820, 18. Dez. 1820. Bei Reyscher a. a. O. Bd. 19 Abt 2.

[32] Vgl. oben S. 61—67.

[33] Reg.Bl. 1819 S. 633, — s. auch §§ 99, 100.

[34] Vgl. Mohl a. a. O. Bd. 2 S. 713. — Die „Ausnahmen der Bundes-Akte" (d. h. der Deutschen Bundes-Akte, Wien, den 12. Juli 1815) bezeichnen nur die in Art. 14 derselben sämtlichen Mitgliedern der standesherrlichen Familien eingeräumte Befreiung.

[35] Reg.Bl. 1828 S. 41. — Vgl. die Instruktion zu diesem Gesetz vom 13. Nov. 1828 und 20. Nov. 1829.

aus, die der Ergänzung des „Militärs" wie einer in Kriegszeiten zu bildenden „Landwehr" durch Aushebung „aller Waffenfähigen" zu Grunde gelegt war. Die gesetzlichen Ausnahmen und Befreiungen von der Aushebung wurden dabei im bisherigen Umfange, ebenso wie die Stellvertretung und der Tausch unter Brüdern hinsichtlich des Militärdienstes bei 6jähriger Dienstzeit zugelassen und damit wurde das „Konskriptionssystem" mit der Bevorrechtigung von Geburt, Stand, Besitz und Bildung weiterhin aufrecht erhalten. Die im Grundsatz geltende allgemeine Wehrpflicht stand demnach im wesentlichen nur auf dem Papier. Tatsächlich wurde auch nur ein Bruchteil der „Militärpflichtigen" jeweils jährlich zur persönlichen Dienstleistung im stehenden Heer ausgehoben, während die Verpflichtung zum Landwehr-Dienst im Frieden überhaupt nicht wirksam wurde.

Durch das württembergische Judengesetz[36] vom 25. April 1828 wurde auch in Württemberg den „im Königreiche einheimischen Israeliten" ein allgemeines Staatsbürgerrecht verliehen, das ihre endgültige rechtliche Gleichstellung hinsichtlich der geltenden Wehrpflicht mit den deutschen Staatsbürgern des Königreiches brachte. Die „im Königreiche einheimischen Israeliten" sollten — im Gegensatz zu dem althergebrachten Rechtszustand in Württemberg — fernerhin „die Rechte der württembergischen Unterthanen" genießen, dabei „allen bürgerlichen Gesetzen" — damit auch den Wehrgesetzen — unterworfen sein und „alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen" zu erfüllen haben, womit die Juden also auch für die Zukunft ohne weitere gesetzliche Sonderrechtsbestimmungen als „militärdienstpflichtig und kriegsdienstpflichtig" erklärt waren. So hatte das fremdrassige Judentum auch im Rahmen der württembergischen Wehrverfassung mit dem formalen Staatsbürgerrecht seine vollkommene gesetzliche Gleichberechtigung erlangt. Für das württembergische Staatsrecht des liberalen 19. Jahrhunderts hatten die Juden seitdem die Rechtsstellung der „Württemberger" fast unbeschränkt gleich wie „die übrigen" Untertanen.

Ein neues „Gesetz[37] über die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 22. Mai 1843 hielt weiterhin, dem Grundsatz der Verfassungsurkunde von 1819 Artikel 23 entsprechend, an der „Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht" fest, mit der grundlegenden gesetzlichen Bestimmung (Art. 1):

> Alle Württemberger, mit Ausnahme der durch den Art. 14 der Bundes-Akte befreiten Standesherren und deren Familien, sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen."

---

[36] (Gesetz, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen, — Reg.Bl. 1828 S. 301, — vgl. insbes. Art. 1, 11, 15.

[37] Reg.Bl. 1843 S. 321. — Dazu Instruktionen zur Vollziehung des Gesetzes, vom 30. Dez. 1843, — Reg.Bl. 1844 S. 17.

Die Dauer der „Kriegsdienstpflicht" wurde aber jetzt auf das 20. bis 32. Lebensjahr des Pflichtigen beschränkt und ihre Erfüllung „abgestuft" durch den Wehrdienst im „aktiven Heer" und in der Heeresreserve der „Landwehr". Dabei waren in den pflichtigen Altersklassen im Kriegsfalle und auf Kriegsdauer alle Waffenfähigen, gedient oder ungedient, zum Landwehr-Dienst verpflichtet, die nicht persönlich bei 6jähriger Dienstzeit im aktiven Heeresdienst standen. Das Aufgebot der Landwehr war jedoch nur „für den Fall eines Krieges" vorgesehen, wo die Landwehr zunächst zur Verteidigung der Landesgrenzen, zum Schutze im Innern und zum Besatzungsdienste, notfalls aber auch zum Ersatze und zur Unterstützung des aktiven Heeres bestimmt war. Die Einrichtung der alt-württembergischen „Landwehr" war damit im wesentlichen wiederhergestellt, wenn ihre Errichtung auch nicht mehr praktisch werden sollte, zumal im Frieden die landwehrpflichtige Mannschaft nach dem Gesetz „in ihren bürgerlichen Verhältnissen in keiner Weise beschränkt" blieb. Grundsätzlich wurde dagegen nunmehr selbst vom Gesetz „die Ehre des Waffendienstes" betont, von der ausgeschlossen war, wer Zuchthaus- oder schwere Arbeitshausstrafe erhalten hatte. Dementsprechend wurden auch, nach Ausscheidung der Untauglichen, Befreiungen „von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste" nur noch in wenigen, gesetzlich bestimmten Fällen erteilt unter Berücksichtigung solcher Familien, die bereits Söhne im Kriegsdienste verloren hatten. Die bisherigen Befreiungen wegen Berufs- oder Familienverhältnissen wurden im übrigen aufgehoben und nur noch Zurückstellungen von der Dienstleistung im aktiven Heer gesetzlich zuerkannt für Zöglinge der theologischen Seminare und Konvikte sowie Theologie-Studenten und Volksschullehrer, bzw. die einzigen Söhne, Söhne von Witwen oder Brüder elternloser Geschwister. Dagegen wurde Militärpflichtigen, die die Staatserlaubnis zum Hochschulstudium oder das Zeugnis ausgezeichneter Kunstanlagen erhalten hatten, „mit Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, auf Wissenschaften und Künste" die Sondervergünstigung einer einjährigen Dienstzeit im aktiven Heere für den Frieden bewilligt.[38] Aber auch von der Landwehrpflicht waren bedeutsame Ausnahme-Privilegien anerkannt: die höheren Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener einschließlich der Volksschullehrer, Körperschafts- und Gemeindebeamten, ebenso wie die Theologen und die reichen Besitzbürger, „welche die Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes erfüllt" hatten, blieben weiterhin davon entbunden. Zudem hatte jeder „Kriegsdienstpflichtige" das Recht, einen Ersatzmann zu stellen und diese Stellvertretung war sowohl für den Heeresdienst in Erfüllung der „Militärpflicht" als auch für den Landwehrdienst des Landwehr-

[38] Artikel 32 des Gesetzes von 1843.

pflichtigen gesetzlich zugelassen. Von einer Durchführung der „allgemeinen Kriegsdienstpflicht" konnte somit in Wirklichkeit keine Rede sein, zur tatsächlichen Militär-Dienstleistung wurde der größte Teil der Pflichtigen niemals herangezogen. Die gesetzliche „Rechtspflicht" ermangelte so in den meisten Fällen der Erfüllung durch geleisteten Wehrdienst und blieb damit tatsächlich nur auf dem Papier stehen. Andererseits rechtfertigten auch die jährlichen Aushebungen ihre Grundlage nicht mehr, die gesetzliche Wehrpflicht aller Staatsbürger, an der indessen unberührt festgehalten wurde.

Die Neuerungen und Rechtsänderungen auf dem Gebiet der Wehrverfassung Württembergs, die durch die Revolution des Jahres 1848 hervorgerufen wurden, waren nicht von Bestand. Das Gesetz, die Volksbewaffnung betreffend[39], vom 1. April 1848, das die Errichtung einer Bürgerwehr anordnete, um „die Wehrhaftigkeit der Staatsbürger zu befördern", verpflichtete mit bestimmten Ausnahmen alle vermögenden, volljährigen und selbständigen Staatsbürger bis zum 50. Lebensjahr zum Dienst in dieser milizartigen Einrichtung, den sog. „Bürgerwachen" in sämtlichen Gemeinden des Landes[40]. Das „Gesetz betreffend die Bildung der Bürgerwehr", vom 3. Oktober 1849 gab der Bürgerwehr[41] auch die Bestimmung, „bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken", und verpflichtete grundsätzlich alle Staatsbürger vom 20. bis 50. Lebensjahr, wiederum mit gewissen, gesetzlich bestimmten Ausnahmen, zum Dienst als „Wehrmann" in der Bürgerwehr. Auch wurde durch das Gesetz vom 30. März 1849[42], „in Erwägung, daß nach den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes die Wehrpflicht für alle gleich sein und Stellvertretung dabei nicht stattfinden solle", die den Standesherren und ihren Familien bisher zugestandene Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht für aufgehoben erklärt und die vordem nach dem Gesetz von 1843 zulässige Stellvertretung im Dienste des aktiven Heeres sowohl als im Landwehrdienste abgeschafft. Demnach war in Württemberg die im Grundsatz verfassungsmäßig bestehende Rechtseinrichtung der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich ausnahmslos, wenn auch nur vorübergehend schon als geltendes Recht verwirklicht. Doch bereits das Gesetz[43] vom 10. Januar 1852 brachte die Wiedereinführung der Stellvertretung im Kriegsdienste, nachdem die Erfahrung gezeigt habe, „welche Nachteile die Aufhebung der Stellvertretung im Kriegsdienste, sowohl für das

[39] Reg.Bl. 1848 S. 101. — Vgl. III. Abschnitt des Gesetzes.

[40] Vgl. Verordnung, betr. die Erweiterung der Bürgerwehr, vom 1. Juni 1848 Reg.Bl. S. 247).

[41] Reg.Bl. 1849 S. 639.

[42] Reg.Bl. 1849 S. 45.

[43] Reg.Bl. 1852 S. 5.

aktive Heer, als für den einzelnen Kriegsdienstpflichtigen mit sich führt". Damit kehrte Württemberg wieder zu der bisherigen Rechtsform seiner staatlichen Wehrpflichteinrichtung, dem Konskriptionssystem des Kriegsdienstgesetzes von 1843 zurück. Ebenso wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1853[44] die Einrichtung der militärischen Bürgerwehr unter Aufhebung der zu ihrer Bildung ergangenen Gesetze von 1848 und 1849 wieder abgeschafft; an Stelle ihrer Verbände auf der Rechtsgrundlage der gesetzlichen Wehrpflicht blieben künftig nur noch aus Freiwilligen gebildete „Bürgerwachen" bestehen.

Das in Württemberg seit 1806 durch die Gesetzgebung entwickelte Wehrpflichtsystem hatte damit wieder seinen eigentümlichen Rechtscharakter erhalten als ein „Konskriptionssystem". Es beruhte zwar auf der gesetzlichen Wehrpflicht und ging grundsätzlich auch von der Allgemeinheit dieser Verpflichtung aus, in Wirklichkeit aber stellte es rechtlich durch die zahlreich gewährten Ausnahmen, durch die Befreiungen und durch die zugelassene Stellvertretung, damit durch Bevorrechtigung von Rang und Stand, Herkunft, Bildung, Besitz und Konfession bei der tatsächlich nur in begrenztem Umfange durchgeführten Aushebung der Pflichtigen zum Wehrdienst nur eine sehr beschränkte Wehrpflicht dar, die weder als allgemeine noch als gleiche Rechtspflicht zur Geltung kam. So wie die Wehrpflicht bis zum Jahre 1866 in Württemberg staatsrechtlich verwirklicht wurde, war sie eine gesetzliche Norm geblieben, die tatsächlich ihrem überragenden Rechtscharakter als völkisches und staatliches Lebensgesetz noch nicht entsprach.

Erst das infolge des Bündnisvertrags[45] von 1866 in Anlehnung an die preußische Wehrgesetzgebung erlassene Gesetz[46] über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 12. März 1868, führte die allgemeine Wehrpflicht in Württemberg durch. Danach wurde jeder Württemberger für „kriegsdienstpflichtig" erklärt, die Stellvertretung endgültig abgeschafft, die Ausnahmen von der allgemeinen Kriegsdienstpflicht auf die Prinzen des Kgl. Hauses und auf die Angehörigen der mediatisierten, vormals reichsständischen Familien beschränkt (Art. I). Und nur noch die christlichen und jüdischen Theologen wurden von der Kriegsdienstpflicht befreit. Damit war der Grundsatz der allgemeinen und persönlichen Wehrpflicht in Württemberg nahezu restlos verwirklicht. Mit der Uebernahme des preußischen Einjährigen-Instituts[47] wurde zwar die bisher schon bestehende Rechtsungleichheit in Er-

[44] Reg.Bl. 1853 S. 151.

[45] Zwischen Württemberg und Preußen wurde am 13. August 1866 ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen.

[46] Reg.Bl. 1868 S. 97.

[47] Vgl. oben S. 46.

füllung der allgemeinen Wehrpflicht weiterhin verstärkt aufrecht erhalten. Aber der Fortschritt in der Festigung des Wehrpflichtgedankens in der Wehrgesetzgebung wie im völkischen Rechtsbewußtsein war für Württemberg unverkennbar. Als die 1870 erkämpfte Einheit des Deutschen Reiches zunächst ihre Sicherung durch die wehrgesetzliche Einheit auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht verlangte, wurde in Württemberg mit Wirkung ab 1. Januar 1871 das preußisch-norddeutsche Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 selbst als Reichsgesetz der allgemeinen Wehrpflicht zur Einführung gebracht[48]. Seitdem gelten in Württemberg die Wehrgesetze des Deutschen Reiches.

III. Die Wehrpflicht im Deutschen Bund und im Norddeutschen Bund.

§ 7.

1. Deutscher Bund und Wehrpflicht.

Seitdem die deutschen Landesfürsten für ihre Staaten im Jahre 1806 die volle staatsrechtliche Souveränität erlangt hatten, war die Gestaltung der Wehrverfassung der einzelnen deutschen Staaten eine auch rechtlich vollkommen eigenstaatliche Angelegenheit geworden[1]. Der Zusammenschluß der deutschen Staaten zum „Deutschen Bund" (1815—1866), dem „völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte"[2], ließ deren Wehrhoheit („Militärhoheit") völlig unberührt. Dementsprechend war fernerhin auch die rechtliche Gestaltung der Heeresergänzung in den 39 Staaten des Bundes jeweils dem Einzelstaat vorbehalten. Das einzelstaatliche Aufgebot (Kontingent) für das nur im Kriegsfalle zusammentretende Bundesheer nach seiner rechtlichen Rekrutierungsgrundlage sicher zu stellen, blieb jedem Staat im Deutschen Bunde nach eigenem Staatsrecht überlassen.

Die Bundeskriegsverfassung selbst[3] lehnte jedenfalls den Gedanken einer allgemeinen Wehr-

---

[48] Verordnung vom 30. Dezember 1870, Reg.Bl. für das Königreich Württemberg, 1871, S. 1. — Vgl. Art. 80 I Nr. 5 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. 11. 1870 (BGBl. 1870 S. 647 und Reg.Bl. für das Königreich Württemberg 1871 S. 22. 46. und Anlage S. 135 daselbst).

[1] Für die Rheinbund-Staaten (Bayern, Württemberg u. a.) bezeichnete Art. 26 der Rheinischen Bundes-Akte vom 12. Juli 1806 ausdrücklich „militärische Konskription oder Rekrutenzug" als ein „Recht der Souveränität" des Landesfürsten.

[2] Vgl. Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820, Art. 1.

[3] Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes beruhte nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. April 1821, 11. Juni 1822 und 4. Jan. 1855, — vgl. Schröder-v. Künßberg a. a. O., S. 992.

pflicht ab. Nach Artikel 14 der deutschen Bundes-Akte war in allen Bundesstaaten den mediatisierten fürstlichen und gräflichen Reichsständen als besonderes Vorzugsrecht die „Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien" zugesichert; damit sollte ihre Gleichstellung mit dem hohen Adel der regierenden Fürstenhäuser in Deutschland zum Ausdruck kommen. Andererseits entsprachen aber auch die Heereskontingente, deren Gestellung von den einzelnen Staaten verlangt wurde, nicht der vollen Wehrkraft der deutschen Staaten. Wohl wurde die „Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die gesetzliche Militärpflichtigkeit" in Aussicht gestellt, doch kam in den meisten deutschen Staaten nur das Konskriptionssystem der Aushebung mit zahlreichen Ausnahmen und Zulassung der Stellvertretung zur gesetzlichen Verwirklichung.

Indessen gab es nach dem Grundsatz der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, wonach Ersatzwesen und Dienstzeit-Regelung den Eigentümlichkeiten jedes einzelstaatlichen Heereskontingents unterlagen, nunmehr in Deutschland alle Arten der verschiedenen Heeresergänzungssysteme: gesetzliches Wehrpflichtsystem und freiwilliges Söldnersystem, allgemeine Wehrpflicht und die als sog. „Militärpflicht" beschränkte Wehrpflicht der Konskription mit der Abschwächung der Stellvertretung. Dabei hatte von allen Staaten des Deutschen Bundes nur Preußen die allgemeine Wehrpflicht verwirklicht, wenn auch noch nicht in reiner Form, durch das grundlegende Wehrgesetz[4] vom 3. September 1814. Fast alle übrigen deutschen Staaten setzten dagegen das Wehrpflichtsystem in der abgeschwächten Form des Konskriptionssystems als Grundlage ihrer Wehrverfassung fest, so insbesondere die süddeutschen Mittelstaaten Bayern[5] und Württemberg[6] mit dem sog. „Einstehersystem". Ausnahmen bildeten schließlich allein die beiden freien Städte Frankfurt und Bremen, die am Werbesystem einer Söldnertruppe festhielten[7]. Davon abgesehen hatte sich nun aber doch in ganz Deutschland in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten der Wehrpflichtgedanke durchgesetzt: dies war letzten Endes für das deutsche Wehrstaatsrecht das bleibende, die weitere Entwicklung der deutschen Wehrverfassung bestimmende Ergebnis der napoleonischen Kriege und des nationalen Freiheitskampfes 1813/1814 gewesen, die Errichtung der gesetzlichen Wehrpflicht als Grundlage der Wehrverfassung aller deutschen Staaten, von der preußischen allgemeinen Wehrpflicht im Norden bis zur Militärpflicht nach dem Recht der

[4] Vgl. oben S. 42.
[5] Vgl. oben S. 67.
[6] Vgl. oben S. 84.
[7] s. Schäfer, BSB., S. 466.

Konskription im Süden Deutschlands. Durch die allgemeine Rechtseinrichtung der gesetzlichen Wehrpflicht aller deutschen Staaten war zudem in Wirklichkeit bereits die Grundlage für die kommende staatliche Einigung im Deutschen Reich geschaffen.

Nach der Durchsetzung der Wehrpflicht als öffentliche Rechtspflicht auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes wäre ihre tatsächliche Verwirklichung im Leben nach der geschichtlichen Lehre der Befreiungskriege 1813/1814 in Deutschland eine Staatsnotwendigkeit gewesen. Daß es insbesondere in den Klein- und Mittelstaaten nicht dazu kam, war nicht zuletzt der formalen Organisation des Deutschen Bundes zuzuschreiben, die mit dem aufrecht erhaltenen Schein einer Wehr-Macht nur die Fortentwicklung der Wehrpflichtheeresverfassung dieser Staaten hemmte. Beherrschte doch bald die Idee[8]: „Wir sind kein Militärstaat, wir werden's nicht ausmachen" nicht nur die Volksvertretungen, sondern auch die Regierungen der kleineren Staaten. Dementsprechend blieben die Klein- und Mittelstaaten des Deutschen Bundes tatsächlich auch von einer Verwirklichung der gesetzlichen Wehrpflicht weit entfernt, und mit Ausnahme Preußens zeigte sich fast überall nur ein Verfall der staatlichen Wehreinrichtung, die im Ernstfalle ihren kriegerischen Aufgaben nicht mehr hinreichend gewachsen war. Erst die Durchführung der gesetzlichen Wehrpflicht zur Rechtswirklichkeit in den größeren deutschen Staaten ermöglichte — nach der Auflösung des Deutschen Bundes 1866 — die Wiedererrichtung des Deutschen Reichs im Wehreinsatz aller Deutschen für das größere Vaterland.

2. Die allgemeine Wehrpflicht des Norddeutschen Bundes.

Nachdem der Ausgang des deutschen Krieges im Jahre 1866 zur völligen Auflösung des Deutschen Bundes als völkerrechtlicher Verband der deutschen Staaten geführt hatte, vereinigte der neu errichtete „Norddeutsche Bund" (1867—1870) unter Führung Preußens die sämtlichen 22 deutschen Einzelstaaten Nord- und Mitteldeutschlands in der staatsrechtlichen Form eines Bundesstaats mit eigenen Hoheitsrechten, insbesondere[9] dem Recht der Gesetzgebung für das „Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine". Hinsichtlich der Wehrverfassung des Bundes sprach nunmehr die Verfassung[10] des Norddeutschen Bundes vom

[8] aus einer Flugschrift des Jahres 1860, — vgl. Frauenholz, die Entwicklung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert, S. 13.

[9] Art. IV Ziff. 14 der Bundesverfassung von 1867.

[10] Inkraftgetreten am 1. Juli 1867, — s. Preußisches Publikations-Patent vom 24. Juni 1867 ((GS. für das Königreich Preußen 1867 S. 817). — Publikandum über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, vom 26. Juli 1867. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867 S. 1).

16. April 1867 die Errichtung eines einheitlichen Bundesheeres aus [11] und stellte mit der Bestimmung des Artikel 57 auch den Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht staatsgrundgesetzlich für das ganze Bundesgebiet fest, und zwar ohne Zulassung der Abschwächung dieser Rechtspflicht durch Stellvertretung bei der wirklichen Dienstleistung:

> „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen".

Damit war für Deutschland das Wehrpflichtsystem als Grundlage der bewaffneten Macht verfassungsrechtlich verankert und die gesetzliche Allgemeine Wehrpflicht nach preußischem Muster [12] endgültig gesichert, zunächst zwar nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, auf dieser Grundlage aufbauend jedoch auch schon für das kommende Zweite Reich der Deutschen, das Deutsche Kaiserreich.

Das in Ausführung des Verfassungsgrundsatzes ergangene norddeutsche Bundes-Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Kriegsdienstgesetz oder Wehrgesetz 1867) [13] setzte dementsprechend die persönliche Wehrpflicht für jeden Norddeutschen fest (§ 1) und bildete weiterhin in Verbindung mit Art. 57 der Bundesverfassung die Rechtsgrundlage für die Geltung der allgemeinen Wehrpflicht des Norddeutschen Bundes. Dabei wurden zwar noch gesetzliche Wehrpflichtausnahmen für den hohen Adel zugelassen; im übrigen war jedoch entschieden die Allgemeinheit der gesetzlichen Wehrpflicht unter Ablehnung des Konskriptionssystems für die Zukunft als feststehender Rechtsgrundsatz ausgesprochen. Damit hatte die Deutsche Wehrpflicht für Krieg und Frieden jedenfalls in bisher unerreicht reiner Form gesetzlichen Ausdruck gefunden [14]. Zudem war mit dem unter einheitlicher Führung, dem Oberbefehl des Königs von Preußen, stehenden Wehrpflicht-Heere des Norddeutschen Bundes fernerhin bereits der Kern des Deutschen Heeres geschaffen. Zwar blieb auf Grund der Militärkonventionen mit Hessen und Sachsen [15] der Grundsatz der Einheitlichkeit des Bundesheeres durch-

[11] s. Abschnitt XI „Bundes-Kriegswesen", insbes. Art. 60 und 63. — Durch Art. 59 a. a. O. wurde die Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Landwehr einheitlich festgesetzt.

[12] Nach Art. 61 der Bundesverfassung von 1867 war in allen Staaten des Norddeutschen Bundes „die gesamte Preußische Militärgesetzgebung" ungesäumt einzuführen.

[13] BGBl. 1867 S. 131.

[14] Das Nähere über das WG. 1867 als Rechtsgrundlage der gesetzlichen Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich s. unten S. 92 ff.

[15] Vgl. über die von Preußen 1866/70 abgeschlossenen Militärkonventionen im einzelnen: Stoerk-v. Rauchhaupt, a. a. O. S. 3 ff.; Jany a. a. O. Bd. IV S. 243. — Alle abgeschlossenen Militärkonventionen der deutschen Staaten sind abgedruckt in der amtlichen Sammlung: „Die Militärgesetze des Deutschen Reiches", 2. Ausgabe, Berlin 1888, Bd. I S. 55 ff.

brochen, indem die Truppen dieser Staaten als selbständige Kontingente dem preußischen Heer zur Seite traten,, während die Kontingente aller übrigen Bundesstaaten dem preußischen Heer eingegliedert wurden. Damit blieb jedoch notwendig auch die preußische Armee als die geschichtlich bewährte Verkörperung des Wehrpflichtgedankens für die bewaffnete Macht im bundesstaatlichen Deutschland noch erhalten. Nach dem Vorgang ihrer Entwicklung zum Volksheer der allgemeinen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert konnte die alte deutsche Rechtseinrichtung der Wehrpflicht, gesetzlich verwirklicht auch in den übrigen Staaten, durch die Einigungskriege zum staatsrechtlichen Band der neuen deutschen Reichseinheit werden [16].

---

2. Abschnitt

Die Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1871—1918.

§ 8.

1. Die Rechtsgrundlagen der Allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs.

Seit der Wiederherstellung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 als Kaiserreich in der staatsrechtlichen Form eines 25 deutsche Staaten mit Elsaß-Lothringen umfassenden Bundesstaats bildete das gesamte Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet hinsichtlich der staatsrechtlichen Geltung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Wehrverfassung des Zweiten Reiches war entschieden begründet auf dem Rechtsgrundsatz der Wehrpflicht aller Deutschen. Das Wehrpflichtsystem bildete die feste Grundlage der „bewaffneten Macht" des Kaiserreichs und seiner personellen Wehrergänzung. Durch die Reichsverfassung Bismarcks in Verbindung mit dem als Reichsgesetz übernommenen Wehrgesetz des Norddeutschen Bundes wurde nach jahrhundertelanger einzelstaatlicher Ausgestaltung in Deutschland endlich die Rechtseinrichtung der Wehrpflicht als geltendes Reichsrecht festgelegt.

---

[16] Auch die süddeutschen Staaten führten nach 1866 die Allgemeine Wehrpflicht nach preußischem Vorbild in ihrer Wehrgesetzgebung durch: Bayer. Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868, vgl. oben S. 68; Württemberg. Kriegsdienstgesetz vom 12. März 1868, vgl. oben S. 84.

a) Die Reichsverfassung von 1871.

Die Verfassungs-Urkunde[1] für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 enthielt als Obersatz ihrer grundlegenden Rechtsbestimmungen über das Reichskriegswesen (Abschnitt XI) die Bestimmung des Artikel 57:

> „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

Damit hatte die Rechtseinrichtung der Wehrpflicht in dem Staatsgrundgesetz des Deutschen Kaiserreiches für alle Bundesstaaten verbindlich ihre verfassungsrechtliche Anerkennung gefunden. Dieser Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nach Artikel 57 der Reichsverfassung des Kaiserreichs erlangte auch mit sofortiger Wirkung Geltung für das ganze Reichsgebiet[2]. Dasselbe galt für Artikel 59 RV. 1871, der auf Grund der Wehrpflicht die maßgebenden Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr des Kaiserreichs enthielt[3]. Die Rechtseinheit der geltenden Wehrpflicht war damit für das Reich endgültig gesichert.

Nach Artikel 59 der RV. 1871 war dem Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend auch „jeder wehrfähige Deutsche" der Dienstpflicht im stehenden Heere sowie der Landwehrpflicht unterworfen. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs war dagegen vom Dienste im Landheere befreit und nach Artikel 53 Absatz 4 RV. 1871 zum Dienst in der Kriegsmarine des Reichs verpflichtet. Die Rechtspflicht zur Leistung des „Militärdienstes" war somit in einer „alle Wehrfähigen" umfassenden Allgemeinheit ausgesprochen. Doch stellte bereits die Bestimmung des Artikel 60 RV. 1871, wonach die „Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres[4]" (zunächst) beschränkt wurde auf ein Prozent der Bevölkerungszahl von 1867, die Verwirklichung des Rechtsgrundsatzes von vornherein in Frage.

Hinsichtlich der gesetzlichen Durchführung des Wehrpflicht-Grundsatzes der RV. 1871 waren für

---

[1] s. Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes 1871 S. 63).

[2] einschließlich Bayerns — vgl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der RV. 1871, und die ausdrückliche Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) unter III § 5.

[3] Art. 59 RV. 1871 wurde neugefaßt durch die Gesetze vom 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11) und vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249).

[4] Die RV. 1871 sprach in Art. 60 ff. erstmals in der neueren Rechtsgeschichte wieder von einem „Deutschen Heere" als einem Gegenstand des deutschen Verfassungsrechts, insbesondere des deutschen Wehrstaatsrechts; tatsächlich konnte auch seit dem Tage der Reichsgründung (18. Januar. 1871) wieder von einem „Deutschen Heer" — wenn auch noch nicht im Sinne einer staatsrechtlichen Einheit — gesprochen werden.

die Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Reich die Bestimmungen der Artikel 61 und 4 Ziffer 14 maßgebend. Darnach sollte vorerst unverzüglich nach Publikation der Verfassung „im ganzen Reiche[5] die gesamte Preußische Militärgesetzgebung" eingeführt werden[6], womit die führende Stellung Preußens und seiner Wehrpflichteinrichtung als wehrpolitisch richtungweisend im Deutschen Kaiserreich rechtlich klar herausgestellt war. Das bereits im Gebiet des Norddeutschen Bundes in Geltung befindliche Kriegsdienstgesetz von 1867 als das auf der preußischen Wehrpflicht-Gesetzgebung aufbauende Wehrgesetz der allgemeinen Wehrpflicht bildete demnach auch die reichsgesetzliche Grundlage der Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich. Die zukünftige Gesetzgebung betr. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine war jedoch nach Art. 4 Ziffer 14 RV. 1871 zur Angelegenheit der alleinigen Zuständigkeit des Reichs erklärt. Ausschließlich dem Reich stand nunmehr die Gestaltung des Wehrrechts für alle deutschen Bundesstaaten ohne Ausnahme zu, nämlich die „Gesetzgebungshoheit in allen militärischen Angelegenheiten"[7]. Hiernach konnte das Kriegswesen und damit insbesondere die Rechtseinrichtung der gesetzlichen Wehrpflicht des Kaiserreichs staatsrechtlich auch nur als Reichseinrichtung gelten[8].

Während demnach das Recht der Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich als einheitliches Reichsrecht Geltung erlangte, entsprach die Wehrverfassung im übrigen, namentlich die Verfassung des Heeres in ihrer Rechtsgestaltung, bei der mangelnden staatsrechtlichen Einheit des Reichs mehr dessen bundesstaatlichem Charakter. Zwar bildete nach dem Wortlaut des (nicht für Bayern geltenden) Artikel 63 RV. 1871 „die gesamte Landmacht des Reichs" nunmehr „ein einheitliches Heer". Doch war das „Reichsheer", wie es die Reichsverfassung von 1871 verschiedentlich bezeichnete, das sich im Kaiserreich noch aus den 4, einzel-

---

[5] Mit alleiniger Ausnahme Bayerns, für das Art. 61 RV. 1871 keine Geltung erlangte. — Vgl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der RV. 1871 und den Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Norddeutschen Bundes (Bündnisvertrag) vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) III § 5. Hiernach ist die preußische Militärgesetzgebung in Bayern nicht zur Einführung gelangt („Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung . . ."). Dementsprechend blieb in Bayern bis zum 31. Dez. 1871 die allgemeine Wehrpflicht betr. das bayerische Wehrverfassungsgesetz vom 30. Jan. 1868 in Geltung, an dessen Stelle sodann, nunmehr bereits als Reichsgesetz, das norddeutsche Wehrgesetz von 1867 trat.

[6] Nicht die Militärkirchenordnung, die zu erlassen weiterhin Sache der einzelnen Bundesstaaten blieb.

[7] Meyer-Anschütz, a. a. O. S. 842.

[8] Vgl. Sarwey, a. a. O. S. 433. — a. A. Laband * (a. a. O. Bd. IV S. 17), der entgegen Art. 4 Ziff. 14 RV. 1871 auch noch den Weg der einzelstaatlichen Militärgesetzgebung als zulässig bezeichnete.

staatlicher Selbstverwaltung unterstellten, Kontingenten der Bundesstaaten Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen zusammensetzte, staatsrechtlich noch keine einheitliche Reichseinrichtung. Eine Einheit bildete „das ganze Deutsche Heer" (Art. 63 RV. 1871) vielmehr nur im militärisch-technischen, nicht aber im staatsrechtlichen Sinne[9]. Die Voraussetzungen eines reichseinheitlichen „Deutschen Heeres" auch im Rechtssinne, nämlich die Beseitigung der innerdeutschen Staatengrenzen im Reich als Bundesstaat und die Errichtung des deutschen, völkischen Einheitsstaates, waren für das Bismarck-Reich noch nicht gegeben. Lediglich die „Kriegsmarine des Reichs" (Art. 53 Abs. 1 RV. 1871) ebenso wie die Schutztruppen in den deutschen Kolonien[10] waren auch staatsrechtlich schon einheitliche Einrichtungen des Reichs. Von entscheidender Bedeutung ist indessen die rechtshistorische Tatsache, daß bereits im Deutschen Kaiserreich für den Bestand aller Wehranstalten, des Landheeres wie der Kriegsmarine, die reichseinheitlich geltende Wehrpflicht zu Grunde gelegt war, wie sie Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung für alle deutschen Reichsangehörigen festlegten[11].

b) Das Wehrgesetz von 1867 und die Wehrpflicht-Gesetzgebung des Kaiserreichs.

Die gesetzliche Rechtsgrundlage der Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich bildete das ehedem norddeutsche Kriegsdienstgesetz von 1867, das, seit 1871 zum Reichsgesetz erhoben, als das Erste Deutsche Wehrgesetz der Allgemeinen Wehrpflicht gelten kann. Das „Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste", vom 9. November 1867 war, entsprechend den grundsätzlichen Bestimmungen der RV. 1871 über die Geltung der allgemeinen Wehrpflicht für alle Deutschen, das Wehrgesetz des Deutschen Kaiserreiches[12]. Auf seinen grundlegenden Rechtsbestimmungen aufbauend, erfolgte sodann bis zum Weltkriege 1914—1918 die

---

[9] Vgl. darüber Beurlen, a. a. O. S. 16 mit weiterer Schrifttumsangabe.

[10] Der Dienst in der Deutschen Schutztruppe erfolgte auf der Grundlage der Freiwilligkeit (zeitweise Zuteilung von Offizieren, Unteroffizieren usw. des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine „auf Grund freiwilliger Meldung" zu den Schutztruppen). — Vgl. Reichsgesetz vom 18. Juli 1896 (RGBl. S. 653). — Später erging noch das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 610).

[11] Daneben blieb die Wehrpflicht, entsprechend der bundesstaatlichen Verfassung des Kaiserreichs, auch noch in den einzelnen Landesverfassungen festgelegt (s. oben S. 50, 63/64, 80).

[12] BGBl. 1868 S. 131 ff., im folgenden kurz als Wehrgesetz von 1867 (WG. 1867) bezeichnet. Durch die Bestimmung in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, wurde auch das WG. 1867 zum Reichsgesetz erklärt.

weitere technische Ausgestaltung des geltenden Rechts der Wehrpflicht in zahlreichen Einzelgesetzen, sowie Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Im Wege der Reichsgesetzgebung wurde damit auf Grund des Artikel 4 Ziffer 14 RV. 1871 und in Ausführung der Verfassungsbestimmungen über das Reichskriegswesen für das ganze Reichsgebiet ein einheitliches Wehrrecht hinsichtlich der Wehrpflicht geschaffen und mit der Rechtseinheit auf diesem Gebiet zugleich auch ein wesentlicher Beitrag zur Neugestaltung der Reichseinheit des Kaiserreichs geleistet.

Das WG. 1867, das zunächst nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen war, erstreckte entsprechend dem staatsrechtlichen Vorgang der Reichseinigung der deutschen Staaten seinen Geltungsbereich bald auch auf Mittel- und Süddeutschland. Zu dem Geltungsgebiet des Gesetzes trat Südhessen gemäß Artikel 2 der Militärkonvention vom 7. April 1867 hinzu[13]. In Baden und Württemberg gelangte das WG. 1867 mit der preußischen und der Bundes-Wehrgesetzgebung insgesamt gemäß den Bündnis-Verträgen von Versailles vom 15. November 1870 bzw. von Berlin vom 25. November 1870[14] mit Wirkung ab 1. Januar 1871 zur Einführung. In Bayern wurde das WG. 1867, nunmehr als Reichsgesetz, mit rechtlicher Geltung ab 1. Januar 1872 eingeführt.[15] In den deutschen Reichslanden Elsaß-Lothringen endlich trat das WG. 1867 im Zuge der Einführung der Verfassungsbestimmungen über das Reichskriegswesen und der preußischen und Reichs-Militärgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 23. Januar 1872 in Geltung[16]. Damit hatte das grundlegende Wehrpflichtgesetz des Kaiserreichs im ganzen Reichsgebiet ausschließliche Geltung erlangt. Die einheitliche Rechtsgrundlage der gesetzlichen Wehrpflicht des Kaiserreichs war hergestellt. Das Recht der staatlichen Wehrpflichteinrichtung in Deutschland war, ausgebildet auf der Grundlage des preußischen Rechts, endlich über alle einzelstaatliche Ausgestaltung hinweg ein Deutsches Recht für das ganze Reich geworden. Die nachfolgende Reichsgesetzgebung[17] verstärkte noch diesen neuen Rechtscharakter der geltenden Wehrpflicht als einer reichsrechtlich begründeten Rechtspflicht.

---

[13] Vgl. Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Berlin 1867, Bd. I Heft 3 S. 54.

[14] BGBl. 1870 S. 650 ff., 654 ff.

[15] s. Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 (RGBl. S. 398, — vgl. oben S. 69.

[16] Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, S. 83. — RGBl. 1872 S. 31.

[17] Das WG. 1867 wurde abgeändert durch die Gesetze vom 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11), vom 8. Febr. 1890 (RGBl. S. 23), vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249) und vom 22 Juli 1913, Art. II, (RGBl. S. 596).

Nach § 1 WG. 1867 war nunmehr für das ganze Deutsche Reich feststehend der Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen und jeder deutsche Mann als persönlich wehrpflichtig erklärt:

> „Jeder (Nord-) Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

Noch erschien eine ausdrückliche Bestimmung notwendig, wonach bei der grundsätzlichen allgemeinen Wehrpflicht die Stellvertretung des Wehrpflichtigen für unzulässig erklärt und damit insbesondere das süddeutsche Einstehersystem endgültig beseitigt wurde. Die Wehrpflicht des Kaiserreichs war demnach auf Grund zwingenden Rechts eine höchstpersönlich zu erfüllende Rechtspflicht jedes Deutschen.

Der Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich war indes noch nicht mit voller Ausnahmslosigkeit verwirklicht. Vielmehr wurden noch weiterhin aus Rücksichten auf Herkunft, Rang und Stand überkommene Ausnahmerechte gesetzlich aufrecht erhalten, andere aus politischen Gründen neu festgesetzt. So blieben im Sinne einer „Privilegierung" nach § 1 Absatz 1 WG. 1867 von der Wehrpflicht ausgenommen die Mitglieder damals regierender Fürstenhäuser sowie der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht „durch Verträge" zugesichert war oder „auf Grund besonderer Rechtstitel" zustand. Diese Sonderstellung des hohen Adels war eine bedeutsame Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wehrpflicht, die weniger praktisch als rechtlich bedeutsam für die Bewertung der Wehrpflicht als einer Staatsbürger- bzw. Untertanenpflicht im Deutschen Kaiserreiche sein mußte [18]. Außer dieser aus staatsrechtlichen Gründen beibehaltenen Befreiung des hohen Adels waren Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht für die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer sowie für die vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer gesetzlich begründet [19]. Insofern blieb der Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich schon de jure durchbrochen. Im übrigen ließ die tatsächliche Durchführung der Wehrpflicht nach 1871 diese praktisch als allgemeine, d. h. jeden Deutschen erfassende Verpflichtung zum Dienst in der bewaffneten Macht im Frieden jahrzehntelang nicht voll wirksam werden.

Dabei war der entscheidende Gesichtspunkt, nach dem der Einzelne als „Deutscher" sowohl für wehrpflichtig erklärt, als auch

---

[18] s. darüber Näheres unten S. 107.

[19] Gesetze vom 23. Jan. 1872, § 2, und vom 11. Febr. 1888, § 34. — Gesetz, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, vom 15. Dez. 1890, § 3 (RGBl. S. 267).

zur Erfüllung seiner Wehrpflicht im Dienste der „bewaffneten Macht" des Deutschen Reichs herangezogen wurde, allein der formalrechtliche Besitz der Staatsangehörigkeit eines Deutschen Bundesstaats bzw. der Reichsangehörigkeit. Eine auf das Wesentliche deutscher Art eingehende Berücksichtigung der Rasse des Wehrpflichtigen blieb dem Wehrrecht des Deutschen Kaiserreichs noch völlig fremd. Maßgebend für die Person des Wehrpflichtigen war demnach — entsprechend dem formalen Rechtsdenken des liberalen Gesetzesstaats im 19. Jahrhundert — nur der Rechtsbegriff des Staatsangehörigen ohne weitere rechtliche Beachtung der völkischen Zugehörigkeit des Einzelnen. Wehrpflichtig war nur der Staatsangehörige[20], damit aber auch unbesehen seiner rassischen Eigenart dem Grundsatze nach jeder „deutsche" Staatsangehörige.

Bildete so der Besitz der deutschen Staats- bzw. Reichsangehörigkeit das Haupterfordernis für die Person des Wehrpflichtigen, so war die Geltungsdauer der gesetzlichen Wehrpflicht im Leben des Einzelnen natürlicherweise auf ein bestimmtes Lebensalter entsprechend seiner Wehrfähigkeit beschränkt. Nach § 3 WG. 1867 waren als Altersgrenzen der Wehrpflicht das 17. und das 42. Lebensjahr festgesetzt. Unter Aufhebung dieser Bestimmung wurde durch Art. II § 24 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 endgültig die Dauer der Wehrpflicht auf das 17. bis 45. Lebensjahr festgelegt. Im Rahmen dieser Altersgrenzen ihrer Wehrpflichtigkeit waren nunmehr die einzelnen Wehrpflichtigen vom 20. Lebensjahr an zunächst für die Zwecke der Aushebung der sog. „Militärpflicht" (Meldepflicht und Gestellungspflicht), sodann — nach endgültiger bejahender Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung — der Dienstpflicht im Heere (stehendes Heer und Landwehr) oder in der Marine (Flotte und Seewehr), sowie der Landsturmpflicht nach Maßgabe der zur Durchführung des Wehrpflichtsystems ergangenen Organisationsgesetze für „die bewaffnete Macht" des Kaiserreichs unterworfen[21].

[20] ausnahmsweise auch Ausländer, die die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hatten. — Vgl. dazu Haas, a. a. O. S. 5/6.

[21] Vgl. die Grundbestimmungen des Art. 59 RV. 1871, der §§ 2, 3, 6, 7, 13, 14 des WG. 1867 in Verbindung mit den Aenderungsgesetzen zu diesem Gesetz von 1888, 1890, 1905 und 1913 (s. oben Anm. 17).

Als Grundgesetz für den Aufbau der Heeresorganisation insbesondere erging das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 1874 S. 45), das auch die grundlegenden Rechtsbestimmungen für die Rechtsverhältnisse der Wehrpflichtigen und sonstigen Militärpersonen enthielt. Es wurde abgeändert und ergänzt durch die Reichsgesetze vom 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), vom 31. März 1885 (RGBl. S. 81), vom 11. März 1887 (RGBl. S. 117), vom 27. Jan. 1890 (RGBl. S. 7), vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185), vom 3. August 1893 (RGBl. S. 233), vom 25. März 1899 (RGBl. S. 215), vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 391), und Art. I des Gesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 593 ff.).

Demnach bestand zur Erfüllung der Dienstpflicht eine siebenjährige Dienstzeit im „stehenden Heer" (3 Jahre bzw. für die nichtberittenen Truppen seit 1893 nur noch 2 Jahre aktive Heeres-dienstpflicht und 4 bzw. 5 Jahre Reservepflicht) oder in der Marine (3 Jahre aktive Marine-Dienstpflicht und 4 Jahre Marine-Reserve-pflicht) und anschließend eine 12jährige Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr bzw. Seewehr I. und II. Aufgebots. Ungediente Wehrpflichtige wurden in der Ersatzreserve auf die Dauer von 12 Jahren erfaßt.

Außer der Dienstpflicht in Heer oder Marine umfaßte die militärische Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen die gesetzliche Verpflichtung zum Landsturm. Der Landsturm bestand aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis 45. Lebensjahr, die weder dem Heere noch der Marine angehörten, und umfaßte dabei in 2 Aufgeboten ungediente und solche gediente Mannschaften, die nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Landsturm angehörten. Die „Landsturmpflicht", d. h. die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen (§ 23 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888), wurde indessen erst mit dem Aufrufe im Falle der Mobilmachung wirksam. Die Landsturmpflicht bildete demnach als subsidiäre Dienstpflicht die letzte und allgemeinste Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht. Mit dieser rechtlichen Ausgestaltung der Dienstpflicht und Landsturmpflicht der Wehrpflichtigen war, entsprechend der grundsätzlich allgemeinen Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung, die ganze waffenfähige Mannschaft, das „Volk in Waffen", organisiert. Die Formung und tatsächliche Durchführung des beherrschenden Rechtsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht im Frieden war indessen nicht gleichbedeutend mit einer vollen Ausschöpfung der Wehrkraft der gesamten Nation.

„Die bewaffnete Macht" des Deutschen Kaiserreichs bestand nach § 2 WG. 1867 aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. Die Wehrpflicht war nach dem Recht der RV. 1871 und der auf sie gegründeten Gesetze die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht, also in Heer, Marine und Landsturm. Dabei entfiel jedoch eine Dienstleistung der Landsturmpflichtigen im Frieden bis zum Aufrufe des Landsturms (vgl. Art. II § 31 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888). Die rechtlich

---

Ueber die Organisation des Landsturms erging das Gesetz vom 12. Febr. 1875 (RGBl. S. 63), später ersetzt durch Art. II Abschnitt 4 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888. —

Als Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen enthielten die Wehrordnungen, Heerordnungen und die Marineordnung zusammenfassende Dienstvorschriften. —

Hinsichtlich der aus der gesetzlichen Wehrpflicht sich ergebenden einzelnen Pflichten- und Rechtsverhältnisse vgl. Haas a. a. O. mit weiterer Schrifttumsangabe.

festgestellte allgemeine Wehrpflicht des Kaiserreichs hätte demnach, in vollem Umfange auch schon im Frieden verwirklicht, eine allgemeine Dienstpflicht in Heer und Marine sein müssen. Tatsächlich wurde aber in den Friedensjahren des Kaiserreichs diese restlose Durchführung einer allgemeinen Wehr-Dienstpflicht nicht erreicht. Bereits durch Art. 60 RV. 1871 wurde die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres einer Beschränkung auf 1 % der Bevölkerung unterworfen. Dabei galt als Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres i. S. des Art. 60 RV. 1871 (später der auf Grund des letzten Satzes dieses Artikels ergangenen Reichsgesetze) die Höchstzahl der bei den Fahnen im aktiven Dienst Gehaltenen (Mannschaften ohne Einjährig-Freiwillige, vgl. § 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. März 1887). An einer solchen schematischen Stärkeziffer wurde auch in den folgenden Jahren durch die auf Grund des Art. 60 Satz 2 RV. 1871 ergangenen Reichsgesetze festgehalten, ohne daß demgegenüber der in der Reichsverfassung ebenfalls ausgesprochene Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 57) zur alleinigen Richtlinie für die Bemessung der zahlenmäßigen Stärke von Heer und Marine im Kaiserreich geworden wäre. Bereits nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 und den Reichsgesetzen vom 6. Mai 1880 und vom 11. März 1887 blieb die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Festhalten an einer Friedens-Präsenzstärke des Heeres von 1 % der jeweiligen Bevölkerungszahl gehemmt. In den Jahren nach 1894 wurde bis unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges nicht einmal mehr diese Festziffer eingehalten. Schließlich hob Deutschland im Jahre 1910 nur noch insgesamt 53,2 % seiner wehrpflichtigen Mannschaft zur Ausbildung mit der Waffe aus [22]. Von einer tatsächlichen Durchführung der rechtlich wohl festgehaltenen allgemeinen Wehrpflicht als einer allgemeinen Dienstpflicht konnte damit kaum mehr gesprochen werden. „Deutschland hatte vergessen, daß es seine Geburt und seine Geltung in erster Linie dem Heere zu verdanken gehabt hatte" [23]. So sehr das Wehrgesetz von 1867 als die gesetzliche Rechtsgrundlage der allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs feststand und ihren rechtlichen Bestand sicherte, als einer in Krieg und Frieden bewährten Einrichtung, deren gesetzliche Vorstufen über die preußische Heeresorganisation von 1860 und

[22] gegenüber mehr als 75 % in Frankreich! Nach einer Denkschrift des Generalstabschef v. Moltke vom 2. 12. 1911. — Vgl. Jany a. a. O. Bd. IV S. 328; und Dieckmann a. a. O. S. 54.

Nach Oertzen a. a. O. S. 26 Anm. 2 betrug die Friedens-Präsenzstärke Deutschlands im Jahre 1911 nur 0,849 % der Bevölkerungszahl, im Jahre 1912 sogar nur noch 0,838 % und erlangte erst 1913/14 wieder einen Stand von 1,018 %.

[23] v. Frauenholz, Geschichte des Bayer. Heeres S. 28.

das erste preußische Wehrpflichtgesetz von 1814 zurückreichten auf Deutschlands schwere und große Zeit, so wenig war der Scharnhorst'sche Gedanke in der Tat durch Einstellung aller kriegstauglichen Wehrpflichtigen im Kaiserreich noch wirksam. Die rechtlich dem Grundsatz nach festgestellte Allgemeinheit der Wehrpflicht war somit praktisch keineswegs auch als allgemeine Dienstpflicht durchgeführt.

Die Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs war aber auch, rechtlich wie tatsächlich, keine gleiche Rechtspflicht. Nachdem der Grundsatz der „allgemeinen" Wehrpflicht durch Art. 57 RV. 1871 rechtlich anerkannt war, und die Verpflichtung zur Erfüllung der Wehrpflicht gesetzlich jeden Deutschen im Alter von 17 bis 45 Jahren traf, ohne Unterschied, welchem Berufsstande, welcher sozialen Schicht, welcher Konfession, Besitz- oder Bildungsklasse er angehörte, hätte notwendig auch jedermann bezüglich der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht dem anderen gleichstehen müssen. Diese Rechtsgleichheit war jedoch bei dem Wehrpflichtsystem des Deutschen Kaiserreichs nicht verwirklicht. Vielmehr blieb die geschichtlich begründete Ungleichheit in der Rechtsstellung der einzelnen Pflichtigen vor dem Wehrgesetz des Kaiserreichs wie früher nach preußischem Recht auch weiterhin aufrecht erhalten. Der liberale Staat des 19. Jahrhunderts privilegierte damit ebenso wie der alte ständische Staat seine tragende Bürgerschicht: war es im 18. Jahrhundert vor allem der Geburtsstand des Adels und der „Leute von Rang und Stand", so war es nun vornehmlich der Besitzstand des gebildeten Bürgertums. Das Wehrgesetz von 1867 als die gesetzliche Rechtsgrundlage der allgemeinen Wehrpflicht des Kaiserreichs zeigte so auch in diesem Stück, wie es seinem ganzen Rechtsinhalt nach nichts anderes war als das zeitbedingte Ergebnis der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen. Entsprechend dem preußischen Wehrgesetz von 1814 hielt es insbesondere die preußische Einjährige-Freiwilligen-Einrichtung weiterhin aufrecht und dehnte sie als Reichsrecht auf die außerpreußischen Reichsteile aus. Nach der Legaldefinition des § 11 WG. 1867 wurden „junge Leute von Bildung", sofern sie „die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt" und, um „sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen" zu können, die entsprechenden finanziellen Mittel hatten, schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Im übrigen waren sie die begünstigten Anwärter auf die Offiziersstellen der Reserve und Landwehr, ohne daß dieser Anwartschaft durch die gesetzliche allgemeine Wehrpflicht begründete besondere Pflichten gegenüberstanden. Eine Sonderstellung unter den Einjährig-Freiwilligen nahmen dabei noch die Mediziner, Apotheker und

Tierärzte ein, die unter gewissen Voraussetzungen — nach den Bestimmungen der Heer-Ordnung vom 22. 11. 1888 (§§ 19 ff.) und Marineordnung vom 12. 11. 1894 (§ 28) — nur ein halbes Jahr mit der Waffe zu dienen brauchten und das andere Halbjahr mit einer ihrem Zivilberuf entsprechenden Dienstleistung erfüllten. Diese Einjährig-Freiwilligen [24] insgesamt waren ebenso wie alle übrigen Deutschen im wehrpflichtigen Alter der gesetzlichen Wehrpflicht unterworfen; lediglich ihre Meldung zur Dienstleistung als Einjährig-Freiwilliger erfolgte aus ihrem freien Willen, die militärische Dienstleistung selbst erfolgte jedoch in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht wie bei allen sonstigen Pflichtigen, und nicht freiwillig. Die Bezeichnung „freiwillige Dienstpflicht" für die Wehrdienst-Verpflichtung der Einjährig-Freiwilligen war daher nur insofern begründet, als ihre Dienstpflicht nicht von der Entscheidung der Ersatzbehörden abhängig gemacht wurde und als sie mit ihrem freiwilligen Eintritt auf irgendwelche, sonst mögliche Befreiung von der Dienstpflicht, etwa durch Auslosung oder durch Reklamation, von vornherein verzichteten. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen war dabei in Wirklichkeit eine mit dem alten deutschen Rechtsgedanken der allgemeinen Wehrpflicht unvereinbare, im Grunde ungerechtfertigte Privilegierung von „Bildung und Besitz", deren rechtliche Beibehaltung nur geschichtlich zu verstehen war und sich im Deutschen Kaiserreich als ein letzter Rest des Bevorrechtigungswesens der ständisch gegliederten Rechtsordnung im absoluten preußischen Staat des 18. Jahrhunderts darstellte. Für den liberalen Staat ließen auch etatsrechtliche und finanzielle Erwägungen die Beibehaltung der Einjährig-Freiwilligen-Einrichtung gerechtfertigt erscheinen, wonach durch den Selbstkostenbeitrag der Einjährig-Freiwilligen die allgemeinen Aufwendungen des Staates für die bewaffnete Macht verbilligt wurden. Zudem sollte das Standes-Privileg der kurzen einjährigen Dienstzeit für die gebildete und besitzende Schicht zum Teil durch längere militärische Uebungen der Reserve-Offiziers-Aspiranten ausgeglichen werden.

Demgegenüber mehr dem praktischen Bedürfnis entsprechend, konnte auch die Dienstzeit in der aktiven Marine für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden [25]. Die Vergünstigung

[24] Vgl. über die besonderen Rechtsverhältnisse der Einjährig-Freiwilligen-Einrichtung des Kaiserreichs: Haas, a. a. O. S. 36 ff., 39 ff. — r. A. nach handelte es sich bei der Einjährig-Freiwilligen-Dienstleistung aber nicht nur um eine „besondere Form" der Erfüllung der Wehrpflicht, sondern um eine inhaltlich andersartige Erfüllung, die insbesondere im Hinblick auf die wesentlich kürzere Dienstzeit des Einjährig-Freiwilligen, als nicht für jedermann erreichbar, ein klarer Ausdruck der geltenden Rechtsungleichheit der Wehrpflichtigen war.

[25] s. § 13 WG. 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 2. 1888.

für die Volksschullehrer und die geprüften Kandidaten des Volksschulamts (nach § 51 des Reichsmilitärgesetzes von 1874 und § 9 der Wehrordnung von 1888) mit einer mehrwöchentlichen, seit 1900 ebenfalls einjährigen aktiven Dienstzeit und anschließend sofortiger Beurlaubung zur Reserve[26] war ebenso — wenn damit auch weniger der Berufsstand privilegiert, als vielmehr der Schulunterricht sichergestellt werden sollte — ein Ausdruck der im geltenden Recht der Wehrpflicht des Kaiserreichs noch bestehenden Rechtsungleichheit. Dasselbe galt von den gesetzlichen Dienstpflicht-Privilegien der Theologen römisch-katholischer Konfession nach dem Reichsgesetz vom 8. Februar 1890. Die Zurückstellung dieser Wehrpflichtigen auf die Dauer ihres Studiums und, nach Empfang der Subdiakonatsweihe, ihre endgültige Ueberweisung zur Ersatzreserve ohne Uebungspflicht kam der Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie der Forderung des kanonischen Rechts für die Mitglieder des geistlichen Standes entspricht, — jedenfalls im Frieden — praktisch sehr nahe[27]. Diese besondere Vergünstigung für die römisch-katholischen Geistlichen bestand zudem als alleinige Ausnahmerechtsbestimmung zugunsten der Römischen Kirche, während im übrigen konfessionelle Zugehörigkeit grundsätzlich ebensowenig wie die philosophische oder politisch-pazifistische Ueberzeugung des einzelnen Wehrpflichtigen Sonderrechte begründen konnte.

Mit der gesetzlichen Einräumung dieser innerlich ungerechtfertigten, dem Sinne der allgemeinen Wehrpflicht widerstreitenden Vorzugsberechtigungen in Erfüllung der Wehrdienstpflicht war jedenfalls auch das dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht allein gerecht werdende Prinzip der Rechtsgleichheit aller Wehrpflichtigen im Deutschen Kaiserreich unverwirklicht geblieben. So wurde bei der Ausführung des Art. 57 RV. 1871 wohl weitgehend der Grundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht, nicht aber der Grundsatz der Gleichheit in der Erfüllung der Wehrpflicht beobachtet.

Dabei war in der bewaffneten Macht des Kaiserreichs, außer der Dienstleistung in Erfüllung der dem Einzelnen obliegenden gesetzlichen Wehrpflicht als der Grundlage des geltenden Wehrsystems, auch noch eine Dienstleistung auf Grund freiwilliger Verpflichtung eines wehrfähigen Deutschen möglich. Nach § 10 WG. 1867 war es unter den dort bezeichneten Voraussetzungen

[26] Die Rechtsstellung Einjährig-Freiwilliger hatten diese noch nicht ohne weiteres. — Näheres s. bei Haas a. a. O. S. 46. — Vgl. Oetker a. a. O. S. 81; Endres a. a. O. S. 123 ff.

[27] Das eigens ergangene „Gesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen" bildete damit zumindesten eine Durchbrechung des in Art. 59 ausgesprochenen Verfassungsgrundsatzes und stellte eine ungleiche Anwendung in der Durchführung des Art. 57 RV. 1871 dar. — Vgl. auch Haas a. a. O. S. 23.

jedem jungen Manne bereits nach vollendetem 17. Lebensjahr überlassen, freiwillig in den „Militärdienst" einzutreten. Die Dienstleistung dieses sich freiwillig Verpflichtenden erfolgte für die gesetzlich bestimmte Zeit auch in Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Wehrdienstpflicht. Darüber hinaus war jedoch, — dem Rechtsgrunde nach völlig verschieden —, der berufsmäßige Dienst der Offiziere, Militärbeamten und sog. Kapitulanten im Unteroffiziersstande des aktiven Diensts auf der Freiwilligkeit der eingegangenen Dienstverpflichtung — und nicht als Rechtspflicht kraft Gesetzes — begründet. Diese Soldaten leisteten ihren Dienst dann nicht in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, wenngleich er an ihre Stelle trat, sondern sie standen in einem beamtenähnlichen Staatsdienerverhältnis, ohne in ein bestimmtes Wehrdienstverhältnis eingegliedert zu sein. Die freiwillig übernommene Dienstpflicht kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter Gegenstand der Erörterung sein. Auf dieser Freiwilligen-Dienstverpflichtung in Verbindung mit der Dienstleistung der auf Grund der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht Ausgehobenen beruhte indessen der dauernde aktive Bestand im Aufbau des stehenden Heeres und der Kriegsflotte. Auch damit erwies sich die wehrgesetzliche Rechtsgrundlage des Wehrsystems im Deutschen Kaiserreich als die grundsatztreue Weiterführung der preußischen Wehrpflichtverfassung seit Scharnhorst und Boyen, die den Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht erstmals in Verbindung mit der freiwillig übernommenen Verpflichtung zur weiteren Dienstleistung im Rahmen des stehenden Heeres verwirklicht hatten.

So war, im ganzen gesehen, doch der Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Kaiserreichs in einer Rechtsform zur Durchsetzung gelangt, wie sie klarer, allgemeinverbindlicher und umfassender nie zuvor in Deutschland rechtens bestanden hatte. Das wieder errichtete Deutsche Kaiserreich selbst, das Zweite Reich der Deutschen, ist im Kampf auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht begründet worden. Und nach der verfassungsrechtlichen und reichsgesetzlichen Verankerung des Wehrpflichtgrundsatzes im geltenden Recht des Deutschen Kaiserreichs war die im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes in langen Friedensjahren sich festigende Verwurzelung des Wehrpflichtgedankens nicht weniger bedeutsam. Denn nur ein in der Ueberzeugung seines eigenen Lebensrechts starkes, wehrhaftes Volk konnte mit Aussicht den neuen Kampf um den Bestand der Nation aufnehmen. „Die allgemeine Wehrpflicht ist aber die bewährteste Unterlage für Deutschlands Stärke." [28]

[28] eine Feststellung aus der Begründung zum Gesetz vom 3. Juli 1913 anläßlich der Heeresverstärkung dieses Jahres s. Oertzen, a. a. O. S. 26.

Bereits in § 4 des WG. 1867 waren das stehende Heer und die Flotte im Kaiserreich, beide „beständig zum Kriegsdienste bereit", als „die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg" erklärt worden. Auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht errichtet, sollte demnach die bewaffnete Macht des Kaiserreichs, ihrer Zweckbestimmung entsprechend für die Wehrdienstleistung der Pflichtigen in erster Linie eine Waffenschule sein. Sie unterstellte damit den Wehrpflichtigen nicht nur der Pflicht zur Waffenübung, sondern gab ihm auch das Recht zum Waffentragen [29]. Wie aber nach germanisch-deutscher Auffassung die Waffe dem Manne seine Ehre gab, so konnte auch im Deutschen Kaiserreich wieder das auszeichnende Recht, die Waffe zu tragen, nicht dem Unwürdigen verliehen werden. Dementsprechend war die allgemeine Wehrpflicht auch keineswegs eine wahllos allgemeine und gleiche Dienstpflicht, vielmehr wurde die Einziehung der Wehrpflichtigen zum Waffendienst nicht nur von der Tauglichkeit, sondern auch von ihrer Würdigkeit abhängig gemacht. So hatte die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Rechtswirkung dauernder Unfähigkeit, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die zeitbestimmter Unfähigkeit zum Dienst in Heer und Marine [30], denn, wie bereits Oetker betonte [31], die Wehrpflicht begründet nach deutscher Auffassung zugleich ein Recht zum Heeresdienst, das durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe verloren geht. Das Ehrenrecht des Dienstes in der bewaffneten Macht erforderte demnach unbedingt die Ehrenhaftigkeit des Wehrpflichtigen im staatsbürgerlichen Leben.

Andererseits mußte die militärische Dienstleistung nicht notwendig im Waffendienst bestehen. Nach § 1 Abs. 2 WG. 1867 konnten Wehrpflichtige, die dazu untauglich waren, zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, zu denen sie ihrem bürgerlichen Beruf entsprechend fähig waren, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht herangezogen werden. Die Wehrpflicht des Kaiserreichs stellte sich so unter Umständen bereits auch als eine Arbeitspflicht im Dienste des Heeres oder der Marine dar. Dagegen konnte auch noch als besonderes Disziplinarmittel und Ehrenstrafe gegen Soldaten die Versetzung in eine Arbeiterabteilung verfügt werden, in die auch als „Arbeitssoldaten" ausgehobene sowie gerichtlich bestrafte Mannschaften eingestellt wurden [32]. Die Bewertung der Arbeit, die im Dienste der Landesverteidigung geleistet wurde, war somit im Kaiserreich noch nicht einheitlich.

---

[29] Dessen ungeachtet wurde in der liberalistischen Zeit — charakteristisch für dieses Denken — die Wehrpflicht nach ihrem Rechtscharakter auch als „eine Last" bezeichnet, so ausdrücklich von Laband* (a. a. O. Bd. IV S. 136, 138).

[30] §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und §§ 18, 31, 37, 42 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches.

[31] Oetker a. a. O. S. 6.

[32] s. Endres a. a. O. S. 67/70.

Der Weltkrieg 1914/1918 hat erst das Wesen des modernen Krieges als eines totalen Krieges um den Bestand einer Nation aufgezeigt. Nur durch Aufbietung aller Kräfte zur Stärkung der nationalen Wehrkraft konnte sich das deutsche Volk in diesem Kampf auf Leben und Tod behaupten. In der Erkenntnis des Wertes der Arbeitskraft jedes Einzelnen für die Landesverteidigung erhielt nun auch die geschichtlich-entwickelte allgemeine Wehrpflicht in Deutschland ihre zeitgemäße Ergänzung in der Arbeitspflicht kraft Gesetzes mit subsidiärer Geltung neben der gesetzlichen Wehrpflicht. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst[33] vom 5. Dezember 1916 bildete, für die Dauer des Krieges erlassen, als Rechtsgrundlage der Mobilisierung aller Kräfte der Nation für den Krieg, die notwendige Ergänzung des Wehrgesetzes von 1867 mit der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst. Jeder männliche Deutsche vom 17. bis zum 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen war, war nun nach § 1 des Hilfsdienst-Gesetzes während der Dauer des Krieges zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet. Wer nicht in dieser Notzeit für Volk und Staat in Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht im Heer oder in der Marine Kriegsdienst leistete, war als Hilfsdienstpflichtiger zur Arbeitsleistung „für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung" verpflichtet und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit und seiner Arbeitsfähigkeit zur Beschäftigung in den kriegswirtschaftlichen Betrieben heranzuziehen. Wurde damit auch kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geschaffen, und verwirklichte die Durchführung des Gesetzes, das lediglich von dem Gedanken des Kontrahierungszwanges ausging und notfalls die „Ueberweisung zur Beschäftigung" zuließ, auch nicht alle Möglichkeiten, so bleibt das Hilfsdienstgesetz von 1916 doch von großer geschichtlicher Bedeutung. „Die Einführung der Arbeitspflicht für den Krieg als Dienstpflicht hatte die große sittliche Bedeutung, jeden Deutschen in dieser ernsten Zeit in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, wie es der uralten germanischen Rechtsauffassung entsprach"[34]. Im Hinblick auf den entscheidenden Lebenskampf der Nation war die gesetzliche Verpflichtung zum Kriegshilfsdienst nichts anderes als eine Art Erweiterung der allgemeinen Wehrdienstpflicht ad hoc. Das Hilfsdienstgesetz des Weltkriegs, ein Werk des Generals Ludendorff, war damit eine bedeutungsvolle Fortentwicklung der nationalen Wehrordnung[35], die den Rechtsgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie Scharnhorst und Boyen zur Grundlage des

[33] RGBl. 1916 S. 1333.
[34] Erich Ludendorff, „Meine Kriegserinnerungen 1914/1918", Berlin 1919, Bd. I S. 259.
[35] Scholtz, a. a. O. S. 29.

preußisch-deutschen Heeres erhoben hatten, ein Jahrhundert später zu umfassender Auswirkung brachte. Im Großen Krieg ist auch die Deutsche Wehrpflicht mit der vollen rechtlichen und tatsächlichen Verwirklichung im feldgrauen Volksheer wieder ganz zum Allgemeingut des deutschen Volkes geworden.

§ 9.

2. Die Rechtsnatur der Allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs.

Mit der Frage nach der Rechtsnatur der allgemeinen Wehrpflicht wird zunächst die Frage nach der Rechtsstellung des Einzelnen im staatlichen Gemeinwesen überhaupt aufgeworfen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen als Glied der Rechtsordnung und dem Rechtsträger der Gesamtheit des übergeordneten staatlichen Verbands hatte vor dem Zeitalter des Bismarck-Reiches durch die geschichtlich gewordenen Rechtsordnungen im deutschen Staatsleben eine jeweils verschiedene, durch die Staatsauffassung zeitbestimmte Ausgestaltung erhalten. Die staatliche Rechtsordnung des Deutschen Kaiserreichs war nur der Ausdruck einer staatsrechtlichen Entwicklung in Deutschland, die vom landesherrlichen Hoheitsstaat im 13. bis 16. Jahrhundert über dem Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts zum sog. bürgerlichen Rechtsstaat im 19. Jahrhundert geführt hatte[1].

a) Die Rechtsstellung des Einzelnen im Staat.

In der Zeit des landesherrlichen Hoheitsstaates waren die einzelnen Hoheitsrechte der sog. Landeshoheit noch nicht dem Staate als solchem, sondern der Person des Landesherrn zugestanden, der auf dieser Rechtsgrundlage sein persönliches Regiment über die seinem Herrschaftsbereich zugehörigen Untergebenen ausübte. Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und einem unpersönlich selbständigen Staatswesen bestanden demnach noch nicht. Vielmehr standen die einzelnen Landeskinder dem mit den Hoheitsrechten der Landesstaatsgewalt ausgestatteten Landesherrn lediglich als dessen gewaltunterworfene Untertanen gegenüber. Diese Rechtsstellung der Einzelnen als Untertanen des Landesherrn war bestimmend für ihre gesamten Rechtsbeziehungen im Staate, insbesondere für ihre (Dienst-, Steuer- usw.) Pflichten und Lasten, die kraft landesherrlichen Hoheitsrechtes ihnen auferlegt werden konnten, soweit dem nicht sog. wohlerworbene Rechte der Untertanen entgegenstanden.

[1] Vgl. von Köhler, a. a. O. S. 37 ff.

In dem Zeitalter des Polizeistaats in Deutschland nach dem Westfälischen Frieden von 1648, durch den den Landesherren das jus territorii et superioritatis zuerkannt worden war, bildete sich in den deutschen Einzelstaaten die volle Landesstaatsgewalt aus, während zugleich die Staatsidee von der Person des Landesherrn losgelöst und der Staat selbst als eigener Rechtsträger begrifflich erfaßt wurde. Demnach galt nunmehr der Staat als die mit Befehlsgewalt ausgestattete Obrigkeit, deren Herrschaftsbefugnis von dem Landesfürsten nur noch als Träger der Staatsgewalt ausgeübt wurde. Indessen war auch in dem absoluten Polizeistaat des 18. Jahrhunderts der Wille des den Staat repräsentierenden Fürsten Gesetz, dem die Masse der Untertanen bedingungslos unterworfen war. Der staatsrechtliche Dualismus zwischen Landesherr und Untertanen wurde somit, wenn auch in veränderter Form, als Gegensatz von Staat und (Staats-) Volk weiterhin aufrecht erhalten. Der Einzelne war dem Landesherrn als Träger der staatlichen Obrigkeit gegenüber mehr denn je beschränkt auf die Rechtsstellung eines Untertanen der Staatsgewalt.

Als die deutschen Einzelstaaten des 19. Jahrhunderts mit der sich durchsetzenden Weltanschauung des Liberalismus sich zu Verfassungsstaaten liberaler Prägung entwickelten, wurde der die Rechtsordnung des Polizeistaats beherrschende Gegensatz von Staat und Untertanen nicht nur an sich aufrecht erhalten, sondern liberal-individualistischer Auffassung entsprechend im geltenden Staatsrecht noch verschärft. „Der Landesherr vereinigte" nun verfassungsmäßig, wie bisher aus eigener Machtvollkommenheit, „in sich alle Rechte der Staatsgewalt". Dieser staatlichen Obrigkeit des Landesherrn waren die einzelnen Untertanen auch fernerhin gewaltunterworfen. Aber nicht nur, daß auf der einen Seite an dem Gedanken der übermächtigen Staatsgewalt festgehalten wurde, dergegenüber der Einzelne untertänig verpflichtet war, trat andererseits der im Besitze seiner „Freiheitsrechte" für Person und Eigentum gesetzlich geschützte Staatsbürger[2] dem in den Grenzen gesetzmäßiger Betätigung beschränkten Staat gegenüber. Der bürgerliche Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts stand somit jedenfalls im Gegensatz zu dem einzelnen Angehörigen, sei es, daß dieser hinsichtlich seiner Pflichten im Staat als Untertan der Obrigkeit galt oder in Anbetracht seiner Rechte als Staatsbürger.

[2] Das Bürgertum, dessen liberales Rechtsdenken für den Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts bestimmend war, begründete vor allem in den nach der französischen Revolution in Deutschland entstandenen Verfassungen den Schutz seiner Individualrechte. Als Beispiel sei hier angeführt die württembergische VU. 1819 mit ihrer Bestimmung in § 24: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit."

Diese Auffassung der doppelten Rechtsstellung des Einzelnen als Untertan und als Staatsbürger war auch der staatsrechtlichen Ordnung des Deutschen Kaiserreichs nach der Bismarckschen RV. 1871 zugrunde gelegt[3]. Die Gegensätzlichkeit des Einzelnen zum Staat fand ihren Ausdruck insbesondere in dem Pflichtverhältnis, in dem er als Untertan zur staatlichen Obrigkeit, dem Landesherrn, stand, und das seinem Inhalt nach die sog. allgemeinen Untertanenpflichten der Treue und des Gehorsams dem Landesherrn gegenüber umfaßte. Um jedoch die Freiheitssphäre des Einzelnen vor den Eingriffen des Staats sicher zu stellen, war auch im bürgerlichen Rechtsstaat des Deutschen Kaiserreichs das Untertanenpflichtverhältnis nach Form und Inhalt durch das Gesetz bestimmt, so daß die allgemeinen Untertanenpflichten nicht ohne weiteres wirksam waren, sondern nur gesetzmäßige Rechtswirkungen äußerten als gesetzlich bestimmte Rechtspflichten der Untertanen. Diese bürgerlich-liberale Rechts- und Staatsauffassung im Deutschen Kaiserreich führte, in ihrer Entwicklung wesentlich durch fremdrassiges Denken bestimmt[4], schließlich zu einer liberalistisch-individualistischen Ausgestaltung der staatlichen Rechtsordnung, wonach der bürgerliche Rechtsstaat zu einem Staat rein formaler Gesetzlichkeit wurde[5]. Sie war indessen auch der juristischen Betrachtung der Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs zugrunde gelegt.

b) Die Rechtsnatur der Wehrpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs war eine gesetzliche Rechtspflicht und als solche vom Staate kraft seines ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Wehrgesetzgebung für seine männlichen Angehörigen festgesetzt. Nach Artikel 4 RV. 1871 stand insoweit jedenfalls auch das staatliche Wehrhoheitsrecht dem Reiche zu, denn das Gesetzgebungsrecht ist der wirksamste Ausfluß der staatlichen Wehrhoheit. War dementsprechend das Deutsche Reich Träger des Wehrhoheitsrechts, demgegenüber auch die gesetzliche Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich zu erfüllen war[6], so trat insoweit der deutsche Kaiser als der Vertreter des Reichs an die Stelle des Landesherrn, der den Einzelstaat in Ausübung seiner

---

[3] Vgl. insbes. Art. 3 RV. 1871: „... der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates ...".

[4] Vor allem durch Laband, den jüdischen Staatsrechtslehrer des Deutschen Kaiserreiches; vgl. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1880 (1893—1914).

[5] v. Köhler, a. a. O. S. 41.

[6] Ebenso, mit anderer Begründung, Haas, a. a. O. S. 74/75; Sarwey, a. a. O. Bd. I S. 225: „Die Wehrpflicht wird dem Reich geleistet". — a. A. Seydel u. a. im Anschluß an Laband* (a. a. O. Bd. IV S. 72 ff.). — Im staatsrechtlichen Schrifttum blieb es eine Streitfrage, ob das Recht auf Leistung der Wehrdienst-Pflicht dem Reich oder dem Einzelstaat zustehe.

Landeshoheitsrechte repräsentierte. Dem Landesherrn gegenüber bestanden aber für den Einzelnen allgemeine Untertanenpflichten, wonach der Untertan ihm gesetzlich zur Folgeleistung verpflichtet war. Die reichsrechtlich geltende, gesetzliche Wehrpflicht des Einzelnen war demnach nur ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Untertanenverhältnisses, ihrer Rechtsnatur nach nichts anderes als eine Untertanenpflicht besonderer, gesetzlich bestimmter Art[7].

Die rechtliche Natur der allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs als eine Untertanenpflicht besonderer Art kam auch staatsrechtlich zum Ausdruck in den wehrgesetzlichen Wehrpflichtausnahmen. Nachdem sich in der staatlichen Rechtsordnung Landesherr und Untertanen gegensätzlich gegenüberstanden, in ihrem Rechtsverhältnis zueinander aber die Untertanen mit den allgemeinen Gehorsams- und Treuepflichten dem Landesherr verbunden waren, stand dieser denknotwendig als Herr der Staatsgewalt außerhalb, über dem Pflichtenkreis der Untertanen. Die gesetzliche Wehrpflicht als Untertanenpflicht konnte sich daher nicht auf den Landesherrn erstrecken, der vielmehr in einer Art öffentlich-rechtlicher Gläubigerstellung für den Staat die (Kriegs-) Dienste seiner Untertanen zu empfangen hatte. Dementsprechend wurden die Landesherren auch — in Ausdehnung ihrer Sonderrechtsstellung auf die Mitglieder damals regierender Häuser — durch das Grundgesetz der allgemeinen Wehrpflicht des Kaiserreichs[8] unmittelbar im Anschluß an die soeben verkündete Allgemeinheit der Rechtspflicht als von der für die Untertanen bestimmten Wehrpflicht ausgenommen erklärt. Dasselbe gilt dann von den bereits mediatisierten, jedoch vormals reichsständischen und anderen gleichgestellten standesherrlichen Familien, deren obrigkeitliche Sonderstellung auch weiterhin erhalten bleiben sollte. Alle diese, Landesherren und Standesgenossen waren nicht rechtlich gleich den allgemeinen Untertanenpflichten unterworfen, also auch nicht wehrpflichtig. In der Wehrpflicht-Ausnahmebestimmung des WG. 1867 trat somit der Rechtscharakter

---

[7] entspricht der im Schrifttum h. M.: Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, Berlin 1897, S. 587 bezeichnete „die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht" als „eine allgemeine Untertanenpflicht"; Seydel, a. a. O. Bd. VI S. 540: „Die Wehrpflicht ist eine durch Reichsrecht geregelte Untertanenpflicht gegenüber dem Staate". — Nach Oetker a. a. O. S. 2 war die Wehrpflicht eine (verfassungsmäßig und gesetzlich) jedem Untertan auferlegte Staatsbürgerpflicht; Haas, a. a. O. S. 74, kennzeichnete die allgemeine Wehrpflicht an sich als einen „Anwendungsfall der Untertanenpflicht"; auch Laband* sprach von der Wehrpflicht als einer „gesetzlichen Untertanenpflicht" (a. a. O. S. 162), seinem jüdisch-liberalistischen Rechtsdenken entsprechend ausgelegt als „eine kraft Gesetzes bestehende, gemessene und für alle Untertanen im Prinzip gleiche Last" (a. a. O. S. 136).

[8] WG. 1867, § 1 Absatz 1.

der gesetzlichen Wehrpflicht des Kaiserreichs als eine Untertanenpflicht klar zu Tage; zugleich aber auch die Geltung dieser Pflicht als Untertanenpflicht dem Reich gegenüber: wie die reichsgesetzlich festgelegte Wehrpflicht der Untertanen auch dem Reich gegenüber zu erfüllen war, so bestimmten sich nach Reichsrecht auch die Befreiungen von dieser Leistung und die Ausnahmen von der Verpflichtung für den hohen Adel der Einzelstaaten im Reich.

Als besondere Untertanenpflicht gesetzlich bestimmter Art hatte die Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs an sich keinen anderen Inhalt, wie die allgemeinen Untertanenpflichten der Treue und des Gehorsams. Diese Pflichten für jeden Untertanen waren jedoch für den Wehrpflichtigen nach gesetzlicher Bestimmung erhöhte Pflichten, zu denen im Falle der Leistung aktiven Dienstes (Kriegsdienstes) in der bewaffneten Macht des Kaiserreichs die öffentliche Dienstpflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Dienste des Heeres, der Marine, des Landsturms hinzutrat[9]. In der Form dieser Dienstpflicht stellte die Wehrpflicht alsdann die in ihrer Forderung an den Einzelnen auf das Höchstmaß an Treue und Gehorsam unbeschränkt gesteigerte Untertanenpflicht dar, eine gesetzliche Zwangsdienstpflicht, die öffentlich-rechtlich ohne, ja gegen den Willen des Pflichtigen kraft Gesetzes ipso jure für ihn begründet war.

Nach der liberalistisch-individualistischen Rechtsauffassung des bürgerlichen Rechtsstaates war die gesetzliche Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs jedoch ihrer Rechtsnatur nach als Untertanenpflicht zugleich auch eine Staatsbürgerpflicht. Als solche bildete sie für den Einzelnen eine einschneidende Beschränkung in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Demnach wurde die Wehrpflicht im wesentlichen als ein Eingriff des Staates in die Freiheit des Einzelnen aufgefaßt. Dem Staat war auch nur zur wirksamen Erfüllung „seiner wesentlichsten Aufgabe, nämlich Schutz gegen äußere Feinde und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern", das Recht zuerkannt, von seinen Angehörigen die Leistung von „Militärdiensten" zu fordern[10]. Die Wehrpflicht als staatsbürgerliche Verpflichtung galt somit nur als das Korrelat des staatsbürgerlichen Rechts auf Schutz. Für die Geltung und Durchführung der Wehrpflicht mußte daher zur Sicherstellung der Staatsbürger das strenge Erfordernis der Gesetzlichkeit dieser Rechtspflicht bestehen. Mit dieser Forderung fand der grundsätzliche Gegensatz des Einzelnen

[9] Vgl. Haas a. a. O. S. 73—74.

[10] Diese Auffassung liegt insbesondere der Lehre Labands* zugrunde (a. a. O. Bd. IV S. 135 ff., 161).

zum Staat nach liberalem Rechtsdenken auch hier seinen Ausdruck. Nur „gesetzmäßig" war die Wehrpflicht als Rechtspflicht anerkannt und es beruhte auch im Kaiserreich „die Reichsgesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf dem Grundsatz, daß die Kriegsdienstpflicht zwar an sich eine allgemeine Pflicht der Staatsbürger ist, daß jedoch nur derjenige zur wirklichen Dienstleistung herangezogen werden kann, bei welchem die tatsächlichen Verhältnisse zutreffen, unter welchen das Gesetz zu seiner Heranziehung die Verwaltungsbehörden ermächtigt"[11]. Dies galt dem liberalen Bürgertum des 19. Jahrhunderts als „eines der wesentlichsten Grundrechte der Deutschen" und wurde als „einer der bemerkenswertesten Vorzüge des Verfassungsstaats" im Gegensatz zum absoluten Staat vordem bezeichnet. Damit wurde jedoch die wirkliche, rechtliche und sittliche Bedeutung der Deutschen Wehrpflicht völlig verkannt.

Bis zu welcher rein formalen, gesetzesrechtlichen Auffassung der Wehrpflicht indessen das liberalistische Rechtsdenken führte, zeigte die inhaltliche Entleerung des Rechtsbegriffes der Wehrpflicht in der Formel der herrschenden Staatsrechtslehre des Deutschen Kaiserreichs. So war nach der Begriffsbestimmung Labands*[12] die allgemeine Wehrpflicht nur mehr „der Inbegriff derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Kraft und Gültigkeit erlassen werden kann". Diese leere Begriffsformel ohne jeden Wirklichkeitsgehalt war für den formalistischen Charakter, den das Recht durch das liberalistisch-individualistische Rechtsdenken erhalten hatte, kennzeichnend. Ein solcher „reiner Rechtsbegriff" der Wehrpflicht ließ denn auch jede Bezugnahme auf konkret gebundene Rechtsvorstellungen vermissen; vielmehr war der eigentliche Inhalt der Formel erst der konkreten Ausfüllung durch das positive Gesetz vorbehalten. Für die natürliche Rechtsauffassung des deutschen Menschen mußte ein solches Denken, dem die allgemeine Wehrpflicht, rechtspositivistisch begriffen eigentlich nichts mehr als „ein Inbegriff gesetzlicher Voraussetzungen" war, in seiner Entfremdung von jeder Rechtswirklichkeit nur noch als ein entartetes Rechtsdenken erscheinen.

---

[11] Sarwey, a. a. O. Bd. I S. 224.

[12] a. a. O. Bd. IV S. 137. — Vgl. auch Haas a. a. O. S. 71.

3. Abschnitt

Die Wehrpflicht in der Weimarer Republik 1918–1932.

§ 10.

Die Wehrverfassung des Bismarck-Reiches, die in dem Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ihre tragende Grundlage hatte, wurde durch den Umsturz des 9. November 1918 in ihrem Bestand getroffen und in Auswirkung der militärischen Niederlage Deutschlands nach dem Willen der feindlichen Siegermächte vollends zerstört. Deutschland sollte infolge des wehrfeindlichen Treibens der landesverräterischen Umstürzler nach dem haßdiktierten Schandfrieden von Versailles militärisch zur dauernden Ohnmacht verurteilt bleiben. Dazu war die Beseitigung der Deutschen Wehrpflicht notwendig.

1. Die Wehrpflicht bis zum Versailler Vertrag.

a) Die Deutsche Wehrpflicht in der Zeit des Umsturzes 1918/19.

Die Wehrfeindlichkeit der neuen republikanischen Machthaber aus den marxistischen und klerikal international eingestellten Parteien zeigte sich sogleich in der ersten Maßnahme der „aus der Revolution hervorgegangenen Regierung", deren politische Leitung, „rein sozialistisch", sich in Anbetracht des kriegerischen Zusammenbruchs Deutschlands die Aufgabe stellte, „das sozialistische Programm zu verwirklichen", um das Reich völlig ohnmächtig den Feindmächten auszuliefern. Durch den „Aufruf des Rats der Volksbeauftragten", vom 12. November 1918[1], wurde „schon jetzt" mit Gesetzeskraft verkündet (Absatz 1 Ziffer 7):

„Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben ..".

Mit dieser Aufhebung des Kriegshilfsdienst-Gesetzes[2] vom 5. Dezember 1916 war in Verwirklichung des sozialistischen Programms vor dem Feinde der erste Schlag von den marxistischen Landesverrätern gegen die deutsche Wehrkraft und ihre Rechtsgrundlagen geführt.

In dem Chaos des Umsturzes verlor auch die einst nach der RV. 1871 und dem WG. 1867 feststehende allgemeine Wehrpflicht des

---

[1] RGBl. 1918 S. 1303. — Aufrecht erhalten durch § 1 des Uebergangsgesetzes v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285). Vgl. auch RV. 1919, Art. 178 Abs. 2.

[2] Vgl. oben S. 103.

Deutschen Kaiserreichs jede Rechtswirklichkeit. Schon der Grundgedanke der Deutschen Wehrpflicht, der Gedanke der Landesverteidigung mit den Waffen, wurde von den international und pazifistisch eingestellten Umstürzlern und Gewalthabern der Republik abgelehnt. Die gesetzliche allgemeine Wehrpflicht stand demzufolge nach dem 9. November 1918 zwar noch auf dem Papier[3], aber sie war seitdem eine tote Rechtspflicht ohne jede Wirksamkeit. An ihre Stelle trat in der Gesetzgebung der Weimarer Republik grundsätzlich das Prinzip der Freiwilligkeit des Waffendienstes. Im Sinne der wehrfeindlichen Sozialdemokratie wurde so die deutsche, kraft Gesetzes bestehende, allgemeine Wehrpflicht nach dem November-Umsturz 1918 schimpflicherweise zuerst freiwillig aufgegeben und praktisch abgeschafft. Ihre weitere Durchführung war dann im Wirrwarr des Umsturzes und unter dem Druck der Feindstaaten auch nicht mehr möglich. Mit dem Wechsel der deutschen Staatsform vom Kaiserreich zur Republik vollzog sich demnach auch tatsächlich die grundlegende Aenderung des deutschen Wehrsystems im Uebergang vom Deutschen „Wehrpflicht- zum freiwilligen Werbesystem.

Allein zur Herstellung von Ruhe und „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" im Innern des Reichs wurde durch Gesetz vom 12. Dezember 1918 die Bildung einer republikanischen Volkswehr nur noch aus Freiwilligen angeordnet[4]. Die Anwerbung von Freikorps und sonstigen militärischen Freiwilligen-Verbänden zum Grenzschutz ging nebenher[5]. Gleichzeitig wurde das gewaltige Deutsche Volksheer des Weltkrieges und die unbesiegte Kriegsmarine des Reiches in überstürzter Eile demobil gemacht[6]. Mit dieser Auflösung der Kriegswehrmacht war die allgemeinste Verbindung von Volk und Heer auf der Grundlage der Deutschen Wehrpflicht endgültig gelöst. Seitdem gab es in der Republik nurmehr einzelne Freiwilligen-Verbände, deren Errichtung und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Freiwilligen-Heer allmählich angestrebt wurde. Daß die Republik nach dem Umsturz den Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht bereits freiwillig aufgegeben hatte — keineswegs dem Willen des deutschen Volkes und nur der ehrlosen, wehrfeindlichen Parteigesinnung seiner damaligen Machthaber entsprechend —, kam

---

[3] Vgl. § 1 Satz 1 des Uebergangs-Gesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. 1919 S. 285): „Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft . . .".

[4] Gesetz zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr, erlassen und verkündet von dem „Rat der Volksbeauftragten" (RGBl. 1918 S. 1424).

[5] s. Stuhlmann-Stange a. a. O. S. 13.

[6] Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl vom 31. Dez. 1918 — RGBl. 1919 S. 1 —.

auch staatsrechtlich in dem „Gesetz[7] über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr", vom 6. März 1919, zum Ausdruck. Nach diesem Gesetz sollte nunmehr die restlose Auflösung der alten Armee der allgemeinen Wehrpflicht und grundsätzlich die Bildung der vorläufigen Reichswehr (hier im Sinne von Reichsheer) „auf demokratischer Grundlage", nämlich nur noch „durch Anwerbung von Freiwilligen" erfolgen. Diese Regelung sollte jedoch nur eine vorläufige sein „bis zur Schaffung der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht". Vorläufig wäre die gesetzliche Wehrpflicht in dem von blutigen Parteikämpfen zerrissenen Deutschland jener Tage auch praktisch undurchführbar gewesen.

Der Trubel der marxistischen Revolte des Jahres 1918 konnte indessen das gesunde Rechtsempfinden des deutschen Volkes, wonach die seiner nationalen Eigenart allein entsprechende, geschichtlich in Krieg und Frieden bewährte, allgemeine Wehrpflicht die einzig richtige Wehrverfassung der Deutschen ist, auf die Dauer nicht trüben. Auch war zwar seit dem Novemberumsturz 1918 der Vollzug der bisher geltenden gesetzlichen Wehrpflicht zum Ruhen gekommen, als Rechtspflicht war diese jedoch verfassungsrechtlich und wehrgesetzlich von der politischen Umwälzung an sich unberührt geblieben. Andererseits wäre die Geltung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland, durchaus unabhängig von der abgeschafften Staatsform der Monarchie, auch weiterhin im Deutschen Reiche als Republik nach dem Willen des deutschen Volkes aufrecht zu erhalten oder in neuer gesetzlicher Form zu verwirklichen gewesen. Diese Möglichkeit wurde jedoch durch das Diktat der Feinde einem verratenen ohnmächtig darnieder liegenden Deutschland absichtlich auf die Dauer genommen. Durch die Unterwerfung unter den Machtspruch von Versailles hat die Republik für ihre Zeit das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Reiches auch hinsichtlich der Geltung der Deutschen Wehrpflicht verwirkt.

b) Verbot der Allgemeinen Wehrpflicht für Deutschland im Versailler Vertrag von 1919.

Der sog. Friedensvertrag von Versailles[8], vom 28. Juni 1919, zwischen Deutschland einerseits und 27 Alliierten und Assoziierten Feindmächten andererseits enthielt für Deutsch-

[7] RGBl. 1919 S. 295. — Das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine, vom 16. April 1919 (RGBl. S. 431) enthielt die entsprechenden Bestimmungen. — Zu beiden Gesetzen vgl. (Gesetz vom 31. März 1920 (RGBl. S. 850) § 1.

[8] RGBl. 1919 S. 688 ff. — Dazu deutsches Reichsgesetz über den Friedensschluß, vom 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687). — Der Versailler Vertrag (im folgenden abgekürzt „VV." bezeichnet) ist am 10. Januar 1920 in Kraft getreten.

land auch das Verbot der allgemeinen Wehrpflicht. Deutschland wurde unter dem Druck der Hungerblockade und des Einmarsches der Feinde gezwungen, sich völkerrechtlich zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht zu verpflichten. Dabei war der Versailler „Vertrag", ein „Vertrag" der Gewalt, tatsächlich nichts anderes als ein einseitiges Diktat, das Deutschland zur bedingungslosen Unterwerfung vorgelegt wurde. Und nur „der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedenbedingungen aufzugeben", wurde die Unterschrift der Deutschen Regierung geleistet[9]. Es ist klar, daß ein solcher unter härtestem Zwang und schweren Drohungen gegen das Leben eines großen Volkes zustande gekommener „Vertrag", als auch nach internationalen Rechtsgrundsätzen zutiefst unsittlich, von dem in seiner Ehre und in seinen Lebensbedingungen vergewaltigten deutschen Volke niemals als bindendes Recht anerkannt wird und als einseitig auferlegte und aufgenötigte Zwangssatzung der Feindstaaten nur solange wirksame Geltung hat, als Deutschland nicht in der Lage ist, sein gebeugtes Recht wieder herzustellen, und die Verletzung der Deutschen Ehre und Lebensrechte dulden muß. Dies mußte von vornherein insbesondere für das Verbot der allgemeinen Wehrpflicht gelten, die als Rechtseinrichtung des Deutschen Reiches eine Garantie der Deutschen Ehre und des Lebensrechtes der deutschen Nation darstellte. Denn hierbei handelte es sich in Wahrheit um eine ausgesprochene Zwangsmaßnahme der Feinde, die auch in der Rechtsform einer „Verpflichtung" Deutschlands nicht über ihren wahren Unrechts-Charakter täuschen kann.

Nach dem Wortlaut des Versailler Vertrags[10], Präambel zum Teil V:

> „Um die vom Völkerbund verheißene Herabsetzung der Rüstungen aller Nationen auf das Mindestmaß zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur Innehaltung folgender Bestimmungen." —

war Deutschland auf dem Gebiete des Wehrwesens zu den einschneidensten Maßnahmen genötigt. Die Beseitigung der Deutschen Wehrpflicht war das Kernstück der militärischen Friedensbedingungen. Ausdrücklich bestimmte VV. Art. 173:

> (1) „Die Allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.
> (2) Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden".

[9] ausdrückliche Erklärung des deutschen Vertreters im Spiegelsaal zu Versailles, wo er den „Vertrag" unterzeichnen mußte, den Bevollmächtigten der Gegner gegenüber.

[10] Der Versailler Vertrag enthält in Teil V, Art. 159 bis 213 (RGBl. 1919 S. 919 ff.) die Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt Deutschlands.

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung war Deutschland nunmehr überhaupt die „Abschaffung" der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht aufgenötigt. Die Zwangsbestimmung des Absatz 2 für das deutsche Heer wurde ergänzt für die deutsche Marine durch VV. Art. 194 Absatz 1:

> „Das Personal der deutschen Marine darf sich ausschließlich im Wege freiwilliger Verpflichtung . . . ergänzen."

Schließlich sollte mit dem Verbot des VV. Art. 177 für Unterrichtsanstalten, Hochschulen und Vereine aller Art in Deutschland, sich mit militärischen Dingen zu befassen, über die gesetzliche Beseitigung hinaus auch die nicht weniger bedeutungsvolle, letzthin entscheidende moralische Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes bewirkt werden. Die nach VV. Art. 173 geforderte „Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht" in Deutschland sollte damit, gesetzlich und moralisch durchgeführt, endgültig gesichert sein.

Die Vorschriften des Versailler Vertrags waren aber auch sonst für die Gestaltung der neuen Wehrverfassung des Deutschen Reiches von maßgebender Bedeutung. Das einst mächtige deutsche Heer der allgemeinen Wehrpflicht, das Volksheer des Weltkrieges mußte restlos abgerüstet werden (VV. Art. 159). Ein kleines Berufsheer von 100 000 Mann aus langjährig dienenden Freiwilligen (VV. Art. 174, 194) nebst einer unbedeutenden Marine blieb Deutschland allein noch überlassen. Auch die Aufgaben dieser reinen, wenn auch nationalen Söldnertruppe waren nach VV. Art. 160 diktiert:

> „Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebiets und zur Grenzpolizei bestimmt."

Bei der völligen Entwaffnung Deutschlands, der Vernichtung seiner Wehrmacht und Wehrkraft, sollte der ihm gelassene Rest einer militärischen Truppe demnach nicht einmal mehr der Landesverteidigung dienen, nicht Grenzschutz, nur noch Grenzpolizei sein. „Absicht der Feinde war es eben, die deutsche Armee hinsichtlich ihres militärischen Wertes auf die Stufe von Polizeitruppen herabzudrücken, die zur Kriegsführung ungeeignet, aber vom Volke losgelöste Soldtruppen wären" [11]. Ohne Verwurzelung im Volke sollte das Heer nur noch ein Eigenleben abgetrennt von der Nation führen. Damit wurde aber Deutschland ein Wehrsystem und eine Heeresform aufgezwungen, die der geschichtlichen Entwicklung der Deutschen Wehrmacht seit mehr als einem Jahrhundert völlig fremd war.

Das Diktat von Versailles beseitigte die deutsche Wehrhoheit. Das Recht jeden freien Volkes, seine Wehrordnung nach dem eigenen freien Willen zu gestalten, war Deutschland

[11] Hierl, a. a. O. S. 22.

genommen. Das Verbot der allgemeinen Wehrpflicht war dabei der tiefgehendste Eingriff in die deutsche Staatshoheit. Die Gegner Deutschlands hatten wohl die gewaltige Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht für das deutsche Volk erkannt, mit der vor einem halben Jahrhundert ein mächtiges Deutsches Reich wieder begründet worden war. Wehrlos — rechtlos hatte Deutschland ohne das Recht der allgemeinen Wehrpflicht auch seine Freiheit, Ehre, Macht und Größe verloren.

2. Die Wehrpflicht nach der Reichsverfassung von 1919.

a) Die Wehrpflicht der Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Das Versailler Diktat von 1919 war die erste maßgebliche Grundlage der neuen Wehrverfassung der Republik. Dazu trat die Weimarer Reichsverfassung[12] vom 11. Aug. 1919, die auch noch grundsätzliche Bestimmungen über die bewaffnete Macht des Reichs im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten des Versailler Vertrags enthielt. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Beschränkung der RV. 1919 kam mit der Feststellung des Artikel 178 Abs. 2 Satz 2 zum Ausdruck:

> „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt."

Das Wehrwesen des Staats von Weimar konnte demnach nur nach Maßgabe der Art. 159 ff. VV. aufgebaut werden. Solange diese als bindend eingehalten wurden, mußte dementsprechend auch die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland unverwirklicht bleiben. Als Rechtspflicht wurde sie indessen durch die RV. 1919 noch nicht beseitigt.

Mit der Bestimmung des Artikel 178 Absatz 1 RV. 1919, wonach die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 für aufgehoben erklärt wurde, war zwar nun auch die verfassungsmäßige Rechtsgrundlage der bisher noch geltenden allgemeinen Wehrpflicht des Deutschen Kaiserreichs (Art. 57 RV. 1871) beseitigt. Die endgültige Aufgabe der bewährten Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht in Deutschland selbst herbeizuführen, war aber den wehrfeindlichen, internationalen Kräften im Reich doch nicht gelungen. Vielmehr hat auch die liberalistische Weimarer Reichsverfassung von 1919 an dem Rechtsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Sie anerkannte grundsätzlich die gesetzliche Wehrpflicht im Rahmen der von ihr aufgestell-

[12] RGBl. 1919 S. 1383.

ten „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ [13]. Der Rechtsgedanke der allgemeinen Wehrpflicht kam mit der Verfassungsbestimmung des Art. 133 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck:

> „Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes.“

in Verbindung mit Absatz 1 a. a. O., welcher lautete:

> „Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.“

Demnach war rechtsgrundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht auch als Grundlage „der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht“ der Republik gedacht. Das WG. 1867 als die Rechtsgrundlage der allgemeinen Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich, wonach die gesetzliche Wehrpflicht in Deutschland immer noch in Geltung war, wurde daher durch die RV. 1919 nicht aufgehoben [14]. Vielmehr blieb auf dieser Rechtsgrundlage die gesetzliche Wehrpflicht de jure auch weiterhin noch in Kraft, ohne daß es jedoch noch zu ihrer Durchführung gekommen wäre. Aber auch nur als tatsächlich unwirksamer Rechtspflicht, die durch Artikel 133 RV. 1919 anerkannt war, stand einer Geltung der allgemeinen Wehrpflicht doch noch das Verbot des Art. 173 VV. „unberührt“ gegenüber.

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919, die die Verteidigung des Reiches nunmehr ausdrücklich zur Reichssache erklärte (Art. 79) [15], stellte auch für die endgültige Gestaltung der „Wehrverfassung des Deutschen Volkes“ eine reichseinheitliche Regelung durch ein Reichsgesetz in Aussicht. Dem Reich stand nach Art. 6 Ziffer 4 RV. 1919 auch in der Weimarer Republik das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über die Wehrverfassung zu. Die allgemeine Wehrpflicht konnte somit auch weiterhin nur reichsgesetzlich aufrecht erhalten und als reichsrechtliche Pflicht dem Deutschen Reich gegenüber Geltung erlangen. Die Rechtsnatur der Deutschen Wehrpflicht war damit insoweit endgültig klargestellt. Die angekündigte Regelung durch Reichsgesetz mußte auch über den staatsrechtlichen Bestand der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland entscheiden.

---

[13] RV. 1919, Zweiter Hauptteil.

[14] Art. 178 Absatz 2 Satz 1 a. a. O. bestimmte ausdrücklich: „Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegen steht“.

[15] Der Fortfall der einzelstaatlichen Kontingentsverwaltungen der deutschen Länder wurde mit dem Inkrafttreten der RV. 1919 am 14. Aug. 1919 vollzogen. — Vgl. VO. des Reichspräsidenten vom 20. August 1919 (RGBl. 1919 S. 1475).

b) Die gesetzliche Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht 1920/21.

Die reichsgesetzliche Regelung, die darauf erging, brachte für das geltende deutsche Wehrstaatsrecht — nicht nach dem Willen des deutschen Volkes, und nur unter dem Zwange seiner Kriegsgegner — dann doch die Erfüllung des Art. 173 VV.: die gesetzliche Beseitigung der Deutschen Wehrpflicht. Das „Gesetz[16] über die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung" vom 21. August 1920, bestimmte in § 1 Satz 3 und 4:

> „Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben".

Gleichzeitig wurde festgesetzt:

> „Die Deutsche Wehrmacht besteht aus der Reichswehr und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und den nicht im Waffendienste tätigen Beamten gebildet und ergänzt werden".

Damit war das vorläufige Ende der Rechtseinrichtung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland besiegelt und zugleich der Ersatz des Wehrpflicht-Systems durch ein Freiwilligen-Söldner-System geltendes Recht geworden.

Das Wehrgesetz[17] der Weimarer Republik vom 23. März 1921 bestätigte diese Regelung endgültig durch die ausdrückliche Bestimmung des § 1 Absatz 3:

> „Die allgemeine Wehrpflicht ist im Reiche und in den Ländern abgeschafft."

Demzufolge trat nach § 48 a. a. O., „abgesehen von der bereits in Kraft befindlichen Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und der auf ihr beruhenden Bestimmungen", mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1921 gleichzeitig auch das Wehrgesetz des Deutschen Kaiserreiches vom 9. Nov. 1867 mit allen zu seiner Aenderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Gesetzen außer Kraft. Die damit erfolgte gesetzliche Abschaffung der Wehrpflicht in Deutschland hat in Verbindung mit der zur gleichen Zeit durchgeführten Heeresverringerung auf die nach dem Versailler Vertrag noch zulässige Stärke eines 100 000 Mann-Heeres die allgemeine Verbindung zwischen Volk und Wehr in Deutschland aufgehoben. Die Wehrpflicht blieb demnach in der Weimarer Republik rechtsgrundsätzlich zwar noch anerkannt nach Art. 133 RV. 1919. Wehr-

[16] RGBl. 1920 S. 1608. — Der Beurlaubtenstand nach dem Recht der allgemeinen Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich (Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Landsturm usw. — vgl. § 109 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888) war bereits durch VO. vom 2. Jan. 1920 (RGBl. 1920 S. 133) beseitigt worden.

[17] RGBl. 1921 S. 329, abgeändert durch Gesetz vom 18. Juni 1921 (RGBl. 1921 S. 787).

gesetzlich abgeschafft, mußte sie aber tatsächlich, nur noch auf dem Papier der Verfassungsurkunde stehend, ohne jede Rechtswirksamkeit bleiben: als Grundpflicht der Weimarer Reichsverfassung anerkannt, als Rechtspflicht aber nicht durchgeführt. Die allgemeine Wehrpflicht, „die natürliche, der geschichtlichen und freiheitlichen Entwicklung des deutschen Volkes entsprechende Wehrverfassung“ [18], war sonach dem Deutschen Reiche für fast 15 Jahre vorenthalten. „Der Heeresdienst, der bisher in Erfüllung einer alle Staatsbürger umfassenden sittlichen Pflicht bestand und zugleich das vornehmste Ehrenrecht jedes Deutschen war, sinkt nunmehr zu einem bloßen Beruf herab“. Ein volksfremdes Söldner-Wehrsystem nach englischem Muster mußte in Deutschland aufrecht erhalten werden.

Mit der Reichswehr, dem Freiwilligen-Heer der Berufssoldaten, das nach dem WG. 1921 an die Stelle des Wehrpflichtheeres trat, wurde das besiegte Deutschland auf die Wehrform des 18. Jahrhunderts zurückgeworfen. Dem Reich war allein als Rest seiner Wehrmacht ein einheitliches, nationales Söldnerheer verblieben. Die militärische Dienstpflicht konnte nunmehr im Weimarer Staat nur noch auf Grund freier Entschließung des geworbenen, sich zum Eintritt in die Wehrmacht meldenden Mannes begründet werden.[19] Eine eingehende Betrachtung dieses Dienstverhältnisses, dem nicht das für den Begriff der Deutschen Wehrpflicht notwendige Merkmal des gesetzlichen Rechtsgrundes eigen ist, ist daher im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Der Dienst in der Reichswehr erfolgte auch nicht auf Grund der in Art. 133 RV. 1919 als eine Grundpflicht dieser Verfassung anerkannten Wehrpflicht[20], die ja gesetzlich nicht durchgeführt war, sondern nur in Erfüllung der von dem Einzelnen nach seinem freien Willen übernommenen Dienstverpflichtung[21]. Für die Berufswehrmacht der Weimarer Republik gab es keine allgemein-verbindliche Wehrpflicht des Einzelnen.

Daß der alte deutsche Rechtsgedanke der allgemeinen Wehrpflicht indes seine festeste Rechtsgrundlage in dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes wieder erhielt, war nicht das Verdienst der geistigen Träger des Staats von Weimar, sondern das seiner Ueberwinder, der großen nationalen und völkischen Bewegung, die den Grundgedanken deutschen Soldatentums in eine neue Zeit übertrug.

---

[18] aus der Begründung zum Entwurf eines Wehrgesetzes, vom 19. Jan. 1921; — nach Rittau, a. a. O. S. 12.

[19] Vgl. Meisel, a. a. O. S. 15 ff.

[20] Anschütz a. a. O. S. 615 bezeichnete — m. E. zu Unrecht und durchaus unhistorisch — auch die freiwillig übernommene Dienstpflicht des Reichswehrsoldaten als die „gegenwärtige Gestalt der in Deutschland geltenden Wehrpflicht“.

[21] Vgl. §§ 1, 19, 21, 23, 25 WG. 1921, das einen (Werbe-)Vertrag als Rechtsgrundlage des Wehrmachtdienstes annahm (streitig). — Näheres bei Rittau a. a. O. S. 60 ff.

2. Hauptteil

Die Deutsche Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reich.

1. Abschnitt

Die Rechtsgrundlagen der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reich.

§ 11.

Die Wiedereinführung der Deutschen Wehrpflicht im Jahre 1935 als geltendes Recht im Deutschen Reiche mußte ein entscheidender Erfolg werden in dem Freiheitskampf der 1919 niedergeworfenen Deutschen Nation um die erneute Durchsetzung ihres völkischen Lebensrechtes gegen die Unterdrückung der Versailler Feindmächte. Im Kampf gegen das Versailler Diktat und alle Zersetzungserscheinungen der Nachkriegszeit im eigenen Volk war es die Frontkämpferbewegung des Nationalsozialismus, die 1933 die Weimarer Republik der Wehrlosigkeit, Ohnmacht und Unehre überwand und in einem neuen Reich dem deutschen Volke sein höchstes, unveräußerliches und lebenswichtigstes Recht, das Recht auf Wehr und Waffen und damit seine Freiheit und Ehre zurückgab durch die Großtat des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler. Die Wiederherstellung der Deutschen Wehrpflicht ist sein geschichtliches Werk. Die neue, wehrhafte Nation ist mit der Rechtseinrichtung der Wehrpflicht im Dritten Reich der Deutschen die gewaltigste Leistung des Führers der nationalsozialistischen Bewegung, die dieses Reich, den nationalsozialistischen Staat, trägt[1] und seine Wehrpflicht auf neue rechtliche Grundlagen gestellt hat.

1. Das Programm der NSDAP.

Die Wehrpflicht, die nicht im Volksgeist vertieft und im Rechtsbewußtsein des Volkes verwurzelt ist, und ihre rechtliche Geltung nur durch die Kraft des Gesetzes erhält, kann nicht von

[1] Vgl. (Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, vom 1. Dez. 1933 (RGBl. I S. 1016) § 1 Abs. 1: „Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden."

Dauer und vollwirksam begründet sein. Daher war der Kampf der nationalsozialistischen Bewegung um die Abkehr weiter Volkskreise von den wehrfeindlichen, internationalen und individualistischen Ideen, für den Wehrgedanken und die von der Vaterlandsliebe erfüllte Volksgemeinschaft, in seiner Wirkung auf die geistige Wehrverfassung des deutschen Volkes nach dem Niederbruch der Jahre 1918/19 die erste und unerläßliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Deutschen Wehrpflicht als geltendes Gesetzesrecht. Deutscher Wehr- und Freiheitswille fand in dem grundgesetzlichen Recht der NSDAP. seinen fordernden Ausdruck. „Wehrhaftmachung der Nation durch Einführung des Wehrrechtes für jeden freien Deutschen" wurde eine der Hauptforderungen [2] des Nationalsozialismus, der damit mehr und mehr das ganze deutsche Volk auf dem Grund dieser Zielsetzung vereinigte. Die nationalsozialistische Bewegung bekennt sich damit rückhaltslos zu der alten deutschen artgemäßen Rechtseinrichtung: „Das deutsche Volk braucht die allgemeine Wehrpflicht" [3].

Das „Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei", vom 24. Februar 1920, ist bestimmt von dieser, höchste Wehrhaftigkeit für das deutsche Volk und Reich anstrebenden Grundeinstellung. Durch die Forderung in Punkt 2 des Parteiprogramms nach „Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen", die nach dem Weltkriege, — mit Ausnahme Englands und zwangsweise der besiegten Staaten in Europa — alle das Recht der allgemeinen Wehrpflicht aufrecht erhielten oder neu einführten, insbesondere aber auch mit der geforderten „Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain" war unmittelbar die deutsche Wehrfrage berührt. Denn mit der Erfüllung dieser Forderungen mußten auch die Wehrfesseln fallen, die mit dem Verbot der Deutschen Wehrpflicht die Gestalt des söldnerischen Berufsheeres im Weimarer Staat festlegten. Demgegenüber bestimmte Punkt 22 des Programms der NSDAP. ausdrücklich:

> „Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres."

In Verbindung mit der staatsrechtlichen Grundbestimmung in Punkt 9 des Programms der NSDAP.:

> „Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen",

war durch diese Forderungen des Parteiprogramms, dessen Bestimmungen die Richtlinien für das Recht des Dritten Reichs werden sollten, bereits klargestellt, daß die Wiederherstellung der

[2] Feder, a. a. O. S. 25. „Die Programmforderungen im Einzelnen" VI. 32.
[3] Hierl, a. a. O. S. 28.

Deutschen Wehrpflicht, und zwar in der Form einer allgemeinen und gleichen Wehrpflicht aller Deutschen, die allein die Bildung eines wahren Volksheeres auf der Grundlage des Wehrrechts jedes deutschen Mannes gewährleisten konnte, ein völkisches Hochziel im nationalsozialistischen Deutschen Reiche bilden werde. Nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 wurde in der Tat dem Wehrwillen des geeinten deutschen Volkes entsprechend in dem neuen Einheitsstaat[4] des nationalsozialistischen Deutschen Reiches die Deutsche Wehrpflicht wieder zum geltenden Staatsrecht erhoben. Mit der Wehrgesetzgebung des Jahres 1935 haben auch die wehrpolitischen Forderungen des Programms der NSDAP. ihre Erfüllung gefunden.

2. Das Wehrmachts-Aufbau-Gesetz vom 16. März 1935.

Das Deutsche Reich konnte nach den entehrenden Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Diktats von 1919 nicht mehr als souveräner Staat gelten, nachdem es insbesondere seiner Wehrhoheit, der freien Rechtsbestimmung für Zwecke der Landesverteidigung, beraubt worden war. Die Allgemeine Wehrpflicht, als die Rechtseinrichtung, deren Bestand die Deutsche Ehre und Freiheit garantierte, sollte dem deutschen Volke nach dem Willen seiner Feinde für immer verboten[5], und damit Deutschand in einem Rechtsstand der Minderwertigkeit und Ehrlosiakeit niedergehalten sein. Wie aber mit dem Verbot der Deutschen Wehrpflicht der Verlust der Wehrhoheit und Freiheit des Deutschen Reiches begründet war, so mußte Deutschland mit der Wiedereinführung der Deutschen Wehrpflicht seine Wehrhoheit und Wehrfreiheit zurückgewinnen. Am 16. März 1935 beseitigte Adolf Hitler „als vor Gott und seinem Gewissen verantwortlicher Führer der Deutschen Nation" das 15 Jahre lang die Wehrfreiheit Deutschlands fesselnde Kernstück des Versailler Diktats, — die Entwaffnungsbestimmungen —, wieder aus dem Leben des deutschen Volkes[6],

> „um dem deutschen Volke die Ueberzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reichs von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der Deutschen Nation anvertraut wird",

---

[4] Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Jan. 1934 (RGBl. I S. 75) wurde die bundesstaatliche Gliederung des Reichs beseitigt und damit das deutsche Einheitsreich geschaffen.

[5] Vgl. oben S. 114.

[6] s. Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk, vom 16. März 1935 (RGBl. I S. 369) und Rede des Führers und Reichskanzlers vor dem deutschen Reichstag am 21. Mai 1935 (Völk. Beob. vom 22. Mai 1935).

indem er „kraft des Lebensrechtes der Nation" mit der Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht das Wehrhoheitsrecht des Deutschen Reiches wieder herstellte.

Das „Gesetz[7] für den Aufbau der Wehrmacht" vom 16. März 1935 bestimmt in § 1 klar entschieden:

> „Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht".

Mit der Feststellung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und einer neuen, der nationalen Wehrkraft entsprechenden Heeresstärke (§ 2 a. a. O.) hat das deutsche Volk seine Ehre, das Deutsche Reich seine Wehrhoheit und Wehrfreiheit zurückerlangt. Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler selbst hat die staatsrechtliche Bedeutung dieser Tat zum Ausdruck gebracht[8]: „Die Herstellung der deutschen Wehrhoheit ist ein Akt der Wiederherstellung der verletzten Souveränität eines großen Staats." Als Staatsgrundgesetz des Dritten Reiches hat das die neue Wehrverfassung bestimmende Wehrmachtsaufbaugesetz das Recht der Allgemeinen Wehrpflicht zu neuer rechtswirksamer Geltung seit dem geschichtlichen Tag des 16. März 1935 gebracht. Seine Geltung erstreckt sich seitdem auf das ganze Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches. Die unbeschränkte Gebiets- und Wehrhoheit wurd sodann durch die Wiederbesetzung der Rheinlande mit deutschen Truppen am 7. März 1936 voll wiederhergestellt. Eine neue Deutsche Wehrmacht auf der Grundlage der Deutschen Wehrpflicht ist jetzt zum Schutze des deutschen Lebensraumes an allen Grenzen des Reichs im Aufbau begriffen.

3. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht als Rechtsgrundsatz durch das Wehrmachtsaufbaugesetz (§ 1) vom 16. März 1935 wieder zu staatsrechtlicher Geltung gelangt war, hat die Ausgestaltung der neu errichteten Deutschen Wehrpflicht im nationalsozialistischen Staat ebenfalls ihre wehrgesetzliche Rechtsgrundlage erhalten. In Ausführung der grundsätzlich festgestellten Wehrform der Wehrpflichtverfassung des nationalsozialistischen Deutschen Reichs ist durch das Wehrgesetz[9] vom 21. Mai 1935

---

[7] RGBl. I S. 375. Dieses Gesetz ist nunmehr an die Stelle der unwirksam gebliebenen Bestimmung des Art. 133 Absatz 2 RV. 1919 getreten. Die entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen des § 1 Abs. 1 und 3 des WG. 1921 waren damit außer Kraft gesetzt.

[8] Adolf Hitler am 18. März 1935 in München (Völk. Beob. v. 19. März 1935)

[9] RGBl. I S. 609, — in der Folge abgekürzt als „Wehrgesetz (WG.) 1935" bezeichnet. — Neufassung der §§ 12 und 15 durch Gesetz zur Aenderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518).

die nach § 3 des Wehrmachtsaufbaugesetzes erforderliche gesetzliche „Regelung der allgemeinen Wehrpflicht" erfolgt. Die Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht hat damit in der Gesetzgebung des Dritten Reichs endgültig wieder ihren gesetzlich bestimmten Ausdruck gefunden. In § 1 gibt das Wehrgesetz von 1935 die grundlegenden Rechtsbestimmungen:

(1) „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke,
(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.
(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet."

Damit ist der Rechtscharakter der neuen Deutschen Wehrpflicht bestimmt und zugleich ihre tiefere sittliche Bedeutung klar und eindrucksvoll dem Wehrgesetz vorangestellt. Das WG. 1935 selbst wird zum Grundgesetz der nationalsozialistischen Wehrverfassung. Mit dem Tage der Verkündung, dem 21. Mai 1935, an dem das neue Wehrgesetz in Kraft getreten ist, (§ 38 Abs. 1 a. a. O.), ist zugleich das Wehrgesetz der Weimarer Republik vom 23. März 1921 mit allen Aenderungen außer Kraft getreten (§ 38 Abs. 2 a. a. O.). „Was an Versailles und Weimar, was an den tiefsten Fall des deutschen Volkes erinnert, versinkt" [10]. Deutschland ist zu dem seiner völkischen und geschichtlichen Eigenart entsprechenden Volksheer der allgemeinen Wehrpflicht zurückgekehrt.

a) Allgemeine und gleiche Wehrpflicht.

Die neue Wehrverfassung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, die die alte deutsche Rechtseinrichtung der Wehrpflicht aller Wehrfähigen zu neuer Lebenswirklichkeit erweckt hat, ist durch den wehrhaften Geist der großen militärischen Tradition des deutschen Volkes eng verknüpft mit der geschichtlichen Entwicklung der preußisch-deutschen Wehrverfassung der allgemeinen Wehrpflicht, die im 19. Jahrhundert die Einigung der deutschen Staaten zu dem mächtigen Zweiten Reiche der Deutschen ermöglicht hatte. Die nationalsozialistische Wehrverfassung ist gleichsam die Krönung dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Deutschen Wehrpflicht zu ihrer reinen Wiederverwirklichung im 20. Jahrhundert. Der Wehrpflicht-Gedanke hatte sich vordem nie vollständig und restlos in dem geltenden Recht der deutschen Staaten durchgesetzt, wie oben dargelegt wurde. Sonderrechte, Ausnahmen, Stellvertretung, Befreiungen aller Art von der Wehrpflicht und ihrer Erfüllung hatten sich, wie im Einzelnen schon ausgeführt, wenn auch seit dem 18. Jahrhundert Schritt für Schritt abgebaut, teilweise durch das ganze

[10] Dietz, a. a. O. S. 241.

19. Jahrhundert bis in die Zeit des Zweiten Kaiserreichs und des Weltkriegs erhalten. Der letzte Erfolg im Einswerden von Volk und Wehrmacht mußte auch dieser Epoche versagt bleiben, weil es sich zunächst immer noch um die geschichtliche Ganzheitsgestaltung des deutschen Volkes selbst handelte, als die unentbehrliche Voraussetzung einer wirklich völkischen Wehrverfassung des Deutschen Reichs[11]. Die Volkwerdung der Deutschen Nation unter Ueberwindung aller inneren, einzelstaatlichen und stammesmäßigen Gegensätzlichkeiten, parteipolitischen Aufspaltungen und sozialen Klassenschranken nach einer tausendjährigen Geschichte des Reichs endlich bewirkt zu haben und sie zu erhalten, ist in diesem Jahrhundert die historische Leistung und die bleibende Aufgabe der nationalsozialistischen Bewegung Adolf Hitlers. Damit steht das deutsche, im Nationalsozialismus geeinte Volk aber auch am Beginn einer neuen Wehrepoche, die bewährte Rechtseinrichtungen übernimmt nicht ohne Wesentliches neuzugestalten.

Der völkische Rechtsstaat des Dritten Reiches, dieses „einen, zum ersten mal, seitdem es Deutsche gibt, erlangten Reichs, beherrscht von einer Weltanschauung, beschirmt von einer Armee, und alles zusammen unter einer Fahne" (Adolf Hitler)[12], hat sich auch ein von dieser nationalsozialistischen Weltanschauung völkisch-rassisch bestimmtes Recht der Wehrpflicht gegeben. Der politischen Ganzheitsgestaltung der endlich gewonnenen Volksgemeinschaft entspricht das nationalsozialistische gemeinschaftsbezogene Rechtsdenken, wonach das Recht, insonderheit das genormte Wehrrecht des deutschen Volkes nichts anderes ist, als eine Kampf- und Schutzordnung der Rasse zur Aufrechterhaltung der völkischen Gemeinschaft[13]. Mit dieser weltanschaulich bedingten Zweckbestimmung muß das Recht der allgemeinen Wehrpflicht im nationalsozialistischen Staat auch rechtsnotwendig den umfassenden, ganzheitlichen Charakter tragen, den die Größe der Aufgabe erfordert: Die Erhaltung und Sicherung des deutschen Volkes. Jeder Angehörige dieser Gemeinschaft hat dazu beizutragen: das Recht, aber auch die Pflicht, zu ihrer Sicherung und Verteidigung mit Einsatz seiner Person wie seines Besitzes einzutreten. Niemand kann dieser Berechtigung und Verpflichtung entgehen, der nicht selbst sich außerhalb der völkischen Gemeinschaft gestellt hat. Der Fremdrassige aber kann auch nicht die Rechtsstellung des Volksgenossen haben. Nach dieser grundsätzlichen Rechtsauffassung des Nationalsozialismus hat die Deutsche Wehrpflicht im Dritten Reich ihre rechtliche Ausgestaltung erhalten.

---

[11] Vgl. Poetzsch-Heffter a. a. O.
[12] Rede in München am 8. Nov. 1935 (Völk. Beob. vom 11. Nov. 1935).
[13] Vgl. dazu Astel a. a. O.

(1) Die Wehrpflicht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist eine allgemeine Rechtspflicht. In § 1 Absatz 2 WG. 1935 wird rechtsgrundsätzlich festgestellt:

„Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig."

Demnach sind nunmehr alle deutschen Männer ohne eine Ausnahme — nicht dagegen die deutschen Frauen — der Rechtspflicht der gesetzlichen Wehrpflicht unterworfen. Dabei gilt als „Deutscher" im Sinne des WG. 1935 jeder „Reichsangehörige" (§ 18 Abs. 1 a. a. O.), der nach dem geltenden Recht[14] die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, ungeachtet seiner blutsmäßigen, völkischen oder rassischen Zugehörigkeit. Die Wehrpflicht obliegt demnach auch dem deutschen reichsangehörigen Juden. Ausnahmen von der gesetzlichen Rechtspflicht der Wehrpflicht gibt es in keinem Fall mehr: die Bezeichnung „Wehrpflichtausnahmen" für die Fälle des § 14 WG. 1935 ist sachlich unrichtig; vielmehr handelt es sich bei den „Wehrpflichtigen", die nach dieser Vorschrift tatsächlich „zum Wehrdienst nicht herangezogen" werden dürfen (Untaugliche und römisch-katholische Theologen), dem Willen des Gesetzgebers entsprechend nur um „Ausnahmen", richtiger „Befreiungen" von der tatsächlichen Erfüllung der Wehrpflicht durch aktive Dienstleistung[15]. Als Rechtspflicht muß ihnen jedoch die gesetzliche Wehrpflicht in allen Fällen unberührt obliegen, — wenn auch in ihrer Rechtswirksamkeit mit der gesetzlichen Einschränkung gehemmt —, ebenso wie den nach § 13 WG. 1935 bezeichneten Wehrdienstausnahmen der Wehrunwürdigen, denn der völkische Staat kann notfalls keinerlei Beschränkung seiner Wehrkraft anerkennen und muß zur Erfüllung seiner Aufgabe unverzichtbar auf jeden einzelnen deutschen Mann im wehrpflichtigen Alter zurückgreifen. Nur diese unbedingte Rechtsauffassung der Wehrpflicht wird auch dem zwingenden Rechtssatz des § 1 Absatz 2 WG. 1935 gerecht. Der Grundsatz der ausnahmslosen Allgemeinheit der gesetzlichen Wehrpflicht ist damit im nationalsozialistischen Deutschen Reich rechtlich unbeschränkt durchgeführt. Alte Standes-

---

[14] Nach § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes vom 15. Sept. 1935 (RGBl. I S. 1146) gilt als Recht der deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583), geändert durch VO. vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85) und Gesetz vom 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 593).

[15] entspricht der im Schrifttum h. M.: vgl. Dietz, a. a. O. S. 110: „Die Wehrpflicht bleibt stets bestehen, sie ruht nur in ihren Auswirkungen" (Anm. 2 a. a. O.); s. insbesondere auch Dietz, ZWehrR. 1936 S. 167 ff., 172; ebenso Rehdans a. a. O. S. 107, Semler-Senftleben a. a. O. S. 53; Rosenberger a. a. O. S. 294 ff.: „Ausnahmen von der Erfüllung der Wehrpflicht als solcher".

vorrechte, wie sie noch in dem WG. 1867 § 1 Absatz 1 als Ausnahmerechte von der allgemeinen Wehrpflicht im Zweiten Deutschen Kaiserreich aufrecht erhalten waren, konnten im Dritten völkischen Reich der Deutschen nicht mehr anerkannt werden. Denn nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung ist zur Verteidigung von Volk und Vaterland jeder Deutsche ohne Unterschied und Ausnahme verpflichtet.

(2) Die Wehrpflicht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist auch für alle deutschen Volksgenossen grundsätzlich eine gleiche Rechtspflicht. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten für alle Staatsbürger ist eine Forderung der nationalsozialistischen Weltanschauung, wie sie im Parteiprogramm zum Ausdruck kam, die auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung ihre rechtliche Anerkennung finden mußte. Die grundsätzliche Rechtsgleichheit der Wehrpflichtigen hat ihren tieferen Rechtsgrund und erhält damit zugleich ihre sittliche Rechtfertigung in der „absoluten Gleichheit des Wehropfers für Alle“ [16]. Der völkische Staat hat dieses Wehropfer aller — den Einsatz der Person bis zur Opferung des Lebens für Volk und Vaterland — mit der gleichen allgemeinen Wehrpflicht aller Deutschen wehrgesetzlich anerkannt. Denn die Gleichheit des Schicksals im völkischen Lebenskampf bedingt für alle deutschen Männer gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Hiernach müssen alle Sonderrechte und Privilegien, Erleichterungen oder Beschwernisse Einzelner oder ganzer Volksschichten in Erfüllung der staatlichen Wehrpflicht ausgeschlossen sein. Das Recht der Wehrpflicht im nationalsozialistischen Staat kennt darum keine unterschiedliche Berechtigung oder Verpflichtung einzelner Wehrpflichtiger nach Geburt, Rang oder Stand, Bildungsgang oder Vermögen, wie sie dem Recht einer überwundenen Staats- und Gesellschaftsordnung der letzten Jahrhunderte in Deutschland zu eigen war. Auch deren Reste in der „liberal getrübten Wehrpflicht“-Verfassung des Kaiserreichs [17], insbesondere das Einjährig-Freiwilligen-Privileg für „Bildung und Besitz“ oder Beruf haben keine Daseinsberechtigung mehr. Ich habe dieses geschichtliche Berechtigungswesen, das bislang die volle Verwirklichung des großen Rechtsgedankens der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht in Deutschland verhinderte, bei der Behandlung der historischen Rechtsgrundlagen der Deutschen Wehrpflicht in den einzelnen Staaten wie im Reich dargestellt. Erst das völkische Einheitsreich, das die nationalsozialistische Bewegung Adolf Hitlers geschaffen hat, konnte die allgemeine und gleiche Wehrpflicht aller Deutschen in seinem WG. 1935 verwirklichen. Die nationalsozialistische Wehrgesetzgebung schließt damit rechtsgrundsätzlich die Klüfte, die

[16] Binz, a. a. O. S. 206.

[17] Vgl. hiezu Schmitthenner, Deutsches Recht 1935 S. 320 ff.

einst zwischen Ständen und Klassen im deutschen Volke errichtet waren. Die allgemeine und gleiche Wehrpflicht ist endlich die Wehrpflicht der deutschen Volksgemeinschaft. „Es gibt nurmehr deutsche Volksgenossen und sie werden nur gewertet nach ihrer Leistung" (Adolf Hitler) [18]. Ist demnach die Zeit der verbitternden Privilegienherrschaft endgültig vorbei, so kann tatsächlich nur noch ein Vorrecht, das der besonderen Leistung, anerkannt werden: Ein Vorrecht, das jeder an sich gleichberechtigt erwerben kann. Diese grundsätzliche Rechtsgleichheit aller Volksgenossen kommt in der Dauer der Wehrpflicht und aktiven Dienstpflicht zum Ausdruck. Sie sind nach dem WG. 1935 für alle Deutschen gleich und deshalb muß auch das Leistungsprinzip gleichmäßig zur Geltung kommen. „Die Pflichten des deutschen Soldaten" [19], vom 25. Mai 1934, enthalten jetzt in diesem Sinne entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung den Kernsatz: „Charakter und Leistung bestimmen seinen Weg". Entscheidend kann somit nur noch der Wert der Persönlichkeit sein. Der liberale Staat des 19. Jahrhunderts öffnete dem Bürgertum den Weg ins Offizierkorps, der völkische Staat des 20. Jahrhunderts darf bei keiner früheren Klassenschranke Halt machen. [20]

(3) Die Wehrpflicht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist demnach selbstverständlich auch eine höchstpersönliche Rechtspflicht, die nur in eigener Person von dem Wehrpflichtigen erfüllt werden kann. Es gibt kein Loskaufen, kein Recht der Stellvertretung mehr in der Erfüllung der Wehrpflicht. Das ist für das wehrhafte Rechtsdenken des deutschen Volkes so selbstverständlich geworden, daß ein gesetzlicher Hinweis, wie noch in § 1 Abs. 1 WG. 1867, im WG. 1935 ohne weiteres entbehrt werden kann. Die Leistung des Wehrdienstes ist im völkischen Staat ja nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung zugleich das vornehmste Ehrenrecht des deutschen Volksgenossen, das für ihn unvertretbar mit der Ehre seiner Person verbunden ist und daher nur höchstpersönlich wahrgenommen werden kann.

b) Wehrpflicht und Wehrdienst.

Nach § 4 WG. 1935 erstreckt sich die regelmäßige Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht für jeden deutschen Mann vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung

---

[18] Rede am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1. Mai 1937.

[19] Ebenso wie den früheren „Kriegsartikeln" der einzelnen Heere kommt der Neufassung kein Gesetzescharakter zu. Sie bildet nunmehr die Grundlage der soldatischen Pflichtenlehre der Deutschen Wehrmacht.

[20] Vgl. Jost, a. a. O. S. 34.

des 45. Lebensjahr folgenden 31. März. Innerhalb dieser gesetzlichen Altersgrenzen ist der Einzelne also 27 Jahre lang im Frieden wehrpflichtig. Wehrpflichtig sein aber heißt im Sinne des WG. 1935: bereit sein müssen zur Wehrdienstleistung[21]. Die „Wehrpflicht" umfaßt damit begrifflich eine doppelte Rechtspflicht: die ständige Bereitschaftspflicht, Wehrdienst zu leisten, und zugleich die Dienstpflicht zur Leistung aktiven Wehrdienstes in der Deutschen Wehrmacht. Als Bereitschaftspflicht gehört zum Inhalt der Wehrpflicht im Frieden insbesondere auch die Pflicht, sich den Anordnungen der Ersatzdienststellen und der Wehrüberwachung zu unterwerfen (vgl. §§ 12, 19 WG. 1935). Ihrem eigentlichen Inhalt nach ist die Wehrpflicht jedoch eine Wehr-Dienstpflicht. Hinsichtlich dieser sind die Rechtsbegriffe „Wehrpflicht" und „Wehrdienst" nach § 7 Abs. 1 WG. 1935 in klare Beziehung gesetzt: „Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt". Der in der Deutschen Wehrmacht geleistete Wehrdienst des Wehrpflichtigen gilt demnach rechtlich als Erfüllung seiner Verpflichtung.

Die Bedeutung des geleisteten Wehrdienstes erschöpft sich jedoch nicht darin, daß der einzelne Deutsche damit seine persönliche Wehrpflicht erfüllt. Vielmehr ist in § 1 Abs. 1 WG. 1935, nationalsozialistischer Auffassung entsprechend, der Wehrdienst grundsätzlich als „Ehrendienst am deutschen Volke" gekennzeichnet, der allen deutschen Volksgenossen gleichmäßig zukommt.[22] Der in Erfüllung der Deutschen Wehrpflicht geleistete Wehrdienst erhält damit über seinen staatlichen Pflichtcharakter hinaus im nationalsozialistischen Deutschen Reich den Rechtscharakter eines völkischen Ehrendienstes. „Der Dienst mit der Waffe war für unser Volk kein Zwangsdienst, sondern in allen Zeiten unserer Geschichte ein höchster Ehrendienst" (Adolf Hitler)[23]. War diese Ehre des Soldaten jedoch in der Zeit des Söldnertums allein eine persönliche Berufsehre, in den preußisch-deutschen Wehrpflichtheeren des 19. Jahrhunderts eine besondere Standesehre im Staate, so ist es im völkischen Reich die Ehre des deutschen Volkes, die dem Wehrdienst seinen Charakter als Ehrendienst verleiht. Die Ehre des Soldaten liegt wieder „im bedingungslosen Einsatz der Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung des Lebens".[24] Der sittliche Einsatzwille zur

---

[21] Vgl. Dietz, a. a. O. S. 73. — s. auch Ronneburger a. a. O. S. 16.

[2] s. Amtliche Begründung des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, abgedruckt bei Semler-Senftleben a. a. O. S. 35. — Vgl. auch Art. 1 der Pflichten des deutschen Soldaten vom 25. Mai 1934.

[23] Rede an die Wehrmacht auf dem Reichsparteitag der Freiheit am 16. September 1935.

[24] Art. 2 der „Pflichten des deutschen Soldaten" vom 25. Mai 1934.

völkischen Selbsterhaltung begründet diese soldatische Ehre.

Der Rechtsgrundsatz, daß der Wehrdienst als Ehrendienst am deutschen Volke geleistet wird, ist nun in doppelter Hinsicht bestimmend für das neue Recht der Wehrpflicht im nationalsozialistischen Staat:

(1) „Ehrendienst am deutschen Volke" können nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung nur deutsche Volksgenossen leisten, nicht aber Fremdrassige. Daher ist ausdrücklich bestimmt (§ 15 WG. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 6. 1936), daß ein Jude nicht aktiven Wehrdienst leisten kann. Die Rassengesetzgebung des nationalsozialistischen Staates[25] hat damit dem rassischen Rechtsdenken seine wehrgesetzliche Anerkennung verliehen. Deutschblütige Abstammung ist jetzt eine gesetzliche Voraussetzung der aktiven Wehrdienstleistung im Frieden. Die Wehrpflicht der staatsangehörigen Juden ruht also: diese bilden insgesamt eine gesetzliche Wehrdienstausnahme. Die grundsätzliche Rechtsgleichheit der wehrpflichtigen deutschen Volksgenossen kann für sie nicht gelten. Auch hinsichtlich der jüdischen Mischlinge gilt dies insoweit, als diese nicht Vorgesetzte in der Deutschen Wehrmacht werden können.

(2) „Ehrendienst am deutschen Volke" kann nicht leisten, wer persönlich seine Ehre eingebüßt hat. Die Ehre eines Volkes ist seine Waffenehre! Ebenso ist es im wehrhaften völkischen Staat auch beim Einzelnen: seine Ehre ist Wehrehre. Nach alter deutscher und nationalsozialistischer Rechtsauffassung ist mit der Wiedereinführung der Deutschen Wehrpflicht dem Einzelnen nicht nur eine höchstpersönliche Pflicht auferlegt, sondern zugleich auch sein vornehmstes Ehrenrecht, das Recht, mit der Waffe dem deutschen Volk zu dienen und durch seinen Wehrdienst Volk und Vaterland zu verteidigen, anerkannt worden. Die Wehrpflicht des deutschen Volksgenossen ist damit zugleich sein höchstpersönliches Wehrrecht. Dieses Ehrenrecht kann nach dem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des Nationalsozialismus, wonach alter, deutschrechtlicher Auffassung entsprechend, die deutsche Volksgemeinschaft allein die deutsche Rechtsgemeinschaft bildet, nur dem deutschen Volksgenossen zustehen. Nach dem WG. 1935 ist dieses Wehrrecht des Wehrpflichtigen auch nur den Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes zuer-

[25] Grundlegend sind die Nürnberger Gesetze: Das Reichsbürgergesetz vom 15. Sept. 1935 (RGBl. I S. 1146), das in politischer Hinsicht, und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. Sept. 1935 (RGBl. I S. 1146), das in rassisch-biologischer Hinsicht die Juden vom deutschen Volke scheidet. Der Rechtsbegriff des Juden ist bestimmt durch § 5 der 1. Durchführungs-VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1333), der des jüdischen Mischlings nach § 2 Abs. 2 a. a. O.

kannt. Der staatsangehörige Jude ist als solcher zwar der staatsrechtlichen Wehrpflicht unterworfen, seine gesetzliche Wehrpflicht gibt ihm jedoch im völkischen Staat der Deutschen kein gleiches persönliches Wehrrecht. Er kann daher rechtsnotwendig auch keinen aktiven Wehrdienst leisten (§ 15 WG. 1935), solange er nicht vom Staat zur Erfüllung seiner Wehrpflicht notfalls ausnahmsweise herangezogen wird (vgl. Abs. 3 a. a. O.).

Das mit der gesetzlichen Wehrpflicht anerkannte persönliche Wehrrecht des deutschen Volksgenossen, das ihm ein (unklagbares) Recht auf Erfüllung der Wehrpflicht im Wehrdienst als Ehrendienst am deutschen Volke gibt, ist jedoch bedingt durch die persönliche Ehrenhaftigkeit des Wehrpflichtigen. Ohne persönliche Ehre kann niemand „Ehrendienst am deutschen Volke leisten". Daher ist die Wehrwürdigkeit eine grundsätzliche absolute Voraussetzung der Leistung des aktiven Wehrdienstes. Wer wehrunwürdig ist, hat mit der Wehr-Ehre sein Wehr-Recht verloren. Er ist damit kraft Gesetzes vom Wehrdienst in Erfüllung seiner Wehrpflicht ausgeschlossen (§ 13 WG. 1935). Wer als Verbrecher mit Zuchthaus bestraft, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, oder den Sicherungs- und Besserungsmaßregeln nach § 42 a RStGB. unterworfen ist, wer durch militärgerichtliches Urteil seine Wehrwürdigkeit verloren hat, oder als Staatsfeind[26] gerichtlich bestraft ist, kann nicht zum Wehrdienst zugelassen werden. Er bleibt jedoch ohne Wehrrecht wehrpflichtig[27]. Verlust der Wehrwürdigkeit und entehrende Strafen haben gemäß § 23 WG. 1935 das Ausscheiden von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen zur Folge.

Die Idee der Ehre als Höchstwert des germanisch-deutschen Menschen ist damit zu dem zentralen Kernpunkt des Rechts der Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reiche geworden. Die alte Einheit von Recht, Moral und Sittlichkeit zeigt sich auf diesem Rechtsgebiet. So läßt sich das objektive Wehrrecht der Gesetze nicht mehr einfach im „juristischen Sinne" formulieren, wie Glahn[28] treffend bemerkte: „Das Wehrrecht grenzt an

---

[26] Der Begriff der „staatsfeindlichen Betätigung" (§ 13 Abs. 1 e WG. 1935) ist neuerdings durch die VO. über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) — Anlage — amtlich erläutert.

[27] Vgl. Dietz a. a. O. S. 100. Die Vorschrift des § 17 Abs. 5 der VO. über die Musterung und Aushebung 1935, vom 29. 5. 1935 (RGBl. I S. 697), wonach „aus dem Wehrpflichtverhältnis ausscheidet", wer von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist, wird vom Gesetzgeber selbst in der neuen VO. über die Musterung und Aushebung, vom 17. 4. 1937, nicht mehr aufrecht erhalten. Es kann sich also nur um ein Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis handeln, nicht (wie Semler-Senftleben meinen, a. a. O. S. 53), um Ausschluß „von der Rechtseinrichtung der Wehrpflicht".

[28] ZWehrR. 1936 S. 164.

Werte und umfaßt solche, die nicht mehr in das Gebiet der von Menschen gesetzten Normen, sondern ins Sittliche fallen; gerade das gehört zu seiner Eigenart! Denn es ist ein Recht, das an die höchsten und letzten Dinge rührt, wenn es den Einzelnen wie ein Volk ruft". Wie die staatliche Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht eine Garantie der Deutschen Ehre ist, so ist für die Erfüllung der Wehrpflicht durch Wehrdienst die Waffenehre des deutschen Volkes und die Wehrehre des deutschen Mannes der entscheidende Gesichtspunkt: Ehre und Wehre sind für das deutsche Volk wie für die Persönlichkeit des Einzelnen wieder unlöslich verknüpft in gegenseitiger Bedingtheit und so durch die nationalsozialistische Weltanschauung germanisch-deutscher Eigenart entsprechend auch im geltenden Recht wieder zum Ausdruck gekommen. Die gesetzlichen Wehrdienstausnahmen der Juden und Wehrunwürdigen (§§ 15, 13 WG. 1935) bedeuten darum bei diesen nicht nur einen Mangel an Ehre, sondern auch an Wehr und Wehrrecht des Einzelnen; jene, die keinen Ehrendienst am Deutschen Volke leisten können, haben ebenfalls kein Wehrrecht. Anders ist es jedoch bei den Wehrdienstausnahmen, den sog. „Wehrpflichtausnahmen", des § 14 WG. 1935, die keinen Rechtsverlust und keine Ehrenminderung zur Folge haben: Untauglichkeit für den Wehrdienst bewirkt nur die Befreiung von der Heranziehung zur aktiven Dienstleistung. Dasselbe gilt für die Wehrdienstausnahme römisch-katholischer Wehrpflichtiger, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben. Mit dieser (politisch begründeten) Ausnahmebestimmung in Ansehung der Geistlichen der Römischen Kirche erfährt der Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit der Wehrpflichtigen auch hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht im Wehrdienst noch eine letzte gesetzliche Durchbrechung. Ein Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis findet indessen in keinem Falle statt. Der völkische Staat verzichtet niemals auf eine mögliche Wehrkraft des Einzelnen. Darum haben auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen gemäß § 17 WG. grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen. Zurückstellungen oder Beurlaubungen[29] — diese bewirken nur ein Ruhen der Wehrpflicht auf bestimmte Zeit — können nicht vom Wehrdienst an sich befreien.

Der Wehrdienst in Erfüllung der Wehrpflicht umfaßt nach § 7 WG. 1935 den aktiven Wehrdienst bei den Fahnen und den Wehrdienst im Beurlaubtenstand, in dem die Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr (sowie des Landsturms) stehen. Für diese Wehrpflichtigen dauert die Dienstpflicht zur Leistung aktiven Wehrdienstes rechtlich noch an, und kann jederzeit durch Heranziehung zu aktiven Wehrdienst-Uebungen verwirklicht

[29] Vgl. §§ 16, 17 Abs. 2 WG. 1935.

werden, (vgl. §§ 20, 7 Abs. 1 a Ziff. 4 WG. 1935); im übrigen ist die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen „im Beurlaubtenstand" praktisch nicht wirksam. Jeder Wehrpflichtige steht vom vollendeten 18. bis 45. Lebensjahr kraft Gesetzes (§§ 8 ff. WG. 1935) in einem dieser Wehrdienstverhältnisse. Der Ersatzreserve gehören diejenigen Wehrpflichtigen vom 19. bis 35. Lebensjahre an, die (als überzählig oder aus sonstigen Gründen) nicht zur Erfüllung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht[30] einberufen werden. Für den aktiven Wehrdienst ist die Erfüllung der durch Reichsgesetz vom 26. Juni 1935 neu eingeführten Arbeitsdienstpflicht[31] eine gesetzliche Voraussetzung. Die aktive Dienstpflicht (§§ 8, 2 WG. 1935) wird gleichmäßig erfüllt durch die Wehrdienstleistung in den 3 Wehrmachtsteilen: Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe, die das nationalsozialistische Deutsche Reich staatsrechtlich gleich nebeneinander errichtet hat. Zur Herbeiführung einer Entscheidung über seine Heranziehung zum aktiven Wehrdienst obliegt dem aufgerufenen Geburtsjahrgang der sog. „Dienstpflichtigen" die aus der gesetzlichen Wehrpflicht sich ergebende Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung[32]. Für die Einberufung zum aktiven Wehrdienst hat der neugeschaffene Rechtsbegriff der „Wehrfähigkeit" (§ 16 MA-VO.) entscheidende Bedeutung erlangt. Demnach gilt als „wehrfähig" der Dienstpflichtige, der wehrwürdig und wehrtauglich ist, nicht unter die Wehrdienstausnahmen fällt und nicht zurückzustellen ist. Die wehrfähigen Dienstpflichtigen werden jährlich nach Musterung und Aushebung — regelmäßig im 20. Lebensjahr — zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst gehören die Wehrpflichtigen bis zum 35. Lebensjahr der Reserve an. Vom 35. bis 45. Lebensjahr gehören alle Wehrpflichtigen zur Landwehr. Das Wehrgesetz des nationalsozialistischen Staates hat diese überlieferten Bezeichnungen der verschiedenen Wehrdienstverhältnisse mit gewissen sachlichen Aenderungen von der bewährten preußisch-deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts für die neue deutsche Wehrepoche übernommen.

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht erfolgt nach dem Rechtsgrundsatz des § 1 des Wehrmachtsaufbaugesetzes von 1935 einheitlich auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder Deutsche, der in der Wehrmacht aktiven Wehr-

---

[30] Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. 8. 1936 (RGBl. I S. 706) wurde die Dauer der aktiven Dienstpflicht, die nach dem Erlaß vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 614) 1 Jahr betragen hatte, nunmehr wie in anderen europäischen Staaten, vor allem Frankreich, auf 2 Jahre festgesetzt.

[31] RGBl. I S. 769.

[32] § 2 der (neuen) VO. über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (MA-VO.).

dienst leistet, erfüllt damit seine Wehrpflicht[33]. Nach § 7 Abs. 1 WG. 1935 erfüllen demzufolge auch die aktiven Offiziere, die Wehrmachtsbeamten im aktiven Wehrdienst, und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig über die gesetzlich festgelegte aktive Dienstpflicht hinaus dienen, damit ihre Wehrpflicht. Die Wehrpflicht und aktive Dienstpflicht erfüllen ebenfalls diejenigen Wehrpflichtigen, die freiwillig schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters in die Wehrmacht eintreten: § 8 Absatz 2, Satz 2 WG. 1935 bestimmt ausdrücklich, daß freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht schon früher möglich ist. Das muß dementsprechend auch für solche wehrfähigen Deutschen gelten, die das gesetzlich wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht oder schon überschritten haben: auch sie erfüllen durch ihre Dienstleistung in der deutschen Wehrmacht die Wehrpflicht. Es handelt sich jedoch in allen diesen Fällen freiwilligen Eintritts zur Wehrdienstleistung um die Erfüllung einer freiwillig übernommenen, gesetzlich gegebenen Wehrpflicht, wobei diese freiwillig übernommene Wehrpflicht aber der Wehrpflicht kraft Gesetzes völlig wesensgleich ist[34]. Denn rechtsgrundsätzlich steht die freiwillig übernommene Dienstpflicht nach § 7 WG. 1935 der gesetzlichen Wehrpflicht vollkommen gleich. Auch das nationalsozialistische Deutsche Reich hat damit den Gedanken des freiwilligen Wehrdienstes[35], bester deutscher Wehrpflicht-Ueberlieferung entsprechend, zu Recht in seiner Wehrpflichtverfassung wieder anerkannt.

Die Deutsche Wehrpflicht wird damit auf der neuen Rechtsgrundlage des WG. 1935, seitdem mit dem Ziel größtmöglicher Stärkung der deutschen Wehrmacht und Wehrkraft durchgeführt, im nationalsozialistischen Deutschen Reich zu neuer Lebenswirklichkeit erstehen. Das Wehrgesetz des Dritten Reiches läßt den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, der 130 Jahre zuvor schon dem revolutionären Vorkämpfer Scharnhorst für die preußische Wehrpflicht vorschwebte, nun zum erstenmal in der Geschichte des deutschen Volkes zu einer durch keine Halbheiten getrübten Rechtswirklichkeit werden. Nach dem beherrschenden Durchbruch der soldatisch-wehrhaften Weltanschauung des Nationalsozialismus ist der Wehrpflichtgedanke in seiner neuen, konsequentesten Form auch erst recht zum Allgemeingut des deutschen Volkes geworden. Die Deutsche Wehrpflicht hat damit in der Gesetzgebung des Dritten

[33] § 7 WG. 1935 — s. dazu: Wagner, DJZ. 1936 S. 84, der ausdrücklich feststellt, daß nach heutigem Recht grundsätzlich nur noch ein „Erfüller der Wehrpflicht" Soldat sein kann.

[34] Vgl. Semler-Senftleben a. a. O. S. 34, 45 ff.

[35] Die „Freiwilligkeit" kann dabei rechtlich nur zur Begründung dieser im übrigen der gesetzlichen Wehrpflicht durchaus gleichgestellten Wehrpflicht erforderlich sein.

Reiches wie im völkischen Rechtsbewußtsein der Deutschen Nation ihre sichersten, unerschütterlichen Rechtsgrundlagen erhalten.

Die Rechtseinrichtung der Wehrpflicht wird vom deutschen Volke nicht nur als bewährte und zweckmäßige, der militärischen Notwendigkeit angemessene Methode der Heeresergänzung anerkannt, sondern vielmehr noch als ein unwägbarer Wertfaktor für das völkische und staatliche Leben bejaht. Es sieht in der Deutschen Wehrpflicht den Rechtsausdruck völkischen Lebens- und Selbsterhaltungswillens und hat nie so schmerzlich als in der Zeit, als ihm durch das Versailler Diktat von 1919 mit der Wehrpflicht die nationale Wehrfreiheit vorenthalten war, den Wert der artgemäßen Rechtseinrichtung der Wehrpflicht als völkisches Rechtsgut empfunden. Der Uebergang vom Berufskrieger zum Wehrpflichtsoldaten entsprach dem innersten Wesen des deutschen Menschen, der sich als der geborene Verteidiger seines Volkes und Landes fühlt und dieses vornehmste Recht des freien Mannes nicht einer Minderheit überlassen will. Nach der Wiederaufrichtung Deutschlands durch die Bewegung Adolf Hitlers sieht das deutsche Volk daher mit Stolz auf die neuerstandene Wehrmacht, die auf der Grundlage der wiedergewonnenen Deutschen Wehrpflicht errichtet ist. Die neue deutsche Wehrmacht soll[36] „der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes" sein. Nach mehr als einem Jahrhundert der schwersten Kämpfe um die deutsche Freiheit und Einheit des Reichs, die mit der allgemeinen Wehrpflicht erkämpft wurden, ist geschichtlich unverkennbar zugleich, daß „das deutsche Volk in der Wehrpflicht stets die durch nichts zu ersetzende Schule der Nation gesehen hat, die Schule der Disziplin, der Kameradschaft und der praktischen Volksgemeinschaft"[37]. Der Wehrmacht ist damit zusammen mit der NSDAP. als der politischen Erzieherin des deutschen Volkes die wichtigste Aufgabe im Leben der Nation gestellt: „Die Erziehung des neuen deutschen Menschen" (Adolf Hitler)[38]. In der nationalsozialistischen Wehrmacht ist mit der Durchführung der allgemeinen, gleichen, persönlichen Wehrpflicht auch das neue Deutsche Volksheer als die lebendige Verkörperung der völkischen Wehridee erstanden, das erste wahrhaft Deutsche Volksheer, das als Waffenschule für die gesamte wehrfähige Jugend mitten im Leben der Nation steht, und durch seine Stärke die machtvolle Wehrorganisation des deutschen Volkes selbst bildet. Der uralte deutsche Rechtsgedanke, daß das Volk im Heer seine erste Verfassung findet, ist da-

[36] § 2 WG. 1935.

[37] Generalfeldmarschall v. Blomberg im Völk. Beob. vom 20. März 1935.

[38] Rede am 1. Mai 1934.

mit im nationalsozialistischen Deutschen Reich durch Adolf Hitler wieder Wirklichkeit geworden [39].

c) Wehrpflicht und Dienstleistungspflicht im Kriege.

Das neuzeitliche Wehrkriegsrecht hat von der im Weltkrieg 1914/1918 erwiesenen Tatsache auszugehen, daß der Krieg eine Auseinandersetzung auf Leben und Tod, ein totaler Krieg Volk wider Volk geworden ist. Diesem politischen Charakter der Kriege unserer Zeit als Volkskriege muß die Kriegsführung mit Volksheeren unter Aufgebot der ganzen Volkskraft entsprechen [40]. Der Rechtsgedanke der allgemeinen Wehrpflicht, als der großen nationalen Zusammenfassung aller Kräfte für die Volks- und Landesverteidigung, erfordert daher für den Ernstfall einen weiteren, umfassenden Rechtsausdruck. Auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht in ihrer für den Krieg erweiterten Form gelten dann die zur Vorbereitung der Landesverteidigung schon im Frieden gesetzlich bestehenden oder für den Kriegsfall vorgesehenen sonstigen öffentlichen Rechtspflichten.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich hat nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht durch seine Wehrgesetzgebung im weitesten Sinne der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Volksgemeinschaft im Frieden auf die Wehrgemeinschaft des Krieges vorzubereiten. Neben der Wehrpflicht gelten zur Mobilisierung aller Wehr- und Arbeitskräfte für den Lebenskampf der deutschen Nation die allgemeine gesetzliche Arbeitsdienstpflicht [41], Luftschutzdienstpflicht [42] und Hitlerjugend-Dienstpflicht [43], die im Grunde alle der Heranziehung des deutschen Menschen zum nationalen Einsatz im Sinne des Wehrgedankens dienen. Die gesetzliche Rechtseinrichtung der Deutschen Wehrpflicht aber ist das Kernstück des Wehrstaatsrechts, das WG. 1935 das Grundgesetz der deutschen Wehrverfassung für Krieg und Frieden geworden. Alle kriegsnotwendigen Maßnahmen werden ihre rechtliche Stütze und Begrenzung in der Bestimmung des § 5 Abs. 2 WG. 1935 haben:

„Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor."

---

[39] Vgl. Heckel a. a. O.

[40] Vgl. Hierl, a. a. O. S. 10.

[41] s. oben S. 132.

[42] Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) § 2.

[43] Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I S. 993) §§ 1 und 2. — Andere Staaten, wie Frankreich, Sowjet-Rußland, Italien, haben seit dem Weltkrieg eine ausdrückliche vormilitärische Jugendausbildung auf gesetzlicher Grundlage eingeführt.

Nach diesem Rechtsgrundsatz muß auch die Wehrpflicht als die erste Rechtspflicht im völkischen Staate gelten, deren Erfüllung allen anderen Pflichten im Kriege vorgeht.

(1) Die gesetzliche Wehrpflicht, die jedem deutschen Manne obliegt (§ 1 Abs. 2 und § 4 WG. 1935), wird im Kriege eine allgemeine Erweiterung erfahren. Die Rechtsbestimmung des § 6 WG. 1935 gibt die wehrkriegsrechtliche Grundlage für diese Erweiterung der Wehrpflicht. Danach kann „im Kriege und bei besonderen Notständen" für Volk und Reich der Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden Männer erweitert, die Dauer der Wehrpflicht (§ 4 WG. 1935) also über die Altersgrenzen des 18. bis 45. Lebensjahres hinaus verlängert werden. Der völkische Staat wird damit im Kriegs- und im Notfalle durch Rechtsvorschrift die erforderliche Erweiterung der Wehrpflicht herbeiführen, wie sie der Freiwillige schon im Frieden durch Erfüllung der Wehrpflicht nach eigenem Entschluß begründen kann [44]. Nach § 7 Abs. 2 WG. 1935 bilden die auf Grund des § 6 a. a. O. einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren den Landsturm. Durch „Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen" [45], vom 23. Mai 1935, wurde die Erweiterung der Wehrpflicht durch Verlängerung ihrer Dauer bis zum 55. Lebensjahr sogleich für Ostpreußen, dem gefährdeten Teil des Reiches festgesetzt, dessen abgetrennte Lage an sich schon einen „besonderen Notstand" nach § 6 WG. 1935 bedingt. In Ostpreußen besteht somit für die reichsangehörigen Wehrpflichtigen vom 45. bis 55. Lebensjahr in Friedenszeiten schon die Landsturmpflicht. Für den drohenden Kriegsfall aber äußert die gesetzliche Wehrpflicht bereits eine allgemeine, erweiterte Bereitschaftspflicht: gemäß § 5 Abs. 1 WG. 1935 haben sich alle Wehrpflichtigen im Falle einer Mobilmachung „zur Verfügung der Wehrmacht" zu halten. Die Wehrpflicht erhält damit für jeden wehrfähigen Deutschen unmittelbar volle Rechtswirksamkeit: der Reichskriegsminister entscheidet über die Verwendung der Wehrpflichtigen.

(2) Das WG. 1935 als die neue Rechtsgrundlage der Deutschen Wehrpflicht hat für den Kriegsfall selbst mit der vollen Anerkennung des notwendigen Grundsatzes der totalen Landesverteidigung zugleich, unter Abgrenzung der Wehrpflicht in ihrer kriegsrechtlich erweiterten Form, eine neue allgemeine Dienstleistungspflicht begründet. Nach § 1 Abs. 3 WG. 1935 ist diese Rechtspflicht grundsätzlich festgestellt:

---

[44] s. insbesondere § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1a Ziff. 2 WG. 1935.
[45] RGBl. I S. 694.

„Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet."

Damit ist für den Krieg die Rechtsgrundlage der totalen Wehrgemeinschaft gegeben, die das ganze wehrfähige Volk erfaßt und der Wehridee dienstbar macht. Unabhängig von Geschlecht und Lebensalter, von Rasse und körperlicher Leistungsfähigkeit wird jedem deutschen Reichsangehörigen ohne Ansehung der Einzelperson in der Not des Reiches diese Dienstleistungspflicht auferlegt. Die gesetzliche „Dienstleistung für das Vaterland" wird von allen deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen als Ehrendienst am deutschen Volke geleistet[46]. Als Rechtspflicht geht die allgemeine Dienstleistungspflicht nach § 1 Abs. 3 WG. 1935 dabei „über die Wehrpflicht hinaus", umfaßt demnach auch jene Dienstleistungen im Staate, die der völkischen Lebenserhaltung dienen, ohne unmittelbar als „Wehrdienst" im engeren Sinne (des WG. 1935) gelten zu können. Während der „Wehrdienst" in Erfüllung der Wehrpflicht im wesentlichen den Waffendienst der Männer, aber auch jede sonstige Tätigkeit im Verband der deutschen Wehrmacht umfaßt, die den Existenzkampf der Nation unterstützt, ist die allgemeine Dienstleistungspflicht im Kriege vor allem auf die Dienstleistung der nicht mit der Waffe ausgebildeten Männer und insbesondere auch der deutschen Frauen ausgedehnt. Sie ist der umfassendste Rechtsausdruck völkischen Selbsterhaltungswillens im nationalsozialistischen Deutschen Reich, nach dem Wort des Führers:

„Keinen Deutschen für einen neuen Krieg, aber für die Verteidigung des Vaterlandes das ganze Volk!"

---

2. Abschnitt

Die Rechtsnatur der Wehrpflicht im nationalsozialistischen Deutschen Reich.

§ 12.

1. Die Rechtsstellung des Einzelnen im völkischen Staat.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich ist das erste völkische Reich der Deutschen, das den Anspruch erhebt, alle deutschen Volksglieder auf geschlossenem Siedlungsraume in seinen Grenzen zu ver-

[46] hinsichtlich der nicht-deutschblütigen Reichsangehörigen und ihrer Dienstleistung vgl. S. 141.

einigen [1]. Getragen von der nationalsozialistischen völkischen Weltanschauung hat sich für dieses Reich aber auch ein grundlegender Wandel der Staatsauffassung ergeben, wonach der nationalsozialistische Staat endgültig auch in seinem Staatsrecht den geschichtlich herausgebildeten Dualismus von Staat und Volk überwunden hat und das Reich zum völkischen Staat der Deutschen geworden ist. „Der völkische Staat" [2] ist der Staat, der grundsätzlich das durch sein Rassenerbgut bedingte und bestimmte Volk, seine Erhaltung und seine Sicherung in den Mittelpunkt des staatsrechtlichen Denkens stellt und damit selbst als „der lebendige Organismus eines Volkstums" begründet wird. Als „völkischer Organismus" verliert der Staat aber auch jeden Selbstzweck, den ihm eine überwundene mechanistische Rechtsauffassung vordem zugeschrieben hat. „Demgegenüber erkennt die völkische Weltanschauung die Bedeutung der Menschheit in deren rassischen Urelementen. Sie sieht im Staat prinzipiell nur ein Mittel zum Zweck und faßt als seinen Zweck die Erhaltung des rassischen Daseins der Menschen auf" [3]. Der völkische Staatsgedanke erkennt damit im Staat nur das Volk in Form und stellt den Staat selbst als eine Form in den Dienst dieses Volkes. Demnach muß auch jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen [4] und von ihm bestätigt sein. Es gibt seit der nationalsozialistischen Revolution im deutschen Volke „nurmehr einen Träger der Souveränität, und dies ist das gesamte Deutsche Volk selbst" [5].

Mit dieser neuen Staatsauffassung im nationalsozialistischen Deutschen Reiche wird auch die Rechtsstellung des Einzelnen im völkischen Staat auf eine neue Grundlage gestellt. Entscheidend für den „Einzelnen" als Teilhaber der deutschen Rechtsordnung ist nicht mehr sein Menschentum, sondern seine rassisch bedingte Zugehörigkeit zum deutschen Volke. Träger der Rechtsordnung im völkischen Staate ist demnach nicht ohne weiteres das staatsangehörige „Individuum", sondern allein der durch sein Volkstum bestimmte Deutsche. Die Gemeinschaft der im Reich lebenden Deutschen bildet damit insgesamt die Rechtsgemeinschaft des Staatsvolkes. Wer nur dem Staate, nicht aber der deutschen Volksgemeinschaft angehört, kann auch nicht an dieser Rechsgemeinschaft anteil-

[1] Vgl. Punkt 1 des Programms der NSDAP. vom 24. Februar 1920: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmunasrechts der Völker zu einem Groß-Deutschland."

[2] s. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 434, 446 ff.

[3] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 420.

[4] s. Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934, vom 2. August 1934 (RGBl. I S. 751).

[5] Der Führer Adolf Hitler hat am 30. Jan. 1937 vor dem Deutschen Reichstag ausdrücklich diese Feststellung getroffen.

haben. Die Staatsangehörigkeit an sich berechtigt im völkischen Staat noch nicht, sie verpflichtet nur dem Deutschen Reich gegenüber, das den Staatsangehörigen in seinen Schutzverband aufgenommen hat[6]. „Denn der Staat muß einen scharfen Unterschied zwischen denen machen, die als Volksgenossen Ursache und Träger seines Daseins und seiner Größe sind, und solchen, die nur als „verdienende" Elemente innerhalb eines Staates ihren Aufenthalt nehmen"[7]. Dagegen haben alle Angehörigen des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Staat der klassenlosen Volksgemeinschaft grundsätzlich auch gleiche Rechte und gleiche allgemeine Pflichten[8]. Die Volksgenossen allein sind damit die vollberechtigten Träger der Souveränität des deutschen Volkes, die auch die Staatsgewalt nach ihrer Rechtsüberzeugung begründen. Der völkische Staat kann daher nicht im Gegensatz zu der Gemeinschaft des Volkes stehen, das seine Form bestimmt und ihn erhält. Andererseits kennt dieser völkische Staat aber auch keine Untertanen mehr, die er beherrscht, sondern unter seinen Staatsangehörigen grundsätzlich nur gleichberechtigte Volksgenossen.

Der völkische Staat ist damit rechtsgrundsätzlich auf einem neuen und doch uralten germanisch-deutschen Prinzip wieder gegründet, dem genossenschaftlichen Prinzip, das mit dem politischen Durchbruch der völkischen Weltanschauung des Nationalsozialismus nach Ueberwindung des herrschaftlichen Staatsgedankens wieder zur Geltung gelangt ist[9]. Der völkische Staat vollzieht diese Rückkehr zu dem Gedanken der Genossenschaftlichkeit im Rechte, indem er nach dem Vorgang der staatstragenden Bewegung der NSDAP., die das genossenschaftliche Prinzip bereits in ihrem Aufbau der Parteigenossenschaft verwirklicht hat, nun auch in der deutschen Volksgemeinschaft die Volksgenossen als Rechtsgenossen anerkennt.

Demnach ist die Rechtsstellung des einzelnen Volksgenossen ihrem Wesen nach nicht mehr eine gewaltunterworfene dem Staat an sich gegenüber, sondern eine gemeinschaftsbezogene genossenschaftliche Rechtsstellung in der konkreten Ordnung der Volksgemeinschaft[10]. Dieser Volksgemeinschaft, die den Volksgenossen als Glied ihrer Rechtsgemeinschaft im Staat berechtigt, ist der Volksgenosse ebenso verpflichtet. Die Volksgemeinschaft hat dabei in dem Staat ihre notwendige Organisationsform, durch die die genossenschaftlichen

[6] Vgl. Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, § 1 Abs. 1.
[7] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 490 bis 491.
[8] Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 675.
[9] Vgl. Schmitthenner, ZWehrR. 1936 S. 14; s. auch Wolzendorff a. a. O. Seite 60 ff.
[10] Vgl. Huber, a. a. O. S. 211 ff.

Rechte und Pflichten des Volksgenossen auch staatsrechtlich der völkischen Weltanschauung des Nationalsozialismus entsprechend festgestellt sind. Ihrer Verwirklichung dient die im Volke begründete Staatsgewalt, indem sie im Sinne der Volksgemeinschaft die Rechte des Volksgenossen wahrt und die Erfüllung seiner Pflichten fordert. In diesem Sinne hat auch das nationalsozialistische Deutsche Reich die Machtstellung des Staates aufrecht erhalten. Grundsätzlich ist jedoch im völkischen Staat die Rechtsstellung des Volksgenossen mit seinen Rechten und Pflichten ihrem Wesen nach in der Volksgemeinschaft begründet.

Dabei bildet im nationalsozialistischen Führerstaat die deutsche Volksgemeinschaft — und nur sie — als Rechtsgemeinschaft auch die politische Gefolgschaft des Führers, der, selbst Volksgenosse, als Allein-Beauftragter des deutschen Volkes [11] die Volksgemeinschaft vertritt und als der Repräsentant des deutschen Volkes handelt. In dieser lebendigen Gefolgschaftsordnung der Volksgenossen zum Führer des Deutschen Reiches und Volkes bestehen notwendig für alle Volksgenossen die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Treue und des Gehorsams. Sie bestimmen das Wesen der volksgenössischen Rechtsstellung im völkischen Staat, die weder als „staatsfreie Sphäre" des einzelnen Staatsbürgers zu ihm im Gegensatz steht, noch ein Unterwerfungsverhältnis als Untertan des Staates an sich begründet. Lediglich als Glied der den Staat begründenden Volksgemeinschaft gilt für den Volksgenossen die Treuepflicht als Gefolgschaftspflicht zum Führer und damit die Gehorsamspflicht in dem Staat, der als lebensnotwendige Form des Volkes im Dienste der deutschen Volksgemeinschaft steht.

2. Die Rechtsnatur der Wehrpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht, die früher eine allgemeine Untertanenpflicht im Staat war [12], kann nach der völkischen Weltanschauung im nationalsozialistischen Staat nicht mehr als solche gelten. Sie ist wohl durch die staatliche Wehrgesetzgebung als eine Rechtspflicht aller deutschen Staatsangehörigen begründet (§ 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 WG. 1935), hat jedoch ihrem Wesen nach als volksgenössische Pflicht gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft zu gelten. In diesem Sinne ist das geltende Recht der Wehrpflicht auch der nationalsozialistischen

[11] s. Proklamation des Führers auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 11. September 1935.

[12] Vgl. oben S. 107.

Weltanschauung entsprechend ausgestaltet. Als staatlich-gesetzliche Pflicht wird die Wehrpflicht zwar auch dem Staate gegenüber durch den Wehrdienst erfüllt, für den wehrpflichtigen deutschen Volksgenossen aber nur in der Art, daß der Staat für die Volksgemeinschaft handelt, der der Volksgenosse zur Wehrdienstleistung verpflichtet ist[13]. Leistet er doch grundsätzlich (§ 1 Abs. 1 WG. 1935) seinen Wehrdienst als Ehrendienst am deutschen Volke. Dabei tritt die rassisch gebundene Rechtsbeziehung des die Wehrpflicht erfüllenden deutschen Volksgenossen zur deutschen Volksgemeinschaft klar zu Tage[14], indem der Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht nur in Erfüllung der durch die Zugehörigkeit zum deutschen Volke begründete Gemeinschaftspflicht geleistet werden kann. Als Glied dieser Gemeinschaft nimmt der deutsche Volksgenosse damit zugleich sein höchstpersönliches Wehrrecht wahr, Volk und Reich zu verteidigen, eine Befugnis kraft seiner Rechtsstellung als Rechtsgenosse im deutschen Volke. Wehrpflicht und Wehrrecht des deutschen Volksgenossen sind somit beide gemeinschaftsbezogene Rechtsbeziehungen, die im völkischen Staat auch ihren Rechtsgrund in der blutgebundenen Volkszugehörigkeit haben. Der Staat hat dieser volksgenössischen Rechtspflicht gesetzlich bestimmten Ausdruck gegeben.

Für die wehrpflichtigen Nicht-Volksgenossen bleibt die Wehrpflicht indessen eine Rechtspflicht, die sich kraft Gesetzes allein aus ihrer Staatsangehörigkeit ergibt, da sie nicht zu der Gefolgschaft des Führers gehören. Demnach sind auch die Juden, solange sie dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehören, von ihm dafür als wehrpflichtig erklärt, ohne jedoch ein gleiches Wehrrecht wie die deutschen Volksgenossen zu haben. Sie sind dementsprechend grundsätzlich auch vom Dienst in der Wehrmacht des deutschen Volkes ausgeschlossen, da sie dieser Rechtsgemeinschaft nicht angehören und ohne Wehrrecht keinen Ehrendienst am Deutschen Volke leisten können. Für sie ist daher mit der Wehrpflicht eine reine staatliche Rechtspflicht gesetzlich begründet, die, wenn auch nach außen vollkommen gleich der Wehrpflicht des deutschen Volksgenossen, doch einen anderen, eigentlichen Rechtsgrund in der Staatsangehörigkeit allein hat.

Die Wehrpflicht des deutschen Volksgenossen ist dagegen grundsätzlich als eine gemeinschaftsbezogene Rechtspflicht

[13] ähnlich Semler-Senftleben, a. a. O. S. 24, wonach die Wehrpflicht als „die staatsbürgerliche Ehrenpflicht gegenüber der Volksgemeinschaft, sich dem Wehrdienst zu unterziehen", bezeichnet wird. Der (liberal vorbestimmte) Begriff des „Staatsbürgers" wird jedoch besser im völkischen Staat, der nur Staatsangehörige, Volksgenossen und Reichsbürger kennt, nicht mehr verwendet. — s. auch Senftleben a. a. O. S. 35.

[14] Vgl. hierzu auch Klausa a. a. O. S. 21.

in der deutschen Volksgemeinschaft zugleich eine politische Gefolgschaftspflicht dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes gegenüber. Die gesetzliche Wehrpflicht umfaßt daher inhaltlich als Bereitschaftspflicht die allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht zum Führer der Volksgemeinschaft. Als Dienstpflicht zur Leistung aktiven Wehrdienstes in der deutschen Wehrmacht wird sie zur öffentlichen Dienstpflicht, deren Erfüllung im Einzelfall kraft Hoheitsaktes durch Einberufung herbeigeführt wird [15] und die im völkischen Staat ihrem Wesen nach eine auf das Höchste gesteigerte, unbedingte Treue- und Gehorsamspflicht unmittelbar persönlich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes gegenüber zum Inhalt hat, wie sie in dem heiligen Fahneneid des deutschen Soldaten zum Ausdruck kommt [16]. Der in Erfüllung der Wehrpflicht des deutschen Volksgenossen geleistete Wehrdienst erhält damit seinen Rechtscharakter als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis im nationalsozialistischen Deutschen Führerstaat.

---

[15] s. auch § 8 Abs. 2 WG. 1935.

[16] vgl. Huber, a. a. O. S. 238 ff.

Lebenslauf.

Am 12. Oktober 1912 bin ich, Walter Fischer, in Ludwigsburg i. Württ. geboren. Meine Eltern sind der Strafanstaltsoberwachtmeister Ernst Fischer und seine Ehefrau Christiane geb. Veigel. Ich besuchte die Oberrealschule und das Realgymnasium in Ludwigsburg, wo ich im Frühjahr 1931 die Reifeprüfung ablegte. Daraufhin widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Berlin und München. Im Sommer 1935 bestand ich in Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung. Seit 1. August 1935 bin ich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig.

Schrifttum.

Adolf Hitler: Mein Kampf, Bd. II, München 1927.
Altmann: Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2. Aufl., Teil 1, Berlin 1914.
v. Amira: Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg 1913.
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Berlin 1913.
v. Arnim: Ueber die Canton-Verfassung in den Preuß. Staaten, Frankfurt und Leipzig 1788.
Astel: in Nat.soz. Monatsheft 12/1936.
Beurlen: Der politische Sonderstatus der Wehrmachts-Angehörigen im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung vom 11. August 1919, (Diss.) Königsberg/Pr. 1931.
Bezzel: Geschichte des Bayerischen Heeres, Bd. V—VII, München 1930—33.
Binz: in Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1. Jahrgang, München 1933/34.
Bleck: Das Deutsche Wehrwesen in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1936.
Brandstetter-Hoffmann: Das Gesetzbuch der Wehrmacht, Berlin 1936.
Brunner: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1927.
Delbrück: Geschichte der Kriegskunst, Teil 2, Berlin 1902.
Dieckmann: im Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. I, Berlin und Leipzig 1936.
Dietz: Das Wehrgesetz und seine Ausführung, Dresden 1936.
Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Teil 4, Göttingen 1823.
Endres: Deutsche Wehrverfassung, Leipzig 1908.
Feder: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 23. Aufl., München 1930.
Franke: im Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. I, Berlin und Leipzig 1936.
v. Frauenholz: De Entwicklung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert, München 1925.
v. Gansauge: Das brandenburgisch-preuß. Kriegswesen, Berlin 1839.
Glahn: Ueber das Wehrrecht, in ZWehrR. 1936, S. 161.
Haas: Die allgemeine Wehrpflicht (Diss.), Rastatt 1911.
Heckel: Der Wehrgedanke im Dritten Reich, im Völk. Beob. v. 17. Nov. 1935.
— Deutsche Wehrverfassung, Hamburg 1937.
Hesse: Im Banne des Soldatentums, Frankfurt a. M. 1934.
Hierl: Grundlagen einer Deutschen Wehrpolitik, München 1929.
Huber: Verfassung, Hamburg 1937.
Jany: Geschichte der Kgl. Preuß. Armee, Bd. I—IV, Berlin 1928—1933.
Jost: Die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus, Hamburg 1936.
Kessel, in Linnebach: Deutsche Heeresgeschichte, Hamburg 1935.
Klausa: Rasse und Wehrrecht, Stuttgart—Berlin 1936.
v. Köhler: Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart und Berlin 1935.
v. Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Teil 5, München 1768.
v. Kuhl: Heeresverfassung, in Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, 1. Abt. Bd. II, 3. Heft, Leipzig und Berlin 1924.
Laband*: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Bd. IV, Tübingen 1914.
Lehmann: Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., in Hist. Z. 67/254 ff.
Ludendorff: Meine Kriegserinnerungen 1914/1918, Bd. I, Berlin 1919.
Ludolph, Hugo: De statu regionum Germaniae, Hamm 1708.
Maß: Deutsche Wehr in Vergangenheit und Gegenwart, München 1933.

Meisel: Die Aufnahme in das Reichsheer, (Diss.), Dresden 1932.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., München und Leipzig 1914—1919.
v. Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1. Aufl., 1. und 2. Teil, Tübingen 1829/1831.
— Beiträge zur Geschichte Württembergs, Tübingen 1831.
Nord: Die Deutsche Heeresverfassung nach den Gewaltfrieden von Tilsit und Versailles (1806—1935), in Wehrrechtliche Abhandlungen, hsg. von H. Dietz, Heft 2, Berlin 1936.
v. Oertzen: Das preußisch-deutsche Heer (Quellensammlung), Leipzig und Berlin 1927.
Oetker: Die Wehrpflicht im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn, Tübingen 1916.
Pfaff: Geschichte des Militär-Wesens in Württemberg, Stuttgart 1842.
— Württembergisches Gedenkbuch, Stuttgart 1861.
Poetzsch-Heffter: Grundgedanken der Wehrordnung, in Deutsches Recht 1935, S. 305.
Rehdans-Dombrowski-Kersten: Das Recht der Wehrmacht, Berlin 1936.
Reyscher: Vollständige Sammlung der württ. Gesetze, Bd. 19, Stuttg. 1849.
Ribbentrop: Verfassung des Preuß. Kantonwesens, Minden 1798.
Rittau: Wehrgesetz vom 21. März 1921, Berlin 1924.
Ronneburger: Wehrrecht einschließlich Versorgungsrecht, Berlin 1937.
Rosenberger: Das neue Wehrgesetz und seine Bedeutung für das Deutsche Wehrrecht„ in Deutsches Recht 1935, S. 294.
Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. I, Tübingen 1883.
Schäfer: Zur Geschichte Deutscher allgemeiner Wehrpflicht, in Sitzungsberichten der Berliner Kgl. Pr. Akademie der Wissenschaften philos.-histor. Klasse. (BSB.) 1917, S. 451 ff.
Schmitthenner: im Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. I, Berlin und Leipzig 1936.
— Berufsheer und Volksheer, in Deutsches Recht 1935, S. 320.
— Staatsverfassung und Wehrverfassung, in ZWehrR. 1936, S. 14.
Schmoller: Die Entstehung des Preuß. Heeres, in Deutsche Rundschau 1877, S. 268.
Scholtz, G.: Die Allgemeine Wehrpflicht in Deutschland und in der Welt, Hamburg 1935.
Schröder: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.
Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
Semler-Senftleben: Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, Berlin 1936.
Senftleben: Deutsches Wehrrecht. Ein Grundriß. Berlin 1935.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht, 1. Aufl., Bd. I, München 1884, 2. Aufl., Bd. VI, Freiburg 1893.
Stoerk-v. Rauchhaupt: Handbuch der Deutschen Verfassungen, 2. Aufl. München und Leipzig 1913.
Stuhlmann und Stange: Wehrgesetz und Wehrmacht, Berlin 1935.
Uhl: Die Wehrpflicht nach Deutschem Staatsrecht, (Diss.) Landshut 1913.
Wagner: Der Rechtsbegriff Soldat, in DJZ. 1936, S. 81.
Wagner-Röder: Die allgemeine Wehrpflicht, Berlin 1935.
Wiktorin: Die Heere Europas, Charlottenburg 1926.
Wilke: Handbuch des Preuß. Cantonwesens, Stettin 1802.
Wolzendorff: Der Gedanke des Volksheeres im Deutschen Staatsrecht, Tübingen 1914.
Zschucke: Das Wehrrecht als selbständiger Wissenschaftszweig, in ZWehrR. 1937, S. 498.